

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 50 (1953)

Artikel: Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit
Autor: Hegner, Regula
Kapitel: 2. Teil: Die Rechtsverhältnisse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-162223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Teil

Die Rechtsverhältnisse

1. Abschnitt

Die schwyzerische Oberhoheit

1. Kapitel: Die Hoheitsrechte

Das Verhältnis zwischen Schwyz und der March wurde durch den Landrechtsbrief festgelegt, welchen 1414 die Leute der Untermarch und nach dem Tode Friedrichs VII. von Toggenburg auch die Leute der Obermarch beschworen:

„In Gottes namen amen. Wir die lantlüte gemeinlich in der mittel March vnd mit namen die in der obern March, die zuo vns gehörend, vnd auch alle die zuo vns gehörent, tun kunt vnd veriehen offenlich mit disem gegenwärtigen offenen brief . . . dz wir der fürsichtigen wisen lüten vnser lieben Herrn, eines ammanns vnd der lantlüten gemeinlich ze Switz lantlüte siien vnd auch sin sullen, nu vnd hernach . . . Des Ersten so haben wir gelopt und gesworn . . . dazselb lantrecht war vnd stet ze halten vnd ze volfüren, also daz wir sullen eines ammanns vnd der lantlüten gemeinlich ze Switz . . . schaden warnen vnd wenden vnd ir nuz vnd ir Ere fürdern als verre wir vermugen . . . vnd auch einem ammann vnd dien lantlüten gemeinlich zu Switz, vnsern lieben Herren, gehorsam ze sin an alle widerred, vnd auch jnen behulffen vnd beraten ze sin. Es ensol auch enkeiner vnser der vorgeschriften Märcplingen noch vnser nachkomeden niemand anderswa burger noch lantman werden noch sin, . . . es were denne dz vnser keiner in ander stett oder lender mit lib vnd gut ziechen vnd da hushablich sind wurde, oder es aber vnser keinem erloupt vnd gunnen wurde von vnsern lieben Herren von Switz . . . Wir die obgenempften lantlüt gemeinlich in der Mittel march vnd alle die in der obern March, die zu vns gehörend, vnd auch alle, die zu vns gehörend als vor stat, und vnser nachkommen sullent auch dise sache vnd eide, als diser brief wiset, ernuwern vnd swerren als dik vnd vil so dz vnser lieben Herren, ein Amman vnd die landlüte ze Switz oder in botschaft an vns oder vnser nachkommen erfordernt . . .“ Besiegelt wird der Brief durch: „Arnold Heginer, zu disen ziten vnser ammann in der March in namen

vnd an statt eines ammanns vnd der lantlüten ze Switz, vnser lieben Herren, vnd auch Heinrich Häginer, Rudolf Stellin vnd Peter Schriber, Heinrich Bruchin, Heinrich Gugelberg und Rudolf Silien.“¹

Zwei Dinge gehen aus dem Landrechtsbrief hervor: 1. daß Schwyz die March nicht als gleichberechtigt anerkennen wollte, da sie schwören mußte, den „Herren“ von Schwyz „gehorsam ze sin an alle widerred“. 2. daß die Marchleute anderseits „lantlüte“ und nicht Untertanen von Schwyz wurden. Die einzigen konkreten Verpflichtungen der Märtchler waren die Enthaltung von fremden Bürgerrechten, außer wenn sich einer in der Fremde niederlassen wollte, oder wenn Schwyz sich ausdrücklich damit einverstanden erklärte, d. h. Verzicht auf eine eigene Außenpolitik, und die Beschwörung des Landrechtes mit Schwyz, so oft Schwyz dies verlangte. Die Schwyzer ihrerseits verpflichteten sich weder zur Beschwörung des Landrechtes, noch legten sie sich irgend eine andere Verpflichtung auf; der Landrechtsbrief schuf also eine einseitige Bindung der March an Schwyz. 1415 ließen sich die Schwyzer von König Sigmund das Blutgericht und das Marktregal übertragen. Dazu kam die Führung im Krieg, doch ergab die Summe all dieser Rechte keine Landeshoheit.

Gestützt auf diese Rechte und ihre rein machtmäßige Ueberlegenheit dehnten die Schwyzer ihre Befugnisse in den folgenden Jahrhunderten beträchtlich aus. Dennoch sank die March nicht auf den Stand völliger Untertänigkeit herab, denn im schwyzerischen Staat fehlten dazu die Voraussetzungen, d. h. der Wille, die Verwaltung zu zentralisieren und die da-

¹ Sz. Nr. 313/13. V. 1414; E. A. 1 Nr. 314 pag. 140/13. V. 1414. „Mit namen die in der obern March, die zuo uns gehörend“ sind wohl einzelne Landleute aus der Obermarch, die von Schwyz ins Landrecht aufgenommen worden waren. Von den Sieglern des Briefes stammten Peter Schriber und Heinrich Bruchin aus der Obermarch. Ein Peter Schriber bezeugte das Wangener Hofrecht, Heinrich Bruchin und Peter Schriber das Recht der Kirchgenossen zu Wangen. Kothing pag. 366; Kothing, Rechte d. Kirchgen. v. Wangen pag. 213.

Blumer (1 pag. 308) vermutet in denen „die in der obern March, die zuo vns gehörend“ die Dörfer Siebnen und Schübelbach. Gasser (pag. 60) übernimmt diese Ansicht. 1449 wird jedoch die Aa ausdrücklich als politische Grenze genannt. Kothing pag. 22.

Die „die zuo vns gehörent“, sind wohl in der Untermarch (resp. Mittelmarch) ansässige Leute, welche nicht freie Landleute waren, z. B. einsiedlische Gotteshausleute oder österreichische Eigene. Da der Ausdruck „und alle, die zu uns gehören“ auch in den Landrechtsbriefen, welche Schwyz mit den Leuten von Einsiedeln und Küsnacht schloß, vorkommt, könnte er auch Formel sein.

Die Landrechtsbriefe zwischen Schwyz und den Leuten von Einsiedeln (18. XI. 1414) und Küsnacht (3. IV. 1424) stimmen mit dem Märtchler Landrechtsbrief fast wörtlich überein, nur daß für Einsiedeln die Rechte des Klosters vorbehalten wurden. Tschudi 1 pag. 680, 2 pag. 156.

für notwendige bürokratische Organisation zu schaffen. Die Schwyzler ließen deshalb die Behörden der March neben den ihrigen bestehen, entzogen ihnen aber manche Kompetenzen und behielten sich das Recht vor, nach freiem Ermessen überall einzugreifen. Zu den Rechten, welche die Schwyzler im 15. Jahrhundert ausgeübt hatten, traten im 18. Jahrhundert folgende Befugnisse: In der hohen Gerichtsbarkeit kam nicht nur der Vorsitz einem Schwyzler zu, sondern ein schwyzesischer Gesandter wohnte bereits dem Verhör bei, wenn dabei die Tortur angewendet wurde. Die Schwyzler hatten der March die Frevelgerichtsbarkeit fast ganz entzogen und die Appellation vom Zivilgericht der March nach Schwyz durchgesetzt. Im Krieg beanspruchten sie nicht nur die Führung, sondern auch das Aufgebotsrecht und die Ernennung der Offiziere. Die Ausübung anderer Rechte, welche die Märlchler bis anhin selbständig ausgeübt hatten, unterstand jetzt der schwyzersischen Ratifikation: Die Erhebung von Steuern, die Annahme von Landleuten und Hintersassen, der Erlaß von Mandaten und die Einführung neuer Landrechtsartikel. Mandate und Landrechtsartikel, welche Schwyz erließ, waren für die March verbindlich. Die Märlchler durften schwyzersische Landleute und ihren Besitz nicht mehr Besteueren. Die Ausfuhr von Heu, Streue, Dünger, Holz und Vieh gelangte unter schwyzersische Kontrolle, und das Salz wurde monopolisiert. Seevogt und Seestatthalter wurden vom schwyzersischen Rat ernannt. Die Erwerbung dieser Rechte ging unter mannigfachen Kämpfen vor sich, welche in den folgenden Kapiteln im einzelnen ausgeführt werden sollen, aber nie erreichte Schwyz die voll ausgebauten Landeshoheit über die March.²

2. Kapitel

Die schwyzerschen Behörden

Der schwyzersche Vogt

Stumpf berichtet: „Die selben von Schwyz beherrschend dises lendlie (die March) mit einem Vogt, darbey habend die Landleüt selber Amman vnd Rädt.“¹

Urkundlich sind schwyzersche Vögte in folgenden Jahren nachweisbar: 1480, 1481, 1488, 1489, 1510—12, 1525—27,

² Vgl. Blumer 1 pag. 306 ff., 2 pag. 216 ff.; Steinauer pag. 36 ff.

¹ Stumpf fol. 136 b. Vgl. Simler pag. 214; Fäsi 2 pag. 266.

1530. Sie treten also erstmals in einer Zeit auf, wo auch andere eidgenössische Orte die Untertanen in ein straffereres Abhängigkeitsverhältnis zu bringen suchten. Die Vögte der March scheinen indes nie große Bedeutung gewonnen zu haben; in den uns zugänglichen Urkunden traten sie als Schiedsrichter auf oder werden einfach als „Vogt in der March“ bezeichnet.² Die Vögte vertraten wohl die schwyzerische Oberhoheit in der March, welche in dieser Zeit nicht stark hervortrat, da die March sich selbst regierte. Anscheinend nahmen die Vögte auch nicht Wohnsitz in der Landschaft. Ob es überhaupt einen ständigen Vogt für die March gab, erscheint fraglich, und schließlich verzichteten die Schwyzer darauf, einen Vogt für die March zu ernennen; das Fehlen jeder urkundlichen Nachricht läßt darauf schließen, daß nicht ein bestimmter Gnadenakt vorlag, sondern daß diese Institution im 16. Jahrhundert nach und nach in Abgang kam. Dafür mußten die Mächtler alljährlich an der Schwyzer Landsgemeinde um Bestätigung ihrer Freiheiten anhalten.

Die schwyzerische Landsgemeinde

Als oberste Gewalt des freien Landes Schwyz repräsentierte die Schwyzer Landsgemeinde die schwyzerische Oberhoheit über die angehörigen Landschaften. Alles, was die Rechte und Freiheiten der Untertanen betraf, hatte sie sich ausdrücklich vorbehalten.

Die angehörigen Landschaften mußten alljährlich eine Delegation an die Schwyzer Landsgemeinde abordnen, um dort die Bestätigung ihrer Freiheiten zu erbitten, worauf ihnen zugesagt wurde, sie dürften ihre Gemeinden halten und ihre Aemter besetzen. Manchmal wurde noch eine allgemeine Bestätigung der Freiheiten angefügt. Mit dieser Pflicht war das Recht verbunden, der Landsgemeinde allfällige Beschwerden vorzutragen. Die Schwyzer betrachteten diese alljährige Bestätigung der Freiheiten als Gnade und gestanden sie nur unter der Bedingung zu, daß sich die Angehörigen „still vnd gehorsamklich“ aufführten und gutes Gericht hielten, da sonst „die Herren von Schweytz jr hand offen haben jnen widerumb einen Vogt zu geben.“³ Demnach mußten die angehörigen

² Styger, In der Halten pag. 4 (1480, 1481); Reg. Eins. Nr. 1006/22. II. 1481; M. Nr. 11/12. XI. 1481; Sz. 322 Nr. 119/1481; Sz. Nr. 668/29. I. 1488, Nr. 672/25. VII. 1488; Sz. Reg. K. 20. X. 1525; Blumer I pag. 310 (1510. Die Urkunde befand sich in der 1861 verbrannten Tschu-

dischen Urkundensammlung in Glarus). Die übrigen Jahre bei Kälin, Gutachten pag. 13 ff. (ohne Quellenangabe).

³ Simler pag. 214; Fäsi 2 pag. 266; Sz. 332 Nr. 129/2. V. 1658; Sz. L. Pr. 2 pag. 109/28. IV. 1765; Schnüriger pag. 84.

Landschaften erst dann um Bestätigung der Freiheiten bitten, als die Schwyzer ihnen keine Vögte mehr schickten. Der Vorgang ist für die Höfe urkundlich belegt; die Schwyzer befreiten diese 1656 von der Vogtei und legten ihnen dafür die Verpflichtung auf, alljährlich bei der Schwyzer Landsgemeinde um Bestätigung der Freiheiten anzuhalten.⁴ Die erste Andeutung, daß die Märtchler um Bestätigung ihrer Freiheiten bitten mußten, findet sich 1555; am 2. November 1555 drohten ihnen nämlich die Schwyzer: „... dan wo semliches mer geschehen sollte, werden myne h(erren) das regiment in die handt nemen vnd inen ein vogt geben wie myn h(erren) ihnen das selv zu meyen vorbehalten.“ Demnach war die jährliche Gesandtschaft an diesem Zeitpunkt bereits in Uebung.⁵

Die Delegation der March pflegte durch den dortigen Dienstagsrat bestimmt zu werden, welcher regelmäßig den Ammann, den Statthalter und den Weibel abordnete. Für die Staatskasse der March war diese Gesandtschaft eine alljährlich wiederkehrende Belastung, auch wenn den Abgeordneten nur die Unkosten vergütet wurden,⁶ und die Landleute forderten deshalb 1712 die Nachlassung dieser Gesandtschaft in den Mitteljahren, in denen in Schwyz kein neuer Landammann gewählt wurde.⁷ Darauf gingen die Schwyzer nicht ein, doch wollten sie sich mit einer einfachen Gesandtschaft, d. h. mit einem Gesandten und einem Diener, begnügen.⁸ In der March wurde dieses Entgegenkommen nicht als genügend erachtet und im Januar und November 1713 und später 1731 die Forderung wiederholt, daß die Gesandtschaft nur noch jedes zweite Jahr stattfinden sollte.⁹ Darüber wurde überhaupt nicht diskutiert, und auch die 1712 gegebene Zusage wurde nicht gehalten; die Gesandtschaft bestand weiterhin aus Ammann, Statthalter und Weibel, bis endlich 1791 der Schwyzer Rat die Delegation einer einfachen Gesandtschaft gestattete.¹⁰

Die schwyzerischen Ehrengesandten¹¹

Die Ehrengesandten waren die beiden vom Schwyzer gesessnen Rat aus den angesehenen Ratsgliedern erwählten Boten, welche zu der Landsgemeinde der March abgeordnet

⁴ Kothing pag. 293.

⁵ Sz. R. Pr. 1 pag. 381/2. XI. 1555; Diese Eintragung wurde von Schnüriger (vgl. pag. 83) übersehen.

⁶ M. L. Pr. 2. V. 1773.

⁷ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712.

⁸ Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

⁹ Sz. 332 Nr. 134/9. I. 1713, Nr. 152/2. XI. 1713; Sz. R. Pr. 14 pag. 543/28. IV. 1731.

¹⁰ I. c. 29 pag. 130/19. IV. 1791; M. D. Pr. 12. IV. 1796.

¹¹ Das Institut der „Ehrengesandten“, oft auch „Syndikat“ genannt,

wurden. Schon 1405 ist von Boten die Rede, welche von Schwyz in die March gesandt wurden, um die Landschaft in Eid zu nehmen.¹² Die Ehrengesandten vertraten das Land Schwyz während der Landsgemeinde, und es ergab sich ganz natürlich, daß sie bei dieser Gelegenheit die Hoheit auch in andern Belangen vertraten. So ermittelten sie nach der Landsgemeinde die Friedbrecher und beurteilten die Uebertretungen schwyzerischer Mandate, was mehrere Tage in Anspruch nahm. Die Landesbeamten der March waren ihnen bei ihren Geschäften behilflich und leisteten ihnen beim Essen auf Landeskosten Gesellschaft.

Die Landschaft war verpflichtet, bis Mittwochmorgen nach der Landsgemeinde für Unterkunft und Verpflegung der Ehrengesandten aufzukommen, was die Märlchler 1710 als drückende Belastung empfanden.¹³

Im 17. und 18. Jahrhundert erlaubten sich die Ehrengesandten zuweilen Uebergriffe sowohl in die Rechte der Märlchler, als auch des schwyzerischen Rates und trugen dadurch wesentlich zur Verschlechterung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern bei.

Der geseßne Landrat von Schwyz

Da der schwyzerische Rat die Führung der laufenden Geschäfte der Landsgemeinde abgenommen hatte, war er es hauptsächlich, der gegenüber der March die Rechte der Hoheit vertrat und ausübte. Seine Kompetenzen waren dabei weder gegenüber der Schwyzer Landsgemeinde, noch gegenüber den Instanzen der March abgegrenzt. Dem Rat oblag die Ernennung der schwyzerischen Gesandten zur Märlchler Landsgemeinde und des Vorsitzenden im Blutgericht der March. So dann ordnete er Schiedleute in verschiedenen Streitfällen ab, und frühe schon beurteilte er straf- und zivilrechtliche Klagen. Die Schwyzer Landsgemeinde verfügte 1697, daß der geseßne Landrat der kompetente Richter in Streitigkeiten zwischen den Angehörigen und der Hoheit sein solle.¹⁴

Im 17. und 18. Jahrhundert begann der Rat, sich in zunehmendem Maße in märlchlerische Angelegenheiten einzutun.

war bei den demokratischen Orten sehr verbreitet. Blumer 2 pag. 209, 220 ff., 228; Gmür pag. 167; Leu Hans Jacob: Allgemeines, helvetisches, eidgenössisches Lexikon. Zürich 1747/65. Bd. 3 pag. 47, Bd. 4 pag. 183, Bd. 15 pag. 318.

¹² Tschudi 1 pag. 630.

¹³ Fäsi 2 pag. 276; Sz. Nr. 129/2. V. 1658; M. Kop. pag. 201/16.

VIII. 1710.

¹⁴ Kothing, Staatsvermögen pag. 21.

mischen und die Bedeutung der Behörden der March einzuschränken, so daß die heftigsten Konflikte entstanden.

Der schwyzerische Landsäckelmeister

Ursprünglich hatte der schwyzerische Landsäckelmeister überhaupt keine amtliche Funktion bei den angehörigen Landschaften, da die Finanzhaushalte getrennt waren. Dies änderte sich, als Schwyz begann, von den Nebenländern regelmäßige Einkünfte zu beziehen.

In der March war dies seit 1599 der Fall, da Schwyz seit diesem Jahr die Hälfte des Umgeldes bezog. Nun kam der Landsäckelmeister für die Umgeldabrechnungen regelmäßig in die March.¹⁵

In der Folge wurde der Landsäckelmeister derjenige Beamte, den der gesessne Landrat von Schwyz für sämtliche laufenden Geschäfte in die angehörigen Landschaften abzurufen pflegte. Im Gegensatz zu den jährlich wechselnden Ehrengesandten blieb der Landsäckelmeister anfangs des 18. Jahrhunderts 6 Jahre lang im Amt und konnte sich mit den Verhältnissen der Landschaften vertraut machen.¹⁶ Die Landsäckelmeister, welche meist den angesehensten Familien des Landes entstammten, verstanden es, sich als Zwischeninstanz zwischen die Behörden von Schwyz und die der March hineinzuschieben und wurden die eigentlichen Vertreter der Hoheit bei den angehörigen Landschaften. Ihre Bedeutung wuchs im 17. und 18. Jahrhundert derart an, daß die Glarner Kanzlei den schwyzerischen Landsäckelmeister einmal als „Landvogt der March“ bezeichnete.¹⁷

Selbständige Machtbefugnis hatte der Landsäckelmeister dabei aber nicht, sondern er empfing in jedem einzelnen Falle den Auftrag vom gesessnen Landrat von Schwyz. Gegen Willkürlichkeiten des Landsäckelmeisters bot den Angehörigen die Möglichkeit, an den Schwyzer Rat zu appellieren, einen gewissen Schutz.¹⁸

Da der Landsäckelmeister die Verhältnisse bei den Angehörigen am besten kannte, durften diese nur dann vor den Schwyzer Landrat treten, wenn er anwesend war.¹⁹

Die mannigfachen Aufgaben der Landsäckelmeister bei den angehörigen Landschaften bedingte deren häufige An-

¹⁵ Eins. R./K. 4.

¹⁸ Reding pag. 17.

¹⁶ Reding pag. 110.

¹⁹ Sz. R. Pr. 10 fol. 340 b/23. III.

¹⁷ Z. A 247/7/16. V. 1688.

1700.

wesenheit in den Nebenländern.²⁰ Während des Aufenthaltes in der March lebten die Landsäckelmeister auf Kosten der Landschaft, was in zunehmendem Maße die Finanzen beanspruchte und am Ende des 17. Jahrhunderts zu Beschwerden Anlaß gab.²¹

Der Trager

Der Trager besorgte die Geldgeschäfte der schwyzerischen Regierung in der March; er bezog die Lehenzinse der dem Lande Schwyz gehörenden Güter, sowie den Anteil der Hoheit an den Abzügen und tätigte allfällige Auszahlungen. Hingegen hatte er mit dem Einzug der Bußen nichts zu tun.

Der Trager wurde vom geseßnen Landrat von Schwyz aus den Landleuten der March gewählt. Bevorzugt wurden Männer in angesehener Stellung, welche zugleich Landleute von Schwyz und der March waren.²²

Der Trager wird zum ersten Mal 1541 erwähnt.²³

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts versuchte der Trager, eine politische Rolle zu spielen. Besonders aktiv war Jakob Michael Schorno, der 1688 zum Trager gewählt worden war und 1694/95 sogar das Amt des Märchler Landammanns bekleidete. Er war als schwyzerischer Parteigänger bekannt und hielt nicht viel auf die alten Rechte der March. Anlässlich seiner Wahl hatte der schwyzerische Rat eigenmächtig verfügt, daß mit dem Amt der Sitz im Märchler Rat verbunden wäre.²⁴

Der Trager begann, sich in die Gerichtsbarkeit einzumischen, indem er Kundschaft aufnahm, ja sogar einem Gescholtenen das Recht sperren wollte.²⁵ Schwyz unterstützte ihn mit der Weisung, „ein getreues Aufsehen zu haben“ und Schuldige dem Landsäckelmeister anzuseigen, was von Rechts wegen Ammann und Rat der March zukam.²⁶ Der Trager

²⁰ Nach Fäsi 2, pag. 267 kam der Landsäckelmeister regelmäßig jährlich dreimal, nach Steinauer (pag. 40) zweimal ins Land, um Gericht zu halten. Dies war aber wenigstens in den Jahren 1777—1788, von welchen die Urteile des Landsäckelmeisters erhalten sind, nicht der Fall, sondern der Landsäckelmeister erschien in unregelmäßigen Zeitabständen, so oft es nötig war. M. Ger. Lands.

²¹ Eins. R./K. 4; Sz. 132/30. IX. 1712.

²² Sz. R. Pr. 1 pag. 143/8. III. 1553; M. Nr. 28/13. III. 1557; Sz. R. Pr. 2 fol. 213 e/17. XII. 1596, fol. 651 c/20. IX. 1608; Doc. arch. Eins. pag. K 50 Nr. 3/10. VI. 1608; Sz. R. Pr. 6 pag. 269/15. V. 1632; l. c. 7 pag. 91/13. III. 1648; l. c. 6 b pag.

654/10. VI. 1662; Z. A 82/4/31. III. 1669.

²³ Urbar Schwyz pag. 136.
²⁴ Sz. R. Pr. 9 fol. 345 a/26. IV. 1688; l. c. 10 fol. 25 b/8. IV. 1690; M. Ger. Pr. 1/27. III. 1691; Sz. R. Pr. 10 fol. 128/11. IX. 1694.

²⁵ Eins. /R/K/4 Nr. 10, 12, 14.
²⁶ Z./A/82/4/31. III. 1669.

wollte 1698 nicht nur dem Rat, sondern auch dem Gericht, den Amts-, Kirchen- und Vogteirechnungen, sowie den Grenzbegehungen beiwohnen. Das hätte die Bewegungsfreiheit der March gehemmt und dazu noch große Kosten verursacht. Sofort wurde eine Delegation nach Schwyz geschickt, um die Abstellung dieser mißliebigen Neuerung zu erbitten, aber da die Schwyzer Landsgemeinde diesen Beschuß bereits ratifiziert hatte, konnte der gesessne Landrat von Schwyz diese Verfügung nicht ändern. Endlich wurde die Bitte dem dreifachen Landrat vorgelegt, und da zeigte sich, daß die meisten Punkte, über die sich die Märchler beschwerten, durch einen Zusatz „zugeflickt“ und gar nicht von der Hoheit verfügt worden waren! Im übrigen waren die Klagen bereits gegenstandslos geworden, denn unterdessen hatte die schwyzerische Obrigkeit das Trageramt für ein Jahr in der ganzen Botmäßigkeit überhaupt aufgehoben. Nach einem Jahr sollte der Landsäckelmeister berichten, ob die Hoheit zu Schaden käme, und ob er mehr Mühe hätte als vorher. Dies war nicht der Fall, und das Amt des Tragers blieb abgeschafft.²⁷

2. Abschnitt

Die obrigkeitlichen Organe der March

1. Kapitel: Die Landsgemeinde

Wie in allen Landsgemeindedemokratien war in der March die Landsgemeinde die oberste Behörde der Landschaft. Sie wurde als „freie, offene Landsgemeinde“ bezeichnet und repräsentierte das Land. Da die Landsgemeinde die Gesamtheit der vollberechtigten Bürgerschaft der March umfaßte, wurde sie auch einfach „die landlüte“ oder die „herren landlüt“ genannt; dementsprechend hieß die Staatskasse „der landlüte seckel“ und Bußen, welche an diese fielen, „der landlüten einig“.

Die Spuren einer politisch handelnden Gemeinde lassen sich bis 1323 verfolgen. Vom 30. März 1323 datiert ein Ueber-einkommen zwischen den Leuten von Schwyz und denen der March, welches säumige Schuldner betraf: Wer einen zahlungsunfähigen Schuldner, der deshalb des Landes verwiesen worden, „huset oder hovet“, ist mit diesem in gleicher Schuld. Aussteller der Urkunde ist Graf Johannes von Habsburg, der Vogt und Pfleger der Leute in der March, an Stelle seines Mündels Wernli. Aber nicht der Graf, sondern die Landleute

²⁷ Sz. R. Pr. 10 fol. 252 a ff./16. V. 1698; M. Kop. pag. 261/16. V. 1698.

schlossen das Uebereinkommen und legten sich selber eine Verpflichtung auf. Sie werden eine „Gemeinde“ genannt. (. . . „daz die erbern, bescheiden, die gemeinde der lueten us der Marche, der vogt und phleger wir sin, . . . mit den erberen lueten den Lantlüten von Switze offenlich und mit gemeinem rate uberein sint chomen . . . wan sich die vorgenannten lantlute us der Marche mit gemeinem rate darunter gebunden hant, du vorgenannten dinge stete ze han ane allen var . . .“). Wenn auch im Abkommen ausdrücklich erwähnt wurde, daß es mit Gunst und Willen des Grafen Hans zustande kam, der auch die Urkunde besiegelte, so setzt diese Urkunde doch eine Gemeinde voraus, die imstande war, selbständige Beschlüsse zu fassen.¹

Für die Entstehung der Landsgemeinde war wohl der politische Wille der Märtchler ausschlaggebend, welche, durch das Beispiel der Schwyzer angefeuert, gleich diesen die volle Selbstverwaltung erstrebten und sie dann unter schwyzerischem Schirm auch nahezu erreichten. Der schwyzerische Einfluß auf die Bildung der Märtchler Landsgemeinde spiegelt sich im Zeremoniell wieder, das im gefreiten und im angehörigen Land sozusagen gleich war.² Teilnahme am Jahrgericht und Verwaltung der Allmenden werden in der March wie anderswo die politische Schule der Landleute gewesen sein, und die Zugehörigkeit zum gleichen Hochgericht mochte den politischen Zusammenschluß erleichtern.

Die ordentliche Landsgemeinde versammelte sich alljährlich am ersten Sonntag im Mai, also eine Woche später als die Schwyzer Landsgemeinde, die am letzten Sonntag im April abgehalten wurde.³ Von dieser hatte die Deputation der March die Erlaubnis zur Abhaltung der Gemeinde eingeholt.

Außerordentliche Landsgemeinden waren sehr selten und wurden nur in dringenden Fällen abgehalten; wir erinnern an diejenige vom Juli 1531,⁴ vom Juli 1712 oder vom September 1713.⁵ Auch Nachgemeinden kamen nur sehr selten vor, — es ist uns nur eine einzige bekannt, — denn üblicherweise wurde an den zweifachen Rat geschlagen, was an der Maienlandsgemeinde nicht behandelt werden konnte.⁶

Das Recht zur Teilnahme an der Landsgemeinde besaß jeder Landmann der March. Davon ausgeschlossen waren Ehr- und Gewehrlose, Falliten und Bevogtete.⁷ Es ist anzunehmen, daß die Teilnahme wie in den übrigen Landsgemeindedemo-

¹ QW I 2 Nr. 1152/30. III. 1323.

² Vgl. Schnüriger pag. 32 ff.

³ l. c. pag. 29; Blumer 2 pag. 216.

⁴ ASR 3 Nr. 902/5. VII. 1531; Sz.

L. Pr. 1 pag. 399/28. VII. 1712.

⁵ Sz. R. Pr. 13 pag. 291/16. IX. 1713.

⁶ z. B.: L. 3 Art. 127/1693.

⁷ M. L. Pr. 3. IX. 1791.

kratien wegen der Pflicht der Eidesleistung obligatorisch war.⁸

Die Landsgemeinde tagte nach alter germanischer Sitte unter freiem Himmel, und zwar auf der Allmend bei Lachen unter einer großen Linde; bei schlechtem Wetter tagte man in der Kirche.⁹

Das Recht, die Landsgemeinde abzuhalten, mußte die March, wie schon gezeigt wurde, alljährlich von der Schwyz-
er Maienlandsgemeinde erbitten. Sogar 1713 suchten die
Märchler um Bewilligung der Landsgemeinde nach, als sie
in sehr rebellischer Stimmung waren und sich den Anord-
nungen von Schwyz offen widersetzt hatten.¹⁰ Als die Märch-
ler Ende Juli 1712 eine Landsgemeinde ohne Bewilligung von
Schwyz abhielten, bedeutete dies Revolution.¹¹

Die Schwyzer schrieben sich auch das Recht zu, die
Landsgemeinde ausfallen zu lassen. Am 29. August 1712 be-
schloß der Rat, die Ritte und die Landsgemeinden der Ange-
hörigen ausfallen zu lassen, „um ihnen Kosten zu ersparen.“¹²

Nachdem Schwyz die Bewilligung zur Abhaltung der Lands-
gemeinde gegeben hatte, wurde diese durch die Landschaft
einberufen.¹³

Die Schwyzer Ehrengesandten erschienen bereits am Vor-
abend. Zum Zeichen des Willkomms und der Ehrerbietung
wurde ihnen von Landammann, Stathalter, Landschreiber
und Landweibel in vier Kannen Wein dargeboten. Die Amts-
leute leisteten den Ehrengesandten während des Abends Ge-
sellschaft, wozu sie am Morgen der Landsgemeinde nicht
mehr verpflichtet waren.¹⁴

Zur Landsgemeinde schritt man in feierlichem Zug. Zwölf
Hintersäßen, nämlich sechs aus der Unter- und sechs aus der
Obermarch, sowie alle tolerierten Fremden mußten mit Ge-
wehren bewaffnet beim „Hirschen“ erscheinen, wo die Ehren-
gesandten logierten,¹⁵ um diese zum Landsgemeindeplatz zu
begleiten.¹⁶ Hinter den Ehrengesandten schritten die Amtsleute
und der Rat, gefolgt von den Landleuten.¹⁷ Der Landmann er-
schien mit dem Gewehr.¹⁸

⁸ Ryffel pag. 103.

⁹ M. L. Pr. 1. V. 1763, 6. V. 1787;
M. D. Pr. 17. V. 1768; Fäsi 2
pag. 275.

¹⁰ Sz. R. Pr. 13 pag. 291/16. IX.
1713.

¹¹ Sz. L. Pr. 1 pag. 399/28. VII.
1712.

¹² Sz. R. Pr. 13 pag. 198/29. VIII.
1712.

¹³ I. c. pag. 291/16. IX. 1713.

¹⁴ M. Kop. pag. 198/4. VIII. 1692;

I. c. pag. 201/16. VIII. 1710;
Nach Fäsi 2 (pag. 274) nahm
auch der Landsäckelmeister re-
gelmäßig an der Landsgemeinde teil, was sich aber aus
den Landsgemeindeprotokollen
nicht belegen läßt.

¹⁵ M. L. Pr. 6. IV. 1745, 15. V.
1758.

¹⁶ I. c. 15. V. 1769.

¹⁷ I. c. 6. IV. 1745, 15. V. 1758.

¹⁸ I. c. 3. IX. 1791.

Am Landsgemeindeplatz angekommen, nahmen der Landammann und die Amtsleute auf den „Landstühlen“ Platz, während für die Ratsherren Bänke bereit standen. Sicher waren für die Ehrengesandten Ehrenplätze bereitet. Das Volk stand nach Kirchgemeinden geordnet.¹⁹

Die Landsgemeinde wurde durch eine kurze Ansprache des Landammanns eröffnet, worin er ausführte, „daß unsere väter die höchst lobliche gewohnheit auf sich genommen, bei abzuhandelnden landesgeschäften allervorderst den gütigen und barmherzigen Gott mit abbetung fünf heiliger vater unser und ave Maria zu ehren der fünf wunden Jesu Christi zu erflehen, damit alles zu Gottes höchster ehre und dann auch zum allgemeinen nutzen unseres lieben vaterlandes möge und könne abgehandelt und nach gerechtigkeit abgefaßt werden.“²⁰

Nach verrichtetem Gebet entboten die Ehrengesandten den landesväterlichen Gruß der Obrigkeit von Schwyz. Sie wiederholten, was den Abgeordneten der March bereits auf der Schwyzer Landsgemeinde zugesagt worden war, nämlich, daß sie an dieser ihrer Landsgemeinde ihre Aemter und Gerichte besetzen durften, und daß ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten bestätigt würden. Doch sollten sie sich als „getreue Untertanen“ aufführen. Daran schlossen sich weitere Ermahnungen und Anweisungen, je nach der Instruktion, die die Ehrengesandten vom gesessnen Landrat von Schwyz empfangen hatten.²¹

Nun ergriff der Landammann wieder das Wort. Er dankte sich bei den Landleuten für Ehre, Liebe und Gehorsam, die sie ihm erwiesen hatten, dann übergab er den Landleuten das Schwert und stellte ihnen so sein Amt wieder anheim.

Jetzt trat der Landweibel ans Schwert und hielt Umfrage, „wie man die landsgemeinde anfangen, mittlen und enden“ wolle.

Da die Reihenfolge der Geschäfte völlig frei war, stimmten die Landleute jedes Jahr neu darüber ab. Im Mitteljahr bestätigte die Landsgemeinde zuerst Landammann und Statthalter, schwur nachher den Eid und besetzte schließlich die übrigen Aemter. War ein neuer Ammann zu wählen, so wurde in der Regel bestimmt, daß der alte Ammann wieder „ans Schwert stehen“ und die Gemeinde weiterführen solle, bis die in seiner Amtsperiode aufgelaufenen Geschäfte erledigt waren. Dann erst wurden die Aemter neu besetzt, der Eid geschworen und die übrigen Geschäfte behandelt. Es war

¹⁹ l. c. 13. VI. 1791.

²⁰ l. c. 4. V. 1788, 8. V. 1791.

²¹ Sz. 332 Nr. 129/2. V. 1658; Sz.

333/8. Verschiedenes/V. 1679;

M. L. Pr. 5. V. 1793, 8. V.

1791.

üblich, zuerst die unterm Jahr an die Landsgemeinde geschlagenen Geschäfte und nachher die neuen Anträge zu behandeln.²²

In manchen Landsgemeindedemokratien wurden zu Beginn der Landsgemeinde bestimmte Landessatzungen verlesen und ermehrt, was den Offnungen der Jahrgerichte entsprach.²³ Diesem entsprach in der March die Bestätigung des alten Rechtes, daß die mindere Gewalt nicht brechen dürfe, was die höhere Gewalt erkannt, und daß die Minderheit sich der Mehrheit fügen müsse.²⁴

Der feierlichste Akt der Landsgemeinde war die Ablegung des Eides auf das Landrecht mit Schwyz, von dem es bereits 1414 hieß, daß die Märtler diesen Eid den Herren von Schwyz schwören sollten, so oft es diese oder ihre Boten verlangten.²⁵ Seit jeher wurde er von jeder Landsgemeinde geschworen. So befiehlt eine Urkunde von 1488, jedermann solle den Fehlbaren anzeigen „bey sinem eydt, so einer unsren herren von Schwytz geschworen hätt“,²⁶ und auch das alte Landbuch setzt diesen Eid bereits voraus.²⁷ Die versammelte Gemeinde schwur, „unseren gnädigen herren von Schwyz, einem landammann und rat in der March treu, gewärtig und gehorsam zu sein.“ Dieser Eid gegenüber der Hoheit von Schwyz sollte nach der Meinung der gnädigen Herren allen andern Eiden und Verpflichtungen vorgehen.²⁸

Die Verhandlungen wurden durch den Ammann geleitet. Er war es, der die Umfrage hielt, in der Regel referierte und die obrigkeitlichen Erkenntnisse verlas. Es herrschte völlige Redefreiheit. Ueber die Handlungen der eigenen Regierung wollte der Landmann genau unterrichtet sein und begnügte sich nicht mit vagen Angaben.²⁹ Auch über die Erlasse der Obrigkeit von Schwyz wurde ausgiebig verhandelt, so daß diese einmal indigniert zu verstehen gab: „Euch nit gebühren will, vnsere hochoberkeithliche dispositiones an euweren landsgemeinden zuo quaestionieren, oder mit vnanständigen terminis zuo explicieren vndt durch die hächel zuo treiben.“³⁰

Dem freien Rederecht entsprach das freie Antragsrecht. Weder war der Landmann an die Traktandenliste gebunden, noch mußten die Anträge vorher dem Rate eingereicht werden.

Die völlige Redefreiheit schloß natürlich auch Gefahren

²² I. c. 1. V. 1774, 6. V. 1787, 3. V. 1789, 3. V. 1795.

²³ Ryffel pag. 103.

²⁴ M. L. Pr. 4. V. 1788, 3. V. 1795.

²⁵ E. A. 1 Nr. 314 pag. 140/13. V. 1414.

²⁶ Sz. Nr. 672/25. VII. 1488.

²⁷ L. 1 Art. 13, 14, 26, 27, 34, 39.

²⁸ Sz. R. Pr. 13 pag. 443/29. II. 1716; M. L. Pr. 4. V. 1788.

²⁹ M. L. Pr. 2. V. 1790, 6. V. 1792.

³⁰ M. B. Nr. 10/31. V. 1721.

in sich, da leicht die Ruhe und Würde der Versammlung gestört werden konnten, wenn die Meinungen zu heftig aufeinander prallten. Deshalb war in der March wie in den übrigen Landsgemeindedemokratien³¹ der Landsgemeindefrieden besonders geschützt. Verstöße wurden mit der höchsten Buße, die die March zu beziehen das Recht hatte, mit 9 Pfund, geahndet. Der Landsgemeindefrieden dauerte zwischen den beiden Betglocken im Umkreis der Gemeinde Lachen.³²

Die Ruhe und Ordnung wurde besonders dadurch gestört, daß man den Redner nicht ausreden ließ, daß man bei Abstimmungen durch Zurufe und Aufforderungen das Resultat zu beeinflussen suchte, oder seiner Freude über das Abstimmungsergebnis allzu unverhohlen Ausdruck verlieh. Ein Mandat von Schwyz bestimmte: „Wir haben zur erhaltung guter ordnung an der landsgemeinde gesetzt und geordnet, daß man in der umfrag einander lassen reden und raten, und keiner dem andern in sein ratschlag mit worten einbrechen, auch bis die gewöhnlich und ordentliche umfrage vorbei ist, unangefragt nicht reden, auch bei ergehendem mehr und aufhebung der hände weder jauchzen noch andere unruhe machen, sondern in aller stille und bescheidenheit die hand aufheben; welcher oder welche dann zu widerhandeln würden, die sollen jedes mal, so oft es also zu schulden kommt, um 1 taler gebüßt werden.“³³

Die Gesandten beteiligten sich in der Regel nicht an den Verhandlungen, sondern begnügten sich mit der Rolle des aufmerksamen Zuhörers; nur in kritischen Situationen griffen sie ein, beispielsweise im Salzkonflikt von 1713.³⁴

Dafür, daß die Landsgemeinde von außen nicht gestört werde, sorgten die zwölf Hintersassen und Fremden, welche die Ehrengesandten hergeleitet hatten. Während der Versammlung hielten sie Wache und wiesen die Zuschauer in respektvolle Entfernung.³⁵

Alljährlich wählte oder bestätigte die Landsgemeinde den Landammann und den Statthalter. Der Wahlakt ging folgendermaßen vor sich: Der Landweibel fragte zuerst den abtretenden Ammann, wen er zum Nachfolger vorschlage, worauf dieser regelmäßig den Statthalter empfahl. Daraufhin wurde die Umfrage gehalten, — wobei es jedem Landmann frei stand, seinerseits einen andern Kandidaten in Vorschlag zu bringen, — und dann die Wahl vorgenommen. Auch der Statthalter schlug seinen Nachfolger vor. War der Landammann gewählt, bedankte er sich für die Gunst der Land-

³¹ Ryffel pag. 90; Blumer 1 pag. 420.

³² L. 2 Art. 66; L. 3 Art. 53; L. 4 Art. 46.

³³ M. Kop. pag. 205/20. V. 1724.
³⁴ Sz. R. Pr. 13 pag. 291/16. IX.

1713.

³⁵ M. L. Pr. 6. IV. 1745.

leute, hielt bei ihnen um „ruck, schutz und schirm in allen billichen sachen“ an, was ihm durch das Mehr zugestanden wurde, und leistete den Amtseid.

Die Gefahr, sich ein Amt durch Stimmenkauf zu verschaffen, war in der March nicht so groß wie in Schwyz, da die Landschaft keine einträglichen Landvogteien zu vergeben hatte und auch die höchsten Aemter finanziell keinen sehr hohen Gewinn brachten. Trotzdem kamen auch in der March „Trölereien“ vor, und zwar in so krasser Weise, daß der gesessne Landrat von Schwyz einschritt und am 20. Mai 1724 eine Praktizierordnung nach Lachen schickte, „da ihnen die unordnung der landsgemeinde der March zu ohren gekommen“. Darin wurde bestimmt, daß in Zukunft seines Amtes verlustig gehe, wer es durch Bezahlung von Essen und Trinken oder andere unerlaubte Mittel erworben hätte.³⁶ Ein ähnliches Mandat wurde 1740 in die March gesandt.³⁷

Die letzte bekannte Trölerei-Affäre kam 1769 vor: Ein Bewerber versprach jedem Landmann öffentlich 25 Schilling für die Wahl zum Landschreiber. Die Landleute empfanden dies jedoch als „ungewohnten, abscheulichen mißbrauch“ und bestätigten den bisherigen Inhaber des Amtes, Johann Franz Diethelm, mit einhelligem Mehr.³⁸

Abstimmungen und Wahlen erfolgten durch offenes Handmehr, wobei Stimmenmehrheit entschied.³⁹ Fielen bei Wahlen gleich viele Stimmen auf zwei Kandidaten, so entschied das Los. Der Ammann hatte also keinen Stichentscheid.⁴⁰ In der Landsgemeinde von 1698 wurde der Versuch unternommen, für die Wahl der Ehrenämter das Los einzuführen. Zu dieser Zeit war das in Schwyz 1692 eingeführte Wahlverfahren durch das Los wohl noch in Geltung, wurde jedoch bald abgeschafft.⁴¹ Die Landsgemeinde der March verwarf den Antrag.⁴²

Die Landsgemeinde endigte durch eine nochmalige Aufruforderung des regierenden Landammanns an die gesamten Landleute, daß, wer noch etwas zum Nutzen der Landschaft anzubringen wisse, es tun solle; dann erklärte er die Landsgemeinde für geschlossen.⁴³

Nach Beschuß der Landsgemeinde fanden sich die Ehrengesandten mit den neuen und den abgetretenen Beamten im Gasthaus zum Hirschen zu einem fröhlichen Landsgemeindemahl zusammen, dessen Kosten der Landessäckel trug. Der Läufer wartete auf. Von Seiten der March waren zugegen:

³⁶ M. Kop. pag. 205/20. V. 1724.

³⁷ Sz. R. Pr. 15 pag. 381/25. IV. 1740.

³⁸ M. L. Pr. 7. V. 1769.

³⁹ Pf. G. 37/XXIII 19; M. Kop.

pag. 205/20. V. 1724.

⁴⁰ M. L. Pr. 9. V. 1779.

⁴¹ Blumer 2 pag. 129.

⁴² M. Ger. Pr. 22. V. 1698.

⁴³ M. L. Pr. 8. V. 1791.

Der neue und der alte Ammann, Statthalter und Säckelmeister, sowie der im Amt stehende Landschreiber und Landweibel. Einige Geistliche, worunter vorzüglich der Pfarrer von Lachen und später zwei Kapuziner, wurden vom Ammann zum Mahl geladen. Schulmeister, Organist und Sigrist benützten ebenfalls gerne die Gelegenheit, sich auf Kosten des Landessäckels an einem festlichen Essen gütlich zu tun. Ihnen und andern niederen Beamten wurde dann allerdings die Teilnahme am Landsgemeindemahl untersagt, weil es für die Staatskasse zu teuer war. Daß dieses Verbot nicht viel nützte, beweist seine spätere Wiederholung. Um den Landessäckel zu schonen, wurde auch bestimmt, daß die Staatskasse nur so lange herhalten müsse, als die Ehrengesandten zugegen seien. Sobald sich diese zurückgezogen hatten, mußten die Trinklustigen für ihre weitere Zeche selbst aufkommen.⁴⁴

Die Landsgemeinde verkörperte die oberste Gewalt der March. Ihre Kompetenzen waren aber weder gegenüber der Hoheit von Schwyz, noch gegenüber dem Rat und den Beamten der March genau abgegrenzt. Zudem erfuhren sie im Verlauf der Zeit einige Änderungen.

Die Gemeinde wählte die wichtigsten Beamten: Landammann, Statthalter, Landsfähndrich, Säckelmeister, Bauherr, Zeugherr, Zoll-Einnehmer, Haus- und Sustmeister, sowie die Fürsprecher. Landschreiber, Landweibel und Waagmeister mußten die Landsgemeinde um die Wahl bitten.

Weiter erteilte die Landsgemeinde das Land- und Hintersassenrecht, übte das Gesetzgebungsrecht aus und beaufsichtigte den Finanzhaushalt. Als Markgemeinde entschied sie über die Bewirtschaftung der Landeswälder, der dem Lande gehörenden Alpen und des Anteils am Staffelried. Endlich kontrollierte sie die Tätigkeit der Räte und Kommissionen, wobei sie ohne weiteres deren Funktionen übernehmen konnte. In allen wichtigen Angelegenheiten behielt sie sich den Entscheid oder die Ratifikation vor, wie es auch die andern Landsgemeinden zu handhaben pflegten.

Es muß aber festgehalten werden, daß die Märtchler Landsgemeinde letztlich den Schwyzern unterstellt war und ihnen auch die Außenpolitik überlassen mußte.

2. Kapitel: Der Rat

Der Rat wird in der March das erste Mal 1424 erwähnt. Er entstand aus dem Bedürfnis, die Landsgemeinde von weniger wichtigen Geschäften zu entlasten.¹

⁴⁴ M. Kop. pag. 201/16. VIII. 1710;
M. L. Pr. 15. V. 1769; M. Kop.

¹ pag. 198/4. VIII. 1692.
Sz. Nr. 346/15. III. 1424.

Ueber die Zusammensetzung des einfachen Rates geben weder die Landbücher noch die Ratsprotokolle Aufschluß. Nach Fäsi bestand der einfache Landrat aus 45 Mitgliedern, welche die Pfarrgemeinden auf Lebenszeit wählten, und zwar Lachen 9, Altendorf 6, die übrigen 6 Gemeinden (Gallen, Wäggital, Nuolen, Wangen, Tuggen, Schübelbach) je 5.² Es ist anzunehmen, daß überdies, wie in Schwyz und Nidwalden, auch die abgetretenen Landammänner, vielleicht auch die übrigen Landesbeamten, zum Rat gehörten.³ Um eine Familienherrschaft zu verhindern, wurde 1685 bestimmt, daß nicht zwei Brüder im Rate sitzen dürften.⁴ In Schwyz und den übrigen Landsgemeindedemokratien waren die gegen eine Familienherrschaft gerichteten Bestimmungen strenger, aber in der kleinen March war die Auswahl an fähigen Ratsherren ohnehin begrenzter.⁵

Der zweifache Landrat wurde dadurch gebildet, daß jedem Ratsherrn des einfachen Rates ein Landmann zugegeben wurde, der für die betreffende Ratssitzung die Pflichten und Rechte eines Ratsherrn innehatte und auch raten und richten durfte, wenn der ordentliche Ratsherr aus irgend einem Grund in den Ausstand treten mußte.⁶ Es ist anzunehmen, daß ursprünglich jeder Ratsherr nach eigenem Ermessen sich einen Landmann zugesellte, wie es ja auch in den anderen Landsgemeindedemokratien gehalten wurde.⁷ 1759 wurde bestimmt, daß der Ratsherr den Zugezogenen aus seinem eigenen und nicht aus einem andern Kirchgang nehmen solle,⁸ und später wurde es wie in Schwyz üblich, daß die Kirchgemeinden die Zugeordneten bestimmten.⁹

Der dreifache Landrat wurde in analoger Weise gebildet, indem zu jedem Ratsherrn zwei Zugezogene traten.

Die Zusammensetzung des Dienstagrates ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Er war ein engerer Rat, dem eine beschränkte Anzahl Ratsherren angehörte.

Die Ratsherren waren bei ihrer Ehre und bei ihrem Amtseid zur Teilnahme am Rat verpflichtet. Wer am Erscheinen

² Fäsi 2 pag. 275; Blumer 2 pag. 217; Steinauer (pag. 38) gibt ohne Quellenbeleg die Zahl 36.

Die in den Landrat gewählten Ratsherren einer Gemeinde bildeten unter dem Vorsitz des sog. Siebners den Gemeinderat, dessen Befugnisse namentlich in der Ausübung der Polizei, der Verwaltung des Kirchengutes und der Armenpflege bestanden. Steinauer pag. 39.

³ Benz pag. 188; Steinauer pag. 38.

Nr. 150/10. XI. 1790; M. L. Pr. 29. VI. 1795, 17. I. 1798.

⁴ L. 3 Art. 122; L. 4 Art. 69.

⁷ Blumer 2 pag. 169.

⁵ Blumer 2 pag. 179; Reding pag. 93.

⁸ M. L. Pr. 6. VIII. 1759.

⁶ M. L. Pr. 11. VI. 1771; Sz. 332

⁹ I. c. 2. VI. 1765, 29. VI. 1795; Blumer 2 pag. 170.

verhindert war, mußte sich beim Ammann entschuldigen oder wurde gebüßt.¹⁰

Die Verhandlungen wurden unter dem Vorsitz des Landammanns in völlig freier Weise geführt.¹¹ Persönlich interessierte Räte traten bei den Wahlen und anderen Geschäften in den Ausstand.¹² Wie in Schwyz wurde alles, was im Rat beantragt und gesprochen wurde, unter Frieden gestellt,¹³ ja in den heiklen Verhandlungen, welche 1792 mit Schwyz geführt wurden, durfte nicht einmal der Name des Antragstellers im Protokoll vermerkt werden.¹⁴ Die Ratsherren waren durch ihren Amtseid zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet,¹⁵ womit zwar die Obrigkeit von Schwyz nicht einverstanden war, da sie dafür hielt, daß die Ratsherren alles, was etwa im Rat gegen die gnädigen Herren gesprochen würde, sofort nach Schwyz melden müßten, weil der Eid auf die Hoheit allen andern Eiden vorgehe.¹⁶ Diesem Befehl wurde natürlich nicht nachgelebt.

Die Obrigkeit von Schwyz war im Rat nicht vertreten, außer zu Ende des 17. Jahrhunderts, wo der Trager dem Rat beizuwohnen pflegte. In der March wurde dies nur ungern geduldet. Nach Aufhebung des Trageramtes verzichtete Schwyz auf eine ständige Vertretung im Rat.¹⁷ War der Landsäckelmeister im Land, so mochte er der Ratssitzung bewohnen; seine Anwesenheit wurde 1701 für den Rat, welcher „Bot und Verbot“ aufzustellen hatte, sogar für obligatorisch erklärt.¹⁸ Desgleichen durfte 1704 der dreifache Rat, der eine Holzordnung aufstellen sollte, nur tagen, wenn ihm der Landsäckelmeister beiwohnte.¹⁹ Vereinzelt kam es vor, daß schwizerische Ratsherren eigenmächtig nach Lachen reisten, um dort die Ratssitzung zu besuchen, was aber sogar vom geessenen Landrat in Schwyz als unstatthaft empfunden wurde.²⁰

Im Rat scheint es oft gemütlich zugegangen zu sein, obwohl man bestrebt war, die Formen zu wahren. Die Ratsherren mußten mit dem Gewehr erscheinen.²¹ Das Tragen eines sauberen Kragens war vorgeschrieben, wer ohne Rock den Rat besuchte, wurde um 5 Batzen gebüßt,²² und „ratsbesuchung in den pantoffeln“ trug strenge Rüge ein.²³

Die ordentlichen Räte versammelten sich wie folgt: Der

¹⁰ M. Ger. Pr. 1/27. V. 1695; M. L. Pr. 11. VI. 1771; Sz. 332 Nr. 150/10. XI. 1790; M. L. Pr. 17. I. 1798.

¹¹ I. c. 2. VI. 1765, 9. XII. 1790.

¹² I. c. 24. VI. 1740, 14. VI. 1774.

¹³ Pf. G. 37/XXIII 19.

¹⁴ M. L. Pr. 30. VII. 1792.

¹⁵ Sz. R. Pr. 9 fol. 310 a/14. XII. 1686; M. L. Pr. 17. I. 1798.

¹⁶ Sz. R. Pr. 13 pag. 443/29. II. 1716.

¹⁷ I. c. 9 pag. 345/26. IV. 1688; M. Kop. pag. 261/16. V. 1698.

¹⁸ I. c. pag. 249/28. V. 1701.

¹⁹ I. c. pag. 176/21. IV. 1704.

²⁰ Sz. R. Pr. 12 pag. 535/1. XII. 1708. pag. 539/5. XII. 1708.

²¹ M. L. Pr. 29. VI. 1795.

²² I. c. 6. VIII. 1759.

²³ M. Ger. Pr. 2. II. 1695.

zweifache Rat am Pfingstmontag, der einfache Rat am Johannistag im Sommer (Johannisrat) und am Nikolaustag (Nikolausrat). Der Dienstagrat tagte, wie der Name sagt, jeden Dienstag. Daneben hielten die Märtchler nach Bedarf außerordentliche Räte ab, welche von der Landsgemeinde, den Räten oder den Amtsleuten der March beschlossen wurden. Auch die schwyzerische Obrigkeit konnte solche befehlen, machte aber von diesem Recht nur sehr selten Gebrauch.²⁴ 1689 verbot der Schwyzer Rat den angehörigen Landschaften, ohne Vorwissen des Landsäckelmeisters Rat oder Nachgericht zu halten, eine Verordnung, die aber für die March auf dem Papier blieb.²⁵

Die Einberufung der Räte erfolgte durch den Landammann, der oft auch den Tag ansetzte.

Die ordentlichen Räte hatten ihre jährlich wiederkehrende Geschäftsordnung. Bei den übrigen Geschäften teilte man die Kompetenzen nie richtig ab, indem gefühlsmäßig entschieden wurde, was vor den Dienstag-, den einfachen oder zweifachen Landrat oder vor die Landsgemeinde gehöre, wobei der Gesichtspunkt maßgebend war, daß, je wichtiger ein Geschäft sei, desto zahlreicher die Versammlung sein müsse, die darüber zu beschließen habe. Grundsätzlich durften an zweifachen Räten keine Geschäfte an den einfachen Landrat geschlagen werden, damit die Zugezogenen allen vorkommenden Landesgeschäften beiwohnen konnten.²⁶

Die ordentlichen Traktanden der Räte waren folgende:

Der Pfingstmontagsrat beschloß zwei Prozessionen; ferner ordnete er den Landammann und die Amtsleute ab, um die Landesrechnung und den Eid der Hinter- und Beisassen abzunehmen. Dann wählte oder bestätigte er: Landslochner (eine Art Grundbuchbeamte), Bann- und Waldvögte und die „Wasserleiter“, welche die Aa, den Spreitenbach und andere Wildbäche zu beaufsichtigen hatten.²⁷

Der Johannisrat bewilligte die Schützengaben für die Unter- und die Obermarch und wählte oder bestätigte zwei Fachschätzer für die Linthfachen²⁸ bei Tuggen, die Schiffleute, deren Zahl er bestimmte, vier Weinzüger, zwei Sackträger²⁹ und zwei Schiffschätzer³⁰.

²⁴ M. L. Pr. 24. X. 1751, 14. IX. 1752, 19. IX. 1792.

²⁵ Sz. R. Pr. 10 fol. 3a/30. VI. 1689.

²⁶ M. L. Pr. 2. VI. 1765.

²⁷ Ueber die Wasserpolizei vgl. Kälin, Gutachten pag. 19 ff.

²⁸ Fach: Eine dem Fischfang dienende Vorrichtung; im fließenden Wasser einfache, aus Flechtwerk gebildete Wände zur Herstellung von ruhigem Hinterwasser. Idiotikon Bd. 1 Spalte 638.

²⁹ Die Weinzüger besorgten den Weinverlad, die Sackträger den Verlad der übrigen Güter.

³⁰ Die Schiffschätzer kontrollierten die Schiffleute und das Marktschiff.

Der Nikolausrat verordnete die Abhaltung des „heiligen Gebetes“ im Advent³¹ und wählte oder bestätigte den Läufer, den Schulmeister der Landesschule in Lachen, zwei Schulvisitatoren, den Pfleger des Sondersiechenhauses und den Armleuteabwart.

Der Rat hatte ferner das Wahlrecht für folgende Beamte: Siebner (Gemeindepräsident), Kastenvögte³², Angstergeldeinzieher, Wegmeister, Staffelriedvogt, Staffelriedachter³³, Brotschätzer³⁴, Salzausmesser und Postmeister.

Weiter wählte der Rat die Vertreter für abwesende Beamte und die Substituten der von der Landsgemeinde gewählten Beamten, wenn diese Aemter unterm Jahr ledig wurden. Die Landsgemeinde nahm dann im folgenden Jahr die definitive Wahl vor.³⁵

Der Geschäftsbereich des Rates umfaßte die gesamte Verwaltung, insofern diese nicht durch einzelne Beamte oder Kommissionen besorgt wurde, und umfaßte auch richterliche Funktionen.

Ferner besorgte der Rat den Verkehr mit Schwyz und mit dem Landsäckelmeister als dem Vertreter der Hoheit, sei es durch Schreiben oder durch Abordnung von Gesandtschaften, denen er bindende Instruktionen mitgab. Besonders aber wachte er über die Rechte der Landschaft und vertrat den Standpunkt der March bei der Hoheit. Wie er dies bald mit, bald ohne Erfolg tat, soll weiter unten im einzelnen ausgeführt werden. Oft genug mußte er ungnädige Sendschreiben von Schwyz einstecken, oder es wurden einzelne Ratssherren gebüßt, weil sie gegen die Interessen von Schwyz geratschlagt hatten. Der Rat schützte aber auch die Beamten gegen die eigenen Landleute, wenn diese die Hoheit gegen die Märtchler Regierung ausspielen wollten.³⁶

Der zweifache Rat bildete unter dem Vorsitz des Landsäckelmeisters das Blutgericht, während der einfache Rat niedrigergerichtliche Funktionen ausübte.

³¹ Darunter ist wohl das „große Gebet“ zu verstehen, welches in der Mittelschweiz besonders in Zeiten von Krieg und großer Not verrichtet wurde. Es dauerte einige Stunden und bestand aus einer Reihe kurzer Be trachtungspunkte aus der Heilsgeschichte der Menschheit, von der Erschaffung der Welt bis zur Ausgießung des hl. Geistes, mit eingefügten Gebeten und wurde in einer bestimmten, öfters wechselnden Körperhaltung gebetet. P. Ringholz Odilo: Das „Große Gebet“. ZSK Bd. 11/1917 pag. 126 ff.

³² Die Kastenvögte verwalteten das Vermögen des Armenhauses. Sie wurden nach M. L. Pr. 18. VI. 1750 und 6. XII. 1774 vom Rat gewählt, nicht, wie Steinauer pag. 37 ohne Quellenbeleg angibt, von der Landsgemeinde.

³³ Vgl. unten pag. 193 ff.

³⁴ Die Brotschätzer setzten den Brot preis fest.

³⁵ M. L. Pr. 24. VI. 1774, 19. IX.

1792, 30. X. 1792, 26. VI. 1793.

³⁶ I. c. 2. VIII. 1796.

Spezielle Pflichten der Ratsherren waren die Teilnahme an den offiziellen Prozessionen, an den Landesmusterungen und am Siebnergericht, wenn der Landweibel sie zu diesem berief.³⁷ Ihr Ansehen befähigte und verpflichtete sie auch besonders zur Friedensstiftung.³⁸

Der Rat tagte im Rathaus, das die Märlchler in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus eigenen Mitteln erbaut hatten.³⁹ Dieses wurde einem Landmann verliehen, welcher darin nicht wirten, aber Wein ausschenken durfte. Wollte man dann im Winter Rat oder Gericht in der „neuen Stube“ abhalten, so mußte er samt Frau und Gästen das Feld räumen, bis die Sitzung beendet war.⁴⁰

Neben Rat und Gericht fanden im Rathaus auch die offiziellen Empfänge statt.⁴¹ An der Fastnacht wurde hier Theater gespielt,⁴² und weiter beanspruchten die Genossen von Lachen das Recht, hier ihre Ostergemeinde abzuhalten.⁴³ Im Rathaus befand sich auch das „Stübli“, wo man solche Leute in Verhaft hatte, welche man nicht ins Gefängnis legen wollte.⁴⁴

Auf dem Rathaus befand sich wohl das Archiv, das sogenannte „Landleutengänterli“ oder die „Lad“.⁴⁵ Hier verwahrte man alle wichtigen Schriften, soweit sie nicht auf Nimmerwiedersehen im Schwyz Archiv verschwunden waren. 1746 wurde beschlossen, ein neues „Gehalt“ zu machen, weil das alte zu klein geworden war, und bei dieser Gelegenheit sollte das wahllose Durcheinander durch eine Kommission „erlesen“ werden.⁴⁶ Nicht alle Schriften lagen indes in der Lad; vieles, z. B. die Protokolle, bewahrte der Landschreiber bei sich zu Hause auf, weshalb viel Wertvolles verloren gegangen ist.⁴⁷ So wurden Landsgemeinde- und Ratsprotokolle mindestens seit 1592 geführt,⁴⁸ sind aber erst seit 1739 erhalten.⁴⁹ Wie wenig Wert man auf die Erhaltung alter Protokolle legte, beweist der 1765 gefaßte Beschuß des Dienstgrates, die „Abrechnungssachen und Criminalia“ nach „dem letzten Willen des verstorbenen Landschreibers zu verbrennen.“⁵⁰

³⁷ L. 1 Art. 31.

³⁸ Pf. G. 37/XXIII, 19 (1577).

³⁹ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

⁴⁰ M. R. 1 fol. 47 b/24. II. 1559.

⁴¹ M. L. Pr.; M. R. 1 fol. 10/4. VIII. 1557; L. 3 Art. 144.

⁴² M. R. 1 fol. 11/15. VIII. 1559; M. D. Pr. 10. II. 1734; M. L. Pr. 2. III. 1778.

⁴³ l. c. 19. V. 1746.

⁴⁴ M. D. Pr. 9. XI. 1773; M. L.

Pr. 25. XI. 1790.

⁴⁵ l. c. 26. III. 1753.

⁴⁶ l. c. 19. V. 1746.

⁴⁷ M. D. Pr. 18. VI. 1765, 13. VIII. 1765; M. L. Pr. 6. XII. 1793.

⁴⁸ Sz. 332, Ehrerbietige Vorstellung.

⁴⁹ M. L. Pr. 1 Deckel.

⁵⁰ M. D. Pr. 18. VI. 1765.

3. Kapitel: Die Landesbeamten

Entsprechend der politischen Stellung der March waren ihre Beamten durchaus Funktionäre der Landschaft und nicht etwa von Schwyz. „Die ämter selbs zu besetzen“ wurde den Märlchlern alljährlich von der Schwyzer Landsgemeinde zugesagt.

Wurde der junge Landmann der March mit 16 Jahren volljährig,¹ erhielt er zugleich mit dem aktiven auch das passive Wahlrecht. Jeder, der das Recht der Teilnahme an der Landsgemeinde besaß, konnte mit einem Landesamt bekleidet werden. Selbstverständliche Voraussetzung zur Bekleidung eines Amtes war der Besitz des Märchler Landrechtes.

Wahlbehörde war in erster Linie die Landsgemeinde, und die von ihr gewählten Beamten trugen den Ehrentitel „Landesbeamter“. Für die meisten Beamtungen wurden die Kandidaten von der Gemeinde vorgeschlagen. Landschreiber, Landweibel und Waagmeister mußten sich bei der Landsgemeinde um das Amt bewerben, weshalb diese Aemter „bittende Aemter“ genannt wurden. Theoretisch konnten also die Landleute jedes Jahr andere Kandidaten wählen. Praktisch blieben indes die Inhaber der bittenden Aemter lebenslänglich im Amt.² Einzig die Landsgemeinde von 1682 beschloß, für die Beamten der bittenden Aemter die in Schwyz übliche Amts dauer von 6 Jahren einzuführen, eine Neuerung, welche schon im folgenden Jahr abgeschafft wurde.

Später eingeführte oder untergeordnete Beamtungen wurden durch den ein- oder zweifachen Rat besetzt. Die Gemeindebeamten wurden mit Ausnahme des Siebners durch die Gemeindeversammlungen gewählt. Der Gewählte hatte den Amtseid zu leisten.³

In der Regel fehlte es in der March nicht an geeigneten Männern, die sich dem Amt freiwillig zur Verfügung stellten. Amtszwang war aber immerhin möglich; so wählte die Landsgemeinde 1775 Johann Kaspar Oetiker zum Statthalter „ungeachtet seiner abrede“.⁴

Amts unfähig waren nur Ehr- und Gewehrlose, Bevogtete und Falliten.⁵

Trotzdem in der March Verwandtschaft kein Grund zur Amts unfähigkeit war, kam es auch im 17. und 18. Jahrhundert nicht zur Herrschaft einzelner Familien. Es gab wohl eine Anzahl Geschlechter, denen die Würde des Landammannamtes verhältnismäßig oft anvertraut wurde, so die Bruhin,

¹ E. A. 1 Nr. 314 pag. 140/13.
V. 1414.

² L. 3 Art. 120/2. V. 1683; L. 4
Art. 70; Reding pag. 110.

³ Dettling, Hexenprozesse pag.
37.

⁴ M. L. Pr. 7. V. 1775.
⁵ l. c. 3. IX. 1791.

Diethelm, Gugelberg, Guntli, Hegner und Steinegger, doch ist von dem Bestreben, einen engen Kreis regierender Geschlechter zu schaffen, nichts zu bemerken. Dem stand schon die Tatsache entgegen, daß die March aus zwei Hälften bestand, die wenigstens gefühlsmäßig deutlich voneinander geschieden waren und sich in der Landesregierung gleichberechtigt vertreten lassen wollten.

Aemterkumulation war in der March nicht nur erlaubt, sondern sogar sehr häufig, was in einem kleinen Land selbstverständlich ist, wo die Auswahl an führenden Männern natürgemäß beschränkt ist. Zudem nahm ein Amt den Träger nicht so sehr in Anspruch, daß er nicht noch ein anderes hätte daneben verwalten können. In der Praxis ergab sich von selbst, daß nur ungefähr gleichrangige Aemter kumuliert wurden. Ferner schlossen das Amt des Landammanns und das des Statthalters die Vereinigung in einer Person schon durch ihre Aufgabe aus. Im allgemeinen wurden für verantwortungsvolle Beamtungen gern Alt-Ammänner genommen, besonders für das Säckelmeisteramt, die Holzkommission usw. Umgekehrt wählte man zu Landammännern sozusagen immer Leute, die sich bereits in andern Beamtungen bewährt hatten.

Die Absetzung von Beamten während der Amtszeit war nur bei grober Dienstverletzung möglich. Die Regierung der March hat diese Sanktion nie ergriffen. Hingegen nahm der gesessne Landrat von Schwyz das Recht in Anspruch, Beamte abzusetzen, und machte davon auch dreimal Gebrauch, überließ aber dann die Neuwahl der Landschaft.⁶

Weiterhin ging des Amtes verlustig, wer es durch Bestechung erlangt hatte, doch ist kein Fall bekannt, wo ein Beamter deswegen seines Amtes entsetzt werden mußte.⁷

Zeitweilige Suspension im Amt kam vor, wenn eine Amtshandlung den Beamten persönlich betraf und die Gefahr bestand, daß er deshalb nicht zu der nötigen Objektivität fähig war.⁸

Ursprünglich waren wohl alle Aemter Ehrenämter, d. h. die Beamten wurden nicht besoldet, sondern waren auf ihre Sporteln angewiesen. Den Beamten wurden bloß die Unkosten vergütet, welche sie von landeswegen auf sich genommen hatten, und nur, wenn eine Aufgabe besonders viel Aufwand an Zeit und Arbeit erforderte, beschloß der Rat von Fall zu Fall eine Entschädigung für die „Mühwalt“. Einzelne Funktionen wurden nach festen Ansätzen vergütet, so die Abnahme

⁶ Sz. R. Pr. 1 fol. 116 g/16. XI. 1552; l. c. 10 fol. 318 b/18. VII. 1699; l. c. fol. 316 b/11. VII. 1699.

⁷ M. Kop. pag. 205/20. V. 1724; Sz. R. Pr. 15 pag. 381/25. IV. 1740.

⁸ l. c. 32 pag. 358/13. XII. 1794.

des Hinter- und Beisässeneides mit 20 Schilling,⁹ das Verhören von Gefangenen mit einer Mahlzeit, später dazu noch mit 10 Schilling.¹⁰

Der Landammann

Als im Jahre 1394 der Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen auf 20 Jahre verlängert wurde, räumte die Herrschaft den Schwyzern das Recht ein, ihren neuen Landleuten in der March einen Richter zu geben, der in der March über sie richten sollte.¹¹ Dieser Richter war der spätere Landammann, der vorerst neben die habsburgischen und toggenburgischen Vögte trat und später, als die March unter schwyzische Oberhoheit kam, ihre Funktionen übernahm. Das Amt stammt aber nicht erst von 1394, sondern existierte bereits 1389, wo der erste bekannte Landammann der March, Heini Gerstener, am 7. September als „landammann in der March ze der alten Rapreswil“ urkundet.¹² Die Entstehung des Amtes fällt wahrscheinlich in dieses Jahr, da es im Frieden von 1389 wohl erwähnt worden wäre, wenn es früher bestanden hätte.

Ursprünglich wurde der Landammann von Schwyz gewählt. Diese Annahme legt nicht nur das Recht der Schwyz, den Landammann zu „geben“ nahe, sondern die ganze schwyzische Politik dieser Zeit lässt es zum mindesten als sehr unwahrscheinlich erscheinen, daß die Schwyz, welche den verbündeten Zugern und Appenzellern den Landammann geben, den eroberten Märchlern die freie Wahl des obersten Beamten zugesagt hätten. Und wenn im Landrechtsbrief von 1414 der Ammann der March, Arnold Hegner, „in namen vnd an statt eines ammanns vnd der lantlüten ze Switz“ siegelt,¹³ so deutet das ebenfalls darauf hin, daß er, der den Stand Schwyz gegenüber den Landleuten vertrat, auch von diesem gewählt wurde.

Wann erhielten die Märchler das Recht, den Landammann selbst zu wählen? Das alte Landbuch setzt die freie Wahl des Ammanns voraus, und zwar wurde der entsprechende Artikel zwischen 1435 und 1467 eingetragen. Es wäre denkbar, daß die Schwyz 1450 der Landschaft die freie Wahl zum Dank für ihr loyales Verhalten im Zürichkrieg gewährten, — auch die Glarner erhielten damals einen verbesserten Bundesbrief, — und sich fortan durch die Ehrengesandten, den

⁹ M. Kop. pag. 198/4. VIII. 1692.

¹⁰ L. 2 Art. 107; L. 3 Art. 85;
L. 4 Art. 84.

¹¹ E. A. 1 Beilage 42 pag. 330/16.

VII. 1394.

¹² UB R 1 Nr. 73/7. IX. 1389.
¹³ Sz. Nr. 313/13. V. 1414; E. A.
1 Nr. 314 pag. 140/13. V. 1414.

Vogt oder den Landsäckelmeister vertreten ließen, welche nur zur Erledigung von Sonderaufträgen ins Land kamen.

Die Landsgemeinde der March nahm jedes zweite Jahr die Wahl des Landammanns vor. Die normale Amts dauer betrug also zwei Jahre, doch war Wiederwahl gestattet. Nun gab aber der Landammann auch im sogenannten Mitteljahr sein Amt an der Landsgemeinde auf, bis er es durch die Bestätigung der Landleute neu empfing. Dies könnte darauf hinweisen, daß die Wahl ursprünglich alljährlich vorgenommen wurde, doch besteht auch die Möglichkeit, daß die Märlchler einfach das Schwyzer Zeremoniell übernahmen.¹⁴

Die faktische Amts dauer war im 15. Jahrhundert sehr lang. So treffen wir von 1414—1436 Arnold Hegner, von 1447—1464 Johannes Vader an der Spitze des Landes. Wenn auch nicht von jedem Jahr Belegurkunden vorhanden sind, ist doch kaum anzunehmen, daß dazwischen andere Ammänner gewählt wurden.¹⁵ Auch im 16. Jahrhundert amteten die Ammänner oft während mehr als einer Amtsperiode. Später wechselten die Ammänner regelmäßig alle zwei Jahre, was vielleicht dem Einfluß von Schwyz zuzuschreiben ist, wo 1583 gesetzlich festgelegt wurde, daß kein Schwyzer Landammann oder Statthalter länger als zwei Jahre im Amt verbleiben dürfe,¹⁶ doch beschränkte die March die Wiederwahl ihrer Ammänner nie durch Gesetz.

Es bestand die Uebung, Ober- und Untermarch bei der Wahl gleichmäßig zu berücksichtigen, jedoch wurde ein regelmäßiger Turnus nicht gesetzmäßig festgelegt.

Da das Amt des Ammanns aus dem Richteramt erwachsen ist, war ursprünglich die richterliche Funktion die wichtigste. „Vnd sol ein aman den landlütten richten vor menlichem“, lesen wir im ersten Artikel des alten Landbuches.¹⁷ Ja, der Ammann wurde geradezu als der Richter bezeichnet:

¹⁴ L. 1 Art. 36; L. 1 Art. 11 (nach L. 2 Art. 92 auf 1435 datiert); L. 1 Art. 42.

¹⁵ Arnold Hegner: E. A. 1 Nr. 314 pag. 140/13. V. 1414; UB R 2 Nr. 132/11. VII. 1415; Sz. Nr. 321/3. III. 1416; l. c. Nr. 339/28. IV. 1422; l. c. Nr. 346/15. III. 1424; l. c. Nr. 350/31. VIII. 1424; l. c. Nr. 355/5. VII. 1427; U Gl. Nr. 181/22. II. 1428; l. c. Nr. 182/13. III. 1428; Sz. Nr. 367/10. II. 1430; UB R 2 Nr. 173/16. VIII. 1431; Z. C. II 12/ Nr. 433/1. IX. 1432; Pf. G. 37/20. III. 1434 (Ammann Hegner);

Sz. Nr. 393/24. I. 1436; Johannes Vader: M. Nr. 7/7. XI. 1447; Sz. Nr. 494/15. X. 1449; l. c. Nr. 499/8. V. 1450; l. c. Nr. 507/21. I. 1451; l. c. Nr. 512/2. IX. 1451; Eins. R/ C 2/7. VI. 1452; Senn Urk. Nr. 6/13. VII. 1454; Eins. R/H 1/16. V. 1458; Reg. Pf. Nr. 604/2. VIII. 1459 (Landammann Fader); M. Kop. pag. 343/1461; Eins. R/H 2/28. III. 1462; Sz. Nr. 541/7. III. 1463; UB R 3 Nr. 273/19. XI. 1464.

¹⁶ Reding pag. 109.

¹⁷ L. 1 Art. 1.

„Vnser Aman, oder wer den Vnseres Lantz Richter ist“.¹⁸ Der Ammann führte den Vorsitz im Jahrgericht der Landschaft und übte auch polizei- und strafrechtliche Funktionen aus.¹⁹ Im Blutgericht dagegen nahm er keine besondere Stellung ein, sondern hatte seinen Platz bei den andern Richtern.²⁰

Die politisch wichtigste Aufgabe des Landammanns war die Einberufung und Leitung von Landsgemeinde und Rat.

Ueberall da, wo ein Einzelner das Land vertreten mußte, war der Landammann der Repräsentant. Er besiegelte die Urkunden für die March, solange sie kein eigenes Siegel besaß. Hinter- und Beisassen schworen dem Landammann und den Amtsleuten als Vertretern des Landes die Treue.

Der Landammann vertrat die Landschaft nach außen. Alljährlich reiste er an die Schwyzer Landsgemeinde, um da im Namen seines Landes die Bestätigung der Freiheiten zu holen. Er gehörte auch den meisten Gesandtschaften an, die nach Schwyz geschickt wurden, um die Anliegen der Landschaft vorzubringen.

In der eigentlichen Verwaltung führte der Landammann die allgemeine Aufsicht, und besondere Aufgaben wurden ihm von Fall zu Fall zugewiesen. Er wurde in die meisten Kommissionen gewählt, welche eine befristete wichtige Aufgabe zu erfüllen hatten. Regelmäßig nahm er die öffentliche Rechnung ab.

Im Militärwesen vertrat der Ammann den schwyzerischen Landeshauptmann in der March.

Wenn auch das Amt des Ammanns ein reines Ehrenamt war, bezog er doch bedeutende Sporteln, da ihm von den meisten Bußengeldern ein Drittel zufiel.²¹ Im 15. Jahrhundert entrichtete das Kloster Einsiedeln dem Ammann für seine Dienste jährlich nach den 1449 aufgezeichneten Rechten Einsiedelns in der March 6 Viertel oder nach dem alten Landbuch 2 Mütt Kernen.²²

Der Alt-Ammann stand in hohem Ansehen. Wie der Alt-Ammann von Schwyz hatte er wohl das Recht, lebenslänglich den Rat zu besuchen.²³ Häufig wurden Alt-Ammänner in Kommissionen und Gesandtschaften gewählt. An der Landsgemeinde übte der älteste Alt-Ammann eine Ehrenfunktion aus: Nachdem der regierende Landammann zurückgetreten war,

¹⁸ L. 1 Art. 2; Kothing pag. 22.

1769; l. c. 6. IV. 1778.

¹⁹ L. 1 Art. 1, 14, 26, 27, 41, 56,

20 Sz. Nr. 1519/14. VIII. 1693.

77; L. 2 Art. 2, 38, 51, 64; L.

21 L. 1 Art. 14, 26, 27, 30, 32, 48;

3 Art. 1; L. 4 Art. 1, 39, 46;

L. 4 Art. 46.

M. Kop. pag. 324/12. II. 1563;

22 Kothing pag. 22; L. 1 Art. 2.

M. D. Pr. 4. II. 1766; M. L.

23 Reding pag. 144; Benz pag.

Pr. 24. VIII. 1740; l. c. 15. V.

188; Steinauer pag. 38.

wurde er zuerst angefragt, wie man die Tagesordnung festlegen wolle.²⁴

Der Statthalter

Das Amt wird zum ersten Mal im Jahre 1461 urkundlich belegt.²⁵

Nach dem Landammann war der Statthalter der angesehenste Beamte. Seine Amts dauer war die gleiche wie die des Landammanns, betrug also zwei Jahre.

Die eigentliche Bedeutung des Amtes lag darin, daß der Statthalter an die Stelle des Ammanns trat, wenn dieser an der Ausübung seiner Funktionen verhindert war, sei es durch Abwesenheit oder Krankheit, oder wenn der Ammann während des Amtsjahres gestorben war, aber auch, wenn dieser Partei ergriff.

Spezielle Befugnisse hatte der Statthalter nicht viele. Er wurde zur Schwyzer Maienlandsgemeinde abgeordnet, daneben gehörte die Abnahme des Hinter- und Beisasseneides, sowie der Amtsrechnung zu seinen Pflichten. Dem hohen Ansehen des Amtes entsprechend, wurde der Statthalter auch häufig in Kommissionen und Gesandtschaften gewählt.²⁶

Das Amt besaß trotz seines hohen Ansehens nur geringe praktische Bedeutung. Als im Jahre 1793 der Statthalter starb, hielt es der Rat nicht für nötig, einen Substituten zu bestellen;²⁷ 1794 war aber ein Mitteljahr, und die Landsgemeinde beschloß, erst 1795 einen neuen Statthalter zu wählen.²⁸

Was das Statthalteramt trotzdem sehr begehrenswert machte, war die Tatsache, daß sein Inhaber die beste Aussicht hatte, in der nächsten Amtsperiode Ammann zu werden. Von dieser Regel wurde nur in sehr seltenen Fällen abgewichen. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß sich die beiden Landesteile in der Regierung gleichmäßig vertreten lassen wollten, so daß die Obermarch den Landammann, die Untermarch seinen Stellvertreter, den Statthalter, stellte. In der nächsten Amtsperiode mochte dann abgewechselt werden.²⁹ In seinem Landesteil konnte der Statthalter den Ammann vertreten, wenn es sich um Sachen von geringer Wichtigkeit handelte.³⁰

²⁴ M. L. Pr. 3. V. 1789.

²⁵ M. Kop. pag. 343/1461.

²⁶ Senn Urkunde Nr. 5/7. XI. 1449; M. R. 1 fol. 78/26. V. 1561; Z. A 342/1. IX. 1577; l. c. 11. XI. 1572; l. c. 21. IV. 1580; l. c. 11. IV. 1584; M. k.

Ver. 24. V. 1590; Pf. T. Nr.

51/6. III. 1693; M. D. Pr. 10. X.

1774; M. L. Pr. 15. X. 1774.

²⁷ M. L. Pr. 26. VI. 1793.

²⁸ l. c. 4. V. 1794.

²⁹ M. Kop. pag. 343/1461.

³⁰ M. L. Pr. 26. VI. 1793.

Als Besoldung erhielt der Statthalter im 17. Jahrhundert jährlich ein Paar Hosen und 2 Gulden.³¹

Der Säckelmeister

Das Amt des Säckelmeisters wird zum ersten Mal 1522 erwähnt.³²

Der Säckelmeister wurde von der Landsgemeinde auf vier Jahre gewählt. Mit dem Amt war der Ratssitz verbunden. Da mit diesem Amt viel Mühe und verhältnismäßig wenig Einnahmen verbunden waren, gab der Säckelmeister nach Ablauf der Amtszeit in der Regel das Amt auf.

Der Säckelmeister hatte, wie der Name sagt, die Finanzen des Landes zu verwalten, das heißt, die Landeseinnahmen selbst oder durch Mittelpersonen zu beziehen und die Ausgaben auszuzahlen; dabei war er aber an die Instruktionen von Landsgemeinde und Rat und an die sogenannte Hausordnung gebunden, welche die finanziellen Pflichten der Landschaft festlegte. Die Steuern wurden aber meist vom Siebner und die Bußen vom Ammann eingezogen. Immerhin waren die Kompetenzen nicht so scharf geschieden, daß nicht auch der Säckelmeister einige Bußen für das Land eingenommen hätte.

Ueber seine Einnahmen und Ausgaben legte der Säckelmeister jährlich vor den sogenannten Amtsrechnern Rechnung ab, und wenn er das Amt niederlegte, erstattete er an der Landsgemeinde über die Finanzlage der Landschaft Bericht.

Jeder Säckelmeister hatte die Pflicht, die unter seiner Regierung aufgelaufenen Landesschulden vor Aufgabe des Amtes zu bezahlen. Da dies aus öffentlichen Mitteln nicht immer möglich war, mußten die Säckelmeister der Landschaft häufig bedeutende Summen vorstrecken, so daß nur reiche Landleute dieses kostspielige Amt auf sich nehmen konnten. Wohl schrieb dann die Landsgemeinde jeweilen Steuern aus, aber diese genügten selten, und so schuldete die Landschaft ihrem Alt-Säckelmeister oft jahrelang bedeutende Summen.³³

Seit 1727 übernahm der Säckelmeister die Funktionen des Baumeisters.³⁴ Weiter hatte er die Oberaufsicht über die obrigkeitlichen Waagen.³⁵ Andere Aufgaben, besonders Gesandtschaften, wurden ihm nach Bedürfnis übertragen.

Die Einnahmen des Säckelmeisters wurden 1522 von der Landsgemeinde auf 8 Lib. festgesetzt.³⁶ Seit dem 17. Jahr-

³¹ M. R. 5/3. XI. 1661.

13 pag. 23/2. VIII. 1710; M. L.

³² I. c. 1 fol. 1/V. 1522.

Pr. 26. VII. 1785.

³³ Sz. 333/Landessteuer/6. VII. 1729, 5. XI. 1750, 15. X. 1792; M. R. 3/13. X. 1611, 9. III. 1620, 4. XI. 1621; Sz. R. Pr.

³⁴ M. R. 9/21. IV. 1727.

³⁵ M. L. Pr. 4. VI. 1759.

³⁶ M. R. 1 fol. 1/V. 1522.

hundert bezog er 6 Gulden Wartgeld und von jedem Pfund Zins, das er von den Landeskapitalien einzog, 2 sh.³⁷

Der Landschreiber

Das Amt des Landschreibers gehörte zu den bittenden Aemtern.

Die Landschreiber blieben jahrelang im Amt, denn da Ammann und Statthalter alle zwei Jahre wechselten, war es von großem Nutzen, wenn der Landschreiber die Konstanz der Regierung ermöglichte, wohnte er doch allen Ratssitzungen und öffentlichen Geschäften bei und wußte deshalb überall Bescheid! Zudem stellte das Amt des Landschreibers ziemliche Anforderungen an die Bildung des Bewerbers. Schon Hans Gugelberg, der erste urkundlich belegte Landschreiber, ist 1447, 1451, 1454, 1458 und 1459 bezeugt.³⁸ Im 17. und 18. Jahrhundert blieb das Amt während mehr als 100 Jahren in der Familie Hegner, und auch die späteren Landschreiber amteten meist lebenslänglich, wobei auch etwa der Sohn dem alten Vater als Substitut beigegeben wurde.³⁹

Der Landschreiber hatte den offiziellen schriftlichen Verkehr der Landschaft March zu besorgen. Als Protokollführer wohnte er der Landsgemeinde, den Ratssitzungen, den gütlichen und peinlichen Verhören, sowie den in Lachen stattfindenden Seekonferenzen bei.

Alle von „landeswegen“ geführten Bücher und Schriften mußten vom Landschreiber acht Tage vor der Landsgemeinde und an der Säckelmeisterrechnung im Rathaus aufgelegt werden.⁴⁰

Der Landschreiber besorgte auch den schriftlichen Verkehr mit Schwyz, wobei er an die Instruktionen von Landsgemeinde und Rat gebunden war; da diese oft sehr allgemein gehalten waren, blieb dem Landschreiber oft nicht nur die Formulierung, sondern auch die Begründung und Beweisführung überlassen.⁴¹

An der Landsgemeinde verlas er den Eid, manchmal auch obrigkeitliche Erlasse.⁴²

³⁷ l. c. 3/7. X. 1626; l. c. 4/22. V. 1641.

³⁸ M. Nr. 7/7. XI. 1447; Sz. Nr. 512/2. IX. 1451; Senn Urkunde Nr. 6/13. VII. 1454; UB R 3 pag. 35 Nr. 246/8. VII. 1458; l. c. pag. 43 Nr. 250/21. IV. 1459.

³⁹ Styger, Wappenbuch pag. 201; M. L. Pr. 21. VII. 1739, 8. V. 1791.

⁴⁰ l. c. 30. V. 1757.

⁴¹ l. c. 29. VI. 1764 Nr. 8, 5. VI. 1786 Nr. 8, 3. V. 1795.

⁴² l. c. 8. V. 1795, 5. V. 1793.

Als Vorsteher der Landeskanzlei stellte der Landschreiber die offiziellen Attestate aus,⁴³ schrieb die Kündzettel⁴⁴ und trug in die Artikelbücher der Genossamen die neuen Satzungen ein.⁴⁵ Daneben amtete er als Notar.⁴⁶

Kamen fremde Ehrengäste, war der Landschreiber regelmäßig beim Empfangskomitee. Er schenkte den Ehrenwein ein, wartete bei der Tafel auf und leistete den fremden Gästen Gesellschaft.⁴⁷ Als gebildeter Mann war er auch geeignet, an der Landesgrenze dem Gast mit einer wohlgesetzten Rede den Willkomm des Landes zu entbieten.⁴⁸

Andere öffentliche Aufgaben, besonders Gesandtschaften und Einziehen der Steuern, wurden dem Landschreiber nach Bedarf zugewiesen.

Neben den Sporteln bezog der Landschreiber laut Landgemeindebeschuß von 1522 ein jährliches Wartgeld von 8 Lib.⁴⁹ Wenn er einen neuen Mantel brauchte, wurde ihm vom Rat ein Beitrag bewilligt.⁵⁰

Der Landweibel

Auch der Landweibel mußte die Landsgemeinde jährlich um sein Amt bitten, das er aber wenigstens im 18. Jahrhundert lebenslänglich innehatte.

Das Amt des Weibels, welches zu den ältesten Aemtern überhaupt gehört, ist in der March seit 1424 urkundlich nachweisbar.⁵¹

Die wesentlichsten Funktionen des Landweibels als Gerichtsdienner erhielten sich unverändert durch die Jahrhunderte. Er hatte den Angeklagten zu zitieren oder zu verhaften und war für den festen Gewahrsam verantwortlich. Während der Gefangenschaft hatte er für den Gefangenen zu sorgen.⁵² Kam es zum Landtag, zeigte er diesen zusammen mit Landschreiber und Läufer dem Angeklagten offiziell an.⁵³

⁴³ M. Kop. pag. 168/XII. 1666; M. L. Pr. 4. V. 1794 Nr. 3.

⁴⁴ I. c. 17. I. 1798.

⁴⁵ I. c. 6. XII. 1776 Nr. 6.

⁴⁶ M. Kop. pag. 107/11. X. 1738; Sz. R. Pr. 23/pag. 301/30. III. 1780; Kothing Martin: Das Hypothekarwesen im Kt. Schwyz. Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. 6/1857 pag. 176.

⁴⁷ M. Kop. pag. 198/4. VIII. 1692 Nr. 1; M. L. Pr. 22. V. 1747; M. D. Pr. 22. VII. 1777 Nr. 2.

⁴⁸ Eins. R. A. 4/15. XI. 1695.

⁴⁹ M. R. 1 fol. 1/V. 1522.

⁵⁰ M. L. Pr. 22. V. 1741, 24. VI. 1768 Nr. 18.

⁵¹ Sz. Nr. 346 Mitte März 1424.

⁵² M. B. 5/22. X. 1571; M. D. Pr. 1/4. II. 1766 Nr. 6; Sz. R. Pr. 10 fol. 318 b/18. VII. 1699; M. D. Pr. 1/15. XII. 1772 Nr. 1; I. c. 2/16. VII. 1778, 8. XII. 1783 Nr. 4; M. R. 1 fol. 10/4. VIII. 1557; M. L. Pr. 26. III. 1754.

⁵³ M. D. Pr. 3/21. I. 1793.

Dann wohnte der Weibel dem Verhör, sicher auch dem Gericht bei und bereitete den Richtplatz vor.⁵⁴

Bereits die zweite Hand des alten Landbuches zeigt uns den Weibel in selbständiger gerichtlicher Funktion, als Vorsitzenden des Siebnergerichtes.⁵⁵

Da der Weibel die Gerichtstage zu verkünden hatte, ist es verständlich, daß er auch in anderen Geschäften als Bote und Auskünder verwendet wurde. Aus der gerichtlichen Funktion erwuchs dem Weibel auch die Aufgabe, Bußen einzuziehen und für Fremde zu pfänden.⁵⁶

An Markttagen zog der Weibel das Standgeld ein. Er wachte auch über Maß und Gewicht, d. h. er besorgte die Eichung der Milchmaße und überprüfte die Gewichte. Von den offiziellen Hohlmaßen befand sich eines auf dem Rathaus und eines beim Weibel.⁵⁷

Der Aufgabenkreis des Weibels beschränkte sich aber nicht auf diese mehr untergeordneten Funktionen; ursprünglich war er Stellvertreter des Ammanns. Indessen erlangte der Weibel der March nicht die Bedeutung des Weibels von Schwyz, weil in der March der Statthalter schon 1463, also etwa 50 Jahre früher als in Schwyz, auftrat und diese Funktion des Weibels übernahm. Es ist uns nur ein Fall bekannt, wo der Landweibel den Ammann im Neunergericht vertrat.⁵⁸

Daß in früher Zeit der Weibel den Ammann in allen Funktionen vertrat, tritt an der Landsgemeinde deutlich in Erscheinung (falls wir es hier nicht einfach mit einer Uebernahme des Schwyzer Zeremoniells zu tun haben); es war der Weibel, der ursprünglich die Landsgemeinde interimsisch führte, wenn der alte Ammann abgetreten und der neue noch nicht gewählt war. Der Weibel „trat ans Schwert“, wie es in den Protokollen heißt, und hielt die Umfrage, wie man „die Landsgemeinde anfangen, mittlen und enden“ wolle. Im 18. Jahrhundert war aber die Bedeutung des Amtes schon zu weit gesunken, als daß die Weibel die nötige Befähigung gehabt hätten, eine Landsgemeinde zu leiten. Darum wurde entweder gleich der Ammann gewählt oder bestätigt, oder aber der alte Ammann leitete die Gemeinde bis zur Neuwahl des Ammanns. Alljährlich begleitete der Weibel Ammann und Statthalter an die schwyzerische Gemeinde.

⁵⁴ L. 2 Art. 107; L. 3 Art. 85;
L. 4 Art. 84; M. R. 1 fol. 10/4.
VIII. 1557.

⁵⁵ L. 1 Art. 31; L. 2 Art. 3; L. 3
Art. 3; L. 4 Art. 3.

⁵⁶ L. 2 Art. 85; L. 3 Art. 68; L.
4 Art. 29; M. D. Pr. 2/10. VII.
1781 Nr. 12; M. L. Pr. 8. XII.

1778 Nr. 11; M. D. Pr. 1/10.
VIII. 1773 Nr. 5.

⁵⁷ I. c. 9. V. 1770 Nr. 11; M. L.
Pr. 5. XII. 1740; M. D. Pr. 3/19.
VII. 1791 Nr. 5.

⁵⁸ Reding pag. 22; Sz. Reg. K.
29. XI. 1463, 9. IX. 1561.

Als der Landweibel seine vielen Aufgaben nicht mehr allein bewältigen konnte, wurde ihm der Läufer beigegeben, welcher die untergeordneten Funktionen des Weibels übernahm.

Der Weibel bezog keinen festen Lohn, sondern war auf die Sporteln angewiesen. Wenn er einen neuen Mantel brauchte, wurde ihm vom Rat ein Beitrag bewilligt.⁵⁹

Der Baumeister

Der Baumeister hatte für die Instandhaltung der Landesbauten, d. h. der Straßen, Brücken, Wildbachverbauungen, des Hafens und der Sust zu sorgen. Für diese Arbeiten konnte er Taglöhner anwerben.⁶⁰

Das Hintersassengeld wurde dem Baumeister übergeben, damit er es zum Landesnutzen verwende.⁶¹

Das Amt des Baumeisters treffen wir bereits 1542.⁶² 1727 wurde es mit dem Amt des Säckelmeisters zusammengelegt.⁶³

3. Abschnitt

Die innere Landesorganisation

1. Kapitel

Die rechtliche Gliederung der Bevölkerung

Die Landleute

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war die Mehrzahl der Märlchler Bevölkerung frei, wie das erste Landbuch und das Wangener Hofrecht zeigen, doch wurden die altansäßigen Gotteshausleute ohne weiteres zu den Landleuten gerechnet.¹

Der Märlchler wurde mit 16 Jahren volljährig² und trat dann in die politischen Rechte des Landmannes ein. Als Freier unterstand er dem öffentlichen Gericht,³ genoß Ehefreiheit, hatte freie Disposition über seine Güter⁴ und unbeschränktes Erbrecht.⁵ Das Land schützte ihn in seinen Rech-

⁵⁹ M. R.; L. 2 Art. 85; L. 3 Art. 68; L. 4 Art. 29, 4; M. L. Pr. 24. VI. 1766 Nr. 10, 22. V. 1752.

⁶⁰ M. R. 1 fol. 127/29. III. 1559; l. c. 9/12. III. 1715.

⁶¹ L. 1 Art. 83.

⁶² M. R. 1 fol. 8/6. V. 1542.

⁶³ l. c. 9/21. IV. 1727.

¹ Ochsner, Altendorf 1 pag. 34.
² E. A. 1 Nr. 314 pag. 140/13. V. 1414.

³ L. 1 Art. 1.

⁴ l. c. Art. 9.

⁵ l. c. Art. 5, 6, 7, 8, 10, 19, 20, 21, 35, 66.

ten und in seinem Besitz.⁶ Der Landmann übte die Jagd auf Niederwild aus,⁷ war Nutznießer der Landes- und Gemeindenutzungen und hatte wirtschaftlich vor dem Fremden bedeutende Vorteile, indem er Vorkaufs- und Zugrecht ausübte für Grund und Boden,⁸ Kälber,⁹ Korn,¹⁰ Holz,¹¹ Heu, Streue, Dünger,¹² Butter, Käse und Ziger.¹³ Die volle Freizügigkeit wurde durch das erste und zweite Landbuch, d. h. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, garantiert. Das 3. Landbuch hingegen, welches etwa 1580 geschrieben wurde, verfügte, daß der Rat der March und die Obrigkeit von Schwyz über den Abzug bestimmen sollten. Das hatte zur Folge, daß die Märlchler regelmäßig in Schwyz anfragen mußten, wenn sie außer Landes ziehen wollten, und so die Freizügigkeit verloren.¹⁴ Zudem legten die Schwyzer im 17. Jahrhundert den Artikel, welcher den freien Wegzug garantierte, dahin aus, daß die Märlchler nicht mehr heimkommen durften, wenn sie einmal das Land verlassen hatten.¹⁵

Die wichtigste Pflicht des Landmanns war die Beschwörung des Landrechtbriefes, so oft dies von Schwyz verlangt wurde. Weiter durfte der Märlchler kein auswärtiges Bürgerrecht annehmen, außer wenn er außer Landes zog oder von Schwyz eine besondere Erlaubnis erhielt.¹⁶ Schwyzer durften das Märlchler Landrecht annehmen, ohne ihr angestammtes Bürgerrecht zu verlieren, treffen wir doch im 17. Jahrhundert schwyzerische Landleute als Beamte der Landschaft, sogar als Landammann, was nicht denkbar wäre, wenn sie nicht das Landrecht der March besessen hätten.¹⁷ Der Landmann der March unterlag ferner der Militär- und Steuerpflicht und war gehalten, an den Landeswerken (Straßen, Brücken, Wildbachverbauungen) mitzuarbeiten.

Das Landrecht der March wurde in erster Linie durch Abstammung von einem Landmann erworben, und zwar sowohl durch eheliche, als auch durch uneheliche Geburt.¹⁸

Das Recht, einen neuen Landmann aufzunehmen, stand ausschließlich der Landsgemeinde der March zu, welche sich 1590 diese Befugnis ausdrücklich vorbehield.¹⁹ Trotzdem ka-

⁶ l. c. Art. 15.

⁷ M. k. Ver. Nr. 23/6. IX. 1755.

⁸ L. 1 Art. 17.

⁹ L. 4 Art. 89.

¹⁰ l. c. Art. 88.

¹¹ l. c. Art. 90.

¹² l. c. Art. 94.

¹³ l. c. Art. 81.

¹⁴ L. 3 Art. 6; L. 4 Art. 8; Sz. R. Pr. 11 pag. 653/13. XI. 1697; l. c. 12 pag. 569/26. I. 1709.

¹⁵ l. c. 10 pag. 267/14. VII. 1698, pag. 136/3. X. 1694.

¹⁶ Sz. Nr. 313/13. V. 1414.

¹⁷ Sz. R. Pr. 6 b/pag. 654/10. VI. 1662; l. c. 9 fol. 327 a/28. VI.

1687, fol. 345 a/26. IV. 1688; l. c. 10 fol. 128 a/11. IX. 1694; M. k. Ver. Nr. 6/28. IV. 1691.

¹⁸ L. 3 Art. 99; L. 4 Art. 83.

¹⁹ L. 3 Art. 109 b.

men zwischen 1597 und 1610, vereinzelt auch später, Landrechtserteilung durch den Rat vor.²⁰

Noch von anderer Seite wurde der Landsgemeinde das Aufnahmerecht neuer Landleute bestritten, nämlich von Schwyz. Um die Zeit der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert hätte die schwyzerische Obrigkeit der March die Befugnis, Leute ins Landrecht aufzunehmen, gern entzogen, doch wußte sie, daß sie die Märtchler dadurch zu sehr vor den Kopf stoßen würde und unterließ es deshalb. Immerhin behielt sie sich die Ratifikation vor,²¹ ja, es geschah sogar, daß Schwyz selbst das Landrecht erteilte!²² In der großen Beschwerdeschrift von 1712 forderten denn auch die Märtchler, neue Landleute ohne Vorbehalt aufzunehmen zu dürfen.²³ Schwyz gestand dieses Recht der March zu, allerdings mit der Klausel, daß die Obrigkeit mißliebige neue Landleute wieder entlassen dürfe,²⁴ womit sich die Märtchler zufrieden gaben, da sie neue Landleute ohnehin nur nach vorheriger Prüfung annahmen.²⁵ 1729 bestätigte Schwyz das Recht der Märtchler Landsgemeinde, Landleute aufzunehmen;²⁶ 1784 aber ließ der gesessne Landrat von Schwyz wieder stillschweigend die Möglichkeit offen, daß auch der Rat mit Zustimmung der Hoheit das Landrecht erteilen dürfe.²⁷

Normalerweise mußte das Landrecht der March gekauft werden. Die Landleute verschenkten es nur sehr selten, etwa einem beliebten Priester,²⁸ oder für besondere Tapferkeit im Kriege.²⁹ Im 16. Jahrhundert war man mit der Verleihung des Landrechtes noch ziemlich freigebig. Wenn auch bereits 1521 die Aufnahme von neuen Landleuten auf zehn Jahre verboten wurde,³⁰ so waren doch nachher die Landrechtsverleihungen häufig. Dem Zug der Zeit folgend, wurden sie in der 2. Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert selten.

Für den Preis des Landrechts galten keine festen Ansätze, sondern die Landleute berücksichtigten die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers. Im 16. Jahrhundert mußten etwa 20 Pfund, im 17. Jahrhundert etwa 50—80 Kronen bezahlt werden.³¹

Wer das Landrecht erwerben wollte, mußte sich beim Rat anmelden, von der früheren Obrigkeit ein Zeugnis des Wohlverhaltens beibringen und bezeugen, daß er persönlich

²⁰ L. 1 Anhang.

²⁶ M. Kop. pag. 151/28. IV. 1729.

²¹ M. Kop. pag. 249/28. V. 1701;
Sz. Nr. 1533/9. V. 1701.

²⁷ l. c. pag. 133/4. V. 1784.

²² Sz. R. Pr. 13/pag. 161/30. I.
1712.

²⁸ M. L. Pr. 13. V. 1764 Nr. 3.
²⁹ L. 1 Anhang; Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

²³ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712.

³⁰ L. 1 Art. 57.

²⁴ l. c. 133/14. X. 1712; Sz. Nr.
1565/23. X. 1712.

³¹ L. 1 Anhang; Styger, Wappenbuch passim; M. R. 1 fol. 129 ff.

²⁵ Sz. 332 Nr. 134/9. I. 1713.

frei sei und keinen nachjagenden Herrn habe, worauf es der Landsgemeinde überlassen war, den Bewerber anzunehmen oder nicht.³² Die neuen Landleute wurden in das Landbuch eingeschrieben.³³ Die March stellte auch Geburtsscheine aus, kraft welchen sie einen Mann öffentlich als Landmann bekannte.³⁴ Zog der Märlchler in die Fremde, ließ er sein Landrecht von Zeit zu Zeit erneuern.³⁵

Ursprünglich konnten geborene Landleute ihr Landrecht nur durch Strafurteil verlieren.³⁶ Im Lauf der Zeit änderte sich dies insofern, als Schwyz das Recht beanspruchte, das Landrecht entziehen zu können, und darauf auch 1712 nicht verzichtete, als es den Märlchlern doch mancherlei Konzessionen machen mußte;³⁷ doch ist kein Fall von Entzug des Landrechtes durch Schwyz bekannt. Dagegen machte die Hoheit dieses Recht im Jahre 1730 geltend, als sie den Märlchlern bei Verlust des Landrechtes verbot, bei fremden Hauptleuten in Kriegsdienst zu treten.³⁸

Die Landsgemeinde der March behielt sich gegenüber den neuen Landleuten Sanktionen vor, falls sich diese nicht gut hielten: „Item, wan einer das Landrecht kauffte und sich nit wohl unt Ehrlich hielte, und denen Landtrechten und Breüchen nicht nachgienge, solle ein solcher des Landtrechts widerumb beraubt und hinweg gewisen werden mögen.“³⁹

Auch durch Heirat konnte das Landrecht verloren werden. Da man den Stand der freien Landleute nicht schwächen wollte, wurde die Heirat mit einer leibeigenen Frau, die einen nachjagenden Herrn hatte, bei Verlust des Landrechtes verboten. Eine leibeigene Frau, die einen Landmann heiraten wollte, mußte sich vor der Heirat auskaufen. Diese Bestimmungen wurden jedoch erst zu Ende des 17. Jahrhunderts getroffen, und daß die Durchführung mit Schwierigkeiten verbunden war, beweist die öftere Wiederholung.

Den Reichtum und Besitzstand des Landes sollte die Bestimmung schützen, daß der Landmann nur dann eine fremde Frau heiraten durfte, wenn sich diese über den Besitz von 200 fl. ausweisen konnte, wobei die Kleider in dieser Summe nicht eingerechnet werden durften. Das Geld mußte Eigenbesitz der Frau sein und durfte ihr nicht geschenkt werden. Dieser Be-

³² Sz. 332 Nr. 134/9. I. 1713 Nr. 7; Sz. R. Pr. 25/pag. 95/30. IV. 1784.

³³ L. 1 Anhang; M. D. Pr. 1/2. XI. 1773.

³⁴ Sz. R. Pr. 23 pag. 113/5.VI. 1779.

³⁵ L. 1 Anhang.

³⁶ Blumer 2 pag. 318.

³⁷ Sz. 332 Nr. 133/14. X. 1712.

³⁸ M. Kop. pag. 239/14. III. 1730.

³⁹ L. 3 Art. 89; L. 4 Art. 85; Steinauer gibt pag. 47 an (ohne Quellenbeleg): „Da die neuen Landleute fortgewiesen werden konnten, war es ihnen verboten, Güter zu kaufen oder lebensweise an sich zu bringen“. Es ist aber doch nicht denkbar, daß die neuen Landleute noch schlechter als die Hintersassen gestellt waren!

stimmung waren auch die Töchter der tolerierten Fremden der March, nicht aber die Frauen aus dem gefreiten Land unterworfen. Der Landmann, der sich diesem Gesetz nicht unterwarf, wurde mit Verlust des Landrechtes, manchmal sogar mit Landesverweisung bestraft, und 1687 stellte die Landsgemeinde ein ausdrückliches Verbot auf, solche Leute je wieder ins Landrecht aufzunehmen. Der Verlust des Landrechtes galt nicht nur für den betreffenden Landmann selbst, sondern auch für seine ganze Nachkommenschaft.⁴⁰

Aehnliche Bestimmungen galten in Schwyz und bei den übrigen Angehörigen. Dort wurden die Frauen aus der March in Bezug auf das Vermögen wie die Fremden gehalten.⁴¹

Die Hintersassen⁴²

Leute, die in der March sitzen und nicht Landleute sind, werden im ersten Landbuch schon zwischen 1466 und ca. 1480 erwähnt.⁴³ Für Schwyz werden die ersten Bestimmungen, die sich auf Hintersassen beziehen, auf 1502 angesetzt.⁴⁴

In erster Linie wurde das Hintersassenrecht⁴⁵ durch Geburt erworben. Es war aber im 16. Jahrhundert auch sonst jedem zugänglich, denn wer sich dauernd in der March niederlassen wollte, resp. länger als Jahr und Tag in der March ansässig war, mußte das Hintersassenrecht erwerben.⁴⁶

Ursprünglich nahmen Ammann und zweifacher Rat die Hintersassen auf,⁴⁷ später brachte die Landsgemeinde dieses Recht an sich und hielt es 1706 im Landbuch fest.⁴⁸ Zwar machte

⁴⁰ L. 4 Art. 31, 75; Sz. R. Pr. 9 fol. 174 b/12. VI. 1683, fol. 327/28. VI. 1687; M. L. Pr. 14. II. 1758, 6. XII. 1775. Auch im Gaster mußte die fremde Frau

200 Gulden einbringen, ansonst der Mann das Landrecht verlor. Gmür pag. 260.

⁴¹ Sz. R. Pr. 16 fol. 166 a/20. XII. 1755.

⁴² Es ist zu beachten, daß in der March das Wort „Beisasse“ nicht das gleiche bedeutet wie in Schwyz. In Schwyz ist „Beisasse“ gleichbedeutend mit „Hintersasse“. In der March wird jedoch unter Beisasse der tolerierte Fremde verstanden. Die Quellen müssen darum nach dem Herkunftsland verschieden interpretiert werden.

⁴³ L. 1 Art. 50. Terminus ante L. 1 Art. 53. Dieser Artikel verbot die Heuausfuhr. 1521 schrieben die Märländer an den Zürcher Rat, die Ausfuhr von Heu sei seit mindestens 40 Jahren verboten: Z./A/253/1/30/4. IX. 1521; Terminus post: L. 1 Art. 45 (1466).

⁴⁴ Styger, Beisassen pag. 17.

⁴⁵ Steinauer pag. 47.

⁴⁶ L. 1 Art. 65. Auch in Saanen durfte sich niemand in der Landschaft aufhalten, der nicht wenigstens angenommener Hintersasse war. Aebersold Gottfried, Studien zur Geschichte der Landschaft Saanen. Abhandlungen zum schweizerischen Recht Heft 66, pag. 106.

⁴⁷ M. Hintersassenbuch; L. 2 Art. 67.

⁴⁸ L. 3 Art. 137.

der Rat 1740 den Versuch, diese Befugnis wieder an sich zu ziehen, drang aber damit nicht durch.⁴⁹ Die Obrigkeit von Schwyz bestritt der Landschaft das Recht, Hintersassen aufzunehmen, nicht, sondern bestätigte es 1729,⁵⁰ doch behielt sie sich 1701 die Ratifikation vor.⁵¹

Wer das Hintersassenrecht in der March erwerben wollte, mußte vor Ammann und Rat erscheinen und sich „bezögen“, d. h. sein Mannrecht vorweisen und beweisen, daß er ein freier Mann sei. Er hatte auch einen Schein seiner früheren Obrigkeit beizubringen, daß er sich wohl verhalten habe. Dann mußte er geloben, bei dem Landrecht und den Gerichten der March verbleiben zu wollen.⁵²

Auch die Hintersassen mußten sich einkaufen. 1538 wurde die Bestimmung ins Landrecht aufgenommen, daß ein Hintersasse, welcher Lehen empfangen wollte, 10 Pfund Einzug bezahlen sollte. Auch die alteingesessenen Hintersassen wurden dieser Pflicht unterworfen und ihnen im Unterlassungsfall mit Ausweisung gedroht. 1544 wurde der Einzug für alle Hintersassen eingeführt. Die Einkaufsumme betrug 10 Pfund für diejenigen, welche die für die Hintersassen zulässige Landesnutzung beanspruchten und 5 Pfund für diejenigen, welche darauf verzichteten. Letztern stand es frei, die restlichen 5 Pfund an einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen und dann des Landesnutzens teilhaftig zu werden. Der Einzug wurde in fünf Jahresraten bezahlt. Später wurde er auf 30 Gulden gesteigert, von denen 5 Gulden den Schützen zu bezahlen waren. Man scheint zwar dem Einzug zuerst nicht viel Bedeutung beigemessen zu haben. Im zweiten Landbuch wurde dieser Artikel zuerst vergessen und erst von späterer Hand nachgetragen. In seltenen Fällen wurde das Hintersassenrecht auch ganz geschenkt.⁵³

Neben dem Einzug hatten die Hintersassen für 100 Gulden Bürgschaft zu leisten. Ursprünglich war diese nur für diejenigen erforderlich, welche Haus und Hof erwerben wollten, später wurde sie von allen Hintersassen verlangt. Der Zweck dieser Bürgschaft war, die Landleute vor Schaden zu bewahren, wenn ein neu Zugezogener dem Land Kosten verursachte.⁵⁴

⁴⁹ M. L. Pr. 5. II. 1740; Sz. R.

Pr. 25 pag. 95/30. IV. 1784.

⁵⁰ M. Kop. pag. 151/28. IV. 1729.

⁵³ M. Hintersassenbuch; M. R.; L. 1 Art. 76, 83; L. 2 Art. 67, 68, 69,

73, 74; L. 3 Art. 56. Der Schwyzische Rat verfügte 1557, daß die Märchler ein Fünftel der Einzüge nach Schwyz abliefern müßten. Es findet sich aber nur ein einziger Beleg dafür, daß dieser Verordnung nachgelebt wurde, und es scheint, daß später die Märchler den ganzen Einzug für sich bezogen. M. Nr. 28/13. III. 1557; M. R. 1 fol. 53 b/3. VI. 1562.

⁵⁴ L. 1 Art. 64, 75; L. 2 Art. 67; L. 3 Art. 88.

⁵¹ l. c. pag. 249/28. V. 1701.

⁵² M. Hintersassenbuch; L. 2 Art.

67, 72. L. 3 Art. 60.

Bei der Aufnahme der Hintersassen behielten sich die Landleute vor, ihnen oder ihren Nachkommen das Hintersassenrecht jederzeit wieder zu nehmen und sie ausweisen zu können, falls sie die Landesgesetze nicht hielten oder den Einzug nicht pünktlich bezahlten.⁵⁵ Verlust des Hintersassenrechtes wurde auch als Strafe verhängt, wenn ein Hintersasse eine fremde Frau heiratete, welche nicht 200 Gulden Mitgift besaß.⁵⁶

Hintersassen, welche vom gefreiten Land zuwanderten, nahmen eine Sonderstellung ein, da Schwyz seine Rechte über diese Leute nicht preisgeben wollte. Den Einzug mußten sie in Schwyz erlegen und beim Güterkauf einen Ehrschatz entrichten, der gleichfalls der Hoheit zufiel. 1752 verfügte der schwyzerische Rat, daß die angehörigen Landschaften die von Schwyz zugewanderten Hintersassen ohne weiteres aufnehmen und nach der schwyzerischen Hintersassenordnung halten sollten. Diese Bestimmung wurde 1767 zurückgenommen, und der Schwyzer Rat sicherte der March zu, daß sich alle ihre Hintersassen an das Märlchler Recht halten mußten, aber 1787 war die Verfügung von 1752 wieder in Kraft.⁵⁷

Rechte und Pflichten der Hintersassen und der tolerierten Fremden waren in der Hinter- und Beisassenordnung verzeichnet, welche aber leider verloren gegangen ist.⁵⁸

Die Hintersassen hatten das Recht, als freie Leute unter obrigkeitlichem Schutz im Lande zu wohnen, und, wenn auch mit bestimmten Einschränkungen, Güter zu besitzen und ihrem Erwerb nachzugehen. Wie viel das bedeutet, läßt sich erst im Vergleich mit der Stellung der tolerierten Fremden ermessen. In Recht und Gericht war der Hintersasse dem Landmann gleichgestellt, aber selbstverständlich von den politischen Rechten der Landleute ausgeschlossen.⁵⁹

Hatte der Hintersasse 10 Pfund Einzugsgeld bezahlt, erhielt er Anteil am Landesnutzen, besonders am Holzreichtum der Landeswälder, wo er nun für seinen Hausgebrauch Holz holen durfte. Als sich dann im 18. Jahrhundert zunehmender Holzmangel geltend machte, wurden die Hintersassen für ihren Holzbedarf hinter die „Eggen“ verwiesen, also an die abgelegenen und unzugänglichen Orte.⁶⁰ Auch genossen die Hintersassen in den Landeswäldern kein Atzungsrecht für ihr Vieh,⁶¹ und jegliche Jagd war ihnen und den Tolerierten verboten.⁶² Dagegen

⁵⁵ M. Hintersassenbuch; M. R.; L. 2 Art. 67; L. 3 Art. 55.

⁵⁶ M. L. Pr. 28. VI. 1770 Nr. 11; M. Hintersassenbuch.

⁵⁷ Sz. R. Pr. 16 fol. 99 b/22. VI. 1752; M. L. Pr. 29. VI. 1767; M. Kop. pag. 150/29. VIII. 1767; Sz. R. Pr. 26 pag. 306/28. IV. 1787; Sz. 333 Beisassen/28. IV.

1787.

⁵⁸ M. L. Pr. 2. VIII. 1796 Nr. 11.

⁵⁹ L. 1 Art. 77; L. 2 Art. 71; L. 3 Art. 59, 61, 68; L. 4 Art. 28, 29.

⁶⁰ L. 4 Art. 28; Styger, Beisassen pag. 109.

⁶¹ L. 3 Art. 87; L. 4 Art. 30.

⁶² M. k. Ver. Nr. 23/6. IX. 1755.

scheint es, daß man ihnen und den tolerierten Fremden Pflanzland anwies.⁶³

Alljährlich am Dreifaltigkeitssonntag mußten sich die Hintersassen und die Tolerierten vollzählig versammeln und der Obrigkeit von Schwyz und der Landschaft March Gehorsam schwören. Der Eid wurde im Rathaus zu Lachen, in der Obermarch und im Wäggital abgenommen; in Unter- und Obermarch durch den jeweiligen Landammann oder Statthalter, im Wäggital durch den Siebner, welche vom Pfingstrat dazu verordnet wurden. Landschreiber und Landweibel wohnten dem Eid bei. Diese Eidesleistung war als Gegenstück zu dem Eid, den die Landleute an der Maienlandsgemeinde zu schwören hatten, für die Hintersassen und Tolerierten obligatorisch. Wer nicht erschien, ohne durch ehafte Not verhindert zu sein, sollte um einen Taler gebüßt werden;⁶⁴ 1769 drohte man sogar, den Säumigen das Hintersassen- oder Jahrgeldlerrecht abzuerkennen.⁶⁵

Seit 1758 hatten die Hintersassen anlässlich der Maienlandsgemeinde 12 Mann zu stellen, welche, mit Degen und Gewehr bewaffnet, zusammen mit den Jahrgeldlern die Ehrengesandten zum Landsgemeindeplatz begleiten und daselbst Wache stehen mußten. Später waren alle Hintersassen gehalten, diesen Dienst zu versehen. Da sie dafür keine Entschädigung erhielten,⁶⁶ versahen die Hintersassen diesen Dienst nur sehr nachlässig und der Rat sah sich gezwungen, die Nachlässigen mit 2 Talern, später mit 9 Pfund zu büßen, zudem sollte der Ammann einen kräftigen Zuspruch halten.⁶⁷ Schließlich wurde am Huldigungstag ein eigener Wachtmeister bestellt, der Ordnung halten und die Ungehorsamen dem regierenden Landammann verzei gen sollte. Den Fehlbaren wurde der Verlust des Hintersassen- oder Niederlassungsrechtes angedroht.⁶⁸

Der Steuerpflicht waren die Hintersassen gleich wie die Landleute unterworfen. Eine besondere Hintersassensteuer gab es nicht.

Die militärische Dienstplicht der Hintersassen und Tolerierten war insofern strenger als die der Landleute, als sie zuerst ausgezogen wurden.⁶⁹

Drückender als diese Pflichten waren für die Hintersassen die Beschränkungen, die sie in wirtschaftlicher Beziehung auf

⁶³ M. L. Pr. 22. VI. 1746.

⁶⁴ l. c. 13. VI. 1791 Nr. 5; L. 1 Art. 83; L. 2 Art. 73; M. Kop. pag. 198/4. VIII. 1692.

⁶⁵ M. L. Pr. 4. VI. 1769 Nr. 3.

⁶⁶ l. c. 6. IV. 1745, 15. V. 1758, 20. V. 1771 Nr. 3, 15. V. 1780

Nr. 5.

⁶⁷ l. c. 15. V. 1769, 20. V. 1771 Nr. 3.

⁶⁸ l. c. 28. VI. 1770 Nr. 16, 12. V. 1780 Nr. 5, 12. V. 1788 Nr. 4.

⁶⁹ l. c. 6. VI. 1792.

sich nehmen mußten. Die Landleute fürchteten ihre Konkurrenz und verboten ihnen im Jahre 1572, mehr als ein Handwerk zu betreiben.⁷⁰ Eine analoge Verordnung wird für Schwyz bereits in der Gewerbeordnung von 1523 bezeugt.⁷¹ In der March geriet dieses Verbot in Vergessenheit, bis es die Maienlands-gemeinde von 1705 neu ins Landrecht aufnahm und die Ungehorsamen mit 9 Pfund Buße belegte.⁷² Das vierte Landbuch (1756) verschärfte die Strafe, indem es dazu noch den Verlust des Hintersassenrechtes androhte.⁷³

Besonders große Einschränkungen waren den Hintersassen im Güter- und Lehenbesitz auferlegt. Schon 1532 wurde bestimmt, daß der Landmann dem Hintersassen innerhalb eines Monats das Lehen abziehen könne. Das Zugrecht des Landmanns galt aber auch, wenn der Hintersasse Güter kaufen wollte. Die Frist war ursprünglich auf Jahr und Tag ange-setzt und wurde im 18. Jahrhundert auf drei Jahre ausgedehnt. Der Hintersasse mußte deshalb Kauf oder Lehensübernahme dem Ammann und Rat der March anzeigen, worauf die öffentliche Auskündigung erfolgte, damit der Landmann das Zug-recht ausüben konnte.⁷⁴

Während der Hintersasse den Kaufpreis für die erworbenen liegenden Güter in Jahresfrist bar erledigen mußte, konnte der Landmann, der auf diese Güter das Zugrecht ausübte und die nötigen Barmittel nicht zur Hand hatte, dafür Bürgschaft stel-len. Der Landmann konnte auch Güter ziehen, welche von einem Hintersassen dem andern verkauft wurden. Grundsätzlich er-folgte der Zug zu dem gleichen Preis wie der Verkauf, ohne Entschädigung des Hintersassen. Da es aber sehr wohl mög-lich war, daß sich der Wert des Gutes innerhalb der drei Jahre veränderte, mußte der Hintersasse beim Kauf das Gut auf seine Kosten durch beeidigte Schätzer schätzen lassen. Wenn dann das Gut gezogen wurde, war der Züger verpflichtet, dem Hintersassen die Kosten der Schätzung zurückzuerstatten und ihn für allfällige Verbesserungen zu entschädigen. Neue Gebäude durfte der Hintersasse überhaupt erst nach Ablauf der drei-jährigen Frist erstellen. Vom Zug ausgeschlossen waren einzig die ererbten Güter.⁷⁵

Eine der lästigsten Bestimmungen aber war die Beschrän-kung des Güterbesitzes überhaupt. Im 16. Jahrhundert wurde die Höchstsumme auf 1000 Pfund festgesetzt, wobei zwischen Eigen und Lehenbesitz kein Unterschied gemacht wurde. Das

⁷⁰ Sz. Nr. 1139/22. XI. 1572.

70; L. 3 Art. 36, 58; L. 4 Art. 25, 26.

⁷¹ Styger, Beisassen pag. 73.

⁷⁵ L. 2 Art. 111; L. 3 Art. 86; L. 4 Art. 25; M. L. Pr. 2. VI. 1765 Nr. 3.

⁷² L. 3 Art. 133.

⁷³ L. 4 Art. 30.

⁷⁴ L. 1 Art. 61, 71; L. 2 Art. 45,

4. Landbuch (1756) nennt den Betrag von 500 Kronen.⁷⁶ 1787 war Güterbesitz bis zum Wert von 4000 Pfund gestattet. Hingegen gab es für tüchtige Hintersassen doch eine Möglichkeit, größeren Güterbesitz zu erwerben: Die Landschaft pflegte nämlich den sogenannten Ueberkauf unter der Bedingung zu dulden, daß für die Güter, welche den zulässigen Wert überschritten, dem Landessäckel jährlich eine bestimmte Summe bezahlt wurde. Wenn bewiesen wurde, daß ererbtes Gut beim Kauf nicht mehr als den erlaubten Wert gegolten hatte, verzichtete die Landschaft sogar auf dieses sogenannte Jahrgeld.⁷⁷

Wollte man einen ausgedehnten Grundbesitz der Hintersassen verhindern, so genügte es nicht, nur den direkten Güterkauf zu verbieten, sondern man mußte auch die andern Möglichkeiten des Erwerbs zu verhindern suchen. Darum war es den Hintersassen verboten, Geld auf Güter zu leihen oder auf Gütern stehendes Kapital zu erwerben, weil solche Ansprüche leicht in Realbesitz umgewandelt werden konnten.⁷⁸

Auf diese Weise erschwerte die March ihren Hintersassen den wirtschaftlichen Aufstieg beträchtlich. Tatsächlich werden die meisten Hintersassen wie in Schwyz Handwerker gewesen sein.

Die Jahrgeldler

Jahrgeldler oder Beisassen hießen jene Leute, welche in der March wohnten, aber im Lande nur geduldet und als Fremde betrachtet wurden. Wir finden sie zuerst am 29. Juli 1544 erwähnt,⁷⁹ in jener Zeit waren sie aber wohl sehr selten, denn es ist anzunehmen, daß im 16. und 17. Jahrhundert jeder, der im Lande zu bleiben beabsichtigte, das Hintersassenrecht erlangen konnte, einige Knechte und Mägde ausgenommen. So gewann die Klasse der Jahrgeldler erst im 18. Jahrhundert praktische Bedeutung, als die Zuwanderung den Mächlern lästig wurde und sie das Hintersassenrecht nicht mehr allen neu Zugezogenen erteilen wollten.⁸⁰

Zu den Jahrgeldlern wurden ferner auch diejenigen früheren Landleute gerechnet, welche eine leibeigene oder arme Fremde geheiratet und dadurch das Landrecht verloren hatten, aber wenigstens im Lande wohnen durften.⁸¹

Das Recht, an Fremde die Niederlassungsbewilligung zu erteilen, war lange ein Zankapfel zwischen Schwyz und der

⁷⁶ L. 2 Art. 67; L. 3 Art. 86; L. 4 Art. 25; Steinauer (pag. 48) nennt ohne Quellenangabe die Summe von 100 Kronen.

⁷⁷ Sz. R. Pr. 26 pag. 306/28. IV. 1787; l. c. 27 pag. 275/12. IX. 1788.

⁷⁸ L. 4 Art. 27.

⁷⁹ L. 1 Art. 83.

⁸⁰ M. L. Pr. 29. VI. 1767; Sz. 333/Beisassen/27. IV. 1787.

⁸¹ Sz. R. Pr. 9 fol. 174 b/12. VI. 1683.

March. Zwar sind in den Landbüchern keine Anhaltspunkte zu finden, daß Schwyz die Niederlassung bewilligen oder abschlagen durfte, sondern das Recht, Fremde anzunehmen, erscheint als der March zugehörig.⁸² Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kamen vereinzelte Fälle vor, in denen Schwyz die Aufenthaltsbewilligung erteilte, und es scheint, daß der gesessne Landrat von Schwyz das Bestätigungsrecht für die Niederlassungsbewilligung durchgesetzt hat.⁸³ 1575, 1683 und 1687 ließen sich zwar die Märtler das Recht, Fremde anzunehmen, bestätigen, doch scheint dies nicht viel genutzt zu haben, da sie sich 1712 wieder über die Verletzung dieses Rechtes beschwerten.⁸⁴ Die Schwyzer mußten ihnen nun das Recht, die Niederlassung zu bewilligen, zugestehen,⁸⁵ übten es aber in vereinzelten Fällen auch selbst aus.⁸⁶

Parallel zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung geht deren Entzug. Die Märtler vertraten die Ansicht, daß sie die geduldeten Fremden ohne weiteres des Landes verweisen konnten, und zwar nicht nur, wenn sich diese übel verhielten, sondern jederzeit „mit oldt ohne Ursach“.⁸⁷ Schwyz bestätigte das Ausweisungsrecht der March im Jahre 1575,⁸⁸ aber im 17. Jahrhundert ging es der Landschaft verloren. Wohl beschwerten sich die Märtler am 28. November 1682 darüber, erreichten aber nur, daß sie diejenigen Fremden, welche sich ohne Wissen von Ammann und Rat der March bei ihnen aufhielten, des Landes verweisen durften. Andern Fremden durften sie ohne Begrüßung der Obrigkeit von Schwyz das Niederlassungsrecht nicht entziehen.⁸⁹ 1687 bestätigte Schwyz das Ausweisungsrecht, doch nur in dieser abgeschwächten Form.⁹⁰ Allein die Schwyzer hielten sich nicht einmal an diese Zusage und wollten sich auch 1712 zuerst das Ausweisungsrecht allein vorbehalten.⁹¹ Die Märtler erreichten dann aber doch das Zugeständnis, auch bereits angenommene Jahrgeldler, welche sich nicht wohl verhielten, des Landes verweisen zu dürfen.⁹²

Im 18. Jahrhundert wurde das Ausweisungsrecht mit Ausnahme einiger Uebergriffe schwyzerischer Instanzen durch die Behörden der March ausgeübt.⁹³

⁸² L. 2 Art. 67; L. 3 Art. 55; L. 4 Art. 47.

⁸³ Sz. R. Pr. 9 fol. 148b/28. XI. 1682; l. c. 11 pag. 223/22. X. 1680; l. c. 12 pag. 502/6. X. 1708.

⁸⁴ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712 Nr. 6.

⁸⁵ l. c. Nr. 133/14. X. 1712.

⁸⁶ M. L. Pr. 24. VI. 1773 Nr. 11; Sz. R. Pr. 20 pag. 313/12. VI. 1773.

⁸⁷ L. 1 Art. 83; L. 4 Art. 47.

⁸⁸ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712 Nr. 6.

⁸⁹ Sz. R. Pr. 9 fol. 148 b/28. XI. 1682.

⁹⁰ M. Kop. pag. 174/28. VI. 1687.

⁹¹ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712 Nr. 6; l. c. Nr. 133/14. X. 1712.

⁹² Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

⁹³ Sz. R. Pr. 14 pag. 327/29. XI. 1727; Sz. 333/Beisassen/11. I. 1752; Sz. R. Pr. 16 fol. 92 a/11. I. 1752; l. c. 17 pag. 304/26. IV.

In der March waren es ursprünglich Ammann und Rat, welche den Fremden die Niederlassung bewilligten, wie auch die Hintersassen von dieser Behörde angenommen wurden. Allein die Landsgemeinde beanspruchte 1706 dieses Recht für sich und nahm einen entsprechenden Artikel ins Landrecht auf, eine Regelung, welche indessen nicht lange Bestand hatte. Man erinnerte sich daran, daß alte Siegel und Briefe die Annahme von Jahrgeldlern dem geseßnen Landrat zuschrieben,⁹⁴ und dementsprechend verlangte die Beschwerdeschrift von 1712 diese Kompetenz für den Landrat der March.⁹⁵ Das vierte Landbuch wies die Annahme von Jahrgeldlern wieder der Landsgemeinde zu,⁹⁶ bis die Landsgemeinde von 1785 sie dem Dienstagrat überließ.⁹⁷

War dem Fremden zugesagt, in die March zu ziehen, so war er gehalten, sein Mannrecht und eine Bescheinigung seiner bisherigen Obrigkeit beizubringen, daß er sich wohl verhalten habe. Dann mußte er geloben, bei den Landrechten und Gerichten der March zu bleiben.⁹⁸

Als geduldeter Fremder hatte der Jahrgeldler gar keine Rechte, ja, nicht einmal auf Recht und Gericht der March konnte er einen Rechtsanspruch erheben. Theoretisch konnte er jederzeit aus dem Lande gewiesen werden; praktisch erlangte er durch pünktliche Zahlung des Jahrgeldes das Recht, in der March zu wohnen und hier in den den Jahrgeldlern auferlegten engen Schranken seinem Erwerb nachzugehen.

Alljährlich mußten die Jahrgeldler vor Ammann und Rat erscheinen, um Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung nachzusuchen und das Jahrgeld erlegen, worauf sie die Erlaubnis erhielten, während eines Jahres im Lande zu wohnen. Am Dreifaltigkeitssonntag schworen sie dann zusammen mit den Hintersassen den Treueid.

Ursprünglich hatten die tolerierten Fremden keinen Einzug zu bezahlen, entstand diese Klasse ja gerade dadurch, daß nicht alle ansässigen Fremden diesen bezahlen konnten oder wollten; durch Leistung von Einzug und Bürgschaft konnte der Fremde dann ohne weiteres in die Klasse der Hintersassen aufsteigen. Später wurden auch den Tolerierten finanzielle Lasten auferlegt; im 18. Jahrhundert hatten sie erst einen von Fall zu Fall bestimmten Einzug und dann alljährlich ca. 5 Gulden Jahrgeld zu entrichten.⁹⁹ Gelegentlich wurde das Jahrgeld ganz

1762; M. Kop. pag. 148/5. VI.
1762, pag. 149/9. VI. 1765 und 2.
VII. 1765, pag. 151/12. VI. 1773;
M.L. Pr. 24. VI. 1773 Nr. 11,
6. XII. 1775 Nr. 8, 2. VIII. 1796;
M. D. Pr. 2/19. IX. 1786 Nr. 4.

⁹⁴ L. 3 Art. 137.

⁹⁵ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712 Nr.

6; l. c. Nr. 133/14. X. 1712 Nr. 4.
⁹⁶ L. 4 Art. 47.
⁹⁷ M. L. Pr. 1. V. 1785 Nr. 2.
⁹⁸ L. 4 Art. 47.
⁹⁹ L. 1 Art. 83; L. 4 Art. 47; M.
L. Pr. 5. II. 1752, 26. III. 1754,
5. II. 1755, 24. II. 1758.

oder teilweise nachgelassen.¹⁰⁰ Im 18. Jahrhundert mußten die Jahrgeldler auch Bürgschaft leisten.¹⁰¹ Seit 1745 lag ihnen die Pflicht der Begleitung zur Landsgemeinde ob, und zwar ursprünglich nur ihnen allein, da die Hintersassen erst 1758 dazu verpflichtet wurden.¹⁰² Die Jahrgeldler hatten beim Landtag und nachher auf dem Richtplatz die Wache zu stellen. Sie erhielten dafür keinen Lohn und waren dazu bei 9 Pfund Buße verpflichtet.¹⁰³ Im Kriegsfall wurden die Jahrgeldler zuerst ausgeworfen, besonders diejenigen, welche wenig oder kein Sitzgeld bezahlten.¹⁰⁴

In wirtschaftlicher Hinsicht waren die tolerierten Fremden sehr eingeengt. Als Fremde waren sie von jeglichem Landesnutzen ausgeschlossen. Nur Pflanzland für den Gemüsebau scheint man ihnen zugeteilt zu haben. Vor einer etwaigen Konkurrenz suchten sich die Landleute durch einschneidende Beschränkung der wirtschaftlichen Aufstiegsmöglichkeiten zu sichern. Der gesessne Landrat verbot den Jahrgeldlern 1748 und 1750 jeglichen Güterbesitz und bald darauf sogar den Besitz eines eigenen Hauses. Wer bereits Land oder Häuser besaß, mußte diese innert Jahresfrist verkaufen. Nicht nur der Kauf, sondern auch der lebensweise Empfang von Gütern wurde ihnen untersagt. Wie den Hintersassen wurde auch den Jahrgeldlern ausdrücklich verboten, Kapital auf Güter zu leihen oder solches zu kaufen, was sich logisch aus dem Verbot des Güterbesitzes ergab.¹⁰⁵ Da die Jahrgeldler als Fremde galten, wirkte sich auch das Zugrecht ungünstig gegen sie aus.

Selbstverständlich durften auch die Jahrgeldler nur ein Handwerk betreiben.¹⁰⁶

Am lästigsten aber war für die Jahrgeldler das gänzliche Verbot zu heiraten. Dieses Verbot wurde am 6. Juni 1740 vom zweifachen Landrat aufgestellt, von der Landsgemeinde 1741 bestätigt und ins Landrecht aufgenommen.¹⁰⁷ Vom Heiratsverbot konnte nur die Landsgemeinde dispensieren,¹⁰⁸ was sie aber nur selten und ungern tat.¹⁰⁹ Normalerweise mußte ein Jahrgeldler, der zu heiraten gedachte, das Land verlassen.¹¹⁰

Man machte aber doch einen Unterschied zwischen den altingesessenen und den neu zugezogenen Jahrgeldlern. Die strengen Bestimmungen stammen erst aus dem 18. Jahrhundert, wo der Zustrom Auswärtiger für die Märchler lästig zu werden be-

¹⁰⁰ I. c. 26. III. 1753, 24. II. 1758,
1. V. 1785.

¹⁰¹ Sz. 332 Nr. 133/14. X. 1712.

¹⁰² M. L. Pr. 6. IV. 1745, 15. V.
1758.

¹⁰³ M. D. Pr. 24. V. 1793, 3. VII.
1795.

¹⁰⁴ M. L. Pr. 11. I. 1798 .

¹⁰⁵ L. 4 Art. 47; M. L. Pr. 3. VI.
1748, 7. IV. 1750, 5. II. 1752.

¹⁰⁶ L. 3 Art. 133.

¹⁰⁷ L. 3 Art. 147; L. 4 Art. 31.

¹⁰⁸ M. L. Pr. 6. XII. 1749.

¹⁰⁹ I. c. z. B. M. L. Pr. 6. V. 1759,
13. V. 1764.

¹¹⁰ L. 3 Art. 147.

gann, und sie Ueberbevölkerung befürchten mochten.¹¹¹ Das Heiratsverbot wurde für die alteingesessenen Jahrgeldler nicht in voller Strenge angewandt, sondern immer wurde eine gewisse Anzahl verheirateter Jahrgeldler im Lande geduldet. Das 3. und das 4. Landbuch reden von Söhnen und Töchtern der Jahrgeldler. Letzteren war die Heirat mit Landleuten unter den gleichen Bedingungen wie den Fremden gestattet.¹¹²

Als zu Ende des 18. Jahrhunderts in der Schweiz freiheitliche Ideen aufkamen, begannen auch die märchlerischen Hintersassen und Jahrgeldler, über ihr Schicksal nachzudenken. Diesen benachteiligten Klassen verließ das Prinzip der Gleichberechtigung Befreiung von der bisherigen Bevormundung. Zeichen von Unzufriedenheit wurden sichtbar, und es zeigten sich schwache Ansätze von Widerstand. Einige Märlchler Jahrgeldler und Hintersassen bezahlten das Jahrgeld oder die Gebühr für die überkauften Güter nicht, vernachlässigten die Wache beim Landtag und die Begleitpflicht an die Landsgemeinde und verweigerten nachher die Buße. Einzelne forderten dafür einen Lohn, weil dies in Schwyz so üblich war. Die Obrigkeit der March, die ihrerseits gegenüber Schwyz über ihre Freiheiten eifersüchtig wachte, war aber gegenüber den Hintersassen und Jahrgeldlern nicht gesonnen, die Vorrechte der Landleute ohne weiteres preis zu geben, sondern erbat und erhielt von der Hoheit zu Schwyz „väterliche protektion gegen solchen ungehorsam.“¹¹³

Erst die helvetische Konstitution brachte den Hintersassen und Jahrgeldlern der March die Gleichberechtigung.

2. Kapitel: Die Gerichtsbarkeit

Die hohe Gerichtsbarkeit

Die Schwyzer erwarben den Blutbann im Jahre 1415 von König Sigismund, welcher ihnen die hohe Gerichtsbarkeit nicht nur über Schwyz, sondern auch über die angehörigen Landschäfster verlieh: „Und haben dorumb mit wollbedachtem mute, gutem rate vnd rechter wissen in vnd iren ammann zu Switz

¹¹¹ 1759 verbot die Landsgemeinde der March die Aufnahme neuer Hintersassen und Jahrgeldler auf 10 Jahre, und 1787 beklagten sich die Märlchler über allzu häufigen Zuzug von Schwyzern. M. L. Pr. 6. V. 1759; Sz. 333/Beisassen/27. IV. 1787.

¹¹² L. 3 Art. 147; L. 4 Art. 31.

¹¹³ M. L. Pr. 8. VI. 1778, 9. IV. 1782; M. Kop. pag. 134/25. IV. 1787; Sz. 333/Beisassen/27. und

28. IV. 1787; M. L. Pr. 27. XI. 1790, 7. VI. 1792, 26. VI. 1792, 30. VII. 1792.

den ban über das blut zurichten, vmb alle sache die dorzu notdurfftig sint, mit den rechten, zu Switz, in der Mark, vnder den Waldluten zu den Einsideln vnd vnder den kilchgenossen zu kußnach gnediklich verliehen“.¹

Die Urkunde ist eindeutig. Daß der Blutbann den Schwyzern und nicht den Mächlern verliehen wurde, bestritten die Landleute der March auch in den unruhigsten Revolutionszeiten nicht, wohl aber bestanden sie hartnäckig auf ihren sehr ausgedehnten Mitwirkungsrechten.

Zum Hochgericht der March gehörte auch der Hof Reichenburg.²

Laut der verlorenen Blutgerichtsordnung von 1640 stand es der Obrigkeit von Schwyz frei, einen Uebeltäter in der March oder in Schwyz richten zu lassen. Dies wurde 1712 bestätigt, aber die Schwyzler machten von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch.³

Das Blutgericht wurde in der March durch den dortigen zweifachen Landrat gebildet, welcher in dieser Eigenschaft Malefizrat hieß.

War ein Uebeltäter in der March verhaftet und gefangen genommen, wurde er durch die Amtsleute und durch zwei vom Rat dazu abgeordnete Examinatoren verhört. Zuerst wurden drei gütliche Verhöre vorgenommen, und dann bis zu Ende des 17. Jahrhunderts auch die peinlichen. Der Prozeß wurde hierauf nach Schwyz überschickt, wo der gesessene Landrat entschied, ob die Sache malefizisch sei; wenn ein Vergehen nicht für malefizisch angesehen wurde, sprach der Rat sogleich das Urteil, im andern Fall beschloß er, den Landtag zu halten. Zwei oder drei Tage zuvor wurde dies Ammann und Rat in der March mitgeteilt, welche den Landtag auskündigten und ihn dem Angeklagten durch Landschreiber, Landweibel und Läufer anzeigen ließen. Dem Angeschuldigten wurde die Wahl eines Beistandes und eines Beichtvaters zugestanden, wobei man bestrebt war, seinen Wünschen Rechnung zu tragen, so daß man eher einen Ersatzmann für gerichtliche Funktionen wählte, als den Wunsch nach einem bestimmten Beistand abschlug.

Zu dem Landtag ordnete der Rat von Schwyz einen Ratsboten (den Landsäckelmeister) und den schwyzischen Landweibel nach Lachen ab. Die schwyzischen Gesandten wurden am Gerichtstag feierlich im Wirtshaus abgeholt.

Der Landtag wurde ursprünglich unter freiem Himmel abgehalten, später im Rathaus. In Erinnerung an die früheren Zu-

¹ Sz. Nr. 316/28. IV. 1415.

² Sz. Nr. 541/7. III. 1463; Eins. J/N. 3/22. II. 1472.

³ Sz. Nr. 1565/23. X. 1712. Am 17. V. 1650 wurde in Schwyz

Anna Mächler aus der March als Hexe zum Tod verurteilt und auf dem Wintersried hingerichtet. Dettling, Hexenprozesse pag. 39.

ständen wurden die Türen offen gehalten, und erst 1793 wurde bestimmt, daß wegen Gedränge und Unordnung die Türen geschlossen werden sollten. 16 mit Gewehren bewaffnete Hintersassen und tolerierte Fremde hielten Wache.

Nachdem der Malefizrat sich versammelt hatte, setzte sich der Abgeordnete von Schwyz nieder mit dem kaiserlichen Schwert in der Hand. Dann wurde Gerichtstag gehalten mit den althergebrachten Fragen und Antworten, „nach alten bräuchen der landschaft March und nach den kaiserlichen rechten“. Die Anklage wurde im Namen der Landschaft March geführt.

Der öffentliche Ankläger war der Landweibel von Schwyz, welcher dieses Amt auch im Blutgericht von Schwyz ausübte, doch führte er die Klage nicht selbst, sondern durch einen Fürsprech. Der Verteidiger wurde dem Angeklagten „von den richtern und landleuten“, mit andern Worten vom Rat, nach dessen Wunsch gegeben.

Der Ammann der March hatte seinen Platz bei den übrigen Richtern, und zwar ob den Alt-Ammännern.

Das Urteil wurde im Namen der „gnedigen herren vndt obern vndt eines aus dero befech angesteltn gerichts“ gesprochen.

Nach dem Urteil wurden wieder die gewohnten Fragen gebraucht, „ob der richter genugsam gesessen, wieder aufstehen, und das kaiserliche schwert von sich legen möge“.⁴

Langwierige Konflikte ergaben sich um die Frage, ob der March das Recht zustünde, das peinliche Examen, d. h. das Verhör mit Anwendung der Tortur, vorzunehmen.

Aus den noch vorhandenen Akten und in Streitschriften zum Teil wörtlich angeführten Urkunden geht zur Genüge hervor, daß im 16. und 17. Jahrhundert die Märlchler nach Gewohnheitsrecht nicht nur die gütlichen, sondern auch die peinlichen Examens vornahmen; wenn ein peinliches Verhör für nötig befunden wurde, schrieb man an den Rat von Schwyz, welcher dann den Scharfrichter schickte.⁵

1684 aber geschah es zum ersten Male, daß zum peinlichen Verhör nicht nur der Scharfrichter, sondern gleich auch der

⁴ Sz. Nr. 1519/14. VIII. 1693;
Sz. R. Pr. 13 pag. 170/20. II.
1712; Sz. 332 Nr. 132/30. IX.
1712; Sz. Nr. 1565/23. X. 1712
Nr. 14; Sz. 332 Nr. 153/2. X.
1713; l. c. Nr. 145/3. XII. 1731;
M. L. Pr. 6. XII. 1742; M. D.
Pr. 7. X. 1792; l. c. 21. I. 1793;
M. L. Pr. 23. I. 1793; M. D. Pr.
3. VII. 1795; Steinauer pag. 41.

⁵ Sz. R. Pr. 9 pag. 251/9. XII.
1684 erwähnt Urkunden von

1543, 1641, 1642; Sz. 332 Nr.
132/30. IX. 1712 Nr. 16 erwähnt
Urkunden von 1578, 1584, 1588,
1602, 1637; l. c. Nr. 138/7. VIII.
1713: Urkundenauszüge von
1593, 25. IV. 1643, 25. VII. 1643,
15. VI. 1650, 2. VI. 1643, sowie
Kopien von Urkunden v. 27. IX.
1602, 9. IV. 1614, 16. IV. 1614,
4. IX. 1637; Sz. R. Pr. 6 pag.
168/7. XI. 1631.

Richter, der Kläger und der Landschreiber (welcher bis dahin auch dem Landtag nicht beigewohnt hatte, da der Landschreiber der March das Protokoll geführt hatte) abgeordnet wurden. Die Proteste der March wurden mit der Entgegnung abgetan, daß sie keine Beweise für ihr Recht vorlegen könne.⁶ Im nächsten Jahr kamen die zur Landsgemeinde nach Schwyz Abgeordneten darauf zurück, hatten jedoch keinen Erfolg.⁷ Als die Märlchler 1693 in der gleichen Angelegenheit in Schwyz wieder vorstellig wurden, gab man ihnen eine neue Malefizordnung, welche allerdings ihren Wünschen gar nicht entsprach: Die Amtsläute der March durften nur gütliche Examens vornehmen, dann sollten die Aussagen nach Schwyz geschickt und die weiteren Verfügungen von dort abgewartet werden. Wenn der gesessene Landrat von Schwyz weitere Verhöre für nötig erachtete, ordnete er dazu den Landsäckelmeister und den Landschreiber von Schwyz ab. Der Landweibel sollte sich erst am Blutgerichtstag einfinden und dort sein Amt als Kläger versehen. Die Schwyzer Abgeordneten mußten vom Ammann und den Amtsleuten gebührend abgeholt und bewirtet werden. Des weiteren wurden die Kosten und Entschädigungen geregelt: Sie wurden für die schwyzerischen Gesandten wieder auf den Stand von vor 1684 gesetzt, d. h. auf 2 Batzen pro Tag und Person samt Vergütung der Unkosten und Roßlohn. Neben dem Aerger über den Entzug alter Freiheiten waren die Märlchler besonders über die dadurch entstandenen neuen Kosten so aufgebracht, daß der Verdacht aufsteigt, sie hätten zum großen Teil aus finanziellen Gründen so viel auf ihre alten Freiheiten gehalten!⁸

Diese neue Ordnung konnte sich nicht lange halten. 1712 forderten die Märlchler wieder ihre alte Blutgerichtsordnung, d. h. die Vornahme des gütlichen und peinlichen Examens durch die Amtsläute der March ohne Landsäckelmeister und Landschreiber von Schwyz. Wie früher sollten sich Landsäckelmeister und Landweibel erst am Malefiztag einstellen.⁹ Die Obrigkeit von Schwyz gab aber nur zum Teil nach, indem sie sich vorbehield, zum peinlichen Examen einen Ratsherrn abzuordnen. Immerhin wird in der Blutgerichtsordnung, welche in dem 1712 den Märlchern gegebenen Gnadenbrief genau festgelegt wurde, und die im großen und ganzen mit der Blutgerichtsordnung von 1693 übereinstimmte,¹⁰ der Landschreiber von Schwyz nicht mehr erwähnt. Die Märlchler waren mit dieser Ordnung nur halb zufrieden. Als sie im Januar 1713 die Änderungsvorschläge zusammenstellten, forderten sie zweierlei: erstens sollte der Ange-

⁶ l. c. 9 fol. 251 a/9. XII. 1684.

⁹ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712

⁷ l. c. fol. 267 b/30. IV. 1685.

Nr. 16.

⁸ Sz. Nr. 1519/14. VIII. 1693; Sz.

¹⁰ Sz. Nr. 1565/23. X. 1712 Nr. 14.

R. Pr. 10 fol. 100b/14. VIII. 1693.

klagte nach den peinlichen Examen und dem Landtag nicht mehr torturiert werden, da dies wider das Recht sei, und zweitens wollten die Landleute der March ihren Landweibel zum Amtskläger ernennen lassen. Daß der Weibel der March diese Funktion auch ausübe, wurde jedoch nicht verlangt, sondern vorgesehen, daß er jeweilen den Landweibel oder einen Rats-herrn von Schwyz als Fürsprech erbitte.¹¹ Indessen brachten die Märlchler erst im November 1713 ihre Wünsche in Schwyz vor, und nun ließen sie diese Punkte fallen und verlangten lediglich das Recht, allein das peinliche Examen vornehmen zu dürfen. Die Schwyzer gingen jedoch nicht über die Konzessionen von 1712 hinaus.¹²

Schon vorher, im Sommer 1713, waren die Märlchler in den Fall gekommen, die Blutgerichtsordnung anzuwenden. Einer ihrer Hintersassen, Martin Holzmann, hatte sich mehrere Diebstähle zu Schulden kommen lassen. Die Märlchler verhörten ihn, schickten den Prozeß nach Schwyz und ersuchten um den Scharfrichter für das peinliche Verhör mit der Bemerkung, daß sie nach alten Uebungen, Rechten, Gewohnheiten und alten Briefen dazu befugt seien.¹³ Dies Begehren kam den Räten von Schwyz „frömbdt vnd suspect“ vor, sie wollten es nicht fassen, daß ein solches Recht den Märlchlern je urkundlich gegeben worden war.¹⁴ Der Rat von Schwyz befahl den Märlchlern, eine Deputation zu schicken, welche die Beweise dafür vorlegen sollte.¹⁵ Aber die Märlchler konnten keine Urkunde vorlegen, in der Schwyz ihnen das Recht zum peinlichen Verhör ausdrücklich zugestanden hätte, sondern die beigebrachten Schriften bewiesen lediglich, daß die March dieses Recht früher tatsächlich ausgeübt hatte. Dies wurde von den gnädigen Herren nicht als schlüssiger Beweis dafür anerkannt, daß ein solches Recht auch tatsächlich bestand. Der schwyzerische Rat ordnete den Landsäckelmeister ab,¹⁶ der zusammen mit den Amtsleuten der March das peinliche Examen vornahm,¹⁷ worauf in gewohnter Weise der Landtag verkündet und gehalten wurde.¹⁸ Martin Holzmann wurde verbannt und das Urteil „im namen unser gnädigen herren und obern und eines aus dero befechl angestelltn malefiz gerichts“ verkündet. Der schwyzerische Landschreiber Frischherz stellte auf Befehl des geseßnen Landrates über diese Begebenheiten eine ausführliche Schrift aus den Protokollen und Briefen zusammen.¹⁹

¹¹ Sz. 332 Nr. 134/9. I. 1713 Nr. 14.

¹⁶ Sz. 332 Nr. 139/8. VIII. 1713.
¹⁷ l. c. Nr. 140/11. VIII. 1713.

¹² l. c. Nr. 152/2. XI. 1713.

¹⁸ l. c. Nr. 152/12. VIII. 1713

¹³ l. c. Nr. 135/28. VII. 1713.

(Kopie, falsch auf 12. VII. 1713
datiert).

¹⁴ l. c. Nr. 153/2. X. 1713.

¹⁹ l. c. Nr. 153/2. X. 1713.

¹⁵ l. c. Nr. 152/3. VIII. 1713; Sz. R. Pr. 13 pag. 286/3. VIII. 1713.

Zwei Jahre später, 1715, wurde Jacob Bolliger aus Wildhaus im Toggenburg wegen verschiedener Diebstähle in der March aufgegriffen und in Gefangenschaft gelegt. Und wieder versuchten die Märcbler, ihrer alten Blutgerichtsordnung Nachachtung zu verschaffen, indem sie nach Schwyz nur um Entsendung des Scharfrichters schrieben.²⁰ Darüber herrschte in Schwyz nicht geringe Empörung. Man erließ ein sehr ungnädiges Schreiben und ordnete den Landsäckelmeister nach Lachen ab.²¹ Der Schwyzter Samstagrat erteilte ihm folgende Instruktion: 1. sollte er wegen diesem respektlosen Brief ein „starkes resentiment thuon“. 2. sollte er zu erfahren suchen, ob der Rat um Information nach St. Gallen geschrieben hätte, was nach Ansicht der Schwyzter ebenfalls nicht in seiner Kompetenz gelegen wäre. 3. sollte der Landsäckelmeister Ammann und Statthalter im geheimen ausfragen, wer im Rat zu diesem unehrerbietigen Schreiben geraten, und ob der Rat von der endgültigen Form des Briefes unterrichtet worden sei. Alles dieses sollte der Landsäckelmeister in Erfahrung bringen und den gnädigen Herren hinterbringen.²² Die Antwort der Märcbler war ein um nichts ehrerbietigeres Schreiben; sie beriefen sich auf das Versprechen von Schwyz nach dem Zwölferkrieg, sie bei sämtlichen alten Freiheiten und Privilegien zu schützen, und darauf, daß ihre Vorfahren nicht nur das gütliche, sondern auch das peinliche Examen vorgenommen hätten; man wolle jedoch den zweifachen Rat abwarten, und dieser werde bestimmen, ob das Geschäft an die Landsgemeinde geschlagen werden solle. Offensichtlich wollte der Rat diesmal nicht klein beigegeben. Da vorauszusehen war, daß eine unnachgiebige Haltung weitgehende Folgen haben könnte, wollte er sich zuvor des Einverständnisses und des Mitgehens der Landleute versichern.²³ Was war das Ende dieser Aktion? Die Obrigkeit von Schwyz schrieb zurück, sie hoffe, „ihr werden in dieser sach euer schritt solchermaßen nehmen, und in den schranken euerer schuldigkeit verbleiben, daß wir nicht beursacht werden, deswegen andere reflectiones zu machen“. Da bekamen die Märcbler Angst; denn schließlich, — was hätten sie für Mittel gehabt, ihren Willen gewaltsam durchzusetzen? Der Landtag wurde ausgekündet und abgehalten, — und kein Mensch verlor mehr ein Wort über das peinliche Examen.²⁴ Auch diesen Handel zeichnete Landschreiber Frischherz in allen Einzelheiten auf.²⁵

Seither wurde noch mancher Landtag gehalten, aber die Opposition wagte sich nicht mehr hervor.²⁶

²⁰ l. c. Nr. 141/21. VI. 1715.

²¹ l. c. Nr. 143/22. VI. 1715.

²² l. c. Nr. 142/22. VI. 1715.

²³ l. c. Nr. 153/27. VI. 1715.

²⁴ l. c. Nr. 144/28. VI. 1715.

²⁵ l. c. Nr. 153/1715.

²⁶ Sz. R. Pr. 14 pag. 330/20. XII.

1727; l. c. 15 pag. 417/22. XII.

1740; l. c. 16 fol. 36 b/27. VII.

1748; l. c. 17 fol. 63 b/5. III.

Anläßlich des großen Memorials von 1790 brachten die Märtchler ihre Wünsche natürlich wieder vor, indem sie acht hoheitliche Missive anführten, welche beweisen sollten, daß die March nicht nur die drei gütlichen, sondern auch die peinlichen Examens vorgenommen hätte. Dabei betonten sie ausdrücklich, daß die Gegenwart des Landsäckelmeisters ihnen an sich nicht beschwerlich sei, sondern nur die damit verbundenen Kosten.²⁷ In der Antwort wies der Schwyzter Rat darauf hin, daß das Blutgericht allein Schwyz zukomme, und somit die March überhaupt keine Rechte beanspruchen könne. Gewohnheitsrechte wurden eben nicht anerkannt.²⁸

Die Kosten für das Malefizgericht trug die Landschaft, so weit dieselben nicht durch das Vermögen des Angeklagten gedeckt werden konnten.²⁹ Wurde ein Rechtsbrecher hingerichtet, so wurden aus seiner Hinterlassenschaft zuerst die Schulden und Gerichtskosten bezahlt; was übrig blieb, fiel der Obrigkeit von Schwyz als Inhaberin des hohen Gerichtes zu.³⁰ Die Kosten eines Malefizgerichtes setzten sich zusammen aus den Kosten für den Unterhalt und die Bewachung des Angeklagten im Gefängnis,³¹ den festen Taxen für die Untersuchungsrichter,³² dem Lohn des Boten nach Schwyz,³³ dem Unterhalt der schwyzischen Gesandten und dem Henkerlohn. Das war eine ganz erkleckliche Belastung der Staatskasse; als drückend wurden nicht so sehr die eigentlichen Gerichtskosten empfunden, als vielmehr die Kosten, die der Unterhalt der schwyzischen Gesandten verursachte.³⁴

Die Last der Gerichtskosten beeinflußte zu Zeiten sogar die Justiz; so beschloß der gesessene Landrat von Schwyz 1718, einen Dieb, der eigentlich vor den Landtag der March hätte gestellt werden sollen, wegen der großen Kosten einfach zehn Jahre zu verbannen, nachdem man ihn vorher in die Trüille gesteckt hatte.³⁵ 1731 entließen die Märtchler kurzerhand eine ertappte Diebin, weil ihnen der ordentliche Gerichtsgang zu teuer war!³⁶ Allerdings gab es da ein für die Märtchler unliebsames Nachspiel, denn die Hoheit von Schwyz sah dies als eine grobe Kompetenzüberschreitung an. Ammann und Rat der March mußten sich höchlich entschuldigen, und dieses Schreiben wurde wohl verwahrt ins schwyzische Archiv gelegt.³⁷

27 1754; l. c. 19 pag. 38/14. III.
1771; M. L. Pr. 19. V. 1777; Sz.

R. Pr. 22/pag. 534/31. III. 1778.

²⁷ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

²⁸ M. B./18. IV. 1792.

²⁹ Eins. R./K. 4; M. L. Pr. 7. VII. 1795.

³⁰ Sz. Nr. 1565/23. X. 1712 Nr. 14.

³¹ M. R. 1 fol. 10 a/4. VIII. 1557.

³² L. 2 Art. 107; L. 3 Art. 85; L. 4 Art. 84.

³³ M. R. 1 fol. 15/21. VIII. 1561.

³⁴ Eins. R./K. 4; Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

³⁵ Sz. R. Pr. 13 pag. 675/22. X. 1718.

³⁶ Sz. 332 Nr. 145/2. XI. 1731; l. c. Nr. 145/3. XII. 1731.

³⁷ l. c. Nr. 145/5. XII. 1731; Sz. R. Pr. 14 pag. 607/22. XII. 1731.

In der March fand die Hinrichtung ursprünglich in Alten-dorf statt: „So man wolt vber blüt richten, so hat man das ge-richt zum Alten Dorff an der Crütz stras vor Sant Katrinne nprund huß. Vnd was der galgen vnder dem Alten Dorff vnd hoptstat vor dem bildhus, da vnden“.

1543 wurde die Richtstatt in Altendorf aufgegeben und nach Lachen verlegt. Für 36 lib. kauften die Landleute von den Ge-nossen zu Lachen ein Stück ihrer Allmend, auf dem die Richt-statt und der Galgen errichtet werden sollten. Die Hinrichtung mit dem Schwert sollte geschehen „vor dem bild huß vssert mülline“.³⁸

Als Henker³⁹ nahmen die Schwyzler und somit auch die Märcbler den Scharfrichter von Zürich, dessen Tätigkeit in den katholischen Orten jedoch mit der Reformation aufhörte; Schwyz berief nun den Scharfrichter von Luzern, bis Schwyz und Glarus beschlossen, gemeinsam einen eigenen Henker anzustellen, dem der Wohnort in Lachen angewiesen wurde. 1541 kaufte der schwyzzerische Trager für den Henker ein Haus samt Garten und Hofstatt.⁴⁰ Die Verlegung der Richtstatt ist wohl damit in Verbindung zu bringen.

Der Henker blieb nicht lange in Lachen stationiert. Zwar wird noch 1597 ein neu installierter Scharfrichter in Lachen erwähnt, aber bald nachher wird sein Wohnsitz nach Uznach verlegt worden sein. Die drei Urkantone hatten nämlich 1573 be-schlossen, zusammen einen eigenen Scharfrichter anzustellen, dem zuerst auf Grossenstein, später auf dem Urmiberg bei Schwyz der Wohnsitz angewiesen wurde. Wenn die Märcbler in den Fall kamen, den Scharfrichter zu brauchen, so nahmen sie fortan denjenigen von Schwyz.

Der Henker hatte seine festen Taxen, die von Schwyz fest-gesetzt wurden und ihm von der Landschaft bezahlt werden mußten. Sie betrugen im 16. Jahrhundert 8 Batzen pro Tag; hatte der Henker aber einen Uebeltäter hinzurichten, so gab man ihm 15 oder 16 Schilling „für strick vnd hentsche“.⁴¹ Außer-dem hatte er im 18. Jahrhundert freie Station, und er ließ sich so köstlich bewirten, daß dem Land darob große Kosten entstanden und der Dienstagrat den Wirt anweisen mußte, den Scharfrichter bürgerlich und nicht allzu kostbar zu bewirten.⁴²

³⁸ L. 2 fol. 104/1543; Urbar Lachen pag. 150 ff.

³⁹ Vgl. Dettling Alois: Die Scharfrichter des Kantons Schwyz. MHVS Bd. 20/1909 pag. 125 ff. Steinauers Behauptung (pag. 41), die Märcbler hätten den Scharfrichter von Fischhausen genommen, läßt sich aus den von uns benutzten Quellen nicht belegen.

⁴⁰ Urbar Schwyz pag. 136; Styger (Urbar Lachen, pag. 151) gibt für den Hauskauf irrtümlicherweise das Jahr 1544 an.

⁴¹ M. R. 1 fol. 9 a/1544.

⁴² M. D. Pr. 21. I. 1793 Nr. 4, 24. V. 1793 Nr. 3.

Zu den Pflichten des Henkers gehörte auch das Verscharren toter Tiere. Dieses sogenannte Wasenrecht war ein hoheitliches Recht. Den Wasen der March besorgte nicht der Scharfrichter von Schwyz, sondern der Meister von Uznach. 1786 berief sich der Scharfrichter von Schwyz darauf, daß das Wasenrecht hoheitlich sei, und bat die Obrigkeit von Schwyz um die Erlaubnis, einen Knecht als Wasenmeister zu den Angehörigen in Einsiedeln, March und den Höfen schicken zu dürfen. Es wurde ihm zugesagt, und der Schwyzer Rat wies die genannten drei Landschaften an, sich zu vereinbaren, um diesem Knecht einen schicklichen Platz zur Wohnung anzuweisen. Auf die einmütige Bitte der drei Landschaften wurde dann gegen Bezahlung von 300 Gulden von dieser Neuerung abgesehen.⁴³

Die Frevelgerichtsbarkeit

Die Schwyzer waren in ihrem Streben nach Ausbau der Hoheitsrechte in der March auf dem Gebiet der Frevelgerichtsbarkeit besonders erfolgreich. Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gehörte nämlich im 15. Jahrhundert noch durchaus zu den Rechten der Landschaft, während sie im 18. Jahrhundert größtenteils an Schwyz übergegangen war. Ausgangspunkt für die schwyzerischen Tendenzen mochte der Besitz der Blutgerichtsbarkeit sein; da aber das Blutgericht praktisch in den Händen der Landschaft lag, hätte eine Erweiterung von dessen Kompetenzen den Schwyfern keinen wesentlichen Machtzuwachs gebracht. Die Zuständigkeit des Blutgerichts blieb auf die malefizischen Fälle beschränkt, während die Frevel in zunehmendem Maße schwyzerischen Instanzen zugewiesen wurden.

In erster Linie waren dies die schwyzerischen Ehrengesandten, welche nach der Maienlandsgemeinde der March einige Tage in Lachen blieben und dort über die fälligen Strafsachen richteten. Während des Jahres wurden die Frevel vom gesessenen Landrat von Schwyz abgeurteilt oder durch diesen zur selbständigen Erledigung dem Landsäckelmeister übertragen, welcher deshalb im 18. Jahrhundert auch der „gesetzte straf- und criminalrichter“ genannt wurde. Die Gerichtsbarkeit über die kleinen Frevel blieb Ammann und Rat der March überlassen. Ehrverletzungen und dgl. wurden auch vom Neungericht der Landschaft beurteilt.

Der normale Gang der Strafgerichtsbarkeit vollzog sich in der Weise, daß ein zur Anzeige gebrachtes Vergehen durch den

⁴³ Sz. R. Pr. 26 pag. 73/4. VII.
1786; M. D. Pr. 19. IX. 1786;
M. L. Pr. 28. X. 1786; Sz. Nr.

1721/28. IV. 1787; Sz. R. Pr.
26 pag. 321/12. V. 1787.

Ammann gebüßt oder durch diesen vor den Märchler Rat gebracht wurde. Dieser zitierte den Angeklagten, untersuchte den Fall, und je nach der Schwere und Art des Vergehens sprach er die Strafe aus oder erstattete dem gesessenen Landrat von Schwyz Anzeige. Im letzteren Fall wurde der Schuldige nach Schwyz zitiert oder durch den Läufer hingebracht und dort vom gesessenen Landrat abgeurteilt, falls dieser es nicht vorzog, den Fall dem Landsäckelmeister zu übergeben. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam der Landsäckelmeister bereits zur Untersuchung in die March, wenn ein „hoheitlicher straffall“ vorlag. Unter Umständen wurde dadurch kostbare Zeit verloren, weshalb den Märchlern gestattet war, in dringenden Fällen „wann ein fremder etwas verfehlte“ und „gefahr in verzug“ war, den Prozeß unter der Bedingung selbst zu führen, daß sie nachher dem Landsäckelmeister Bericht erstatteten.

Halten wir uns vor Augen, daß die Kompetenzen zwischen Schwyz und der March nie ausgeschieden wurden, und daß die verschiedensten Instanzen (seitens der March der Ammann, der Rat oder das Neunergericht, seitens Schwyz der Rat, der Landsäckelmeister oder die Ehrengesandten) die Strafgerichtsbarkeit ausübten, wobei die Schwyzer bestrebt waren, die Rechte der March einzuschränken und es sogar vorkam, daß sie, entgegen dem märchlerischen Gewohnheitsrecht, ohne Mithilfe der Amtsleute der March Straffälle heimlich beurteilten, so können wir daraus wohl auf mißliche Zustände des Gerichtswesens schließen.⁴⁴ Immerhin bestand die Möglichkeit, gegen die Urteile der Ehrengesandten und des Landsäckelmeisters an den gesessenen Landrat von Schwyz zu appellieren.⁴⁵

Zuerst gelang es den Schwyzern, die Beurteilung der Friedbrüche schwyzerischen Instanzen zuzuweisen. Schon ein Friedbrief von 1436 bestimmte, daß, wenn eine Partei den Frieden brechen würde, die andere dies mit redlicher Kundschaft vor Ammann und Rat von Schwyz bringen sollte; diese hätten Gewalt, den Fehlbaren an „lib an er vnd an gut“ zu strafen; die Buße aber sollte zwischen Ammann und Landleuten zu Schwyz und Ammann und Landleuten der March geteilt werden.⁴⁶ 1577 übernahm die Landsgemeinde der March den Schwyzer Friedbrief, welcher die schwyzerischen Satzungen über Aufnehmen von Frieden und Friedbrüche enthielt. Die Landleute be-

⁴⁴ Eins. R. K. 4; Sz. R. Pr. 13 pag. 17/20. II. 1712, pag. 825/25. V. 1720, pag. 869/3. XI. 1720, l. c. 20 pag. 493/18. I. 1774; Sz. 332 Nr. 133/14. X. 1712; Sz. Nr. 1565/23. X. 1712; Sz. R. Pr. 12 pag. 164/3. I. 1705; l. c. 14 pag.

18/21. IV. 1722; l. c. 15 pag. 555/20. VII. 1743; l. c. 27 pag. 434/21. II. 1789; M. B. 18. IV. 1792; Sz. R. Pr. 34 pag. 119/21. V. 1796.

⁴⁵ Reding pag. 162.

⁴⁶ Sz. Nr. 393/24. I. 1436.

schlossen, den Friedbrief alle zwei Jahre in den Pfarrkirchen verlesen zu lassen und behufs dessen jeder Kirchhöre eine Abschrift zuzustellen. Die Ehrengesandten, welche an die Maienlandsgemeinde der March abgeordnet wurden, hatten die Friedbrecher unter Mithilfe der Amtsleute der March zu ermitteln und dafür zu sorgen, daß die Amtsleute der March sie vor den Friedbruchrat von Schwyz zitierten. Dieser war der zweifache Schwyzér Landrat, welcher in dieser Funktion Friedbruchrat genannt wurde und jährlich einmal, und zwar 14 Tage nach der Schwyzér Landsgemeinde, tagte. Auch die übrigen Angehörigen von Schwyz wurden vor den Schwyzér Friedbruchrat zitiert, so daß wenigstens in diesem Punkt eine einheitliche Regelung für das ganze schwyzzerische Territorium bestand.⁴⁷

Scheltungen nach Frieden wurden im 15. und 16. Jahrhundert von den Behörden der March gebüßt. Im 17. Jahrhundert nahm Schwyz diese Kompetenz an sich, worüber sich die March in der Beschwerdeschrift zu Ende des 17. Jahrhunderts beklagte.⁴⁸

Hausfriedensbruch, Verrücken von Marksteinen, Anfangen von Streit, Waffenzücken und Schlaghändel wurden von der Landschaft bestraft. Die Schlagbußen nehmen in den Bußenrechnungen den weitaus größten Platz ein. Die Strafen wurden verschärft, wenn ein Streit vor Gericht, an der Landsgemeinde, an Wochen- oder Jahrmärkten und an Kirchweihen entfacht wurde.⁴⁹

Scheltung wurde durch die Instanzen der March beurteilt. Schwere Fälle wurden der Obrigkeit gemeldet. Im 17. Jahrhundert, besonders in der zweiten Hälfte, bestrafte Schwyz aber auch die leichten Fälle, und zwar strenger als die Behörden der March es getan hatten. Was früher gar nicht beachtet oder in Güte beigelegt worden war, wurde nun unverhältnismäßig hoch gebüßt, was in der March viel böses Blut machte.⁵⁰

Unzuchtvergehen wurden je nach der Schwere des Falles von der March oder von Schwyz bestraft. Schwyz erließ im 17. Jahrhundert neue Verordnungen und behielt sich vor, deren Uebertretung selbst zu bestrafen, wobei neue Bußen eingeführt und später noch erhöht wurden.⁵¹

⁴⁷ Pf. G. 37/23/5. V. 1577; Sz. 332 Nr. 129/2. V. 1658; Meyer v. Knonau pag. 189; Sz. R. Pr. 11 pag. 156/9. IV. 1680.

⁴⁸ L. 1 Art. 14, 18; L. 2 Art. 41; L. 3 Art. 31; Eins. R. K. 4.

⁴⁹ L. 1 Art. 12, 25, 28, 32, 33, 40, 42. L. 2 Art. 9, 34, 51, 63, 64,

66; L. 3 Art. 7, 25, 50, 51, 53, 54; L. 4 Art. 7, 21, 23, 46.

⁵⁰ L. 1 Art. 27, 42; L. 2 Art. 29, 42; L. 3 Art. 33; L. 4 Art. 46; Eins. R. K. 4.

⁵¹ L. 1 Art. 26; Sz. R. Pr. 10 fol. 23 b/1. IV. 1690, fol. 24 b/8. IV. 1690; Eins. R. K. 4.

Die Märchler behaupteten 1790, daß sie früher Uebertretung kirchlicher Gebote selbst bestraft hätten. Arbeit an Feiertagen wurde aber bereits im 16. Jahrhundert durch den Schwyzischen Landrat bestraft.⁵²

Die Spielbußen wurden ursprünglich von der Landschaft, seit dem 17. Jahrhundert auch von Schwyz bezogen.⁵³

Diebe, welche nicht vor Blutgericht gestellt wurden, bestrafte Schwyz. Für die kleinen Felddiebstähle war die March zuständig.⁵⁴

Die übrigen kleinen Bußen, besonders Markt-, Weg-, Vieh-, Holz- und Allmendbußen wurden von der Landschaft verhängt und bezogen. Dies wurde der March auch im 18. Jahrhundert zugestanden.⁵⁵

Uebertretungen der Mandate von Schwyz wurden ausschließlich durch die schwyzerischen Instanzen beurteilt.⁵⁶

Geldstrafen waren weitaus am häufigsten. Die Strafkompetenz der March reichte bis 9 Pfund,⁵⁷ und da diese nie erhöht wurde, mag auch die Geldentwertung zur Schmälerung der märcblierischen Strafgerichtsbarkeit beigetragen haben. Die Bußen, welche die Instanzen der March aussprechen konnten, fielen der Landschaft allein zu. Es wurden dafür von Zeit zu Zeit durch den Ammann und die Amtsleute die sogenannten Bußensrechnungen gehalten, an denen alle Gebüßten erscheinen und ihr Teil erlegen mußten.

Von den Bußen, welche der Landsäckelmeister bezog, erhielt die Landschaft einen Anteil von 9 Pfund, welchen sie nur dann einholen konnte, wenn der Fehler durch die Amtsleute der March dem Landsäckelmeister gemeldet worden war.⁵⁸ Diese Bußen waren zum Teil sehr hoch, und es war für die March besonders beschwerlich, daß sie nicht fixiert, sondern dem Guttücken des obrigkeitlichen Richters überlassen waren.⁵⁹

Der Ketzer- oder Schelmenturm war für die schweren Verbrecher bestimmt. 1572 gestattete die Obrigkeit von Schwyz den Bau eines zweiten Turmes für minder Fehlbare.⁶⁰ Im Rathaus gab es ein „Stübli“, wo Strolche und ungefährliche Leute,

⁵² Sz. R. Pr. 1 pag. 90/3. IX. 1552; M. B. Nr. 5/22. X. 1571; Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

⁵³ L. 1 Art. 34; L. 2 Art. 50; L. 3 Art. 43; Eins. R. K. 4.

⁵⁴ L. 1 Art. 24; L. 2 Art. 44; M. k.

⁵⁷ Nur auf den Bruch des Friedens an Kirchweih oder Jahrmarkt war eine Buße von 10 Pfund gesetzt, welche die Landschaft bezog. L. 1 Art. 32, 33.

⁵⁸ M. B./18. IV. 1792 Nr. 5; Sz. R. Pr. 34 pag. 103/12. V. 1796.

Ver. Nr. 6/28. IV. 1691; Sz. 332 Nr. 133/14. X. 1712; Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

⁵⁵ I. c. Nr. 1533/9. V. 1701; M. Kop. pag. 250/28. V. 1701.

⁵⁶ Fäsi 2 pag. 276.

⁵⁹ Sz. 332 Nr. 133/14. X. 1712 Nr. 18.

⁶⁰ Sz. Nr. 1139/22. XI. 1572.

sowie solche, deren Schuld noch nicht feststand, in Gewahrsam gehalten wurden.⁶¹

Vor dem Rathaus standen der Lasterstein und die Trülle.

Die Märlchler waren berechtigt, Fehlbare mit bürgerlichem Gefängnis oder mit der Trülle zu bestrafen. Wenn ein Fremder sich eines Frevels schuldig machte und „gefahr in verzug war“, konnten sie ihn in das Diebsgefängnis werfen, mußten aber sofort nach Schwyz berichten. Die Kosten für Eintürmung und Trülle trug die Landschaft. Im 18. Jahrhundert war es den Behörden der March nicht mehr gestattet, einen Uebeltäter an den Pranger zu stellen.⁶²

Ueber die Urfehde waren Schwyzer und Märlchler nicht gleicher Ansicht. Im 16. Jahrhundert konnte nicht nur Schwyz, sondern auch die March einen Uebeltäter auf Urfehde entlassen,⁶³ später wurde diese Kompetenz der Landschaft entzogen. Die letzte Urfehde wurde von den Märlchlern 1650 ohne Vorwissen der Schwyzer Obrigkeit abgenommen; sie mußten deswegen um Verzeihung bitten, trotzdem sie sich darauf berufen konnten, daß ihre Vorfäder dies auch getan hätten.⁶⁴ Eine Ausnahme bildete im 18. Jahrhundert die Urfehde, welche fremde Bettler, die wider Verbot ins Land zurückkehrten, geloben mußten. Schwyz sagte der Landschaft die Abnahme dieser Urfehde zu, „jedoch ohne konsequenz, und mit vorbehalt unser hohen rechten“.⁶⁵

Das Recht, Ehr und Gewehr abzunehmen und das Verbot des Weintrinkens auszusprechen, sowie Vorstrafen aufzuerlegen, wurde der March 1693 genommen, wie die Beschwerdeschrift von 1712 anführte. Trotzdem der „Gnadenbrief“ vom 23. X. 1712 darüber hinweggeht, sehen wir später, daß der Rat der March das Weintrinken verbieten konnte.⁶⁶

Die Beeinträchtigung der gerichtlichen Kompetenzen forderte die Proteste der Märlchler heraus. Die Beschwerdeschrift zu Ende des 17. Jahrhunderts bezog sich hauptsächlich auf die Gerichte. Die Märlchler beklagten sich besonders darüber, daß der Landsäckelmeister und die Obrigkeit von Schwyz nun auch Fälle bestrafen, welche früher der Landschaft allein zufielen, und es auf diese Weise möglich wurde, daß Fehlbare wegen kleiner Vergehen von beiden Obrigkeiten bestraft wurden.⁶⁷

⁶¹ M. D. Pr./9. XI. 1773; M. L. Pr. 25. XI. 1790.

⁶² M. k. Ver. Nr. 6/28. IV. 1691; M. Kop. pag. 249/28. V. 1701 Nr. 2; Sz. Nr. 1565/23. X. 1712; M. R. 1 fol. 15/21. VIII. 1561; M. D. Pr. 30. VIII. 1791 Nr. 16; Sz. 332 Nr. 145/3. XII. 1731.

⁶³ M. B. Nr. 6/10. V. 1568; l. c.

Nr. 7/7. I. 1588; Sz. Nr. 1139/22. XI. 1572.

⁶⁴ Sz. 332 Nr. 3/7. IV. 1650.
⁶⁵ Sz. R. Pr. 15 pag. 399/23. VII. 1740, pag. 547/25. VI. 1743.

⁶⁶ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712; Sz. Nr. 1565/23. X. 1712; M. L. Pr. 19. V. 1746, 4. VI. 1759.

⁶⁷ Eins. R. K. 4.

1712 gab das Strafgericht wieder zu Klagen Anlaß. Im Landbuch, welches Schwyz bestätigt habe, sei der March zugestanden: Die Kundschaft aufzunehmen, Turm und Trülle zu gebrauchen, Wein zu verbieten, Ehr und Gewehr abzunehmen usw. Zudem komme der Landsäckelmeister häufig ins Land für kleine Sachen, welche vordem die Märcbler selbst bestraft hätten. Erst wollten die Schwyzer die Märcbler mit unklaren Versprechen abspeisen: dies alles seien Kompetenzen, die Schwyzer allein zufielen; aber zur Vermeidung der Kosten wolle man ihnen zugestehen „was möglich“. Gänzlich abgeschlagen wurde ihnen, in Straffällen, die der Hoheit zustanden; Kundschaft aufzunehmen und diese dem Landsäckelmeister vorzulegen, damit dessen kostspieliger Aufenthalt in der March abgekürzt werden möchte. Aber dann mußten sich die Schwyzer doch dazu verstehen, die Märcbler in der Handhabung der niedern Strafgerichtsbarkeit „bei der bis dahin gewohnten übung noch fürbas in gnaden verbleiben“ zu lassen. Die Märcbler hatten außerdem feste Bußenansätze für die hoheitlichen Straffälle erbeten, was sich für die Rechtsprechung sicher nur vorteilhaft ausgewirkt hätte. Die Schwyzer gingen darauf nicht ein, hatten sie sich doch lediglich zur Wiederherstellung früherer Zustände und nicht zu gerichtlichen Reformen verpflichtet.⁶⁸ 1790 baten die Märcbler wiederum, sie bei den alten Rechten zu belassen, worauf ihnen die Schwyzer 1792 die Ausübung der niederen Strafgerichtsbarkeit zugestanden, sich aber die Bestrafung schwerer Fälle vorbehielten.⁶⁹

Das Jahrgericht oder Neunergericht

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts gab es in der March neben dem Jahrgericht zu Altendorf für die Untermarch⁷⁰ und dem Hofgericht zu Wangen für die Obermarch⁷¹ noch einige grundherrliche Gerichte, welche über Erb und Eigen grundherrlicher Güter richteten: Das Immunitätgericht des Abtes von Pfäfers in Tuggen,⁷² dasjenige der Aebtissin des Fraumünsters in Galgenen⁷³ und jenes des Abtes von Einsiedeln in Altendorf, welches zwar nicht gesondert, sondern zusammen mit dem Jahrgericht zu Altendorf tagte.⁷⁴ Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts richtete ein von Schwyz ernannter Richter über die Landleute der March, welche das schwyzerische Landrecht angenommen hatten.⁷⁵

⁶⁸ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712; l. c. Nr. 133/14. X. 1712; Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

⁶⁹ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung; M. B./18. IV. 1792.

⁷⁰ Kothing pag. 21.

⁷¹ l. c. pag. 360.

⁷² l. c. pag. 19.

⁷³ Pf. G. 37/20. III. 1434.

⁷⁴ Kothing pag. 21.

⁷⁵ E. A. 1 Beilage 42 pag. 330/16. VII. 1394.

Alle diese Gerichte verschmolzen im Laufe der Zeit zum Jahrgericht der March. Ein besonderer Richter über die schwyzerischen Landleute der March erübrigte sich, nachdem die Unter- und Obermarch den Landrechtsbrief mit Schwyz beschworen hatten, und der schwyzerische Ammann ersetzte wohl einfach den herrschaftlichen Richter. Hingegen blieb das Gericht der Untermarch von dem der Obermarch mindestens bis 1449 getrennt.⁷⁶ Heute ist es nicht mehr feststellbar, wann die Vereinigung der Gerichte erfolgte, vielleicht 1450, da aus diesem Jahr ein Urteil der „neun des gerichtes in der March“ vorliegt.⁷⁷

Einsiedelns eigene Gerichtsbarkeit ging in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ein,⁷⁸ während die Rechte des Abtes von Pfäfers 1652 erloschen.⁷⁹ Das Gericht der Aebtissin des Frau-münsters wird nach 1434 nicht mehr erwähnt.⁸⁰

Die Kompetenzen des Jahrgerichtes der March waren folgende: „Vor selben soll man richten, aufstreiben undt Klagen umb Ehr, Erb undt Eigen, worunder auch verstanden grundt undt Bodten, Steeg undt Weeg“.⁸¹

Das Gericht bestand aus dem Ammann und neun Richtern, weshalb es auch das Neunergericht genannt wurde. Der Wahlmodus wurde erst 1710 schriftlich festgelegt: Die neun Richter wurden von den Gemeinden aus den Reihen ihrer Ratsherren auf zwei Jahre gewählt; nach der Amtszeit war der Richter für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar. Da es aber nur acht Gemeinden gab, wurde der restliche Richter wohl, — wie aus der Gerichtsordnung von 1826 geschlossen werden kann, — vom Rat selbst ernannt. War ein Richter verhindert, im Gericht zu sitzen, so wurde vom Ammann und den Amtsleuten aus den Räten des gleichen Kirchganges ein Ersatzmann gewählt; wenn dieser einer Partei nicht genehm war, konnte an den Rat rekurriert werden, welcher dann die Besetzung der Richterstelle vornahm.⁸² Wie in andern Landsgemeindedemokratien übernahm in der March der Rat oft zivilgerichtliche Funktionen.⁸³

Das Jahrgericht tagte ursprünglich in Altendorf, später in

⁷⁶ Kothing pag. 22.

⁷⁹ Kothing pag. 21.

⁷⁷ Sz. Nr. 506/2. X. 1450.

⁸⁰ Pf. G. 37/20. III. 1434.

⁷⁸ Vgl. oben pag. 39; Sz. Nr. 1113/29. VI. 1565.

⁸¹ L. 4 Art. 1.

⁸² L. 3 Art. 142; L. 4 Art. 1. Blumer 2 pag. 218. Steinauer fügt bei (pag. 40, ohne Quellenangabe): Außerdem hatte den Verhandlungen dieses Gerichtshofes der vom Landrat gewählte sog. oberkeitliche Richter beizuwohnen, dem die Pflicht oblag, jeden bei den Gerichtsverhandlungen zum Vorschein kommenden Frevel zu verzeigen und dem Strafrichter zu leiten.

⁸³ M. Kop. pag. 160/24. IX. 1661; Blumer 1 pag. 282 ff.

Lachen: 1500 ist das Rathaus in Lachen bereits die „gewohnliche richtstatt“.⁸⁴

Im 15. Jahrhundert wurde zweimal im Jahr Gericht gehalten, im Mai und im Herbst. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam noch ein drittes Gericht dazu, welches an der Fastnacht stattfand. Konnten an einem Gerichtstag nicht alle Geschäfte erledigt werden, so wurde ein Nachgericht gehalten. Wer das ordentliche Gericht nicht erwarten wollte oder konnte, hatte die Möglichkeit, vom Dienstagsrat oder dem gesessenen Landrat ein außerordentliches Gericht zu erbitten.⁸⁵

Herzog Leopold von Oesterreich hatte den Mächlern 1375 das Jus de non evocando gegeben.⁸⁶ Schiedsrichterliche Tätigkeit der Schwyzer gewöhnte aber die Mächlern daran, das Recht nicht nur in der March, sondern auch in Schwyz zu suchen, so daß es im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts dem Landmann der March freistand, das Mächlern oder das Schwyzer Gericht anzurufen. Die Möglichkeit, das Gericht der March zu umgehen, bedeutete natürlich eine merkliche Einschränkung der mächlischen Autonomie, und dazu kam, daß sich die Gerichtskosten unverhältnismäßig hoch beliefen, wenn für geringfügige Streitfälle das Recht in Schwyz angerufen wurde. Es gab zwar ein Gesetz, welches vorschrieb, daß der verlierende dem gewinnenden Teil Kosten und Schaden abtragen mußte, wenn in Schwyz Recht gesprochen wurde, doch wurde diesem nicht Folge geleistet, und der Verlierer mußte gewöhnlich nur das Gerichtsgeld ersetzen. Die Mächlern suchten deshalb den schwyzerischen Einfluß zurückzudämmen und die Geltung ihres eigenen Gerichtes gegenüber Schwyz durchzusetzen. Nach 1533 verfügten sie, daß gekaufte Gerichte dem Rat der March angemeldet werden mußten, aber es stand immer noch frei, das Recht in Schwyz oder in der March zu nehmen. Zwischen 1538 und 1543 verpflichteten sich die Mächlern, zuerst das Gericht der March anzurufen.

Entscheidend war nun die Stellungnahme der schwyzerischen Obrigkeit. Im Jahre 1545 trat eine Gesandtschaft aus der March vor die Schwyzer Landsgemeinde. Folgendes sollten die Schwyzer gewähren: „Diewil wir (d.h. die Schwyzer) jhnen (d.h. den Mächlern) vs gnaden vergunnt, ihr ämpter, gericht und rat zu besetzen, das wir auch vs sömlichen gnaden des gerichts vertreuwten, und mänglich daran wisen, vnd darzu halten, das niemand den andern vmb keinerhand sachen willen harin zum rechten citieren noch laden solt vor der vhrtel, suender mänglich von dem andern recht geben vnd nemmen vmb

⁸⁴ Kothing pag. 21; M. S./ingen-
ten abreellen 1500.

⁸⁵ L. 1 Art. 1 L. 2 Art. 1, 2; L.
3 Art. 1, 2; L. 4 Art. 1, 2.

⁸⁶ Sz. Nr. 212/4. VI. 1375.

all sachen vor ihren rechten in der March, so welten sy auch mänglich richten, das sy hoften vor Gott vnd der welt glimpf und ehre davon zu haben — ob aber jemand ein vrhtelt ginge, dero er beschwärt, das der wohl möge appellieren, vnd harin für vns züchen, doch mit dem vorbehalt, das man dann dem wider teil, so da verfürstig wurd, mit vrhtel bekennen dem gegentheil zimliche kosten abzutragen.“ Die Schwyzter Landleute hörten die Märcbler aufmerksam an, und weil ihnen das Begehren „ziemlich“ schien, gewährten sie die Bitte. Fortan konkurrierten die beiden Gerichte nicht mehr, sondern das Gericht der March war die obligatorische erste Instanz und der Schwyzter Rat das Appellationsgericht.⁸⁷

Nun kamen aber Fälle vor, wo die Appellation so lange hinausgezögert wurde, bis der Tatbestand fast vergessen war; auf Bitten der Märcbler beschränkte deshalb der Schwyzter Rat 1549 das Appellationsrecht auf die Frist von 14 Tagen nach der Ausstellung des Urteils in der March.⁸⁸

Noch weiter gingen die Marchleute in der Tendenz, die Appellation nach Schwyz einzuschränken. Es störte sie, daß die Nachbarn von Uznach und Rapperswil für sich von der Appellation befreit waren, aber appellieren konnten, wenn sie das Recht in der March brauchten. Wieder kam die Obrigkeit entgegen, indem sie der March zusagte, daß die Fremden, die in ihrem Heimatort keine Appellation hatten, von den Gerichten der March nicht mehr nach Schwyz appellieren könnten. (1554) ⁸⁹.

1555 versuchten die Märcbler sogar, eine Appellation nach Schwyz ganz zu verbieten, wogegen dann die Obrigkeit allerdings scharfen Protest erhob und drohte, der Landschaft einen Vogt zu schicken.⁹⁰

1667 wurde der March bestätigt, daß ihr Gericht die obligatorische erste Instanz sei und noch besonders betont, daß vor dem in Lachen gefällten Endurteil nicht appelliert werden dürfe; bei vorzeitiger Appellation sei der Zitierte nicht pflichtig, in Schwyz zu erscheinen und auch aller Kosten ledig. Dieser Brief wurde anlässlich eines Handels ausgestellt, bei dem zu früh appelliert worden war; er wurde 1677 bestätigt.⁹¹

Im 17. Jahrhundert schlichen sich Mißstände ein; es kam vor, daß an den Landsäckelmeister statt an den gesessenen Landrat von Schwyz appelliert wurde,⁹² und der Träger versuchte, den Gerichten als obrigkeitlicher Inspektor beizuwollen.⁹³ Besonders ungünstig wirkte sich die einreißende Gewohn-

⁸⁷ L. 1 Art. 29, 67 (Art. 62: 1533),

⁷⁷ (Art. 76: 1538, Art. 81: 1543); Sz. Nr. 1023/8. XI. 1545.

⁸⁸ L. 2 fol. 64/31. III. 1549.

⁸⁹ Sz. R. Pr. 1 pag. 237/30. IV. 1554.

⁹⁰ l. c. pag. 381/2. XI. 1555.

⁹¹ Sz. Nr. 1435/24. IX. 1667.

⁹² M. Ger. Pr. 1/27. III. 1691.

⁹³ M. Kop. pag. 261/16. V. 1698.

heit der Ehrengesandten aus, von sich aus und unter Umgehung der Appellationsinstanz von Schwyz Gerichtsurteile der March aufzuheben, wenn eine Partei sich einschmeicheln konnte.⁹⁴ Auch wurde trotz allen Briefen das Recht in Schwyz begonnen oder vorzeitig appelliert. Sehr beschwerlich für die Landschaft waren auch die langen Aufenthalte des Landsäckelmeisters in der March, deren Kosten in keinem Verhältnis zur Wichtigkeit des Streitobjektes standen. 1712 beklagten sich die Märlchler über die Mißstände im Gerichtswesen,⁹⁵ und da sie sich auf eindeutige alte Privilegien berufen konnten, wurde ihnen voll entsprochen.⁹⁶ Trotzdem gab es auch im 18. Jahrhundert Anlaß zu Klagen. Es war für die Märlchler besonders beschwerlich, daß Zwischenurteile nach Schwyz appelliert wurden, bevor das Endurteil in der March gefällt worden war. In der „ehrerbietigen Vorstellung“ baten die Märlchler um Abhilfe, und diese berechtigte Klage gehörte zu den wenigen Bitten, welche 1792 gewährt wurden.⁹⁷ Als die Märlchler einige Jahre später (1795) die gänzliche Aufhebung der Appellation von Zwischenurteilen verlangten, erhielten sie eine abschlägige Antwort.⁹⁸

Das Siebnergericht⁹⁹

Das Siebnergericht war die unterste Gerichtsinstanz der March. Die erste urkundliche Erwähnung geschieht 1461.¹⁰⁰

Das Siebnergericht war jedem zugänglich, der sofort um kleine Sachen gerichtet werden wollte. Es wurde vom Landweibel präsidiert, welcher sieben Richter zu sich nahm; waren Ratsherren in der Nähe, wurden diese erwählt, sonst konnte jeder gut beleumdeten Landmann ins Gericht berufen werden. Jeder, den der Landweibel berief, war bei seinen Eiden gehalten, Gericht zu sitzen, sonst wurde er um 20 Schilling gebüßt.

Das Siebnergericht urteilte hauptsächlich über kleine Geldschulden, weshalb es auch das Schuldengericht genannt wurde. Es mußten 10 Schilling Gerichtsgeld erlegt werden. Seine Strafkompetenz erstreckte sich bis auf 25 Schilling Buße.

⁹⁴ l. c. pag. 157/27. X. 1627.

⁹⁶ l. c. Nr. 133/14. X. 1712 Nr. 2;

⁹⁵ Eins. R. K. 4; Sz. 332 Nr. 132/

Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

30. IX. 1712.

⁹⁷ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung; M. B. 18. IV. 1792. Steinauers Behauptung (pag. 40), daß Zwischenurteile erst seit 1792 nach Schwyz appelliert werden konnten, wird durch die „Ehrerbietige Vorstellung“ widerlegt.

⁹⁸ Sz. Nr. 1743/25. IV. 1795.

⁹⁹ Vgl. Stockmann Helen: Ueber die Gassengerichte von Uri, Schwyz, Nidwalden und Appenzell. Jur. Diss. Zürich. Lungern 1942, pag. 15 ff.

¹⁰⁰ M. Kop. pag. 343/1461.

Seit dem 16. Jahrhundert wurde das Siebnergericht für die Einheimischen am Dienstagvormittag gehalten, für die Fremden aber auch unter der Woche.

Vom Siebnergericht ging die Appellation an das Neunergericht der March, nachdem dem Siebnergericht 25 Schilling Appellationsgeld erlegt worden waren.¹⁰¹

3. Kapitel: Die Finanzen

Der Staatshaushalt der March war von demjenigen des gefreiten Landes Schwyz völlig getrennt.

Vermögen und ordentliche Einnahmen

Um die Finanzen in der March war es im allgemeinen herzlich schlecht bestellt. Von einer allgemeinen Schuldenwirtschaft kann indes nicht gesprochen werden, denn jeder Landsäckelmeister mußte vor der Uebergabe des Amtes an seinen Nachfolger die während seiner Amtszeit aufgelaufenen Schulden begleichen.¹ Da die abgehenden Landsäckelmeister dazu nicht immer imstande waren, mußten sie dem Landessäckel häufig bedeutende Summen aus eigener Tasche vorstrecken. Wenn dann Steuern ausgeschrieben und Holz verkauft wurden, reichte der Ertrag knapp zur Deckung der dringendsten Schulden, aber nicht zu einem Vorschlag auf neue Rechnung.

Das wichtigste Vermögen der Landschaft stellten zweifellos die den Landleuten gehörenden Waldungen und Alpen dar, welche aber im allgemeinen nur dem Privatnutzen dienten. Erst im 18. Jahrhundert begann man den Holzreichtum auch für öffentliche Zwecke zu verwenden, doch auch dann wurden die Wälder nicht als regelmäßige Einkommensquelle betrachtet; nur wenn kein anderer Ausweg mehr blieb, holten die Märtchler in Schwyz die Erlaubnis, einen Wald abzuholzen und außer Landes zu verkaufen.

Zum Vermögen der March gehörte ferner eine Anzahl Gültbriefe, von denen der Säckelmeister die Zinsen einzog.

Die regierenden Landsgemeindedemokratien legten im 17. Jahrhundert den Grund zu einem Staatsschatz, der nur im Kriegsfall verwendet werden durfte.

In Schwyz hieß der Schatz „der Kasten“ und die ihn verwaltenden Beamten die „Kastenvögte“.² Trotzdem die Land-

¹⁰¹ L. 1 Art. 31; L. 2 Art. 3; L. 3
Art. 3; L. 4 Art. 3; M. L. Pr.
11. VI. 1771; Steinauer pag. 39.

¹ Sz. R. Pr. 13 pag. 23/2. VIII.
1710.

² Blumer 2 pag. 306, 308.

schaft March für die Kriegskosten selbst aufzukommen hatte, legte sie keinen solchen Schatz an, da die Finanzkraft des Landes kaum zur Deckung der ordentlichen Auslagen reichte. Wohl finden wir auch in der March den Kasten und die Kastenvögte; doch ist in der March unter Kasten nicht ein Landes- schatz, sondern das Vermögen des Sondersiechenhauses zu verstehen, welches zwar auch für Landesbedürfnisse herangezogen werden konnte. In erster Linie waren die Zinsen des Sondersiechenhauses für die Armenpflege bestimmt, aber die Behörden der March waren froh, hier eine stets verfügbare, kleine Reserve zu besitzen, aus welcher unvorhergesehene Ausgaben verschiedenster Art gedeckt werden konnten. Auch kam es vor, daß der Staatskasse bei plötzlichem Geldbedarf aus dem Vermögen des Sondersiechenhauses ein Vorschuß gewährt wurde.³

Ganz fehlt der Staatsschatz aber auch in der March nicht. 1730 wurden der Rottenwald und der Felderdenwald abgeholt und außer Landes verkauft; der Erlös bildete ein besonderes Kapital, welches ohne Vorwissen der Obrigkeit von Schwyz aber nicht angetastet werden durfte. Die Zinsen verwendete man zur Deckung verschiedener Landesbedürfnisse.⁴ Die durch den Waldverkauf erhaltenen Kapitalbriefe und anderes Holzgeld wurden in den Kasten gelegt, aber gesondert verwaltet. Da die Kastenvögte den Schlüssel zum Kasten verwahrten, ergab sich von selbst, daß sie zur Verwaltung dieses Geldes auch herangezogen wurden.⁵

Einen beträchtlichen Teil der Staatseinnahmen machten die Bußen aus. Steuern wurden nicht regelmäßig erhoben.

Dem Lande gehörten ferner die Sust in Lachen, die Landesmetzg und die Waage.⁶

Ordentliche Einnahmen ergaben sich außerdem aus dem kleinen Zoll, dem Anteil am großen Zoll und am Umgeld, sowie zeitweise aus dem Angstergeld. Auch das Vermieten der Marktstände trug ein Weniges ein.⁷

Als weitere Einnahmequelle figurieren die Einkaufssummen von neuen Landleuten und Hintersassen, sowie das Jahrgeld der tolerierten Fremden. Der Abzug, d. h. die beim Wegzug geschuldete Vermögensabgabe, wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt. Im 16. Jahrhundert mußte dafür der

³ M. L. Pr. 28. IV. 1745, 22. V. 1747, 26. V. 1749, 25. VI. 1750, 6. XII. 1750, 4. VI. 1759, 6. XII. 1766 Nr. 3, 18. XII. 1770, 24. VIII. 1771 Nr. 6.

⁴ Sz. Nr. 1620/23. XII. 1730; Sz. R. Pr. 14 pag. 514/23. XII. 1730.

⁵ M. L. Pr. 20. V. 1771 Nr. 6; M. D. Pr. 20. X. 1778; M. L. Pr. 12. V. 1788 Nr. 15, 13. VI.

1791 Nr. 17, 26. VII. 1791 Nr. 1, 27. XII. 1792 Nr. 8; Sz. 333 Landessteuern/28. II. 1793.

⁶ L. 4 Art. 78; M. R. Pr. 12. VI. 1742, 28. VI. 1770, 24. VI. 1778; M. Kop. pag. 284/9. VII. 1587; Sust: Oeffentliches Lagerhaus für Durchgangswaren.

⁷ L. 2 Art. 91; L. 3 Art. 77; L. 4 Art. 79.

5. Pfennig bezahlt werden. Im 18. Jahrhundert, so bestimmte das vierte Landbuch, sollten der Märtchler Landrat und die Obrigkeit von Schwyz die Höhe des Abzuges festsetzen. 1557 sagten die Schwyzer der March den fünften Teil des Ertrages zu.⁸

Die Steuern

Im allgemeinen versuchte die March wie die regierenden Stände, ohne direkte Steuern auszukommen. Dies war nur darum möglich, weil die Aufgaben des Staates viel beschränkter waren als heutzutage. Der Verzicht auf Steuern war zwar in der March schwerer durchzuführen als in den regierenden Orten, weil weder Pensionsgelder noch Aemterauflagen oder die allerdings nicht sehr bedeutenden Einnahmen aus den Vogteien das Budget entlasteten.⁹

Im 15. Jahrhundert ist uns nur eine Steuer bekannt, welche wegen der im alten Zürichkrieg entstandenen Schäden erhoben werden mußte. Steuern blieben eine Seltenheit bis zum zweiten Villmergerkrieg, welcher die Landschaft finanziell so schwächte, daß sie sich nie mehr richtig erholen konnte. Fortan kam die March nicht mehr ohne häufige Steuern aus.

Daß die March im 15. Jahrhundert die Steuerhoheit selbst ausübte, wird durch eine Urkunde von 1447 belegt: „... von der steur vnd broüch wegen, die dan die lantlöüth in der March . . . von gemeines lants kosten wegen geleit hattent . . .“¹⁰ 1683 und im 18. Jahrhundert gab der schwyzerische Rat seine Einwilligung, wenn die Märtchler Steuern ausschrieben.¹¹

Steuern zu beschließen war in der March ausschließlich Sache der Landsgemeinde; wenn der zweifache Rat dies tat, handelte er entweder im Auftrag der Landsgemeinde oder er tat dies unter dem Vorbehalt, daß die Landsgemeinde einverstanden sei.

Die Steuer wurde auf Güter und Kapitalien gelegt, welche im Lande selbst lagen, und wer nichts besaß, hatte eine geringe Kopfsteuer zu entrichten. Der Normalsatz betrug 20 Schilling auf 100 Pfund, der Ertrag meist etwas über 1000 Pfund. Die Steuer wurde kirchgangswise von den Siebnern eingezogen, wobei der Grundsatz der Selbsteinschätzung galt.¹²

Die Steuern mußten von allen Landleuten, Hintersassen und tolerierten Fremden bezahlt werden, auch Güter und Kapitalien auswärtiger Besitzer wurden besteuert.

⁸ M. R. 1 fol. 21 b/16. IV. 1550;
Sz. R. Pr. 1 fol. 143 d/8. III.
1553; M. Nr. 28/13. III. 1557;
Sz. 502/17. VIII. 1593; L. 3 Art.
6; L. 4 Art. 8.

⁹ Kothing, Staatsvermögen pag.

^{29 ff.}
¹⁰ M. Nr. 7/7. XI. 1447.
¹¹ Sz. R. Pr. 9 fol. 188 a/30. X.
1683.
¹² M. L. Pr. 6. XII. 1747, 4. IV.
1774.

Es war dabei zu entscheiden, ob der Besitzer des Gutes oder Zinsbriefes oder aber sein Lehensmann die Steuer bezahlen sollte. Anlässlich der ersten uns bekannten Landessteuer anno 1447 erhoben sich darob Streitigkeiten zwischen dem Land und einigen Güterbesitzern. Das Neunergericht der March wagte den Konflikt nicht zu entscheiden und gelangte deshalb an Schwyz. Der Streit wurde nun einem von Landammann und Räten von Schwyz ernannten Ausschuß von fünf Schwyzer Ratsherren zum rechtlichen Entscheid vorgelegt. Diese entschieden dahin, daß die Steuer vom Lehensträger nur dann bezahlt werden müsse, wenn eine besondere Klausel bestimme, daß die Zinsen ohne Abzug einkommen sollten. Sonst seien die Steuern von den Inhabern der Briefe zu fordern. Wenn ein solcher die Zahlung verweigerte, — bestimmten die Schiedsrichter weiter, — durften die Landleute der March zu einem solchen sprechen: „Wir haben deine Zinse, Stücke und Gütlen ebensogut geschirmt und schirmen sie noch, als den andern Landeseinwohnern, und getrauen daher, daß du uns die Stücke sollest versteuern, wie jeder im Land.“ Wenn einer dann das Recht verlangte, sollten die Landleute und die Güterbesitzer das Recht nehmen, vor Ammann und Räten oder den Landleuten zu Schwyz, oder wohin die in der March den Gütleninhaber vor Gericht weisen wollten. Wenn der Rechtsstreit nicht innert zwei Monaten erledigt wurde, durften die Landleute der March das Gut nach ihrem Landesrecht vergantnen, außer wenn jemand für die Bezahlung der Steuer Bürgschaft einlegte.

Ein ähnlicher Streit entstand 1451 zwischen denen in der March und den Höfen einerseits und den Rapperswilern anderseits, da die Güterbesitzer von Rapperswil nun, nach dem Frieden, auch von der Steuer betroffen wurden. Dieser Streit kam vor dem Altbürgermeister von Zürich, Jakob Schwartzmurer, zum Austrag. Die Rapperswiler ließen sich durch Alt-Schult heiß Johannes Villinger und Ratsherrn Heinrich Eßlinger, March und Höfe durch den Schwyzer Landammann Ital Reding und Arnold Kupferschmid, des Rates von Schwyz, vertreten. Streitsache und Urteile waren gleich wie 1447.

Nun ruhte diese Frage während langer Zeit, da die March keine direkten Steuern mehr einzog. Inzwischen veränderten sich die Besitzverhältnisse insofern, als die March, die noch im 15. Jahrhundert wirtschaftlich besonders nach dem Zürichsee hin orientiert war, — da auswärtige Kapitalien und Güter namentlich in den Händen von Rapperswilern, Zürchern und Uznachern lagen,¹³ — sich nun enger an Schwyz anschloß. Kapitalien und Güter in auswärtigem Besitz gehörten später vorwie-

¹³ M. Nr. 7/7. XI. 1447; Sz. Nr. 510/20. VIII. 1451; Kälin, Steuerwesen pag. 13 ff.

gend Schwyzen. Immerhin wird schwyzerisches Kapital in der March schon im 14. Jahrhundert erwähnt.¹⁴ Nun wurde dieser schwyzerische Güterbesitz im 17. und 18. Jahrhundert zum politischen Problem.

1665 verfügte der schwyzerische Rat, daß, wenn das Land Schwyz in den angehörigen Landschaften Kapital besitze, dieses nicht bei den Untertanen, sondern in Schwyz versteuert werden müsse. 1683 wurde diese Bestimmung auch auf diejenigen Kapitalien ausgedehnt, welche sich im Besitz von Schwyzer Landleuten befanden.¹⁵ Es ist begreiflich, daß die Märlchler 1712 forderten, daß die Schwyzer für ihr in der March liegendes Gut und ihre Kapitalbriefe in der March steuern sollten.¹⁶ Die Entscheidung über diesen Beschwerdepunkt wurde wegen seiner Wichtigkeit von der schwyzerischen Kommission der Landsgemeinde überwiesen,¹⁷ aber da es hier an den Geldsäckel der Schwyzer ging, gaben sie nicht nach.¹⁸

1719 sah sich die Landschaft veranlaßt, eine Steuer auszuschreiben. Der Landschreiber wurde nach Schwyz geschickt, um die Urkunden von 1447 und 1451 bestätigen zu lassen.¹⁹ Die Urkunden wurden als Präzedenzfälle anerkannt, und es wurde den Märlchern zugesagt, daß auch die Schwyzer, mit Ausnahme der Pfarrkirche Schwyz, die Steuer bezahlen sollten, indem diese vom Zins abgezogen werden durfte. Mit dieser Konzession wurde aber die folgenschwere Weisung verbunden, daß die Märlchler von nun an ohne Bewilligung von Schwyz keine Steuern mehr auflegen dürften. Somit war der March die Steuerhoheit endgültig entzogen! Die Landleute ließen sich das merkwürdigerweise ohne Protest gefallen, — wohl deshalb, weil ihnen die Schwyzer finanziell entgegengekommen waren.²⁰

Der Ertrag dieser Steuer reichte aber nicht weit, und bereits 1722 wurde eine neue Steuer aufgelegt und von Schwyz bewilligt, in welcher aber die Landleute und Beisassen von Schwyz nicht inbegriffen waren.²¹ Auch diese Steuer genügte nicht, das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen. 1729 kam wieder ein Abgeordneter der March nach Schwyz, um eine Steuer zu erbitten, welche auch von den Schwyzen zu bezahlen wäre; dies kam der Regierung bedenklich vor, doch wollte sie die Märlchler nicht vor den Kopf stoßen und beauftragte eine Kommission mit der Untersuchung der alten Sie-

¹⁴ QW I, 2 Nr. 1152/30. III. 1323;
Urbar Schwyz pag. 133 ff.

¹⁵ Sz. R. Pr. 9 fol. 188 a/30. X.
1683; Kälin, Steuerwesen pag.
41 ff.

¹⁶ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712
Nr. 8.

¹⁷ l. c. Nr. 133/14. X. 1712 Nr. 17.

¹⁸ Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

¹⁹ Sz. R. Pr. 13 pag. 796/13. I.
1720.

²⁰ l. c. pag. 864/ 9. XI. 1720; Sz.
Nr. 1590/9. XI. 1720.

²¹ Sz. R. Pr. 14 pag. 41/20. XI.
1722.

gel und Briefe;²² die Steuer wurde bewilligt, auch die Schwyz-
zer sollten sie bezahlen, ausgenommen die Pfarrkirche von
Schwyz. Ausdrücklich wurde nun aber das Recht der Steuer-
bewilligung vorbehalten und bestimmt, daß dem Landsäckel-
meister über die Verwendung der Steuer Rechnung abgelegt
werden müsse.²³ 1730 wurde zum letzten Mal der Steuerein-
zug auch von den Schwyzern Landleuten bewilligt.²⁴ Drei Jahre
später aber weigerten sich die Schwyzern, den Märlern von
ihrem in der Landschaft liegenden Kapital Steuern zu zahlen.²⁵
Von nun an wagten die Märlern nicht mehr, in der gewohnten
Form um die Steuer zu bitten, und in der Folgezeit werden
die schwyzischen Güterbesitzer nicht mehr erwähnt oder
ausdrücklich als von der Steuer befreit betrachtet.²⁶

Die Beschwerdeschrift von 1790 erinnerte denn auch daran,
daß die Schwyzern früher die allgemeinen Landessteuern mitge-
tragen hätten. Daß die Märlern die Steuerhoheit eingebüßt
hatten, wird nur beiläufig erwähnt. Ueberhaupt fordert die Be-
schwerdeschrift keine neue Steuer, weil die Zeiten so schlecht
seien, daß man sie doch nicht einziehen könne; sie fordert
lediglich die Ueberlassung des Angstergeldes, weshalb die Kla-
gen über die Steuern nicht die erste Stelle einnehmen.²⁷ In
ihrer Antwort vom 18. April 1792 schlugen die Schwyzern die
Besteuerung von schwyzischem Kapital ab.²⁸

Es erhebt sich nun die Frage, ob Schwyz für sich das Recht
beanspruchte, von den Märlern direkte Steuern für inner-
schwyzerische Bedürfnisse zu erheben. Prinzipiell muß diese
Frage bejaht werden, doch ist nur ein einziger Fall bekannt,
wo die Schwyzern die Landleute der March zur Bezahlung einer
allgemeinen Steuer anhielten. Das war im Oktober 1633, als
der dreifache Landrat von Schwyz eine Steuer auf alle Land-
leute und Beisassen, sowie auf alle schwyzischen Untertanen
legte, um die Kosten, die der Auszug des schwyzischen Kon-
tingentes zur Sicherstellung des Thurgaus veranlaßt hatte, zu
decken.²⁹

Die Abrechnungen

Ueber die Landesfinanzen verfügten je nach Wichtigkeit
Landsgemeinde, Rat und Dienstagsrat.

In der Woche vor der Landsgemeinde wurden die öffent-
lichen Bußenrechnungen gehalten. Alle Landleute, welche an

²² l. c. pag. 410/10. IX. 1729.

²³ l. c. pag. 445/29. XII. 1729; Sz.
Nr. 1619/29. XII. 1729.

²⁴ Sz. R. Pr. 14 pag. 460/29. IV.
1730.

²⁵ l. c. pag. 768/22. X. 1733.

²⁶ M. D. Pr. IX. 1774; Sz. R. Pr.

²¹ pag. 441/31. VII. 1775; M.
L. Pr. 13. VII. 1784.

²⁷ Sz. 332 Ehrerbietige Vor-
stellung.

²⁸ M. B./18. IV. 1792.

²⁹ L. Sz. pag. 102; Kälin, Steuer-
wesen pag. 33 ff.

das Land eine Forderung zu stellen hatten oder etwas schuldeten, waren verpflichtet, bei diesem Anlaß ihre Angelegenheiten zu regeln. Der Name „Bußenrechnung“ kommt daher, daß die Bußfälligen das weitaus größte Kontingent stellten.³⁰

Wer die Buße nicht in Geld erlegen wollte, konnte statt dessen an den Landeswerken arbeiten. Der regierende Ammann mußte seine Bußen während der Amtszeit einziehen, da er sonst seines Anteils verlustig ging.³¹ Rückständige Bußen wurden vom Läufer eingezogen, welcher den dritten Teil und seine Entlohnung aufschlug.³² Wenn auch dies nicht zum Erfolg führte, bestraften die Märcbler Minderjährige mit der Trülle, Volljährige mit bürgerlichem Gefängnis.³³

Die Säckelmeisterrechnung wurde einmal jährlich auf dem Rathaus von den Amtsrechnern abgenommen, welche vom Johannirat ernannt wurden. Es waren dies regelmäßig der Ammann (fand die Rechnung nach der Landsgemeinde statt, auch der Alt-Ammann), Statthalter, Landschreiber und Landweibel. Der Verfügung von 1692, die Säckelmeisterrechnung vor gesessenem Landrat zu halten, wurde nicht nachgelebt.³⁴ Vor der Säckelmeisterrechnung aviserten die Siebner die Räte, damit diese nach Belieben der Rechnung beiwohnen konnten.³⁵ Für gewöhnlich war der Landsäckelmeister nicht anwesend, erst im 18. Jahrhundert mußte er die Rechnungen einsehen, weil die Landschaft die Steuerhoheit verloren hatte.³⁶ Weitere Abrechnungen mit dem Säckelmeister und den übrigen Beamten fanden nach Bedarf statt.

Das Umgeld

Das Umgeld war eine Steuer, welche auf die alkoholischen Getränke gelegt wurde, und zwar mußten die Wirte ursprünglich von jeder Maß Wein, die sie ausschenkten, einen Angster den beiden hiefür bestellten Weinschätzern bezahlen. Die Umgeldrechnung, bei welcher der Landsäckelmeister von Schwyz und die Amtsleute der March, zeitweilig auch der Trager anwesend waren, wurde jährlich im Frühling gehalten und nachher mit dem traditionellen Umgeldmahl auf Landeskosten beschlossen.³⁷

Die schwyzerische Regierung führte das Umgeld auf das

³⁰ L. 1 Art. 79.

³¹ M. L. Pr. 19. V. 1746.

³² l. c. 5. VI. 1786.

³³ M. Kop. pag. 249/28. V. 1701.

³⁴ l. c. pag. 198/4. VIII. 1692 Nr. 9.

³⁵ l. c. pag. 201/16. VIII. 1710
Nr. 14.

³⁶ Sz. R. Pr. 14 pag. 460/29. IV.

1730; l. c. 16 fol. 86 a/4. VIII.

1751; Sz. Nr. 1619/29. XII. 1729.

³⁷ M. Kop. pag. 198/4. VIII. 1692;

l. c. pag. 201/16. VIII. 1710;

Sz. R. Pr. 13 pag. 648/30. VII.
1718; M. R. Z.; Eins. R. K. 4.

Jahr 1599 ein und billigte der March die Hälfte des Ertrages zu.³⁸

Wegen der großen Kosten, die Schwyz im Dreißigjährigen Krieg zu tragen hatte, wurde das Umgeld 1646 verdoppelt, wobei Schwyz den zweiten Angster für sich behielt, so daß die March nur noch den vierten Teil des Umgeldes bezog. Als Trost erhielt sie eine Urkunde, worin die Obrigkeit feierlich versprach, das Umgeld wieder auf den alten Stand zu setzen. Die Landschaft erhielt die Erlaubnis, für sich ebenfalls einen weiteren Angster aufzulegen, machte aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.³⁹

Die Häufigkeit der Klagen über das Umgeld beweisen, daß diese Steuer von den Landleuten als drückend empfunden wurde. 1649 baten die Märlchler, daß ihnen wieder die Hälfte des Umgeldes überlassen würde und erreichten die Erhöhung ihres Anteils auf einen Drittels.⁴⁰ 1654 begehrten sie erneut den früheren Anteil; zu Ende des 17. Jahrhunderts beklagten sie sich wieder über das Umgeld, aber die Zeiten waren nicht darnach, Wünschen nach Steuererleichterung entgegenzukommen.⁴¹ 1712 bat die March um Herabsetzung des Umgeldes, aber da die Schwyzser nur versprochen hatten, die seit 1656 eingeführten Neuerungen zurückzunehmen, blieb es beim höheren Ansatz.⁴²

Das Angstergeld

Auch diese Steuer wurde auf Wein und andere alkoholische Getränke gelegt und betrug 1 Angster für jede Maß Wein. Das Umgeld wurde nur von den Wirten, das Angstergeld von allen Verbrauchern gefordert; der in Wirtshäusern ausgeschenkte Wein wurde somit zweimal besteuert.⁴³

³⁸ Ochsner (Zoll, pag. 108²) vermutet, daß das Umgeld vor 1599 bestanden habe und der March allein gehörte. Der Eintrag im Schwyzischen Ratsprotokoll: „Den vnsern vss der March ist vff disen tag der halb theyl des vngelts, so by jnen jn der March möchte vffgenommen werden, zur erhaltung irer stüre vnd brüche biß vff verners erkantnuß vnserer herren vnd obern übergeben vnd zuogelassen worden“ stellt keinen Beweis dafür dar. Dagegen spricht der Titel des Märlchler Umgeldbuches: „Der landlütte in der March buch, darin das vngelt verzeichnet ist, vnd ist angefangen vnd dz vngeltt angegangen, vff das neuw jor im 1599 Jar“. Die Märlchler datierten in späteren Beschwerdeschriften den Anfang des Umgeldes immer auf 1599 und behaupteten nie, daß sie einst das Umgeld allein bezogen hätten. Sz. R. Pr. 2 fol. 309 b/28. XII. 1598; M. R. Z.; Eins. R. K. 4; Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

³⁹ Eins. R. K. 4 Nr. 1.

14, Nr. 133/14. X. 1712 Nr. 13;

⁴⁰ Sz. Nr. 1382/30. XI. 1649.

Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

⁴¹ Sz. Nr. 1398/26. IV. 1654; Eins. R. K. 4.

⁴³ M. B. Nr. 9/1. II. 1721; Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712; Sz.

⁴² Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712 Nr.

R. Pr. 13 pag. 895/28. IV. 1721.

Wann das Angstergeld eingeführt wurde, ist nicht ersichtlich. Es bestand 1709.⁴⁴ Das schwyzerische Angstergeld wurde erstmals 1697 eingeführt, womit wohl auch die Einführung des Angstergeldes in der March in Beziehung steht.⁴⁵ 1712 wurde das Angstergeld eine seit wenig Jahren eingeführte „novitet“ genannt und Schwyz um Abschaffung gebeten.⁴⁶ Die Antwort lautete dahin, daß die March gleich andern Angehörigen gehalten werden sollte, was die Beibehaltung des Angstergeldes bedeutete.⁴⁷ Die Erhebung des Geldes bereitete zwar Schwierigkeiten, denn es sei „wegen strenge der zeiten dermahlen nit zuo erheben“, berichtete die Einzieherin 1713.⁴⁸ In Schwyz wurde in diesem Jahr das Angstergeld aufgehoben, aber bereits zwei Jahre später wieder eingeführt.⁴⁹

Der Zweck des Angstergeldes war die Anlegung eines Reservefonds. Bei den Angehörigen war diese Steuer verhaßt, weshalb sie sich anerboten, einen Vorrat aus andern Mitteln anzulegen. Die Schwyzer Landsgemeinde erklärte sich damit einverstanden und erließ 1715 allen Angehörigen das Angstergeld.⁵⁰ Die meisten Angehörigen erfüllten nun aber das gegebene Versprechen nicht.⁵¹ Einzig die March legte einige Kapitalien in Schirm und bannte einen Wald auf zehn Jahre.⁵²

Als dann der Landshaushalt der March dringend einer zusätzlichen Finanzquelle bedurfte, erinnerte man sich 1721 dieser damals ja auch in Schwyz wieder gebräuchlichen Steuer und schickte ein Bittschreiben nach Schwyz, um die Wiedereinführung des Angstergeldes zu erreichen. Die Obrigkeit von Schwyz, die den Angehörigen schon half, wenn sie es ohne Einbuße an Geld oder Machtbefugnissen tun konnte, willfahrtete der Bitte und bestimmte, daß die Märchler dieses Geld für den Landesunterhalt verwenden dürften, unter der Bedingung, daß dem Landsäckelmeister jährlich über die Verwendung des Geldes Rechenschaft abgelegt werde.⁵³

Nun hatte der Märchler Rat aber die Rechnung ohne den Wirt gemacht. An der Landsgemeinde erhob sich eine scharfe Opposition gegen den Beschuß, und es wurde der Antrag gestellt, darüber abzustimmen, ob man von den Ehrengesandten die Nachlassung des Angstergeldes erbitten wolle. Der Antrag drang allerdings nicht durch; der gesessene Landrat von Schwyz schickte ein scharfes Schreiben in die March, worin

⁴⁴ l. c. 12/pag. 591/9. IV. 1709.

⁴⁹ Kothing, Staatsvermögen pag.

⁴⁵ Kothing, Staatsvermögen pag. 39; Sz. L. Pr. 1 pag. 101 ff./28. IV. 1697.

⁴⁰.

⁵⁰ Sz. L. Pr. 1 pag. 434/12. V. 1715.

⁴⁶ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712 Nr. 12.

⁵¹ Sz. R. Pr. 14 pag. 80/3. VII. 1723.

⁴⁷ l. c. Nr. 133/14. X. 1712.

⁵² Sz. 333 Landessteuern/5. X.

⁴⁸ Sz. R. Pr. 13 pag. 241/2. V. 1713.

⁵³ 1715.

⁵³ M. B. Nr. 9/1. II. 1721.

das ungebührliche Verhalten der Landsgemeinde gerügt wurde, und befahl, dieses öffentlich zu publizieren. So wurde das Angstergeld beibehalten.⁵⁴

1723 führte die Schwyzische Landsgemeinde das Angstergeld bei den übrigen Angehörigen wieder ein,⁵⁵ aber diese mußten es zu Handen der Schwyzischen Obrigkeit einziehen. Gern hätte diese nun auch das Angstergeld aus der March nach Schwyz geleitet; aber da sie vor erst zwei Jahren der March zugesagt hatte, daß sie das Angstergeld für ihre eigenen Bedürfnisse verwenden dürfe, mußte Schwyz doch einige Rücksicht walten lassen. Man räumte der Landschaft deshalb noch eine Frist von einem Jahr ein, während der sie das Angstergeld beziehen konnte; nachher aber mußte auch sie dasselbe trotz ihrer Einsprache zu Handen der Obrigkeit abliefern.⁵⁶ Ein am 24. April 1729 an der Schwyzischen Landsgemeinde gestellter Antrag, daß man den Bezug des Angstergeldes einstellen solle, weil man den Angehörigen die Vertröstung gegeben habe, ihnen diese Beschwerde abzunehmen, wurde verworfen und der Fortbezug beschlossen, bis die Kapitalsumme den Betrag von 20,000 Gulden erreicht hätte.⁵⁷

Bereits 1734 war der schwyzische Angstergeldfonds auf die in Aussicht genommene Summe von 20,000 Gulden angewachsen. Dieses Kapital wurde als genügend erachtet und das Angstergeld für das freie Land aufgehoben.⁵⁸ Die Angehörigen sollten es weiter bezahlen, doch wurde ihnen der Ertrag überlassen, d. h. sie waren gehalten, daraus einen Kornvorrat für Notzeiten anzuschaffen.⁵⁹ 1739 wurde in Schwyz das Angstergeld erneut eingeführt.⁶⁰

So erfreute sich die March während einiger Jahre dieser zusätzlichen Finanzquelle, die aber nicht verbraucht, sondern an Kapital gelegt wurde. 1752 betrug das Kapital etwa 3000 Gulden,⁶¹ die in einem „sondern Ghältli“ aufbewahrt wurden.⁶²

1753 wurde aber das Angstergeld den Märchlern und den Einsiedlern ohne triftigen Grund wieder genommen und ihnen einzig der schwache Trost gegeben, daß sie in zehn Jahren wiederum darum anhalten dürften.⁶³ Die Märchler warteten mit dieser Bitte nur fünf Jahre, — doch ist es kaum nötig zu sagen, daß ihnen eine Absage zuteil wurde.⁶⁴ 1764 wurde das

⁵⁴ I. c. Nr. 10/31. V. 1721.

⁵⁵ Sz. L. Pr. 1 pag. 503/25. IV. 1723.

⁵⁶ Sz. R. Pr. 14 pag. 82/3. VII. 1723, pag. 133/2. IX. 1724.

⁵⁷ Sz. L. Pr. 1 pag. 549 ff./24. IV. 1729; Kothing, Staatsvermögen pag. 41.

⁵⁸ Blumer 2 pag. 290; Sz. L. Pr. 1 pag. 564 ff./2. V. 1734.

⁵⁹ I. c.; Pf. G. Mappe 37/XIII 2 c/19. VI. 1734; M. Kop. pag. 122/19. VI. 1734.

⁶⁰ Blumer 2 pag. 290.

⁶¹ Sz. R. Pr. 16 fol. 99 a/16. V. 1752.

⁶² M. L. Pr./26. VIII. 1749.

⁶³ Sz. L. Pr. 1 pag. 698/29. IV. 1753.

⁶⁴ M. L. Pr. 24. II. 1758.

Angstergeld der Landschaft in der Form überlassen, daß sie der Hoheit eine jährliche, feste Summe von 100 Talern entrichtete,⁶⁵ und den Rest für die eigenen Bedürfnisse verwenden durfte. Der Versuch von 1790, das gesamte Angstergeld an die March zu bringen, scheiterte.⁶⁶

Das Angstergeld wurde vom Angstergeldeinzieher eingetrieben, welcher erst vor dem gesessenen Landrat von Schwyz,⁶⁷ später vom Johannisrat der March auf ein Jahr gewählt wurde.⁶⁸ Nach 1764 wurde das Einzieheramt von den Amtleuten der March dem Meistbietenden für vier Jahre übertragen. Dieser hatte Käution zu leisten und war verpflichtet, die 100 Taler ohne Landeskosten nach Schwyz zu tragen.⁶⁹

Das Angstergeld wurde in erster Linie an Kapital gelegt.⁷⁰ Später war man damit nicht mehr so streng, sondern benutzte diese Steuer auch für größere Ausgaben, für die man sonst kein Geld auftreiben konnte, besonders für Militärausgaben⁷¹ und die Schaffung von Kornvorräten.⁷² Aus dem Angstergeld wurde auch ein Beitrag an den kostspieligen Neubau der Aabrücke⁷³ und an die Linthverbauungen gewährt.⁷⁴

Das Verfügungsrecht über das Angstergeld stand den Märlchlern nicht zu, sondern sie mußten den Landsäckelmeister oder die Hoheit anfragen.⁷⁵ Die Rechnungen mußten dem Landsäckelmeister vorgelegt werden, denn der gesessene Landrat von Schwyz hatte die Märlbler in Verdacht, daß sie neben den bewilligten Ausgaben noch andere Rechnungen einschmuggelten und aus dem Angstergeld bezahlten.⁷⁶ Ob die Verwendung der Zinsen aus dem Angstergeldfonds in den Händen der Landschaft lag, war den Märlchlern selbst nicht klar,⁷⁷ doch scheint es, daß sie darüber verfügten.⁷⁸

Die Zölle

Schwyz und die March hatten beide am Zoll Anteil; es gelang also den Schwyzern nicht, in Bezug auf die Zölle einen Regalanspruch durchzusetzen.

⁶⁵ M. Kop. pag. 124/12. VII. 1764.

1781 Nr. 13, 11. IV. 1791, 3.

⁶⁶ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung; M. B. 18. IV. 1792.

V. 1793.

⁶⁷ Sz. R. Pr. 12 pag. 591/9. IV. 1709.

72 Sz. R. Pr. 19 pag. 6/26. I. 1771.

⁶⁸ M. L. Pr. 19. V. 1746.

73 Sz. 333 Landessteuern/5. XI.

⁶⁹ l. c. 6. III. 1765; M. Kop. pag.

1750 und 10. XII. 1750.

125/12. III. 1765; M. D. Pr. 8.

74 Sz. R. Pr. 27 pag. 75/8. III.

V. 1773; M. L. Pr. 11. VIII.

1788.

1778.

75 l. c. 19 pag. 6/26. I. 1771; M.

⁷⁰ l. c. 22. VI. 1746; Sz. R. Pr.

L. Pr. 5. XII. 1768.

16 fol. 99 a/16. V. 1752.

76 Sz. R. Pr. 20 pag. 430/18. XI.

⁷¹ M. L. Pr. 26. V. 1760 Nr. 2;

1773.

M. D. Pr. 16. IV. 1765; M. L.

77 M. L. Pr. 23. V. 1774.

Pr. 29. VI. 1767 Nr. 3, 28. VI.

78 l. c. 28. VI. 1781 Nr. 13, 11. IV.

1791.

Der bedeutendste Zoll im Gebiet des heutigen Bezirks wurde bei Grinau erhoben; Grinau war indes schwyzerische Domäne und gehörte in dem hier behandelten Zeitraum nicht zur Landschaft March, die Behandlung des Zolles zu Grinau fällt somit nicht in den Rahmen dieser Arbeit.⁷⁹

In der March bestand 1553 der sogenannte kleine Zoll, der auf die Kaufmannsgüter gelegt wurde; er betrug an diesem Zeitpunkt zwei Angster von einem Saum Teilgut.⁸⁰ Dieser Zoll gehörte der March, und die schwyzerische Obrigkeit sicherte der Landschaft im Jahre 1654 ausdrücklich den alleinigen Bezug zu.⁸¹

Den Tarif bestimmte im 16. Jahrhundert die Obrigkeit von Schwyz, schlug sie doch 1553 den Mächlern die Erhöhung des kleinen Zolles ab. Eine Zeitlang setzten die Mächlern die Tarife selbst fest, denn 1654 baten die Landleute der March die Schwyzer Obrigkeit, daß sie den Zoll „wiederum wie von alter her auf- und absetzen, mindern oder mehren, vnd solche zue handen ires landtseckels beziehn möchtn“, und der schwyzerische Rat bestätigte dieses Recht ausdrücklich. 1735 war es aber der schwyzerische Rat, der einen Tarif erließ, und 1781 nahm die Obrigkeit von Schwyz anlässlich der Verbesserung der Hauptstraße eine Erhöhung dieses Zolles vor.⁸²

Der große Zoll wurde von dem Vieh bezogen, das aus der March exportiert oder durch die March geführt wurde, wobei ausländische Kaufleute einen höheren Zoll als eidgenössische zu bezahlen hatten. Dieser Zoll wurde 1649 auf Bitten der March von Landammann und Rat von Schwyz gesetzt. Die Hoheit von Schwyz betrachtete ihn als ihr Eigentum und behielt sich die Festsetzung des Tarifs vor. Vom Ertrag überließen die Schwyzer der March einen Dritt, „weil sie mit dem Unterhalt der Straßen grosse Kosten habe“.⁸³

Um das Jahr 1686 begannen einige Schwyzer, das Vieh, welches sie in der March gekauft hatten und nach Italien ausführen wollten, nicht mehr in Lachen, sondern in Brunnen zu verzollen, und der Landsäckelmeister bedeutete den Mächlern, daß die Hoheit die Schwyzer Landleute von dem Lachner Zoll befreit habe.⁸⁴ Es wurde auf diese Art und Weise zur Regel, daß das für Italien bestimmte Vieh nur noch in Brunnen verzollt wurde und die Landschaft dergestalt um ihren Anteil am

⁷⁹ Vgl. Spieß, sowie Ochsner, Zoll pag. 132 ff.

⁸⁰ Sz. R. Pr. 1 fol. 143 e/8. III. 1553.

⁸¹ Sz. Nr. 1398/26. IV. 1654.

⁸² I. c.; Sz. R. Pr. 1 fol. 159/1. V. 1553; Ochsner, Zoll pag. 109 ff., 113, wo die Zolltarife von

1735 und 1781 abgedruckt sind.

⁸³ Sz. Nr. 1382/30. XI. 1649, Nr. 1398/26. IV. 1654; Eins. R. K. 4. 1649/50 und 1652 erhielt die March nur den vierten Teil des Ertrages. Ochsner, Zoll pag. 109.

⁸⁴ M. R. Z. 2/22. III. 1686.

Zoll kam 1712 wurde versprochen, diese Neuerung rückgängig zu machen, so daß alles Vieh wieder in der March verzollt werden mußte.⁸⁵ Aber es ging auch hier so, wie mit den meisten Zugeständnissen von 1712: sie wurden nicht gehalten; der Zoll wurde weiterhin in Brunnen bezogen, und erst 1717 erreichte die March, daß sie wieder einen Viehzoll beziehen durfte, doch ohne Nachteil für den Zoll zu Brunnen.⁸⁶ Ein 1735 aufgestellter Tarif zeigt, daß fortan der von eidgenössischen Kaufleuten erhobene Viehzoll zum kleinen, der von Ausländern erhobene Viehzoll aber zum großen Zoll gerechnet wurde.⁸⁷

Der Zolleinnehmer wurde von der Landsgemeinde auf vier Jahre gewählt, mit Ausnahme der Jahre zwischen 1709 und 1713, während denen das Amt jährlich vergeben wurde. Er hatte 200 Gulden Kautions zu leisten. Die Zollstätte befand sich zwischen Altendorf und Lachen.⁸⁸

Die Ausgaben

Die bedeutendsten Ausgaben der Landschaft werden in den Bitten um Steuerbewilligung angegeben. Es sind dies: Der Unterhalt von Weg, Steg, Brücken, Wuhren,⁸⁹ Schiffpländen und Kirchstraßen.⁹⁰

Die Verwaltungsspesen der March waren verhältnismäßig gering: Da waren die Kosten für die Landsgemeinde, die Gehälter der Beamten und die bescheidenen Entschädigungen für besondere Aufträge und Gesandtschaften, wobei jedoch meist nur die Selbstkosten der Beamten ersetzt wurden.

Größer waren die Auslagen, welche der Landschaft aus dem Aufenthalt des Landsäckelmeisters, der Ehrengesandten und des Landeshauptmanns erwuchsen. Diese mußten wohl untergebracht und kostspielig bewirtet werden, wobei ihnen Ammann und Beamte der March Gesellschaft zu leisten hatten. Auch für Diener und Pferde mußte gesorgt werden. Da der

⁸⁵ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712, Nr. 133/14. X. 1712; Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

⁸⁶ Sz. R. Pr. 13 pag. 541/14. VI. 1717. ⁸⁷ Ochsner, Zoll pag. 110.

⁸⁸ L. 3 Art. 138; L. 4 Art. 70. Für den Bezug des großen Zolles erhielt der Zolleinnehmer ein Viertel vom Bruttoertrag des großen Zolles. Ochsner, Zoll pag. 109.

Ueber das nur 1647 erwähnte Weggeld in Tuggen vgl. Ochsner, Zoll pag. 131 ff. 1780 wurde die Verbesserung der Landstraße von Reichenburg nach Pfäffikon beschlossen; hiefür und zur Deckung der Unterhaltskosten bewilligte der Schwyzler Rat die Erhebung eines Weggeldes. Ochsner Martin, Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard II. Das schwyzische Straßenwesen. MHVS 35, pag. 90 ff. Ueber Zollerhöhungen, Zollbefreiungen usw. vgl. Ochsner, Zoll pag. 106 ff.

⁸⁹ Verbauungen von Bergbächen und Flussläufen.

⁹⁰ Sz. R. Pr. 16 fol. 86a/4. VIII. 1751.

Aufwand schließlich zu einer kaum noch tragbaren Belastung der Staatskasse wurde, legte man die Pflichten der Landschaft gegenüber den schwyzerischen Beamten in der sogenannten Hausordnung fest, in der genau bestimmt wurde, wie lange die Landschaft die Gesandten unterhalten mußte, wer Gesellschaft zu leisten hatte und wie viele Kannen Wein ausgeschenkt werden sollten. Diese Hausordnung wurde vom gesessenen Landrat von Schwyz ratifiziert.⁹¹ Es war zwar nicht immer möglich, innerhalb der durch die Hausordnung gegebenen Grenzen zu bleiben; Mehrausgaben mußten vom Landammann dem gesessenen Rat vorgebracht werden, der darüber Beschuß faßte.⁹²

Die Gerichtskosten sowie die Kosten des Strafvollzuges waren der Landschaft überbunden, sofern sie nicht aus dem Vermögen des Delinquenten gedeckt werden konnten.

Die Militärausgaben waren in Friedenszeiten verhältnismäßig gering, da die Soldaten selbst für die Ausrüstung zu sorgen hatten. Die Ausgaben bestanden im Unterhalt des Zeughauses und des dem Lande gehörenden Kriegsmaterials, in den Landesmusterungen und der Bewirtung und Unterkunft des Landeshauptmanns.

Im Kriegsfall bildete der Unterhalt der Truppen eine große Belastung, da die Landschaft auf eigene Kosten Krieg führen mußte.

Bei großem Landesunglück gab der Landessäckel einen Beitrag; beispielsweise wurden 1744 auf Staatskosten Arzneimittel gegen die Viehseuche angeschafft.⁹³

Wie in der übrigen Schweiz bestand auch in der March die Sitte, daß die öffentliche Hand bei Neubauten ein Fenster stiftete. Im 18. Jahrhundert kam diese Vergünstigung nur noch armen Leuten zu.⁹⁴

Die beträchtlichen Kosten, welche der March im 18. Jahrhundert aus der Entfernung fremder Bettler erwuchsen, wurden durch eine besondere Steuer, die sogenannte Bettelsteuer, gedeckt. Die Märlchler durften diese erheben, ohne vorher in Schwyz anzufragen.

4. Kapitel: Das Militärwesen

Die Militärhoheit über die March war im 15. Jahrhundert noch geteilt: Die Kommandogewalt während des Krieges übten die Schwyzer bereits im alten Zürichkrieg aus, das Auf-

⁹¹ M. Kop. pag. 198/4. VIII. 1692;
Sz. R. Pr. 10 fol. 389 b/12. VIII.
1701; M. Kop. pag. 201/16. VIII.
1710; Sz. R. Pr. 13 pag. 26/16.
VIII. 1710.

⁹² M. L. Pr. 23. V. 1774, 21. XII.

1795 Nr. 4.
⁹³ I. c. 25. VIII. 1744.
⁹⁴ M. D. Pr. 21. VI. 1774 Nr. 1.
⁹⁵ Sz. 333 Landessteuer/5. XI.
1750; M. L. Pr. 14. II. 1758,
5. II. 1760, 29. VI. 1787.

gebotsrecht gehörte aber noch 1531 zu den Kompetenzen der Landschaft, da die Märtchler Landsgemeinde am 4. Juli 1531 den Beschuß faßte, „stillzesitzen“.¹ Die Verbindung zwischen Schwyz und der March war indessen so eng, daß die Märtchler wohl nie zurückstanden, wenn in Schwyz der Beschuß zum Aufgebot gefaßt wurde. Nach den Kappelerkriegen kam vollends eine eigene Außenpolitik für die Märtchler gar nicht mehr in Frage, so daß sie das Aufgebotsrecht verloren, ja es sogar gänzlich vergaßen und in den späteren Beschwerdeschriften nie darauf zurückkamen. Als ein Ueberbleibsel des ehemaligen Aufgebotsrechtes könnte die Befugnis angesehen werden, die Kompagnien zur Ehrenbezeugung gegenüber einem Gaste unters Gewehr zu rufen, ein Recht, das die Märtchler aber 1774 verloren.²

Im Kriege bildeten die Märtchler eine eigene Formation³ und kamen selbst für die Kriegskosten auf.⁴ Schwyz schickte ihnen den Landeshauptmann, während Offiziere und Unteroffiziere Märtchler waren.

Der schwyzerische Landeshauptmann wird schon im alten Zürichkrieg erwähnt: „Die von Swytz gabend och denen uss der March einen hoptman . . .“⁵ Im 17. und 18. Jahrhundert wurde dieser vom schwyzerischen gesessenen Landrat erwählt.⁶ Im Kriege führte er den Oberbefehl über die Truppen der March, im Frieden leitete er die Landesmusterungen. Wenn sich der Landeshauptmann in der March aufhielt, kamen die Märtchler für seinen Unterhalt auf.⁷

Die Landschaft hatte einen eigenen Kriegsrat, dessen Zusammensetzung jedoch aus den Quellen nicht ermittelt werden kann. Entweder übernahm der Landrat diese Funktion und nannte sich in dieser Eigenschaft Kriegsrat, oder der Kriegsrat wurde durch die Offiziere unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns gebildet.⁸

Nach der Ordonnanz von 1714 wurde die Landschaft in die beiden Quartiere Ober- und Untermarch eingeteilt. Jedes Quartier hatte zwei Kompagnien, deren Stärke von der Bevölke-

¹ ASR 3 Nr. 863/2. VII. 1531, Nr. 902/2/5. VII. 1531.

² Sz. R. Pr. 21 pag. 156/5. IX. 1774; M. L. Pr. 15. X. 1774.

³ Tschudi 2 pag. 278, 280.

⁴ M. Nr. 7/7. XI. 1447; M. R. 5/30. IX. 1656; Sz. R. Pr. 13 pag. 287/2. IX. 1713; Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung; Eins. R. K. 4.

⁵ Fründ pag. 24. Nr. 20; Klingenberg pag. 75, 138, 68.

⁶ Sz. R. Pr. 6 b pag. 565/28. X.

1659; l. c. 12 pag. 186/11. IV.

1705; l. c. 13 pag. 937/10. I.

1722; l. c. 14 pag. 865/25. IX.

1734; l. c. 24 pag. 373/12. IX.

1782; l. c. 31 pag. 150/8. V.

1793.

⁷ M. Kop. pag. 201/16. VIII.

1710 Nr. 16; Sz. R. Pr. 13 pag.

921/1. X. 1721; M. L. Pr. 7. V.

1786; Eins. R. K. 4; L. 4 Art.

103.

⁸ M. Kr. Pr.; vgl. Blumer 2 pag.

283.

rungszahl abhing. Die Kompagnie wurde in 6 Rotten eingeteilt; die Rotte wurde von einem Offizier befehligt, dem zwei Unteroffiziere und ein Gefreiter zur Seite standen.⁹

Die Märtchler behaupteten 1790, laut alten Protokollen hätte früher der Märtchler Rat die Hauptleute und diese wiederum die Leutnants und Unteroffiziere ernannt.¹⁰ Die Schwyzler verfügten am 18. April 1792, es solle bei dem Recht des Landeshauptmanns, Hauptleute und Unteroffiziere allein zu ernennen, sein Bewenden haben. Dem Kriegsrat verblieb nur ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl der Unteroffiziere.¹¹

Wie in den freien Ländern galt auch in der March die allgemeine Wehrpflicht. Dienstpflichtig war jeder in der March Wohnhafte,¹² ausgezogen wurden zuerst die Hintersassen und Jahrgeldler.¹³

Grundsätzlich mußte jeder Wehrpflichtige für seine Bewaffnung selbst aufkommen. Die Waffe wurde an öffentlichen Anlässen getragen, so in der Kirche und am Markt. Mit der Waffe erschien der Ratsherr zum Rat und zum Malefizrat, der Landmann zur Landsgemeinde.¹⁴ Auch Hintersassen und Jahrgeldler waren zum Waffenbesitz verpflichtet.¹⁵ 1553 wurde bei Strafe verboten, den Panzer zu verkaufen.¹⁶ Im 18. Jahrhundert besaß die Landschaft einen gewissen Vorrat an Gewehren, welche an Arme ausgeliehen wurden.¹⁷

Die Kontrolle der Bewaffnung geschah durch Hausvisitation oder durch allgemeine Musterungen. Die Landesmusterungen wurden vom gesessenen Landrat in Schwyz nach Gutdünken angesagt und vom Landeshauptmann durchgeführt. Sie dauerten gewöhnlich zwei Tage, wobei am ersten Tag die Untermarch und am zweiten Tag die Obermarch gemustert wurde. Die Teilnahme war für die Wehrpflichtigen obligatorisch.¹⁸ Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Kontrolle des Zeughauses vorgenommen.¹⁹

Da trotzdem die Bewaffnung im 18. Jahrhundert bei vielen mangelhaft war, verfügte der schwyzische Rat, daß sich die Angehörigen gleich den schwyzischen Beisassen vor der Hochzeit vor dem Ammann stellen müßten, um ihr Gewehr

⁹ Styger, Militärmusterung pag. 127 ff.

¹⁰ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

¹¹ M. B. 18. IV. 1792.

¹² M. L. Pr. 4. VIII. 1743.

¹³ I. c. 6. VI. 1792, 11. I. 1798.

¹⁴ Sz. R. Pr. 2 pag. 194/29. IV. 1595; M. L. Pr. 3. IX. 1791, 29. VI. 1795.

¹⁵ I. c. 5. II. 1752, 15. V. 1758, 12. V. 1788.

¹⁶ Sz. R. Pr. 1 fol. 146r/18.V. 1553.

¹⁷ M. L. Pr. 4. VIII. 1743, 27. XI. 1790, 9. VI. 1792.

¹⁸ I. c. 4. VIII. 1743; M. R. 5/17. VIII. 1653; I. c. 9 pag. 36/28. X. 1710, pag. 41/2. I. 1711; I. c. 8/1723 nacher landsgmeind; Sz. 333 B/25. IX. 1704; Sz. R. Pr. 14 pag. 261/28. XI. 1726, pag. 683/1. IX. 1732; I. c. 29 pag. 325/6. X. 1791.

¹⁹ M. L. Pr. 7. V. 1786.

und die Munition vorzuweisen; dabei hatten sie zu geloben, daß dies ihr Eigentum sei. An Schützenfesten wurden die Schützengaben nur denjenigen verabreicht, welche mit eigenem Gewehr schossen.²⁰

Die Märlchler zogen unter dem Hauptbanner von Schwyz ins Feld. Ihre eigene Fahne entstand wohl um die Wende des 16. Jahrhunderts, ungefähr zu der Zeit, als in Innerschwyz der Landesfähnrich neben den Bannerherrn trat.²¹ Zum ersten Mal wird der Landesfähnrich in der March im 2. Kappelerkrieg erwähnt.²² Er hatte die Ehre, die Landesfahne bei sich zu Hause aufzubewahren und sie beim Auszug zu tragen. Die Wahl des Fähnrichs war der Landsgemeinde der March vorbehalten. Mit dem Amt wurde der Sitz im Rat verbunden.²³

1597 bauten die Märlchler ihr Zeughaus,²⁴ in dem sie ihre Mörser und Feldschlangen, sowie Munition und Gewehre aufbewahrten. 1767 besaß die Landschaft vier „stukken“, welche sowohl mit dem Schwyzer, als auch mit dem Märlchler Landesschild geschmückt waren, und 1773 wurden einige Mörser dazu gekauft.²⁵

Die Schlüssel zum Zeughaus verwahrte der von der Landsgemeinde der March gewählte Zeugherr, welcher für die Instandhaltung des Zeughauses und der darin aufbewahrten Waffen und Munition verantwortlich war.²⁶ Zeitweise hatten die schwyzerischen Angehörigen eigene Büchsenschmiede angestellt.²⁷

Die Kosten für Neuanschaffung, Unterhalt und Ersatz von Waffen und Munition hatte die March allein zu tragen.²⁸ Auch wenn Schwyz Pulver lieferte, hatte die Landschaft dieses zu bezahlen.²⁹

Was die fremden Kriegsdienste betrifft, so wurde am 15. Februar 1730 den Märlchlern verboten, unter andern als Schwyzer Hauptleuten Dienst zu nehmen, doch wurde ihnen zugesagt, daß die Hauptleute sie in allem den Schwyzer Landleuten gleich halten sollten, und wenn einer bei fremden Hauptleuten mehr Glück zu machen hoffte, so war ihm eingeräumt, sich beim schwyzerischen Rat zu melden, der dann das Weitere bestim-

²⁰ Sz. R. Pr. 16 fol. 173 b/13. IV. 1756; l. c. 12 pag. 291/28. VIII. 1706.

²¹ Reding pag. 24, 152.

²² ASR 4 Nr. 437/22. X. 1531.

²³ M. D. Pr. 26. IV. 1774 Nr. 2; M. L. Pr. 2. V. 1790 Nr. 3.

²⁴ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

²⁵ M. L. Pr. 6. XII. 1749, 4. VI. 1759, 29. VI. 1767, 6. XII. 1791 Nr. 8; Sz. R. Pr. 20 pag. 430/

18. XI. 1773.
²⁶ M. L. Pr. 1. V. 1785 Nr. 10, 7. V. 1786 Nr. 4, 21. IX. 1787 Nr. 8.

²⁷ l. c. 27. XI. 1790 Nr. 4; Sz. R. Pr. 31 pag. 307/7. IX. 1793.

²⁸ Sz. R. Pr. 6 pag. 258/28. IV. 1632; M. L. Pr. 24. VI. 1773 Nr. 10.

²⁹ Sz. R. Pr. 31 pag. 307/7. IX. 1793.

men sollte.³⁰ Ein Unterschied zwischen den Landleuten von Innerschwyz und den Angehörigen bestand auch insofern, als erstere die Anwerbung durch eine Geldzahlung rückgängig machen konnten, was den letztern wie den schwyzerischen Tolerierten und Hintersassen untersagt war.³¹

Fremder Kriegsdienst wurde auch etwa als Strafe verhängt.³²

Von den Märchlern, welche in fremde Dienste traten, wurde besonders ein Zweig der Familie Schwiter bekannt. Johann Franz Ludwig Schwiter kam 1702 in die Gardes Suisses, wurde 1709 bei Malplaquet verwundet, führte 1710 eine Freikompagnie, mit welcher er 1721 unter das Regiment Diesbach und 1723 unter dasjenige von de Courten kam. 1725 mit dem Ludwigsorden ausgezeichnet, erhielt er 1727 die Gardekompagnie Pfyffer in Kommission und starb als Kapitänleutnant zu Aulliac. Von seinen vier Söhnen trat Henri François 1731 als Fähnrich in die Kompagnie Pfyffer, durchlief alle Offiziersgrade bis zum Kapitänleutnant, machte die Feldzüge von 1734 bis 1747 mit und die Belagerungen von Philippsburg, Menin, Ypach und Fraeyburg, das Treffen bei Richeveaux und die Schlachten von Roncourt und Lawfeld und verließ 1756 den Dienst als Oberst und Ritter des Ludwigsordens. Sein Sohn Henri Georges, geb. 1737 zu Argenteuil, trat 1753 in die Schweizergarde, war 1760 Sergeant in der Kompagnie Surbeck, 1792 Leutnant in Versailles, 1793 Kapitän in der Legion du Nord und fiel 1793 bei Châtillon sur Sèvre gegen die Vendéer. Henri César, Baron, ein Sohn des vorigen, geb. 1768 zu Rueil, war 1807 Offizier der Ehrenlegion und Ritter des Ludwigsordens, 1810 Gouverneur von Jaén und Cordova in Spanien, 1831 kaiserlich-französischer Feldmarschall, 1808 Baron de l'Empire; er starb 1839 zu Nancy.³³

In der March wurde das Schießen wie in den freien Ländern eifrig geübt. 1562 übergaben die Genossen von Lachen den Büchsenschützen auf dem Ried am See einen Platz, wo letztere ihre Schießübungen vornehmen und ein Schützenhaus erbauen durften.³⁴ Für dieses bat Landammann Büeler an der Jahrrechnung zu Baden 1600 um neue Fenster.³⁵

Im 18. Jahrhundert bestanden 2 Schützengesellschaften, eine in der Unter-, die andere in der Obermarch. Diese hielten alljährlich unter der Aufsicht der Hauptleute Freischießen ab,³⁶

³⁰ M. Kop. pag. 239/14. III. 1730.

³¹ Sz. R. Pr. 13 pag. 798/15. II. 1720.

³² M. L. Pr. zwischen 24. V. und 24. VI. 1790, 6. IX. 1796.

³³ Styger, Wappenbuch pag. 220.

³⁴ Urbar Lachen pag. 151.

³⁵ E. A. 5, 1 Nr. 414 n pag. 546/25. VI. 1600.

³⁶ Sz. R. Pr. 12 pag. 380/27. VIII. 1707; M. L. Pr. z. B. 24. VI. 1757, 26. VI. 1759.

welche für alle Dienstpflchtigen obligatorisch waren.³⁷ Sowohl die Obrigkeit von Schwyz, als auch die der March stifteten Schützengaben. In der March mußten die Schützenmeister jährlich am Johannisrat um die Schützengaben anhalten und erhielten dann abwechselnd 24 oder 48 Gulden.³⁸ Auch sonst ließ man den Schützen gern etwas zukommen, indem man z. B. neue Hintersassen oder Landleute anwies, den Schützen eine gewisse Summe zu bezahlen.³⁹ Der Abt von Einsiedeln stiftete ihnen 1671 einen vergoldeten silbernen Becher und Tuch zu einer ganzen Kleidung.⁴⁰

5. Kapitel: Die Gesetzgebung

Die ältesten erhaltenen Rechtssatzungen aus der March überliefert das Hofrecht von Wangen, dessen Niederschrift auf Ende des 14. Jahrhunderts angesetzt wird; die Satzungen selbst sind aber weit älter, heißt es doch von diesem Hofrecht, es sei „von alter har an vns bracht vnd kommen“, und sechs Hoffleute schwören feierlich, „dz si disi stukki vnd rechti ir vordren habint gehört eroffnen an allen iargerichten vnd och nüt anders wissen vnd nie anders vernomen heint, wen dz es vnsers hofs recht sig vnd ist“.

Dieses Hofrecht enthält in der Hauptsache Bestimmungen über das Gericht, die Hofgrenzen, die Fähre, die Allmenden, das Privatrecht und das Strafrecht.¹

Zum eigentlichen Gesetzbuch mit Landrechts-Charakter für die March wurde das zu Anfang des 15. Jahrhunderts geschriebene Landbuch. Dieses trägt auf dem vor dem eigentlichen Text befindlichen Blatt die Jahrzahl 1427, es handelt sich demnach vorerst um das Recht der untern March;² die Obermarch hatte noch 1449 ihr eigenes Recht, wie Rudolf Schwendibül vor dem Jahrgericht zu Altendorf bezeugte: „Auch wär sach das in der nider march nid der A — was obrenthalb war, darvmb offnete er jetz nütt, das möcht man jn den obren jargerichten offnen . . .“³

Die Obermarch übernahm dann das Landbuch der Untermarch zu einem heute nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt. Wenn auch die Rechtssatzungen im Hofrecht von Wangen im großen und ganzen denen des Landbuches nicht widersprachen,

³⁷ l. c. 25. VI. 1750, 24. VI. 1786
Nr. 1.

³⁹ Styger, Wappenbuch passim.
⁴⁰ Eins. R. K. 5/6. X. 1681.

³⁸ Sz. R. Pr. 1 pag. 328/29. IV.
1555; M. L. Pr. z. B. 25. VI.
1750, 24. VI. 1786; Styger, Mi-
litärmusterung pag. 129.

¹ Kothing pag. IV, 360 ff.
² L. 1.
³ Kothing pag. 22 Nr. 19.

so gab es doch auch Unterschiede; so erbte in Wangen die Frau $\frac{2}{3}$ der Fahrhabe, in der Untermarch nur $\frac{1}{3}$.⁴

Das alte Landbuch der March ist eines der ältesten Landbücher der Innerschweiz. Aelter sind einzig die Landessatzungen von Glarus, welche aus dem Jahre 1387 stammen.⁵ Innerschwyz pflegte seine Satzungen in besonderen Urkunden zu verzeichnen: das offizielle Schwyzer Landbuch wurde erst in den Jahren 1620—1626 aufgezeichnet; immerhin existierte in Schwyz eine private Zusammenstellung der Satzungen, welche bereits 1524 begonnen worden war.⁶

Wer übte in der March die gesetzgeberische Gewalt aus? Twing und Bann unterstanden im Mittelalter den Inhabern der Grafschaft Rapperswil, welche indessen wohl nur den Vorsitzenden der Gemeinde stellten. Die Gemeinde war im Spätmittelalter befugt, selbst Satzungen aufzustellen. Im Hofrecht von Wangen heißt es: „Och ist vnsers hofs recht: was der mer teil vnser hofüngern übereinkomment vmb einung vmb vrsätz vnd vmb vnser allmeind, dz sol der minder teil war vnd stätt lassen än als widerreden“.⁷ Seit dem 15. Jahrhundert war die Landsgemeinde wie in den regierenden Orten die oberste Gesetzgeberin. Im Landbuch lesen wir: „Item aber haben Wir Vff Vns genommen zuo Lantzrecht . . .“⁸ oder: „Dis Ist die Ordnung die Arnolt Hegner, ze disse Zitten Vnser Amman In der March, vnd vnser Landlüt gemacht vnd geordnet hand von des marktz wegen“, Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen.

Der Einfluß von Schwyz beschränkte sich auf das Mitispracherecht der an der Landsgemeinde anwesenden Ehrengesandten. Indessen kommt ein Artikel, der 17., vor, welcher die Mitwirkung der Ehrengesandten ausdrücklich erwähnt, ja sogar als eine Art Vertrag zwischen Schwyzern und Märchlern gedeutet werden kann: „Item Es zuo wüssen Ist, das Vnser Hern Botten von Schwitz vnd ein Amman vnd gemein landlüt übereins sind kommen vnd das uff genomen hand . . .“ Die Nennung der Ehrengesandten erklärt sich aus dem Inhalt dieses Artikels, der das Vorkaufs- und Zugrecht des Landmanns der March gegenüber Auswärtigen in Bezug auf liegende Güter und Gütlen festlegte, wodurch auch Schwyzer direkt betroffen wurden.¹⁰

Das alte Landbuch ist von verschiedenen Händen geschrieben. Der späteste Zusatz stammt aus dem Jahre 1544.¹¹

Im selben Jahr, also 1544, wurde das zweite Landbuch vom damaligen Landschreiber Gugelberg geschrieben. Im Anhang stellte Gugelberg den Uebergang der Untermarch an Schwyz

⁴ l. c. pag. 360 Art. 3; L. 1 Art. 7.

⁵ Blumer 1 pag. 392.

⁶ L. Sz. pag. XI.

⁷ Kothing pag. 361, Art. 5.

⁸ L. 1 Art. 6.

⁹ l. c. Art. 11.

¹⁰ l. c. Art. 17.

¹¹ l. c. Art. 83.

dar; sein Bericht stimmt mit der Tschudischen Darstellung fast wörtlich überein. Der späteste Zusatzartikel wurde 1560 angefügt.¹²

Auch hier ist zu sehen, daß es der Landsgemeinde zustand, Landrechtsartikel zu setzen und nach ihrem Belieben wieder aufzuheben.

Von dieser Regel wichen zwei Artikel ab. Der 91. Artikel wurde „mit gunst, wüssen und willen unserer herren zu Schwitz geordnet und gemacht“. Dieser Artikel betraf aber nicht die Landleute der March, sondern die Fremden, welche am Lachner Markt feilboten.¹³ Der Artikel, welcher den Güterbesitz Auswärtiger behandelte, erschien in verschärfter Form: Güterverkauf an Auswärtige wurde ganz verboten, und wer in der March Güter bebauen wollte, mußte im Land seßhaft sein. Es folgte der Zusatz: „Sömlisches hand vns vnsere herren von Schwyz bestätt vnd zu glasen“. Während also im ersten Landbuch einfach das Einverständnis der Schwyzer festgestellt wurde, macht der Artikel im zweiten Landbuch den Eindruck einer erbetenen Gunst. Dies wird nicht verwundern, wenn wir bedenken, daß dieser Artikel die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Innerschwyzer in der March wesentlich einschränkte.¹⁴

Des weitern ließen die Märchler 1545 eine Satzung bestätigen, nach welcher kein Schuldner genötigt werden konnte, mehr als 10 Gulden auf einmal abzulösen, was die Interessen der Schwyzer ebenfalls stark berührte.¹⁵

Auch im zweiten Landbuch wurden also die Satzungen im allgemeinen aufgestellt, ohne daß Schwyz konsultiert werden mußte. Nur für Artikel, durch welche die Schwyzer direkt betroffen wurden, versicherte man sich des hoheitlichen Einverständnisses. Immerhin bot dieses Vorgehen für spätere Zeiten eine Handhabe zur Einmischung.

Bald hielt man eine neue Redaktion des Landbuches für notwendig. Das dritte Landbuch wurde ungefähr 1580 zusammengestellt; der erste Zusatz stammt von 1587, der letzte von 1745.¹⁶

Dieses Landbuch ist in etwas anderer Tonart als die beiden vorhergehenden geschrieben; es fehlt die selbstherrliche Einleitung, welche 1427 und 1544 gebraucht wurde: „Wir die Nach Benemachten Ammann vnd Rat vnd gemein Landlüt jn der March bekenen vnd tuond kund aller mengklichem mit Urkund dis Buchs, das wir all gemeinlich mit ein häligem Rat Vnsers Lantes Recht an dis Buch verschriben hand, als es von

¹² L. 2 Art. 112.

¹³ l. c. Art. 91.

¹⁴ l. c. Art. 107 b.

¹⁵ Sz. Nr. 1023/8. XI. 1545.

¹⁶ Kothing pag. 9.

allter her an Vns Ist kommen.“¹⁷ Das dritte Landbuch beginnt einfach mit dem ersten Artikel. Zwar treten bis zuletzt die Landleute der March als die eigentlichen Gesetzgeber auf: „Anno 1741 ist dieser artikel vor gehaltener öffentlicher landsgemeind abgelesen und vor ein landrecht angenommen worden . . .“ oder: „Haben m.(eine) h(erren) und gemeine landleut an öffentlicher landgemeind ermehrt und . . . folgende erläuterung beigesetzt,“¹⁸ und die Landsgemeinde hob auch Artikel auf.¹⁹

Stand also das Recht der Gesetzgebung der Landschaft immer noch zu, so war ihre Landsgemeinde doch nicht mehr die einzige Instanz, die Artikel setzen und erläutern konnte. Schon der 12. Artikel des 3. Landbuches zeigt, daß auch die gnädigen Herren von Schwyz dazu berechtigt waren: „Dieser artikel ist von unsren gnädigen herren und obern zu Schwyz erläutert . . .“ Drei Artikel wurden von Schwyz bestätigt, trotzdem sie vorwiegend Dinge betrafen, welche die Märcbler allein angingen. Der 109. Artikel begann folgendermaßen: „Item es ist auch unser gnädigen herren und obern zu Schwyz nach lut ein genant missiv entlicher befehl und meinung . . .“, ebenso war der 145. Artikel ein Missiv von Schwyz.²⁰

Langsam verstärkte sich der Einfluß von Schwyz auch in der Gesetzgebung. 1697 war es für das Herbstgericht der March nichts Auffälliges, die Erläuterungen einer Rechtssatzung statt von den Behörden der March von Schwyz zu verlangen,²¹ und 1722 wurde der March kurzerhand ein neuer Landrechtsartikel zugeschickt.²² 1730 hob sogar eine schwyzerische Ratserkenntnis einen neuen Landrechtsartikel auf; aus dieser Ratserkenntnis geht zum ersten Mal hervor, daß neue Landrechtsartikel von der Obrigkeit ratifiziert werden mußten.²³

Eine Gesamtbestätigung des dritten Landbuches fand aber ebenso wenig statt wie bei den beiden ersten Landbüchern.²⁴

In der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde eine Neuredaktion des Landbuches nötig, welche den veränderten politischen Verhältnissen Rechnung tragen sollte. Der Märcbler Rat beauftragte damit Landammann Pfister und Landschreiber Hegner.²⁵ Dann wollte man einen zweifachen Landrat einberufen, um die-

¹⁷ L. 1, 2.

²¹ M. Ger. Pr. 27. XI. 1697.

¹⁸ L. 3 Art. 147, 148.

²² Sz. R. Pr. 13 pag. 944/21. II.

¹⁹ I. c. Art. 14, 97.

²³ 1722.

²⁰ I. c. Art. 12, 63, 103 b, 109, 119, 145.

²⁴ I. c. 14 pag. 468/24. V. 1730.

²⁴ Kothing behauptet (pag. 9), das 2. und das 3. Landbuch seien von der Hoheit von Schwyz genehmigt worden. Diese Behauptung fußt aber nicht auf den Landbüchern selbst, sondern auf dem Verzeichnis der Rechte der March, Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712 Nr. 5. Die dort angeführten Bestätigungen beziehen sich auf einzelne Artikel.

²⁵ M. L. Pr. 3. VI. 1748.

sem das Landrecht vorzulegen, damit er die nötigen Erläuterungen vornehmen und strittige Punkte der Landsgemeinde zum Entscheid vorlegen könne.²⁶ Die Arbeit erforderte viel Zeit. Ein erstes Mal wurde am 7. April 1750 ein zweifacher Landrat gehalten, welcher verschiedene Artikel erläuterte,²⁷ aber erst im Dezember 1754 war die Arbeit am Landbuch soweit fortgeschritten, daß zur letzten Durchsicht eine Kommission bestellt werden konnte. Der Revision wohnte auch der Landsäckelmeister bei.²⁸ Die Märchler hofften, das Landrecht durch die Schwyzer Landsgemeinde von 1755 ratifizieren lassen zu können,²⁹ aber die Ratifikation erfolgte erst im Dezember, und zwar durch den Rat von Schwyz, der verfügte, daß zwei gleichlauende Landbücher geschrieben werden sollten, von denen eines in Lachen und das andere in der Kanzlei zu Schwyz aufbewahrt werden sollte.³⁰

Die Zeiten hatten sich sehr verändert! Das zeigt ein Vergleich der knappen, der eigenen Würde und Rechte wohl bewußten Einleitung der ersten Landbücher mit der langatmigen Einleitung des vierten Landbuches: „Wir Landtammann und Gesessener Landstrath zue Schwytz Vrkunden Hiermit: Das vor Uns erschinen Jakob Antoni Ganginer, Ammann, Niclaus Leonti Dägen, alt Ammann, und Johann Melckhior Krieg, Statthalter, in Namen Unser Getreuen Lieben Angehörigen der Landtschaft March, in Underthenigkeit vorbringende, das wegen Verstrich langer Zeit eint und anderer Articul von ihren Landtrechten . . . gantz confus, andere aber . . . besser zue erleutheren nöthig seyen . . . Uns desswegen angelegenlich bittende, das Wir Ihnen zue erdaurung der alten und auch in eint und anderem besser zue explicieren vorhabenden Landtrechten eine Commission aus unseren Ehren-Mitlen begünstigen, und so mithin sie zue künfftiger Ihrer Richtschnuer mit einem Neuen Landrecht-Buech begnaden wollten.

Wan Wir dan wohl betrachtet, das einer jeden Landtschafft die gueth und deüttliche Einrichtung der Statuten so nothwendig als ersprießlich seye; Als haben Wir nicht allein durch anverlangte Ehrencommission die alte Landrecht examinieren und alles der erforderlichkeit nach in eine Neuwe Verfassung zusamentragen lassen, sonder nachstehende Landtrechte von Articul zue Articul in Unser Raths-Versammlung selbst bedachtsam erdauret, mithin erkennt, das diss Neuwe Landrecht-Buech unseren getreuen lieben angehörigen der Landtschaft March künfftig zue einer Richtschnuer dienen und bestätigt sein solle, worbei Wir Uns aber Unsere Landsherrliche Rechte

²⁶ l. c. 22. IV. 1749.

²⁹ l. c. 23. IV. 1755.

²⁷ l. c. 7. IV. 1750.

³⁰ Sz. R. Pr. 16 fol. 165 b/20. XII.

²⁸ l. c. 7. XII. 1754.

1755.

und fehrnere Hochoberkeitliche Disposition je nach veränderung der Zeits-Leüffen in allweg reserviert haben wollen . . .”³¹

Es waren also nicht mehr die Landleute, die ihr Recht selbst setzten, sondern die Untertanen, die ihr Recht von der hohen Obrigkeit empfingen. Immerhin könnte der Wortlaut der Einleitung von 1756 irreführen, da darin der Anschein erweckt wird, daß eine schwyzerische Kommission die Artikel zusammenstellte, und die Behörden der March dazu nur Ja und Amen sagen konnten. Dem war doch nicht so: Das neue märchlerische Recht wurde in Lachen ausgearbeitet und als abgeschlossenes Werk der Regierung in Schwyz vorgelegt.³²

Dieses vierte Landbuch war nun die letzte Fassung des Rechtes der March. Neue Artikel wurden später nicht mehr beigefügt, und sämtliche Erläuterungen mußten nun der Hoheit von Schwyz zur Ratifikation vorgelegt werden.³³ 1792 nahm zwar die schwyzerische Landsgemeinde sowohl für das gefreite Land, als auch für die angehörigen Landschaften einen neuen Landrechtsartikel an, doch wurde er nicht ins Landbuch der March eingetragen.³⁴

Mit dem Verlust des Gesetzgebungsrechtes fanden sich die Landleute der March ab; die Beschwerdeschrift von 1790 erwähnte wohl, daß die Landschaft dieses Recht früher ausgeübt hatte, stellte aber diesbezüglich keine Forderungen, vielleicht aus dem Grund, weil der March durch den Verlust dieses Rechtes keine materiellen Nachteile erwachsen.³⁵

Wie bereits gezeigt wurde, stand das Gesetzgebungsrecht ursprünglich der Landsgemeinde der March zu. Im 16. Jahrhundert begann aber auch der Rat, in einzelnen Fällen Artikel aufzustellen. Der erste vom Rat gesetzte Artikel begegnet uns 1538.³⁶ Rechtssätze und Erläuterungen wurden durch den Rat am häufigsten in der Zeit von 1580 bis 1600 gesetzt,³⁷ seltener im 17. und 18. Jahrhundert.³⁸ 1781 nahm der schwyzerische Rat eine vom gesessenen Rat der March vorgenommene Erläuterung nicht an, weil sie noch nicht von der Landsgemeinde behandelt worden sei. Erst wenn die Gemeinde nichts gegen diese Erläuterung hätte, solle sie zur Ratifikation vorgelegt werden.³⁹

Was den Inhalt der Landbücher betrifft, so regeln sie hauptsächlich das Privatrecht, das Strafrecht (ohne die Blutgerichts-

³¹ Kothing pag. 108.

³⁵ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

³² I. c. pag. 108.

³⁶ L. 2 Art. 91.

³³ Sz. R. Pr. 24 pag. 15/30. IV. 1781, pag. 45/19. VI. 1781; M. L. Pr. 7. V. 1786 Nr. 10; Sz.

³⁷ L. 3 Art. 47, 54, 63, 106, 107, 108, 110.

³⁴ R. Pr. 26 pag. 312/5. V. 1787. Sz. L. Pr. 2 pag. 406/29. IV. 1792.

³⁸ I. c. Art. 38, 53, 69, 100, 103 b, 123, 126, 129, 140, 141, 144.

³⁹ Sz. R. Pr. 24, pag. 15/30. IV. 1781.

barkeit), Friede und Friedbruch, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Wahl der Beamten und Richter, die Aufnahme von Landleuten, Hintersassen und Fremden sowie deren Rechte.

Bei den vielfältigen Beziehungen zwischen Schwyz und der March drängt sich die Frage auf, wie sich ihre beiden Rechte zueinander verhielten.

In der früheren Zeit gab es wenig Berührungspunkte, da die Selbstverwaltung der March noch intakt war. Die Regierung von Schwyz anerkannte das Landrecht der March und verteidigte es gegenüber Zürich 1530 mit folgenden Worten: „So mag ü . . . woll gedenken, das wir die vnsern von irem lanndtrecht nit trengen konnen, sunder sy daby zuhanhaben schützen vnnd beschirmen schuldig nach sag der pünde“.⁴⁰

Später, als sich Schwyz immer mehr in die Angelegenheiten der March einmischt, wurde die Verschiedenheit der Rechte schon eher zum Problem.

Drei Tatsachen zeigen uns, daß Schwyzer Recht ganz oder teilweise von der March übernommen wurde: vorerst die Annahme des sogenannten Friedbriefes. Die Landsgemeinde der March beschloß am 5. Mai 1577 mit Mehrheit, den in Abschrift vorliegenden Schwyzer Friedbrief auch für die March zum Gesetz zu erheben — ein weiterer Beweis dafür, daß Schwyz zu dieser Zeit das Gesetzgebungsrecht nicht beanspruchte.⁴¹

Die zweite Tatsache, die eine wenigstens teilweise Uebernahme von Schwyzer Recht in der March erkennen läßt, ist die Handhabung von Zins- und Schuldeintreibung. Während für die Märlchler und die meisten übrigen Gläubiger das Landrecht der March Geltung besaß, konnten Landleute von Schwyz sich bei diesen Geldgeschäften auf das schwyzerische Recht stützen.⁴²

Endlich nahm die Schwyzer Landsgemeinde 1792 folgenden Landrechts-Artikel auf, der nicht nur in Schwyz, sondern auch bei den Angehörigen gelten sollte: Wenn einer wegen zerstütteten Verhältnissen außer Landes geht und seine Familie den Verwandten zur Last fallen läßt, soll ihn die Obrigkeit heimrufen. Leistet er innert bestimmter Frist dem Ruf nicht Folge, so wird er des Landes verwiesen und verliert sein Land- oder Hintersassenrecht.⁴³

Im Jahre 1690 wurde sogar ein ernsthafter Versuch zur Vereinheitlichung des Rechtes unternommen, indem man an der Landsgemeinde eine Umfrage vornahm, ob das schwyzerische Landrecht in globo angenommen werden solle. Es wurde aber beschlossen, nichts zu unternehmen, sondern sich der Hoheit in Gehorsam zu unterwerfen: „Namlichen, daß, wenn unsere

⁴⁰ Z. A. 253/1 Nr. 151/28. V. 1530.

⁴² L. 3 Art. 145; L. 4 Art. 57.

⁴¹ Pf. G. 37/XXIII/5. V. 1577.

⁴³ Sz. L. Pr. 2 pag. 406/29. IV. 1792.

hochgedachten u(nsere) g(nädigen) h(erren) u(nd) o(bern) ihr recht uns vssen geben und überschicken werden, wir es gern werden annemen; wann aber, wie bis dahin, deswegen nichts einlangte, wir dannethin bei unsern alten jeweilen und bis dahin geübten rechten verbleiben wollen. Weil männiglich bei denselben sich wohl consoliert befunden.“⁴⁴ So blieben die Märlchler weiterhin bei ihrem eigenen Recht.

Bot und Verbot

Die Landrechtsbücher stellten die eigentliche Verfassung des Landes dar. Da es sich hier hauptsächlich um allgemeine Rechtssätze handelt, war die Gefahr des Zusammenstoßes mit Schwyz nicht sehr groß.

Problematischer war für die beiden Länder die Frage, ob die March auch Bot und Verbot aufstellen dürfe, d. h. ob sie befugt sei, die prinzipiell weniger wichtigen, aber in das tägliche Leben tief eingreifenden Dinge zu ordnen.

Für das 15. und 16. Jahrhundert dürfen wir ohne weiteres annehmen, daß dies der Fall war. Die Quellen fließen hier spärlich, doch ist dies nicht verwunderlich, da solche Polizeiverordnungen, als für den täglichen Gebrauch bestimmt, meist nicht in die Landbücher eingeschrieben wurden. Aus den Landbüchern ist uns die Marktordnung von 1435 bekannt, welche Ammann und Landleute aufstellten,⁴⁵ und dann ist uns noch das Reglement der Schiffleute von 1587 überliefert.⁴⁶ Wir wissen auch, daß der Rat der March Spielen und Tanzen erlaubte oder verbot.⁴⁷ Die Märlchler behaupteten später, diese Rechte seien ihnen im 16. Jahrhundert bestätigt worden.⁴⁸

Im Verlauf des 17. Jahrhunderts kam den Märlchlern mit vielen andern Kompetenzen auch diejenige zur selbständigen Aufstellung von Bot und Verbot abhanden.

1701 wurde der March auf ihre Bitten von Schwyz eine neue Polizeiordnung gegeben, weil die alte nicht mehr gehalten wurde; vorher waren die alten Siegel und Briefe der March begutachtet worden. Diese Ordnung enthielt in Bezug auf Bot und Verbot folgende Bestimmungen: Es war der Landschaft überlassen, alle zwei Jahre einen zweifachen Landrat in Beisein des Schwyzer Landsäckelmeisters abzuhalten, der dann Bot und Verbot erlassen sollte. Diese Ratsversammlung konnte auch Bußen auf die Uebertretungen ihrer Anordnungen setzen,

⁴⁴ L. 3 Art. 125.

⁴⁵ L. 1 Art. 11; L. 2 Art. 92—100.

⁴⁶ M. Kop. pag. 284/9. VII. 1587.

⁴⁷ Sz. 332 Nr. 128/7. VI. 1584; Sz.

332 Ehrerbietige Vorstellung.

⁴⁸ I. c. Nr. 132/30. IX. 1712 Nr. 5.

wobei deren Höhe nach oben nicht begrenzt war; allerdings beanspruchte dann die Hoheit alle Bußen, welche 1 Dukaten überstiegen!

Auch unterm Jahr konnten Ammann und Rat Bot und Verbot erlassen, doch durften die Bußen in diesem Falle 9 Pfund nicht übersteigen. Im besondern dachte man an die Ordnungen für Bäcker, Fuhrleute und Schiffleute, an Anordnungen in Schulsachen und an Wegverbote, an Erlasse über Kauf und Verkauf von Früchten, Bodengewächsen und dergleichen. Alle diese Verfügungen mußten aber nach Schwyz zur Ratifikation eingeschickt werden. Erlasse über Holz-, Heu-, Streue- und Düngerverkauf hatte sich die Hoheit ausdrücklich vorbehalten.⁴⁹

Eine solche „Landsatzordnung“, welche der zweifache Rat der March zusammen mit dem Landsäckelmeister aufstellte, ist uns aus dem Jahre 1702 erhalten. Sie enthält: eine Bäckerordnung, Vorschriften über Spiel, Tanz, nächtliche Ruhestörung, Kleidertracht, Wegmeistern, Kirschenverkauf, Ausschank von Alkohol, Weinschätzen, ein obrigkeitliches Mandat über Jagd und Fischerei, Erlasse über die Wirtsrechnungen Unmündiger und Landleute, welche die Bußen nicht bezahlten.⁵⁰

Die Mandate mußten übrigens im Namen der Hoheit oder des Landsäckelmeisters ausgekündigt werden.⁵¹

Wie lange die Regelung von 1701 Geltung hatte, ist nicht bekannt, wahrscheinlich wurde sie durch die dramatischen Ereignisse von 1712 über den Haufen geworfen.

Die Forderung, Bot und Verbot zu erlassen, findet sich auch in der großen Beschwerdeschrift von 1712, wobei Spiel und Tanz noch besonders erwähnt wurden.⁵² Nach einer ausweichenden Antwort wurde der March von Schwyz in diesem Punkte entsprochen.⁵³

Grundsätzlich blieb aber Schwyz trotzdem dabei, daß Bot und Verbot der March nicht zustehe, und diese mußte bereits 1716 bekennen: „dz seye nit praetendirt bott vndt verbott zuo machen, was immediate von der hochheit auskomme“.⁵⁴

1790 tauchte diese Klage wieder auf.⁵⁵ Die Antwort von Schwyz war kurz: „wir uns das hohe recht bott und verbott zu machen feierlich verwahrt haben wollen“.⁵⁶

⁴⁹ Sz. Nr. 1533/9. V. 1701; M. Kop. pag. 249/28. V. 1701 Nr. 1.

⁵⁰ I. c. pag. 244/13. XII. 1702.

⁵¹ Sz. R. Pr. 10 fol. 338 a/6. II. 1700.

⁵² Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712 Nr. 5.

⁵³ I. c. Nr. 133/14. X. 1712 Nr. 3; Sz. Nr. 1565/23. X. 1712 Nr. 3.

⁵⁴ Sz. R. Pr. 13 pag. 443/29. II. 1716.

⁵⁵ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

⁵⁶ M. B. 18. IV. 1792 Nr. 5.

6. Kapitel

Regalien und Grenzziehung

Die Schwyzer beanspruchten die Regalien in der March. Sie leiteten die Berechtigung dazu wohl von den Privilegien ab, die ihnen König Sigmund 1415 und 1424 erteilt hatte. 1415 erlaubte er den Schwyzern die Errichtung eines Marktes, 1424 die Errichtung zweier Zölle. Später erhoben die Schwyzer auch auf die übrigen Regalien Anspruch.¹

Der Markt

Der Wochenmarkt in Lachen wurde bald nach 1405 aufgerichtet und als wirksame Konkurrenz dem Markt von Rapperswil entgegengestellt. 1415 gelang es den Schwyzern, den Markt in Lachen zu legalisieren, indem ihnen König Sigismund das Marktrecht für Lachen verlieh: „Ouch haben wir den egen. von Switz gnediclich gegeben, daz sy alle czinstag einen wochenmarkt in der Mark halden vnd haben mogen, mit allen friheiten vnd gnaden, als andere vmbgelegen wochenmerkte gehalden werden, vnd daz auch alle kouf lute vnd andere lute sicher vnd fry dahin wandern vnd ziehen vnd denselben wochenmarkt suchen mogen, von allermeniglich vngehindert, doch vnschedlich andern vmbgelegen wochenmerkten an iren rechten vnd friheiten . . .“²

Wenn auch das nachträglich erteilte königliche Privileg die Markthoheit den Schwyzern über gab, so war doch tatsächlich der Markt in Lachen von den Märlern selbst auf Anregung der Schwyzer und mit deren Bewilligung aufgerichtet worden. Die Rapperswiler klagten 1411: „Item so hand Die Eydgenossen und sunderlich Die uss Der Marck, Die Unser Herschafft recht Eigen sind und Die alle in Disem Frid wider Unser Herschafft geschworn hand, einen Markt in Der March uffgesetzt ze nächst bi Rapreschwil.“³ Heini Ganzenberg von Siebeneich sagte 1416 aus, daß die Landleute der March einen eigenen Markt gründeten, sich untereinander an diesen Markt banden und festsetzten, daß niemand mehr nach Rapperswil zu Markt fahren dürfe.⁴ Daß die Märlner im 15. Jahrhundert frei über ihren Markt verfügten, beweist auch die Tatsache, daß sie selbst die Marktordnung aufstellten: „Dis Ist die Ordnung, die Arnolt Hegner, ze disen Zitten (1435) Vnser Amman In der

¹ Sz. Nr. 316/28. IV. 1415; Ochs-

³ Beschwerdeschriften pag. 154.

ner, Zoll pag. 6.

⁴ Sz. Nr. 321/3. III. 1416; Kä-

² Sz. Nr. 316/28. IV. 1415.

lin, Fahr pag. 62.

March, vnd vnser Landlüt gemacht vnd geordnet hand von des marktz wegen.“⁵

Allmählich setzten die Schwyzer den Anspruch auf die Markthoheit wenigstens teilweise durch. 1538 wurde eine den Markt betreffende Verfügung nur noch „mit gunst, wüssen und willen unserer h(erren) zu Schwitz“ getroffen.⁶ Als dann zu Ende des 17. Jahrhunderts der Rat der March selbständig einen Jahrmarkt errichten wollte und dies publizieren ließ, erregte diese Verfügung in Schwyz einen Sturm der Entrüstung, weil sich die March ein Regal anmasse. Die Hoheit hob den Jahrmarkt auf, jeder Ratsherr wurde um einen Dukaten gebüßt und mußte jedem der „gnädigen Herren“ dazu noch einen halben Louis Sitzgeld geben.⁷ Nicht einmal den Markttag durften die Märcblier im 18. Jahrhundert selber ansetzen,⁸ geschweige denn einen wegen Viehseuche gesperrten Markt wieder öffnen.⁹

Neben dem Wochenmarkt wurden in der March Jahrmärkte abgehalten; 1522 waren es vier, später fünf.¹⁰

Die Landleute der March schützten den Marktfrieden mit hoher Buße.¹¹

Auf dem Markt wurden besonders die Landesprodukte feilgeboten. Als solche zählt die Marktordnung auf: Molkereiprodukte, Garn, Tuch, Fische, Heu und Vieh. Von auswärts kamen besonders Korn, Salz und Handwerksgerät.

Grundsätzlich mußten alle Waren zuerst auf dem Lachner Markt feilgeboten werden, bevor sie auswärts verkauft werden durften. Fürkauf war verboten.¹²

Bis 1538 war das Feilhalten am Markte frei; später mußte jeder Fremde, der auf dem Lachner Markt verkaufen wollte, ein Standgeld entrichten, welches vom Weibel eingezogen wurde. Das Standgeld der Stände unter dem Rathaus und dessen Abdachung gehörte der Landschaft, das der Stände auf dem Platz dem Dorf Lachen. Der Johannisrat pflegte zwei Ratsherren zu ernennen, welche die Aufgabe hatten, die Stände zu verleihen.¹³

Molkereiprodukte und „andere äßige Speisen, daß im Landt wachßt“, welche für die Ausfuhr bestimmt waren, mußten gegen Entrichtung einer Gebühr auf der dem Lande gehörenden Butterwaage gewogen werden. Die Einnahmen der Butterwaage teilten der Landessäckel und der Waagmeister. Dieser hatte

⁵ L. 1 Art. 11. Von L. 2 Art. 92 auf 1435 datiert.

⁶ L. 2 Art. 91.

⁷ Sz. 332 A 105 I ad 18. IV. 1790.

⁸ Sz. R. Pr. 15 pag. 100/29. IV. 1737.

⁹ l. c. 19 pag. 47/1. IV. 1772.

¹⁰ L. 1 Art. 32, 33, 59.

¹¹ l. c. Art. 32, 42; L. 2 Art. 64, 66; L. 3 Art. 51, 53; L. 4 Art. 46.

¹² L. 1 Art. 11, 54.

¹³ L. 2 Art. 91; L. 3 Art. 77; L. 4 Art. 79; M. R. 1/1540; Sz. R. Pr. 13 pag. 818/29. IV. 1720.

ein bittendes Amt inne und wurde von der Landsgemeinde nach der Wahl des Landschreibers und Landweibels ernannt. Er hatte 200 Gulden Bürgschaft zu leisten.¹⁴

Den Bedürfnissen des Marktes diente auch die Sust in Lachen, welche den Landleuten gehörte. Der Sustmeister wurde von der Landsgemeinde gewählt. Das Sustgeld, von dem aber die Landleute der March befreit waren, fiel dem Landessäckel zu.¹⁵

Zwischen den Handwerkszünften und dem freien Wochenmarkt bestand eine gewisse Rivalität. 1662 versuchten die Bäcker der March, den Auswärtigen den Lachner Markt zu sperren; dagegen protestierten die Landleute, und der schwyzerische Rat schützte die Marktfreiheit. Bald aber verbot dieser selber den Zürcher Bauern, ihr Brot auf dem Lachner Markt feilzubieten, doch war ihnen der Markt im 18. Jahrhundert wieder offen.¹⁶ 1724 trugen die Hutmacher einen Streit vor den geseßnen Rat von Schwyz, weil sich einer von ihnen den Zunftregeln nicht unterwerfen wollte und am Jahrmarkt statt nur selbstverfertigte auch zugekaufte Hüte feilbot. Auf Befehl des Rates mußten die Hutmacher ihre Zunftordnung dahin abändern, daß der Markt frei sei.¹⁷ Auch 1764 schützte der schwyzerische Rat die Freiheit des Wochenmarktes, als die Handwerker keine Fremden auf dem Markt zulassen wollten.¹⁸

Die Jagd

Die Jagd auf Hochwild galt als hoheitliches Regal. Die Erlaubnis zur Hochwildjagd mußte von Schwyz gegeben werden, das erlegte Wild war Eigentum der Hoheit. Dieses Gebot wurde nur einmal übertreten, und zwar 1714, als allgemein große Unsicherheit darüber herrschte, welche Befugnisse der Hoheit zu standen.- Damals erteilte der Ammann der March einem Märchler die Erlaubnis, einen Hirsch zu schießen und diesen auszuwägen, trotzdem die Jäger vorher angefragt hatten, ob der Hirsch nicht der Hoheit zu überbringen sei. Deswegen wurde der Ammann gebüßt, „vndt nachdem seye hierüber ihr verantwortung gethan vndt auch oberkeithlich befragt worden, ob seie vermeinen wollen den wildpahn vndt die iagbarkeit ihnen

¹⁴ L. 2 Art. 90; L. 3 Art. 120, 126; L. 4 Art. 70, 78, 81.

¹⁵ L. 3 Art. 138; L. 4 Art. 70; M. Kop. pag. 284/9. VII. 1537; M. L. Pr. 12. VI. 1742, 23. VI. 1770, 3. V. 1778, 24. VI. 1778, 2. V. 1790.

¹⁶ Pf. L. 17. VI. 1662; Sz. R. Pr. 7 pag. 714/14. III. 1676; L. 3 Art. 139/9. V. 1713; Sz. Nr. 1580/3. I. 1719.

¹⁷ Sz. R. Pr. 14 pag. 95/11. III. 1724; Sz. 333/Handel und Gewerbe/20. V. 1724.

¹⁸ Sz. Nr. 1662/26. VI. 1764.

oder der hochheit zuo gehörig seie, haben seye geantwortet seye begehrten danachen gar kein recht zuo suochen.“¹⁹

Es stand denn auch dem Rat oder dem Landsäckelmeister von Schwyz zu, Verordnungen über die Jagd zu erlassen.²⁰

Die niedere Jagd konnten die Landleute der March ausüben. Den Hintersassen und den tolerierten Fremden aber war sie verboten.²¹

Das Bergwerkregal

Schwyz konnte in der March das Bergwerkregal ausüben, da im Wäggital Wetzsteine gewonnen wurden und sich in der Nähe von Altendorf ein kleiner Steinbruch befand.

Die Gewinnung von Steinen unterstand hoheitlicher Be- willigung. Von den Wetzsteinen mußten im 16. Jahrhundert der 10. Teil der Ausbeute nach Bergrecht abgeliefert werden. Im 18. Jahrhundert war es dem Landsäckelmeister überlassen, die Auflage für die Steinausfuhr zu bestimmen. 1764 baten die Märlchler, gleichzeitig mit der Holz-, Heu-, Streue- und Dung- auflage möchte auch die Auflage für Wetzsteine abgeschafft werden.²²

Das Salzregal

Ursprünglich bezog sich das Salzregal nur auf die Gewinnung des Salzes; erst im 17. Jahrhundert wurde auch der Handel mit Salz monopolisiert.

In Schwyz erklärte die Landsgemeinde im Jahre 1685 auf Antrag der Kastenvögte den Salzhandel als Regal. 1686 konnte dann der hallische Salzvertrag zwischen Schwyz und der Hofkammer von Innsbruck abgeschlossen werden, welcher genügende Salzlieferungen sicherstellte und dem Beschuß der Landsgemeinde die materielle Unterlage gab.

Die 1685 aufgestellte Salzordnung verbot den Landleuten und Angehörigen, anderes als obrigkeitliches Salz für den Weiterverkauf zu erhandeln. Damit untersagte sie den Salzhändlern jeden Bezug von außen, doch blieb den Landleuten der kleine Kauf für den Hausgebrauch in den Kantonen gestattet, die dies ihrerseits in Schwyz zuließen.²³ 1699 wurde den Untertanen auch dies verboten.²⁴

¹⁹ Sz. R. Pr. 13 pag. 358/13. VIII.
1714.

²⁰ M. L. Pr. 7. V. 1780 Nr. 6;
M. k. Ver. Nr. 23/6. IX. 1755;
M. Kop. pag. 244/13. XII. 1702
Nr. 11.

²¹ M. k. Ver. Nr. 23/6. IX. 1755.

²² Fäsi 2 pag. 232; Sz. Nr. 923/

8. VIII. 1522; Sz. R. Pr. 15 pag.
639/8. V. 1745; M. Kop. pag.
124/13. V. 1764; Sz. R. Pr. 24
pag. 171/22. XII. 1781.

²³ Kothing, Staatsvermögen pag.
57 ff.; Hauser pag. 54 ff.

²⁴ Sz. R. Pr. 10 fol. 298 a/7. III.
1699.

Für den schwyzerischen Salzhandel kamen besonders die Märkte von Zürich und Weesen in Betracht. Das von Schwyz und den abhängigen Landschaften benötigte Salz kam auf der Zürich-Walensee-Route und wurde in Bäch ausgeladen, wo sich die für den Salzhandel wichtigste Sust befand.

Die Märlchler bezogen das Salz von Bäch, durften aber ihr für den Hausgebrauch bestimmtes Salz bis 1697 nicht einmal mit eigener Fuhre holen und mußten zudem wie die anderen Untertanen das Maß Salz um 10 Schilling teurer kaufen als die Innerschwyzer.²⁵

1697 stellte der gesessne Landrat der March für die Landschaft eine Salzordnung auf, welche bestimmte, daß der Rat einen Salzfactor mit einjähriger Amtsdauer bestellen sollte. Dieser sollte das Salz für die Märlchler ausmessen, dafür den Kastenvögten von Schwyz Rechnung ablegen und dem Ammann der March die Quittung bringen. Die Salzordnung setzte den Gewinnanteil des Factors fest und bestimmte, daß er 2000 fl. Bürgschaft leisten mußte. Der Landmann der March durfte für den Hausgebrauch, aber nicht für den Weiterverkauf das Salz in Bäch selbst holen.²⁶ Der Salzhandel der Privaten, welche obrigkeitliches Salz verkauften, wurde indessen erst 1782 abgestellt.²⁷

Der Salzfactor unterstand zunächst einem schwyzerischen Salzdirektor. Der Stand Schwyz hatte meist zwei Salzdirektoren, einen für Schwyz und Küsnacht, den andern für Einsiedeln, Höfe, March, Gaster und Uznach. Diese Salzdirektoren gehörten der Salzkommission an, welche aus den schwyzerischen Kastenvögten bestand und die Angelegenheiten des Salzwesens regelte.

Der Uebergang vom freien zum staatlichen Salzhandel vollzog sich nicht ohne Reibungen und Konflikte, waren doch zu Ende des 17. Jahrhunderts die Gemüter ohnehin durch den Entzug verschiedener alter Freiheiten erregt. Da der Salzpreis seit der Monopolisierung gestiegen war, traf diese Neuerung jeden einzelnen Bauern schwer, und der einfache Mann aus dem Volke wurde dadurch noch viel mehr erbittert als durch den Verlust politischer Freiheiten. Es war nicht klug, daß die Schwyzer gerade diese Forderungen der Marchleute abwiesen.

Zwar wurde 1712 das Begehr, daß der Salzkauf wie früher frei sein solle, nicht in die Beschwerdeschrift aufgenommen; aber die Märlchler vertraten die Auffassung, der 1686 mit Innsbruck abgeschlossene Salzvertrag gehöre zu den seit 1656 eingeführten Neuerungen und werde deswegen durch die

²⁵ Sz. R. Pr. 10 fol. 90 a/8. V.
1693; M. Kop. pag. 278/31. VIII.
1697.

²⁶ I. c. pag. 277/17. IX. 1697; Sz.

332 A 105 I ad 18. IV. 1790.
²⁷ M. Kop. pag. 277/17. IX. 1697;
Sz. R. Pr. 24 pag. 268/24. IV.
1782.

erhaltene Freiheitsurkunde außer Kraft gesetzt. Daß die Schwyzler anderer Ansicht waren, erbitterte die Märlchler maßlos.

Die Schwyzler hofften, die Märlchler würden sich von selbst beruhigen und gaben den Gesandten für die Maienlandsgemeinde von 1713 keine klaren Instruktionen mit. Es hieß einfach, man wolle die Landleute das Salz betreffend „vätterlich considerieren“.²⁸ Mit diesem Bescheid gaben sich die Märlchler nicht zufrieden. Die aufgebrachte Landsgemeinde faßte den Beschuß, dem Befehl von Schwyz zu trotzen, erklärte kurzerhand den Salzhandel für frei und beschloß, daß die March durch den Salztraktat nicht gebunden sei.

Zwei Verbote der Obrigkeit wurden in den Wind geschlagen. Hansjörg Fader von Lachen begann sofort, fremdes Salz in die March einzuführen und auszumessen.

Eine Märlchler Gesandtschaft sollte in Schwyz erwirken, daß entweder der Salzhandel freigegeben werde, oder daß das Salz zu einem mäßigen Preis geliefert werde. Die Hoheit lenkte nun insofern ein, als sie einen bescheidenen Preisabschlag gewähren wollte und den Märlchlern zusagte, zwei oder drei Salzausmesser selbst zu ernennen, unter der Bedingung, daß die Landschaft March „dahinter stehen“ solle, und daß kein fremdes Salz ausgemessen werde.

Es gelang dann den schwyzischen Gesandten, die in Lachen zur Behandlung der Salzfrage einberufene Landsgemeinde zu bestimmen, das obrigkeitliche Salz bis zum Ende des Salzvertrages anzunehmen.²⁹

Unter der Hand wurde trotzdem mit fremdem Salz weiter gehandelt; sonst wäre das obrigkeitliche Mandat von 1718 nicht nötig gewesen, laut welchem alles fremde Salz als „contrebande wahr“ dem Fiskus zuerkannt wurde,³⁰ und auch später scheint der Schleichhandel mit Salz weiterbestanden zu haben.³¹

Mit der Zeit gewöhnten sich die Märlchler daran, daß der Salzhandel ein obrigkeitliches Regal war, und 1790 hatten sie fast vergessen, daß er ehemals frei gewesen war.

Die Forderung nach freiem Salzhandel wurde nicht ins Memorial aufgenommen. Erst nachträglich wollte der Märlchler Rat diese Bitte beifügen, doch unterblieb es; die schwyzische Antwort berührt diese Frage nicht.³²

²⁸ l. c. 13 pag. 242/2. V. 1713.

³⁰ M. k. Ver. 30. VII. 1718.

²⁹ l. c.; l. c. pag. 287/2. IX. 1713, pag. 290/9. IX. 1713, pag. 291/16. IX. 1713; Sz. 332 Nr. 152 pag. 28/6. IX. 1713, pag. 29/6. IX. 1713; l. c. Nr. 153/2. X. 1713.

³¹ Sz. R. Pr. 24 pag. 261/17. V. 1782; l. c. 33 pag. 180/1. IX. 1795.

³² Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung; M. B. 18. IV. 1792; M. L. Pr. 9. XII. 1790.

Grenzziehung

Das Setzen neuer Grenzsteine war Sache der Hoheit; 1468 wurde die Grenze zwischen der Landschaft March und dem Hof Reichenburg erstmalig durch eine Delegation des Rates von Schwyz geschieden.³³

Markstreitigkeiten wurden von schwyzerischen Abgeordneten entschieden und Landmarkerneuerungen durch schwyzerische Ratsboten vorgenommen. Natürlich konnte dabei die Mithilfe der Landeskundigen nicht entbehrt werden; die March pflegte dazu den Ammann und andere Vertrauenspersonen abzuordnen.³⁴

1591 fand eine Grenzbegehung zwischen Einsiedeln und der March statt, bei der Schwyz nicht vertreten war.³⁵ Erneuerung der Landmarken wurde in der Folge von den Märlchern als „ohnperturbiertes“ Recht genossen,³⁶ eine Gepflogenheit, welche die Schwyzer ihren Angehörigen am Ende des 17. Jahrhunderts aber nicht mehr zugestehen wollten. Als die Märlchler 1694 einen Markstein setzten und dazu den Abt von Einsiedeln einluden, wurde der Rat der March empfindlich gebüßt, und der Landsäckelmeister wurde extra in die March beordert, um den fraglichen Markstein neu zu setzen.³⁷

Nach dem Zwölferkrieg setzten die Märlchler auch die Forderung auf die Traktandenliste, daß sie wie früher die Landmarken erneuern dürften.³⁸ Die Antwort war: „Landtmarchn sein ein oberkeitliche sach, so ein oberkeit iro allein vorbehaltet“,³⁹ und dabei blieb es. Das Einzige, was die Märlchler erreichten, war, daß sie alle zehn Jahre die Marken besichtigen mochten. Wurden dabei Grenzsteine schadhaft oder strittig erfunden, mußte die Hoheit benachrichtigt werden.⁴⁰ Diesen Nachsatz wollten die Märlchler im Januar 1713 nicht annehmen,⁴¹ doch ließen sie diese Forderung fallen, als sie am 2. November 1713 ihre Beschwerden vorbrachten.⁴²

Die Marksteine, welche die Grenze zwischen der March und einsiedlischem Gebiet bezeichneten, trugen auf der einen Seite das Wappen der March, auf der andern das von Einsiedeln und oben den Schwyzer Schild, „diewyl die landschaft an beiden seiten unseren herren und obern von Schwiz zugetan.“⁴³ 1746 kam der Befehl von Schwyz, auf neuen Marksteinen das

³³ Reg. Eins. Nr. 946/4. X. 1468;
M. Kop. pag. 333/4. X. 1468.

³⁴ Sz. Nr. 590/24. IX. 1472; M.
Nr. 26/21. V. 1551; Sz. Nr.
1073/17. VIII. 1559.

³⁵ M. Nr. 45/8. VII. 1591.

³⁶ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712
Nr. 7.

³⁷ Sz. R. Pr. 10 fol. 128 a/11. IX.
1694.

³⁸ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712
Nr. 7.

³⁹ I. c. Nr. 133/14. X. 1712 Nr. 6.

⁴⁰ Sz. Nr. 1565/23. X. 1712 Nr. 8.

⁴¹ Sz. 332 Nr. 134/9. I. 1713.

⁴² I. c. Nr. 152 pag. 29/2. XI. 1713.

⁴³ Sz. Nr. 1169 a/5. IX. 1581.

Wappen der March wegzulassen,⁴⁴ aber bereits 1767 schmückte man die neuen Grenzsteine wieder mit dem Märchler Ring.⁴⁵

Der Landesbesitz wurde vom privaten erst 1562 geschieden und die Grenzen in einem eigenen Lochenbuch festgelegt.⁴⁶

Angeschwemmtes Land

Schwyz erhob Anspruch auf herrenloses Land; die Genossame Lachen mußte 1743 der Hoheit 300 Münzgulden, die Genossame Wangen 1746 450 Gulden für angeschwemmtes Land bezahlen.⁴⁷

7. Kapitel **Schiffahrt und Fischerei**

Zürichsee und Linth waren „Reichsstraße“ und unterstanden als solche den Inhabern der Regalien, doch schloß dies die allmendschaftliche Nutzung durch die Anwohner nicht aus.

Die Rechte über den Untersee wurden 1362 von Karl IV. der Stadt Zürich verliehen.¹ Auf dem Obersee erhoben die Inhaber der Grafschaft Rapperswil Anspruch auf das Regal, verkaufte doch Graf Gottfried seine Rechte mit der „obern herrschafft uff wasser und uff lande“.² Daß jedoch dieser Anspruch praktisch nicht durchgesetzt wurde, beweist der Umstand, daß bei der Teilung von 1354 irgendwelche Rechte über den See nicht erwähnt werden.³ Später entwickelte sich die Lachner Lokalschiffahrt, ohne daß Schwyz hier Hoheitsrechte geltend gemacht hätte.

Hingegen setzten die Grafen von Toggenburg in der Obermarch das Schiffahrtsregal durch; sie besaßen die Fähre zu Widen, welche in der Obermarch allein die Fahrberechtigung innehatte und von den Grafen als Erblehen verliehen wurde. 1436 ging das Eigentum über die Fähre an Schwyz über.⁴

Ueber den Durchgangsverkehr verfügten die Stände Schwyz, Glarus und Zürich kraft landesherrlichen Rechtes.

Im 18. Jahrhundert war es selbstverständlich, daß Schwyz sich wenigstens theoretisch alle Rechte über den See zuschrieb: „Der see verbleibt ohndisputierlich der hoheit“;⁵ oder es wur-

⁴⁴ Eins./J/E 11/1. VI. 1746.

² Herrgott Nr. 812/8. IX. 1358.

⁴⁵ I. c. 13/22. X. 1768.

³ I. c. Nr. 808/30. XII. 1354.

⁴⁶ M. Lochenbuch.

⁴ Kothing pag. 366 Art. 25; Vgl.

⁴⁷ Sz. R. Pr. 15 pag. 538/20. V. 1743; Hettlingen pag. 17.

Kälin, Fahr.

¹ Wiesendanger pag. 4 ff. und pag. 10 ff.

⁵ Sz. R. Pr. 15 pag. 538/20. V. 1743 Nr. 2.

den die „hochheitlichen jurisdictions- territorial- und dispositionsrechte über see und Linth“ vorbehalten.⁶

Die Lachner Lokalschiffahrt

Durch die Aufrichtung des Marktes in Lachen nahm der Flecken einen großen wirtschaftlichen und politischen Aufschwung, und im Zusammenhang damit entwickelte sich eine rege lokale Schiffahrt. Lebhafter wurde auch der Verkehr mit Zürich, wo die Märchler ihr Korn einkauften.

Ursprünglich war die Schiffahrt zwischen Lachen und Zürich frei, doch gelang es den Lachner „geschworenen Schiffleuten“, eine Art Monopol zu gewinnen. Wie auf dem Untersee die Zürcher Oberwasserfahrgesellschaft⁷ alle Transporte übernehmen wollte, trachteten die Lachner im 16. Jahrhundert darnach, als einzige Schiffleute alle auf dem Lachner Markt gekauften Waren zu führen.

1579 begannen die Märchler Schiffleute, den Güterlohn auch von solchen Leuten zu beziehen, welche Waren für den Hausgebrauch auf eigenen Schiffen selber heimführten, was die übrigen Seeanwohner, besonders die Leute von Männedorf, Meilen und Erlenbach nicht dulden wollten. Die Streitigkeiten kamen vor die beiden Obrigkeitkeiten und wurden durch einen Kompromiß gelöst: Waren für den Hausgebrauch durften von den Zürchern und denen, „so hinder ihnen sitzen“ ohne Entgelt für die Märchler auf eigenen Schiffen fortgeführt werden. Auch Gut, welches die Zürcher später verkaufen wollten, durften sie auf eigenen Schiffen fortführen, mußten aber von jedem Zentner 4 alte Angster den Märchlern abgeben, welche das Geld zum Unterhalt der Sust und Hab verwenden sollten, die ja auch von den Zürichbieter benutzt wurden. Das Fahren um Lohn aber blieb den Märchler Schiffleuten vorbehalten. Damit endeten die Versuche, ein Schiffahrtsmonopol für den Lachner Markt aufzurichten, mit einem Mißerfolg der Märchler; wie hätten sie auch gegen die mächtige Stadt aufkommen können!⁸

Eine ähnliche Regelung galt auch für die Landleute der March: Für den Hausgebrauch durften sie die Waren selbst führen, wenn sie aber Gut nach Zürich, d. h. wohl zum Verkauf auf dem dortigen Markt, transportieren wollten, mußten sie das offizielle Marktschiff benützen.

Wie bereits angedeutet, entwickelte sich die Lachner Lo-

⁶ l. c. 26 pag. 299/21. IV. 1787.

⁷ Die Oberwasserfahrgesellschaft besorgte den Güterverkehr von Zürich an seeaufwärts, die Unterwasserfahrgesellschaft limmatabwärts.

⁸ Z. A. 82/2/12. V.—12. X. 1579.

kalschiffahrt ohne Zutun von Schwyz, welches deren Belange auch im 18. Jahrhundert gänzlich der Landschaft überließ.

Die Schiffleute wurden vom Johannisrat der March bestellt, wo sie jährlich um ihre Stelle anhalten mußten. Die Zahl der Schiffleute war nicht konstant; 1587 waren es ihrer acht, später weniger. Die Schiffleute hatten Bürgschaft zu leisten, waren an die Schiffsordnung gebunden und konnten von jedem Dienstagsrat des Amtes entsetzt werden, wenn sie sich nicht an die Ordnung hielten oder sich sonst unziemlich aufführten. Derart scharfe Drohungen waren sehr nötig, da öfters Klagen gegen die Schiffleute vorkamen. 1762 mußte man sogar sämtliche Schiffleute entlassen.⁹

Die Schiffleute wurden durch zwei Schiffsäthzer beaufsichtigt, welche ebenfalls vom Johannisrat gewählt wurden. Diese hatten über die Innehaltung der Schiffsordnung zu wachen und zweimal jährlich das Marktschiff zu inspizieren, wofür sie von den Schiffleuten wöchentlich einen kleinen Entgelt erhielten.¹⁰

Ammann und Rat der March bestimmten die Rechte und Pflichten der Schiffleute. Aus der Schiffsordnung von 1587 erhellt folgendes:

Die Schiffleute hatten das Marktschiff gut zu unterhalten. Wenn sie es nicht brauchten, waren die Landleute und Hintersassen berechtigt, das Schiff von den Schiffleuten um geziemenden Lohn auszuleihen.

Die Schiffleute hatten die Pflicht, jede Woche das Marktschiff pünktlich nach Zürich und zurück zu führen, waren für die im Schiff befindlichen Waren verantwortlich und mußten das Ein- und Ausladen persönlich überwachen. War zu wenig Platz vorhanden, mußten sie den Waren der Landleute den Vorzug geben. Das Marktschiff diente sowohl dem Personen- als auch dem Warenverkehr.

Aus der Schiffsordnung geht hervor, daß die Schiffleute für die Landleute der March das Korn einzukaufen pflegten, so daß diese nicht selbst nach Zürich zu fahren brauchten. Die Landleute übergaben den Schiffleuten einfach Sack, Band und Geld, und diese besorgten den Einkauf, wofür sie entsprechend entschädigt wurden. Die Schiffleute brachten jeweilen auch den Schatzzeddel vom Zürcher Kornhaus mit, nach dem in der March der Brot- und Mehlprix reguliert wurde.

Der Rat setzte den Schiffleuten auch die Preise fest.¹¹

Im 18. Jahrhundert gingen die Schiffleute in Zürich auch zur Post, um dort die für die March bestimmten Briefe abzu-

⁹ M. Kop. pag. 284/9. VII. 1587;
M. L. Pr. 6. VI. 1751, 26. VI.
1759, 26. XI. 1762, 24. VI. 1775.

¹⁰ l. c. 24. VI. 1768 Nr. 6.

¹¹ M. Kop. pag. 284/9. VII. 1587;
M. L. Pr. 24. VI. 1740, 26. VI.
1759, 24. VI. 1766 Nr. 3, 26. VI.
1783.

holen, später ernannten die Amtsleute der March einen eigenen Postmeister. 1795 wählte die schwyzerische Regierung plötzlich, ohne Konsultation der Landschaft, einen Postmeister für die March, entließ ihn aber wieder, als die Märtchler dagegen protestierten.¹²

Neben den offiziellen Marktschiffleuten gab es noch private Schiffbesitzer, welche Weidlinge besaßen. Diese durften um Lohn fahren, wenn auf dem Marktschiff kein Platz mehr vorhanden war.¹³

Von weit geringerer Bedeutung als die Linie Lachen—Zürich war die Linie Schmerikon—Lachen oder Altendorf, welche besonders von Einsiedler Pilgern benutzt wurde,¹⁴ sofern diese nicht den Weg über die Hurdnerbrücke bevorzugten.

Der Transitverkehr¹⁵

Es wurde bereits erwähnt, daß die Stände Zürich, Glarus und Schwyz als Landesherren den Transitverkehr auf dem Zürichsee, der Linth und dem Walensee regelten. Bei ihren Schiffahrtskonferenzen wählten sie häufig Lachen als Tagungs-ort.¹⁶

Trotzdem die March an der großen Handelsstraße lag, welche von Zürich nach den Bündnerpässen führte, nahm sie am Durchgangsverkehr nicht großen Anteil. Der internationale Güterverkehr war seit 1532 durch die Gesellschaft der Schiffmeister monopolisiert, und den Personenverkehr besorgten die Zürcher Oberwasserfahrgesellschaft und die Schiffer von Wallenstadt und Weesen.¹⁷ Die Lachner Schiffleute blieben also auf den Lokalverkehr zwischen Zürich und Lachen beschränkt. Der lebhafte Durchgangsverkehr brachte aber wenigstens indirekten Gewinn; besonders profitierte das Gastgewerbe vom Transitverkehr.¹⁸

Die Schiffe mußten von Lachen an gereckt, d. h. mit Pferden gezogen werden. Dieses Geschäft betrieben vorzüglich

¹² M. Kop. pag. 284/9. VII. 1587 (Nachtrag 1715); Sz. R. Pr. 33 pag. 124/1. VIII. 1795; M. L. Pr. 29. VI. 1795 Nr. 7; Sz. R. Pr. 33 pag. 154/22. VIII. 1795; M. D. Pr. 25. VIII. 1795 Nr. 2; M. L. Pr. 24. VI. 1797.

¹³ I. c. 22. V. 1741, 12. VI. 1742.
¹⁴ Sz. Nr. 1319/13. V. 1631; Pf. A. Nr. 55/14. V. 1672.

¹⁵ Vgl. Vollenweider; Gubser, Verkehr; Ochsner, Zoll pag. 120 ff.; Wiesendanger.

¹⁶ Lachen Tagungs-ort: E. A. 4/1/ D pag. 352 Nr. 168/25. II. 1544; l. c. 5/1/Nr. 320 pag. 429/30. XII. 1596, Nr. 399 pag. 523/14. II. 1600; l. c. 5/2/Nr. 619 pag. 735/8. III. 1633, Nr. 689 pag. 871/20. VI. 1634, Nr. 718 pag. 912/17. I. 1635, Nr. 769 pag. 975/(?) I. 1636, Nr. 1023 pag. 1298/Ende Nov. oder anfangs Dez. 1643.

¹⁷ Vollenweider pag. 485 ff.
¹⁸ I. c. pag. 496; Gubser, Verkehr pag. 655; Fäsi 2 pag. 277.

Leute aus dem Gaster.¹⁹ Tuggen begegnet im 16. Jahrhundert öfters als Stapelplatz an der Linth-Verkehrslinie. Es befand sich hier eine Sust, da die Schiffe für die mühsame Fahrt linth-aufwärts entlastet werden mußten, falls die Schiffmeister zu viel Waren aufgenommen hatten, was offenbar häufig vorkam. Diese Sust diente dem Transitverkehr und gehörte infolgedessen der Hoheit von Schwyz, welche sie zu Lehen gab.²⁰

Die Fähre zu Widen²¹

Die frühesten Nachrichten, welche die Schiffahrt der March betreffen, stammen von der unweit Nuolen gelegenen Fähre zu Widen.

Diese Fähre war Eigentum der Grafen von Toggenburg und ging von diesen auf den Stand Schwyz über. Die Fähre wurde als Erblehen verliehen.²²

Die Rechte und Pflichten des Fährmannes sind im Wangener Hofrodel aufgezeichnet:

Der Fährmann war verpflichtet, ständig drei gute Schiffe in Bereitschaft zu halten, und bei Bedarf, z. B. am Rapperswiler Jahrmarkt, entsprechend mehr. Er hatte die Pflicht, auf Anruf jeden, der es verlangte, überzusetzen. Eine eigenartige Bestimmung räumte dem Totschläger einen gewissen Vorteil ein, wenn er sich auf der Flucht vor den Blutsverwandten des Erschlagenen befand; Der Fährmann mußte ihn möglichst rasch überführen und am andern Ufer zum vordern Gransen hinausslassen. Den nachsetzenden Blutsverwandten mußte er ebenfalls sofort überführen, aber vor dem Landen sollte er das Schiff umdrehen und ihn zum hintern Gransen hinausslassen, was für den Flüchtigen einen kleinen Zeitgewinn bedeutete.

Der Fährmann zu Widen hatte von der Mitte der Linth bis zur Mitte der Aa, d. h. in der Obermarch, das Schiffahrts- und das Wirtemonopol.

Neben dem Fährlohn bezog er einen Jahrlohn, den ihm die Hofleute zu Wangen bezahlten. Dafür mußte er die Hofleute innerhalb der Hofgrenze umsonst führen, und auch für die Ueberfahrt hatten sie weniger als die Fremden zu bezahlen.²³

¹⁹ Gubser, Verkehr pag. 658 ff., 666, 677; Albert Gmür: Recker-Ordnung auf der Linth aus dem Jahre 1584, März 31. Heimatkunde vom Linthgebiet 1936. Uznach 1936.

²⁰ Vollenweider pag. 503 ff.; Sz. R. Pr. 2 pag. 607/9. II. 1608; Ochsner, Zoll pag. 129.

²¹ Vgl. Kälin, Fahr.

²² UB SG V Nr. 2619/21. IX. 1414; Sz. Nr. 494/15. X. 1449, Nr.

538/26. X. 1462, Nr. 1149/22. IX.
1575.

²³ Kothing pag. 364 ff. Kothing M.: Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen. Gfr. 12/1856 pag. 150.

Diese Fähre zu Widen war für die Obermarch von großer Bedeutung, solange der Markt von Rapperswil das Zentrum des Obersees war, und die Märchler ihre Produkte dort absetzten. Als aber der Markt in Lachen aufgerichtet wurde, ging die Frequenz der Fähre rapid zurück. Die Leute der March sahen nicht mehr ein, wofür sie einen Jahrlohn zahlen mußten, da sie die Fähre kaum mehr brauchten. Die Parteien kamen vor die Obrigkeit von Schwyz, welche 1416 den Fährmann bei seinen Rechten schützte, 1449 aber den veränderten Verhältnissen Rechnung trug und folgenden Kompromiß herbeiführte: Das Schiffahrtsmonopol von der Mitte der Aa bis zur Mitte der Linth blieb dem Fährmann zu Widen. Der Jahrlohn wurde aufgehoben, doch mußten die Leute der Obermarch dem Fährmann eine Entschädigung geben und sollten in Zukunft die gleichen Taxen wie die Fremden bezahlen. Wenn sich aber die Zeiten änderten und die Obermärchler die Fähre wieder wie vor altem gebrauchen wollten, so sollten sie vor Landammann und Rat von Schwyz kommen, welche die Fähre nach altem Gebrauch um den Jahrlohn aufrichten, dem Fährmann den Lohn bestimmen und die übrigen Vorschriften geben sollten.²⁴

Im 17. Jahrhundert war die Fähre so in Abgang gekommen, daß nur noch die mit der Fähre verbundenen Fischenzen dem Besitzer einigen Nutzen brachten.²⁵

*Die Fischerei*²⁶

Als Graf Gottfried von Habsburg-Laufenburg 1358 seine Rechte in der untern March an die habsburg-österreichische Linie verkaufte, zählte er unter anderm auch die Fischenzen auf, und der Verkauf der obern March geschah mit „wilpan, fliegenden und fließendem“.²⁷

Demnach beanspruchten die Grafen das Fischereiregal; doch konnten sie den Anspruch wohl nicht durchsetzen, was wiederum aus der Teilungsurkunde von 1354 hervorgeht, die keinerlei Rechte auf dem Zürichsee erwähnt.²⁸ Denn allen Regalansprüchen stand das uralte Gewohnheitsrecht gegenüber, daß der See Allmend sei und daher die Fischerei im Triechter (Seetiefe) frei.

²⁴ Sz. Nr. 321/3. III. 1416, Nr. 494/15. X. 1449.

²⁵ Sz. 333 B/4. IX. 1602.

²⁶ Vgl. Blöchliger; Helbling Carl: Die geschichtliche Entwicklung der Fischereiverhältnisse im Zürcher Obersee. Archiv für Fischereigeschichte Heft 8/1916.

²⁷ Herrgott Nr. 812/8. IX. 1358; Reg. Habsb. L. 2 Beilage zu Regest Nr. 377/16. XII. 1343.

²⁸ Herrgott Nr. 808/30. XII. 1354.

Die Fischerei auf dem Obersee wurde durch die sogenannten Einungen geregelt. Die älteste dieser Urkunden stammt zwar erst aus dem Jahre 1493, läßt aber Schlüsse auf frühere Zustände zu.

Ursprünglich regelten Schultheiß und Rat von Rapperswil die Fischerei allein, ohne Mithilfe von Schwyz und Glarus. Die Befugnis dazu leitete die Stadt wohl weniger von der Rechtsnachfolge der Grafen ab, als vielmehr von ihrer tatsächlichen politischen und wirtschaftlichen Ueberlegenheit gegenüber den übrigen Seeanwohnern. Rapperswil stellte den Seevogt, welcher die Seepolizei ausübte; da die See-Einung von allen Fischern des Obersees jährlich beschworen werden mußte, unterstanden ihm auch die Fischer der übrigen Seegemeinden. Fischer, welche den Vorschriften der See-Einung zuwiderhandelten, wurden dem Seevogt gemeldet, welcher die vorgeschriebenen Bußen einzog. $\frac{1}{3}$ der Bußengelder fielen dem Seevogt zu, $\frac{1}{3}$ dem Angeber und $\frac{1}{3}$ ursprünglich vielleicht Rapperswil allein, später der Herrschaft des Gebüßten. Diesen letzten Drittel hätten die Rapperswiler nach der See-Einung von 1493 nicht aus Recht, sondern aus Gunst der Herrschaft des Gebüßten überlassen, damit diese ihnen hülften, daß die Einung gehalten werde. Eine andere Notiz meldet: vordem hätte der Seevogt $\frac{2}{3}$ der Bußen bezogen. Schultheiß und Rat hätten „mit der weidlüt rat“ Gewalt gehabt, die Einung abzuändern.

Die Stadt Rapperswil nahm auch sonst eine Sonderstellung ein: Die Einung sollte in Rapperswil beschworen werden. Zur Eidebung ordnete der Rat zwei Ratsherren ab, während die Anwesenheit des Obervogts von Uznach in dessen Belieben gestellt wurde. Eine Abordnung aus der March wird nicht erwähnt.

Auf die Länge konnte Rapperswil seine Autorität nicht halten. Die übrigen See-Anstoßer, besonders die March, erstarkten sowohl politisch als wirtschaftlich und begannen, Rapperswil den Vorrang streitig zu machen.

Verschärft wurde der Gegensatz durch den alten Zürichkrieg, während dem die Einung jahrelang nicht beschworen wurde. Das Schirmverhältnis zu den Eidgenossen verminderte das Ansehen der Stadt ebenfalls. So konnte Rapperswil seine Autorität auf dem Zürichsee gegenüber den Fischern nicht mehr wahren, und es kam zu Mißständen. Die Stadt mußte Schwyz und Glarus um Hilfe bitten und ihnen ein Drittel der Bußen überlassen, falls der Gebüßte auf ihrem Gebiet wohnhaft war.

So waren die vertragschließenden Parteien, welche 1493 die See-Einung aufstellten, je ein von der Obrigkeit von Schwyz und Glarus abgeordneter Ratsherr, sowie Schultheiß und Rat

von Rapperswil. Schwyz berief dazu seine Angehörigen aus der March, von Hurden und von Schmerikon, aber nur zur Beratung.²⁹

Schwyz erachtete sich also bereits im 15. Jahrhundert für berechtigt, Fischereigesetze zu erlassen.

1568 wurde die Erneuerung der See-Einung notwendig, denn es hatten sich im Obersee „Spän, klägt, mißbrüch und unordnungen . . . mit vischen zugetragen . . .“, worüber sich besonders die Leute aus der March beklagten. Sie beschwerten sich aber nicht etwa bei der Obrigkeit der March, was sie zweifellos getan hätten, wenn sie selbst für die Fischerei zuständig gewesen wären, sondern bei ihrer Obrigkeit von Schwyz. Sie baten sie auch, ihnen Artikel zu setzen, damit die Mißstände abgestellt würden.

In dieser Zeit herrschte noch ein schönes Vertrauensverhältnis zwischen Schwyz und den Angehörigen. Deshalb erließen die Obrigkeiten nicht einfach ein Mandat, sondern sie ließen sich einen Entwurf vorlegen, welcher von denen ausgearbeitet wurde, die dazu am ehesten in der Lage waren: „Und diewil dann niemand bas der sachen wüssendt, denn die sölliches vischen täglich bruchen und des sees erfahrnuß tragen, alls vnse re vischer in der March, habendt wir von Schwyz den vnsern in der March den befech geben, daß sy sich mit vnsern beider orten Schwyz vnnd Glarus getreuwen, lieben vnd gueten fründen vnd nachparen vonn Rapperschwil, auch vnnsern beden orthen lieben vnnd getrüwen vnderthanen von Schmerikon vnd der grafschaft Uznen der sachen halben beratschlagint vnd inen allen, och jren nachkommenden lidentliche mittelt vnd artikell vff vnsrer beiden orthen gefallen geseztt hetint“. Das geschah; die Artikel wurden durch die Räte von Schwyz und Glarus ratifiziert und die Briefe mit den Landessiegeln von Schwyz und Glarus besiegelt.³⁰

Den Inhalt der Einung bilden wiederum Bestimmungen über den Fischfang. In der Seevogtei fand insofern eine Änderung statt, als der Seevogt nun nicht mehr ausschließlich von Rapperswil gestellt wurde, sondern abwechselungsweise von den drei wichtigsten Gemeinden: Rapperswil, Lachen und Schmerikon. Die Amtsdauer betrug zwei Jahre. An den beiden andern Orten hatte der Seevogt einen Stellvertreter.

Die Stellung Rapperswils hatte sich also zu Gunsten der andern Seegemeinden verschlechtert, deren Interessen durch Schwyz und Glarus geschützt wurden. Die Urkunde ist ledig-

²⁹ UB R 4 pag. 63 Nr. 403/28. XII. 1493; Z. A. 82/1/II/28. XII. 1493; Tschudi 2 pag. 487; Blöchligner pag. 18 ff.

³⁰ Durch diese Tatsachen wird die Ansicht Blöchlingers (pag. 23), diese See-Einung sei „kein obrigkeitlicher Erlaß von Schwyz“, widerlegt.

lich durch diese beiden Stände ausgestellt, was ebenfalls den Rückgang des Einflusses von Rapperswil bezeugt.³¹

Die nächste Einung stammt aus dem Jahre 1601; sie brachte die Neuerung, daß von nun an drei Seevögte zu wählen waren, je einer in Rapperswil, Lachen und Schmerikon.

Die Aufgabe der Seevögte war die Ausübung der Seepolizei. Sie konnten jedem, der im Obersee fischte, über den Grassen gehen und dessen Fische, Garne und Seile inspizieren; ein Fischer, der das nicht zulassen wollte und sich tätig wehrte, sollte als Friedbrecher behandelt werden.³² Im 18. Jahrhundert entschied der Seevogt der March zum Unwillen der Märcbler auch Streitigkeiten über Fischenzen, welche noch im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, vielleicht sogar noch später, von den Gerichten der March beurteilt worden waren.³³ Die Entscheide des Märcbler Seevogtes konnten an den gesessnen Landrat von Schwyz weitergezogen werden.³⁴

Die Besoldung des Seevogtes bestand in seinem Bußenanteil; da dieser später nicht mehr ausreichte, wurde von den Fischern eine Abgabe erhoben.

Wer den Seevogt in Lachen gewählt hat, ist aus den Einungen nicht ersichtlich; die Märcbler behaupteten 1790, daß ihnen früher die Wahl zugestanden sei,³⁵ aber mindestens seit 1683 wurde der Seevogt durch den Rat von Schwyz ernannt³⁶ und nach der Wahl durch den Landsäckelmeister vereidigt.³⁷ Als Stellvertreter des Lachner Seevogtes amtete der sogenannte Unterseevogt oder Seestatthalter, welcher von den Fischern gewählt wurde; im 18. Jahrhundert entzog die Schwyzer Obrigkeit den Fischern das Wahlrecht und übertrug es dem von ihr ernannten Seevogt.³⁸

Zur Regelung der Fischerei wurden von den Fischern nach Bedarf die Seekonferenzen abgehalten. In erster Linie kamen die Fischer zusammen, um die Einung zu beschwören. Dann wurden die Richtlinien aufgestellt für die Schonzeiten, Fangarten, Fischpreise usw. Jeder Fischer war zur Teilnahme verpflichtet, da ihm sonst das Recht zu fischen entzogen wurde. Die Seekonferenzen wurden durch einen oder alle Seevögte abwechslungsweise nach Rapperswil, Lachen und Schmerikon einberufen und vom Stadtschreiber von Rapperswil oder dem Landschreiber von Uznach oder der March protokolliert.³⁹

³¹ Rapp A. 18 A Fasc. 5 Nr. 8/
Anfang April 1568.

³² Sz. Nr. 1233/28. XII. 1601.

³³ M. S.

³⁴ I. c. 11. VI. 1778.

³⁵ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

³⁶ Sz. R. Pr. 11 pag. 471/30. III.
1683.

³⁷ I. c. 22 pag. 264/2. V. 1777.

³⁸ M. S. 20. V. 1725; Sz. Nr. 1599/
20. V. 1724.

³⁹ Rapp. A/18 A/Fasc. 5 Nr. 37/
13. VII. 1779; M. S.

Daneben hielt sich Schwyz für berechtigt, die Fischerei betreffende Mandate zu erlassen.⁴⁰

Nicht nur der Zürichsee war der allgemeinen Fischerei offen, sondern auch die Linth, welche zwar nicht mehr zu dem Amtsbezirk der Seevögte gehörte. Eine Aufsichtsbehörde war aber auch hier sehr nötig, da zwischen Fischern und Schiffleuten häufig genug Streit entstand, wenn die Fischer ihre Fachen in zu großer Zahl oder zu weit in die Linth hinaus bauten und so die Schifffahrt hemmten.⁴¹

Zwei vom Johannisrat der March jährlich ernannte Fachschätzer sorgten dafür, daß die Linth in genügender Breite offen gehalten wurde und bezogen die Bußen, welche je zur Hälfte der Obrigkeit von Schwyz und den Landleuten der March zufielen. Die Fachschätzer werden zum ersten Mal 1485 erwähnt.⁴²

Der Fischverkauf wurde durch verschiedene Einungen und Mandate geregelt. Die Fische mußten zuerst in Lachen, Schmerikon, Rapperswil, später auch in Uznach feilgeboten werden, und durften erst nach auswärts verkauft werden, wenn sie vorher an einem dieser Orte zum Verkauf geboten worden waren.⁴³ Ein obrigkeitliches Mandat von 1612, welches den Fischverkauf nach auswärts ganz verbieten wollte, mußte zurückgenommen werden, da die Fischer alte Urkunden vorlegen konnten, welche dies gestatteten.⁴⁴ Im Jahre 1700 sprach der Wochenrat von Schwyz dann doch ein Fischausfuhrverbot für die March aus.⁴⁵

Zusammenfassend ist zu sagen, daß sich im Obersee die freie, allmendschaftliche Auffassung der Fischerei weitgehend erhalten konnte. Die Anwohner genossen das freie Fischereirecht, und die Fischer übten durch die Seekonferenzen auf die Fischereigesetzgebung maßgebenden Einfluß aus. Die Seevögte wurden immer aus den Reihen der Seeanwohner genommen.

Der Hoheit von Schwyz stand das Recht der Gesetzgebung und die Wahl der Seevögte zu. Daß die Fischerei im Obersee deswegen ein Regal sei, haben selbst die Schwyzer nie behauptet.

⁴⁰ I. c. 3. VII. 1792, 18. VIII. 1792; Sz. Nr. 1599/20. V. 1724.

E. A. 7, 1 Nr. 254 pag. 297/14. bis 18. X. 1726; E. A. 7, 2 Nr. 199/10. bis 12. IV. 1760 pag. 219.

⁴¹ ASR 2 Nr. 1132/14. II. 1530; Gl 1625; Z. A. 82/3/3/24. II., 6. III. 1629; E. A. 6, 1, I Nr. 130 pag. 234/3. IX. 1654 Nr. 9, Nr. 624 pag. 977/5. VIII. 1675, I. c. 6, 2 I Nr. 88 pag. 146/9. X. 1685; Z. A. 253/3/17. VIII. 1705; Sz. R. Pr. 13 pag. 24/2. VIII. 1710;

⁴² M. Kop. pag. 346/13. X. 1485.

⁴³ Z. A. 82/1/VII. 1568; Sz. Nr. 1233/28. XII. 1601.

⁴⁴ M. S. 12. V. 1612.

⁴⁵ Sz. R. Pr. 11 pag. 715/6. IX. 1700.

8. Kapitel

Landesbesitz und Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte

Der Landesbesitz

Den Hauptreichtum des Landes bildeten die ausgedehnten Landeswälder. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts besaß die Landschaft 45 Wälder.¹ Der Forst gehörte im Mittelalter dem Grafen,² später den Landleuten der March. Die Schwyzer machten den Märlchlern den Besitz der Landeswälder nie streitig, wohl aber übten sie maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung und besonders auf die Holzausfuhr aus.

Auch die Kirchgemeinden besaßen eigene Wälder, die ihnen vielleicht in früher Zeit von der Landschaft geschenkt worden waren, wie aus dem Beispiel von Altendorf geschlossen werden könnte. Diese Gemeinde kam am spätesten zu ihrem Bannwald. Im Jahre 1620, so berichtet eine Urkunde im Bezirksarchiv in Lachen, bedachten sich die Altendörfler, daß jede Kirchhöre in der March mit eigenen Bannhölzern begabt und so im Falle der Not versorgt war, und nur Altendorf besaß bis dahin keinen eigenen Wald. Darum ordneten die Altendörfler zwei Altammänner, Christoffel Steinegger und Gregorius Gugelberg, ab, um an der Landsgemeinde die Landleute zu bitten, ihnen den Wald an dem Berg ob Lachen und Altendorf zu überlassen. Die Landleute schlugen die Sache an den zweifachen Landrat, welcher der Bitte willfahrtete. Zwei Bedingungen wurden dabei den Altendörflern gestellt: Sie durften den Wald nicht abholzen, und jeder Märlhler, der in Altendorf Wohnsitz nahm, sollte den Bann brauchen dürfen.³

1793 wurde an der Landsgemeinde sogar der Antrag gestellt, alle Landeswälder unter die Kirchgänge zu verteilen, doch wurde er verworfen.⁴

Die Landeswaldungen kamen sowohl dem Landeshaushalt, als auch dem Privatnutzen zugute.

Mit der Forstwirtschaft befaßten sich verschiedene Instanzen. In erster Linie war es die Landsgemeinde der March, welche als Markgemeinde die Wälder verwaltete, d. h. über alle wichtigeren Angelegenheiten, besonders die Bannung von Wäldern, selbst entschied. Der Rat übernahm die untergeordneten Geschäfte, indem er z. B. Holzordnungen aufstellte oder Holzschlag in Bannwäldern erlaubte, kurz, die allgemeine Aufsicht führte. Im Verlauf der Zeit übte Schwyz einen immer größeren Einfluß auf die Bewirtschaftung der Wälder aus, nicht ohne

¹ Meyer v. Knonau pag. 125.

² Herrgott Nr. 812/8. IX. 1358.

³ M. Nr. 60/17. VI. 1620.

⁴ M. L. Pr. 5. V. 1793.

sachliche Berechtigung, da die Märchler an ihren Wäldern eigentlichen Raubbau trieben. Der schwyzerische Landrat sprach sich das Recht zu, Wälder zu bannen, die dann nur von der Hoheit wieder geöffnet werden konnten,⁵ verlangte die Ratifikation der Holzordnungen⁶ und verfügte insbesondere über die Holzausfuhr. Auch dem schwyzerischen Landsäckelmeister wurden verschiedene Aufgaben übertragen.⁷

Eigentliche Waldbeamte scheint es bis zum 18. Jahrhundert nicht gegeben zu haben. Solange genug Holz vorhanden war, wurde eine sachgemäße Pflege des Waldes nicht für nötig gehalten, und ebensowenig bedurfte man einer Aufsicht gegen Holzdiebe. Im 18. Jahrhundert wurde das Amt der Waldvögte und des Holzdirektors eingeführt. Ein Aufseher wird zum ersten Mal 1704 erwähnt.⁸

Die Waldvögte wurden vom Rat der March auf ein Jahr gewählt; meist waren es ihrer zwei, einer für die Ober- und einer für die Untermarch. Ihre Aufgabe war die Ausübung der Waldpolizei.⁹ Der Holzdirektor führte den staatlichen Holzhandel, d. h. er ließ die Bäume fällen und flößen und ordnete den Verkauf. Da große Summen durch seine Hände gingen, mußte er ein vermöglicher und vertrauenswürdiger Mann sein.¹⁰ Seine Wahl erfolgte durch die Landsgemeinde.¹¹ Er hatte Kautions zu leisten¹² und war dem Lande Rechenschaft schuldig, weshalb alljährlich an der Landsgemeinde die Holzrechnung abgelesen wurde.¹³ Der Holzdirektor wurde durch die Holzkommission beaufsichtigt und unterstützt, welcher nur sehr angesehene Männer angehörten, so der regierende Ammann, der Statthalter oder Altammänner.¹⁴ Die Holzkommission hatte zusammen mit dem Holzdirektor das Recht, Verfügungen über die Bewirtschaftung der Wälder zu erlassen, war aber dem Rat und der Landsgemeinde unterstellt.¹⁵

Bis zum 18. Jahrhundert konnten die Landleute ohne besondere Formalitäten für den Hausgebrauch Holz schlagen, und nur wer gar zu unbescheiden Holz nahm, wurde von Ammann und Rat bestraft.¹⁶ Im 18. Jahrhundert aber mußten die Leute,

⁵ Sz. Reg. K. 1520; M. L. Pr. 1. V. 1763; Sz. R. Pr. 25 pag. 141/15. VII. 1784.

⁶ M. Kop. pag. 194/4. II. 1772; Sz. R. Pr. 31 pag. 444/23. XII. 1793.

⁷ M. Kop. pag. 182/27. XI. 1724, pag. 184/23. VIII. 1726; M. L. Pr. 8. VI. 1778; Sz. R. Pr. 28 pag. 669/19. I. 1791; l. c. 30 pag. 265/11. VIII. 1792; l. c. 31 pag. 444/23. XII. 1793.

⁸ M. Kop. pag. 176/21. IV. 1704.

⁹ M. L. Pr. 3. VI. 1740, 27. V. 1776.

¹⁰ M. D. Pr. 20. X. 1778, 16. XI. 1779, 22. V. 1780.

¹¹ M. L. Pr. 1. V. 1774, 7. V. 1775.

¹² l. c. 5. V. 1776, 4. V. 1777.

¹³ l. c. 7. V. 1775, 3. VI. 1781, 4. V. 1783.

¹⁴ l. c. 3. VI. 1781, 9. VI. 1783, 16. V. 1796.

¹⁵ l. c. 7. V. 1786, 28. X. 1797.

¹⁶ L. 1 Art. 50; L. 2 Art. 54; L. 3 Art. 45.

welche Holz brauchten, vor dem Rat darum anhalten, welcher zum Holzschlag nur dann die Erlaubnis gab, wenn die Gemeindevorsteher oder Waldvögte sich an Ort und Stelle überzeugt hatten, daß das Gesuch begründet war. Der Rat oder die Landsgemeinde bezeichnete die Wälder, in denen Holz geschlagen werden durfte; die Waldvögte erhielten eine Liste des bewilligten Holzes und bezeichneten die Bäume, die gefällt werden durften. Der Landmann fällte den Baum und hieb sein Zeichen darauf, um so sein Eigentumsrecht an diesem Baum zu dokumentieren. Nach einer bestimmten Zeit machten die Gemeindevorsteher oder die Waldvögte an den Häusern die Kontrolle, ob das bewilligte Holz auch wirklich verbaut worden war.¹⁷ Jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, wurde durch die Waldvögte alles gefällte Holz aufgezeichnet und dem Landsäckelmeister bekannt gegeben, damit dieser einen Ueberblick über den Holzbestand gewinnen konnte.¹⁸

Im Gegensatz zu Innerschwyz gehörten der Landschaft nur wenige Alpen, da diese schon früh an verschiedene Genossamen gekommen waren. Die wichtigsten Genossamen der March waren die zu Altendorf, Lachen, Wangen, Tuggen, Holeneich, Galgenen, Siebnen, Schübelbach, Buttikon und Wäggital, daneben gab es noch kleinere, nur einzelne Geschlechter umfassende Korporationen.¹⁹

Die Landsgemeinde befaßte sich nicht mit der Alpwirtschaft, sondern bestimmte lediglich, ob ein sogenanntes Hubgericht zusammenetreten solle, welches den Zeitpunkt der Alpauffahrt und die Art der Alpnutzung bestimmte, und dessen Weisung die Alpgemeinden verstanden. In der Regel verfügte jedoch die Landsgemeinde, daß kein Hubgericht abgehalten werden sollte, sondern daß die Alpgemeinden ihre Angelegenheiten kraft Hubgericht selbst regeln sollten.²⁰

Dem Lande gehörte ferner ein Teil des Staffelriedes, wo die Landleute ihr Vieh auf die Weide geben konnten; eine Entschädigung wurde nur verlangt, wenn gemeinsame Auslagen zu bestreiten waren.²¹ Die Aufsicht über das Staffelried führten der Staffelriedvogt und ein bis zwei Staffelriedachter, welche vom Dienstags- oder Landrat der March gewählt wurden.²² Der

¹⁷ L. 1 Art. 43; L. 2 Art. 53; L. 4 Art. 42; M. L. Pr. 24. II. 1746, 22. V. 1747, 3. VI. 1748, 4. VI. 1759, 31. V. 1773, 5. VI. 1775, 28. X. 1775, 8. VI. 1778.

¹⁸ Sz. Nr. 1606/23. VIII. 1726.

¹⁹ Meyer v. Knonau pag. 110 ff., 121 ff.; Blumer 2 pag. 345.

²⁰ M. L. Pr. 5. V. 1771, 4. V. 1777, 9. V. 1779, 6. V. 1781, 4. V. 1788, 2. V. 1790, 5. V. 1793.

²¹ l. c. 11. V. 1761; M. D. Pr. 17. V. 1768, 20. IV. 1772, 15. V.

1792.

²² M. L. Pr. 23. III. 1745; M. D. Pr. 20. IV. 1772, 20. IV. 1773; M. L. Pr. 24. XI. 1789.

Staffelriedvogt führte die Rechnung und kontrollierte die Achter. Der Achter war Hirte; zu seinen Pflichten gehörte das Führen genauer Viehlisten und das Zäunen gegen das Benkeneried. Die Viehbesitzer, welche ihr Vieh auf das Staffelried gaben, entrichteten dem Achter eine kleine Entschädigung, und seine Behausung, das Achterhüttelein auf dem Staffelried, wurde auf ihre Kosten unterhalten.²³

Die Ein- und Ausfuhr von Vieh

Für die Vieh-Ein- und Ausfuhr mußten die Märlchler eine behördliche Bewilligung einholen, welche vom gesessnen Landrat der March erteilt wurde, bis der Schwyzische Landrat dieses Recht wohl im Verlauf des 17. Jahrhunderts an sich nahm. 1712 verlangten die Märlchler das Verfügungsrecht über die Vieh-Ein- und Ausfuhr zurück, was ihnen von den Schwyzern mit gewissen Einschränkungen zugestanden wurde.²⁴

Dessen ungeachtet stellte der schwyzische Rat bereits 1714 ein Ausfuhrverbot für das freie Land und die Angehörigen auf.²⁵

Als dann aber die Schwyz 1715 schon wieder ein Mandat ausgaben, welches für das ganze Land und Botmäßigkeit die Viehausfuhr nach Martini verbot, ließen sich die Märlchler dies nicht gefallen, sondern verlängerten kurzerhand die Frist für die Viehausfuhr bis zum Nikolaustag, worauf die Bauern in der March von dieser Erlaubnis ausgiebig Gebrauch machten. Natürlich konnte die Obrigkeit von Schwyz diese Mißachtung ihrer Mandate nicht ungestraft lassen. Die vier rebellischen Ratsherren, die den Märlchler Rat zu diesem Beschuß veranlaßt hatten, wurden vom Landsäckelmeister mit 100 Gulden Buße belegt. Der zweifache Rat der March stellte sich aber hinter seine Ratsmitglieder und schrieb nach Schwyz, die Viehausfuhr sei Sache der March und nicht der Hoheit. Nun erließ Schwyz ein ernstes Schreiben mit dem Resultat, daß der Widerstand der March sofort zusammenbrach. Es erschien eine Delegation aus der March, welche sich höchlich entschuldigte, bekannte, daß der March Bot und Verbot nicht zustehe, versprach, inskünftig den hochobrigkeitlichen Befehlen gehorsam nachzuleben und schlußendlich demütig um Erlassung der Buße bat. Die Verzeihung wurde denn auch großmütig gewährt und die Buße zum Teil erlassen. So endete auch dieser Versuch,

²³ l. c. 17. IV. 1750, 29. IV. 1760;
M. D. Pr. 20. IV. 1772, 14. III.
1780, 18. III. 1783, 23. III. 1790,
15. V. 1792, 16. V. 1797.

²⁴ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712;
Sz. Nr. 1565/25. X. 1712 Nr. 16.
²⁵ Sz. R. Pr. 13 pag. 374/17. XII.
1714.

die 1712 zugestandenen Rechte praktisch auszuüben, mit einem gänzlichen Mißerfolg.²⁶

Offizieller Widerstand wurde den schwyzerischen Mandativen von nun an nicht mehr entgegengesetzt, jedoch dauerte die Unzufriedenheit im Volke an. Die Bauern hielten sich möglichst wenig an die von Schwyz erlassenen Vorschriften, und der Rat der March drückte gern ein Auge zu.²⁷

Die Ausfuhr von Heu, Streue und Dünger

Der Verkauf von Heu, Streue und Dünger außer Landes war in der March schon früh verboten, um die Viehzucht zu schützen. Ueber die Tatsache, daß diese für die Viehwirtschaft primär notwendigen Produkte nur unter obrigkeitlicher Kontrolle ausgeführt werden durften, waren sich die Obrigkeiten in der March und in Schwyz einig, nicht aber darüber, wer das Recht hätte, die Ausfuhr zu bewilligen oder zu verbieten.

Das erste Ausfuhrverbot stammt von 1435 und wurde von Ammann Arnold Hegner zusammen mit den Landleuten aufgestellt.²⁸ Ungefähr um das Jahr 1480 wurde es von der Märchler Landsgemeinde unter ausdrücklicher Billigung von Schwyz wiederholt und ins Landbuch geschrieben. Die Nachbarn, besonders die Zürcher, waren immer gern Abnehmer des Heues aus der March, und 1521 schrieben Bürgermeister und Rat von Zürich an den Rat der March, um die Ausfuhr wieder zu erwirken, erhielten aber eine Absage.²⁹

Die Ausfuhr von Heu, Streue und Mist wurde auch durch das zweite und dritte Landbuch verboten, wobei die Buße auf 9 Pfund erhöht wurde.³⁰

Das Ausfuhrverbot war nicht beliebt, denn es nahm dem Bauern eine einträgliche Einnahmequelle; es war aber nötig, um den Viehbestand zu sichern. Der Landmann hatte indessen ein probates Mittel, das generelle Ausfuhrverbot zu umgehen; er wandte sich einfach an den schwyzerischen Rat und holte sich dort eine Spezialerlaubnis. Dies war natürlich eine Schmälerung der Autorität der märchlerischen Behörden, welche sich diese nicht ohne weiteres gefallen lassen konnten. Es setzte ein hartnäckiger Kampf ein, ob dem Rat der March die Verfügung über die Heuausfuhr zustehe oder nicht, und dieser Kampf endete erst mit der völligen Freierklärung der Landschaft.

²⁶ M. B. 2. X. 1713; Sz. R. Pr. 13 pag. 406/5. VIII. 1715; Sz. 332 Nr. 153/5. VIII. 1715; Sz. R. Pr. 13 pag. 440/4. II. 1716, pag. 443/29. II. 1716; Sz. 332 Nr. 152/pag. 38/29. II. 1716.

²⁷ Sz. R. Pr. 14 pag. 276/1. III.

1727; l.c. 35 pag. 236/5. XII. 1797.

²⁸ L. 1 Art. 11; L. 2 Art. 92.

²⁹ L. 1 Art. 53; Z. A. 253/1/Nr. 30/4. IX. 1521.

³⁰ L. 2 Art. 30; L. 3 Art. 22.

Anfänglich schien es, als ob die Landschaft in diesem Kampf den Sieg davon tragen würde, denn die Obrigkeit von Schwyz sah die Unhaltbarkeit der Zustände ein und stellte der March verschiedene Urkunden aus, welche ihr Recht bestätigten. Die erste derartige Urkunde datiert vom 15. Oktober 1606. Sie ist uns nicht erhalten, wohl aber kennen wir den ungefähren Inhalt, der dahin lautete, daß „die hoheit den rat in der March von der heukaufbewilligung nicht drängen wollte“.³¹ Am 26. April 1621 erwirkten die Märlchler einen Brief, welcher bestimmte, daß der schwyzzerische Landrat keinen Gesuchsteller mehr anhören solle, der nicht zuvor in der March angefragt hätte.³² Aber auch diese Urkunde hatte nicht den gewünschten Erfolg, denn hinter dem Rücken der Landschaft waren der gesessne Landrat von Schwyz, der Landsäckelmeister und die Ehrengesandten weiterhin gern bereit, Spezialerlaubnisse zu erteilen, vorausgesetzt, daß der Bittsteller mit dem nötigen Gelde kräftig genug nachhalf. Die Regierung von Schwyz kam den Märlchlern 1660 deshalb weit entgegen und wollte die Mißstände abstellen. Die Märlchler erhielten eine Urkunde, in welcher der Rat der March als einzige Instanz für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte anerkannt wurde, und ihm das alleinige Recht zugesprochen wurde, die Ausfuhr zu bewilligen oder abzuschlagen. Eine Appellation nach Schwyz sollte nicht möglich sein, und den von Landsäckelmeister oder Ehrengesandten hinterrücks ausgestellten Erlaubnissen wurde die Gültigkeit abgesprochen. Dem Rat der March wurde einzig auferlegt, der Regierung von Schwyz Mitteilung zu machen, wenn er große Quantitäten auszuführen erlaubte.³³

Dessen ungeachtet liefen die Märlchler weiter nach Schwyz, um Spezialerlaubnisse zu holen. Dies taten 1666 mit Erfolg auch die Genossen von Tuggen, welche von ihren Riedern immer beträchtliche Mengen Streue ernten konnten. Sie brachten eine Ausfuhrbewilligung von Schwyz, und als die Märlchler deswegen vorstellig wurden, erhielten sie eine Urkunde, welche wohl den Brief von 1621, nicht aber den von 1660 bestätigte und die Kompetenzen des Märlchler Rates bedeutend einschränkte. Dieser durfte nun von sich aus nur noch über die Ausfuhr von geringen Mengen verfügen, und auch da war die Appellation nach Schwyz möglich unter der einzigen Bedingung, daß der appellierende Landmann ein vom Landschreiber ausgefertigtes Schreiben mitbrachte, worin der Standpunkt des Rates begründet war. Ueber die Ausfuhr von größeren Quantitäten mußte Schwyz von nun an jedesmal zuerst befragt werden.³⁴ Die March mußte sich diese Schmälerung ihrer Kompe-

³¹ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

³² M. Kop. pag. 172/26. IV. 1621.

³³ l. c. pag. 166/23. X. 1660.

³⁴ l. c. pag. 168/XII. 1666.

tenzen gefallen lassen, denn die Märtchler hatten sie durch ihre Disziplinlosigkeit zum großen Teil selbst verschuldet.

Wohl bestätigten Landammann und Rat zu Schwyz 1670 noch einmal das Recht der March, Holz-, Heu-, Streue- und Mistausfuhr zu verbieten oder zu erlauben und versprachen sogar, solche, die unter Umgehung der Obrigkeit in der March nach Schwyz kämen, mit Gefangenschaft und Geldbuße zu bestrafen.³⁵ Allein schon 1673 erließ der Rat von Schwyz zum ersten Mal für die March ein allgemeines Ausfuhrverbot,³⁶ und 1681 entzog der dreifache Landrat von Schwyz den Untertanen das Recht, über die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte zu verfügen, gänzlich.³⁷ Auch die Polizeiordnung von 1701 schrieb die Verfügung über Holz, Heu, Streue und Mist ausdrücklich der Obrigkeit von Schwyz zu.³⁸

Aber die Märtchler vergaßen ihr altes Recht nicht, 1712 forderten sie es wieder zurück, indem sie sich auf die Urkunden von 1621, 1666 und 1670 beriefen.³⁹ Diese Beweise mußte die Schwyzer Landsgemeinde anerkennen, und das Recht, über die Ausfuhr dieser landwirtschaftlichen Produkte zu verfügen, wurde der March zurückgegeben. Allerdings äußerten die Schwyzer die „Zuversicht“, daß die Behörden der March die Ausfuhr nur sparsam bewilligen würden, „das wir nicht beursachet weren, die nöthige remedur zu verschaffen“. Mit diesem Vorbehalt hatte Schwyz bereits eine Handhabe zu künftiger Einmischung. Auch sollten die Güter von Schwyzer Landleuten, welche nicht in der March, sondern in Schwyz wohnten, in Bezug auf die Heuausfuhr dem Rat von Schwyz unterstehen.⁴⁰

Wie wenig ernst es der Hoheit mit ihren Versprechen war, zeigt die Tatsache, daß an eben dem Tag, wo der March diese Konzession gemacht wurde, die Schwyzer Landsgemeinde ein allgemeines Ausfuhrverbot für Heu, Streue, Holz und Dünger verfügte, dem alle Angehörigen unterworfen wurden.⁴¹ So überrascht es nicht, daß Schwyz in der Folgezeit über die Ausfuhr dieser landwirtschaftlichen Produkte verfügte. Das Landbuch von 1756 überließ die Verfügung darüber ganz selbstverständlich der Hoheit.⁴²

Nun aber hatten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im 18. Jahrhundert gewandelt. Durch Verbesserung der Landwirtschaft wäre die March jetzt fähig gewesen, Heu zu exportieren,

³⁵ Sz. Nr. 1448/13. XII. 1670.

⁴¹ Sz. L. Pr. 1 pag. 408/23. X.
1712.

³⁶ Sz. R. Pr. 7 fol. 655 b/13. V.
1673.

⁴² Sz. R. Pr. 13 pag. 729/1. VII.
1719, pag. 749/4. IX. 1719; l. c.
14 pag. 114/12. V. 1724; M. Kop.
pag. 192/10. XI. 1751; L. 4 Art.
94.

³⁷ l. c. 9 fol. 49 a/10. III. 1681.

³⁸ M. Kop. pag. 249/28. V. 1701.

³⁹ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712.

⁴⁰ l. c. Nr. 133/14. X. 1712; Sz. Nr.
1565/23. X. 1712.

und vor allem waren viele Bauern durch Geldmangel einfach zur Ausfuhr gezwungen. Aus diesen Gründen waren die mehr hemmenden als fördernden Ausfuhrverbote so schwer durchzuführen. Daß man dem Rat der March das Verfügungrecht über die Ausfuhr dieser landwirtschaftlichen Produkte genommen hatte, änderte nämlich an den tatsächlichen Verhältnissen nicht viel;⁴³ Uebertretungen waren immer noch häufig, und Landsäckelmeister und Ehrengesandte fuhren fort, hinterrücks Ausfuhrbewilligungen zu erteilen.⁴⁴ Nicht einmal die Drohung, Rückfällige vor dem Malefizrat zur Verantwortung zu ziehen, verschlug etwas.⁴⁵

1790 entlud sich der Unwille der Märlchler in der großen Klageschrift. Hier steht die Klage über die Heuausfuhr und das dafür erhobene Strafgeld an erster Stelle. Energisch wurde die Verfügung über die Ausfuhr von Heu, Streue und Dünger gefordert, wobei die Urkunden von 1606, 1621, 1660, 1670 und 1712 zum Teil im Wortlaut angeführt wurden. In zweiter Linie wurde die Aufhebung des Strafgeldes verlangt.⁴⁶ In der Antwort von Schwyz wurde das Hauptanliegen, nämlich die Ueberlassung des Rechtes, die Ausfuhr zu bewilligen oder abzuschlagen, einfach übergangen; statt dessen erging man sich in weit-schweifigen Begründungen über die Notwendigkeit der Ausfuhrverbote. Immerhin wurden einige Konzessionen gemacht, so daß jetzt der Verkauf von Heu im Lande selbst an fremde Händler gestattet wurde unter der Voraussetzung der vorherigen Publikation, um dem Landmann sein Zugrecht zu wahren.⁴⁷

Als die March noch selbst über die Ausfuhr verfügte, bezog sie auch die auf die Uebertretungen gesetzten Bußen. Dann aber nahm Schwyz mit der Verfügung über die Ausfuhr auch die Bestrafung der Uebertreter und die Bußen an sich. 1692 wurde die Buße auf 100 Taler festgesetzt. Nun wurde aber das Ausfuhrverbot so häufig übertreten, daß man nach der Schwyzer eigenen Worten die Leute hätte bettelarm strafen müssen, wenn man nach Gesetz verfahren wäre, und so büßten die Landsäckelmeister nicht nach Strenge, sondern je nach Umständen und Verhältnissen. Nach 1776 wurde es zur Gewohnheit, von jedem guten Gulden Heuerlös 4 Luzerner Schillinge einzuziehen. Es wurde aber so häufig Heu ausgeführt, daß die Leute vergaßen, daß diese 4 Schillinge eigentlich eine Buße darstellten; vielmehr betrachteten die Märlchler die Heuaflage einfach als eine neue, drückende Steuer.⁴⁸ Sie wurde

⁴³ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

⁴⁴ M. Kop. pag. 189/12. V. 1735; Sz. R. Pr. 23 pag. 287/2. III. 1780.

⁴⁵ M. Kop. pag. 192/10. XI. 1751.

⁴⁶ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

⁴⁷ M. B. 18. IV. 1792.

⁴⁸ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung; Sz. 332 A 105 I ad 18. IV. 1792.

1792 nicht aufgehoben, aber der vierte Teil der Landschaft überlassen.⁴⁹ Auf Bitten der Märcbler wurde 1795 die Heuauflage auf drei Schillinge gesenkt, von denen der March ein Drittel zugesprochen wurde.⁵⁰

Zur genauen Kontrolle des Heues waren im 18. Jahrhundert zwei eigens von Schwyz instruierte Beamte bestellt, welche die Heuvorräte untersuchten, Listen erstellten und diese der Hoheit überschickten.⁵¹ 1792 verfügte Schwyz, daß der Landrat der March zwei Männer ernennen sollte, welche zusammen mit dem Landsäckelmeister den Heupreis zu bestimmen und die sonstigen Verfugungen zu treffen hatten.⁵² Diese Maßregel erregte in der March starken Unwillen, da der Heupreis bis anhin frei gewesen war. Als die Märcbler deswegen erst beim Landsäckelmeister und dann in Schwyz Vorstellungen erhoben, änderte der Schwyzter Rat die Verfügung dahin ab, daß die Märcbler Bauern zwar den Preis selbst festsetzen durften, aber verpflichtet waren, diesen den Heuschätzern mitzuteilen. Die Heuschätzer erstellten von dem zur Ausfuhr bestimmten Heu Listen und gaben diese dem Landsäckelmeister ein; dieser übte somit die Kontrolle über Ausfuhr und Preis aus, und der schwyzterische Rat behielt sich ausdrücklich weitere Maßnahmen vor, falls die Märcbler den Heupreis zu niedrig ansetzten.⁵³

Die Holzausfuhr

Die Holzausfuhr war in der March seit jeher beschränkt. Aus den Landeswäldern durfte Holz nur ausgeführt werden, wenn es hinter den Eggen, d. h. an den abgelegenen Orten, gehauen worden war,⁵⁴ und auch die Ausfuhr von Eigenholz war zeitweise verboten.⁵⁵ Schon im 16. Jahrhundert übte Schwyz die Oberaufsicht über die Holzausfuhr aus. Zu Konflikten kam es nicht, indem sowohl die Landschaft, als auch Schwyz die Ausfuhr von Holz möglichst zu beschränken suchten, weil schon damals Holzmangel drohte.⁵⁶

In den folgenden Jahren gab es aber Mißstimmigkeiten, offenbar darum, weil Schwyz allzu ausgiebig von seiner Kompetenz, Dispensen vom Ausfuhrverbot zu erteilen, Gebrauch machte.⁵⁷ Im 17. Jahrhundert versuchten die Märcbler, den Einfluß von Schwyz auszuschalten und über die Holzausfuhr allein

⁴⁹ M. B. 18. IV. 1792.

1792; Sz. 333/B/16. II. 1793.

⁵⁰ Sz. R. Pr. 33 pag. 39/25. IV. 1795.

⁵⁴ L. 1 Art. 43.

⁵¹ l. c. 13 pag. 721/23. V. 1719; l. c. 14 pag. 114/12. V. 1721.

⁵⁵ E. A. 4, 1 c Nr. 605 b pag. 999/ 17. VIII. 1538.

⁵² M. B. 18. IV. 1792.

⁵⁶ Z. A. 253/1 Nr. 271/9. II. 1551;

⁵³ M. L. Pr. 19. IX. 1792, 21. IX.

M. Nr. 34/16. VII. 1564.

⁵⁷ Sz. 333 B/4. IX. 1602.

zu entscheiden. Zugleich mit dem Verfügungsrecht über die Holzausfuhr forderten sie das Recht, über die Ausfuhr von Heu, Streue und Mist zu bestimmen. Auf Einzelheiten einzugehen erübrigts sich, weil die Akten von 1621, 1660, 1670, 1673 und 1681 sowohl von der Ausfuhr von Heu, Streue und Mist, als auch von Holz handeln.⁵⁸

1712 wurde dann der March das Recht, über die Holzausfuhr zu befinden, zugebilligt,⁵⁹ doch wurde auch dieses Versprechen nicht gehalten. 1723 überließ die schwyzerische Landsgemeinde die Disposition über die Holzausfuhr dem Landrat von Schwyz, ohne dabei irgend eines Rechtes der Landschaft zu gedenken.⁶⁰ Infolgedessen erließ der schwyzerische Rat 1724 eine Holzordnung, befragte aber doch vorher den Märlchler Rat um seine Meinung. Die Holzausfuhr aus den Landeswäldern wurde verboten; Eigen- und Genossamenholz auszuführen war erlaubt, wenn der Landsäckelmeister es gestattete und dem Landmann das Zugrecht gewahrt blieb, doch durfte das Holz nicht auf Fürkauf außer Landes verführt werden.⁶¹ 1737 verbot die Landsgemeinde die Holzausfuhr gänzlich und ließ den Beschlus vom schwyzerischen Rat ratifizieren. Es wurde sogar eine Buße von 100 Talern darauf gesetzt, an der Landsgemeinde der March zur Aufhebung dieses Verbotes zu raten, und wer in Schwyz um eine Spezialbewilligung zur Ausfuhr bat, mußte einen Thaler Sitzgeld bezahlen.⁶² Das Holzausfuhrverbot wurde 1757 vom Rat der March wiederholt und von Schwyz bestätigt.⁶³

Durch große Abholzungen sah sich die Landschaft im 18. Jahrhundert von Holzknappheit bedroht, d. h. der Holzbestand, welcher zur Deckung des Hausbedarfs der Landleute benötigt wurde, war gefährdet, und zudem kamen viele Güter durch Erdschlipfe und Risse in Gefahr, da ein großer Teil des Waldes Schutzwald war. Trotzdem konnte das Holzausfuhrverbot ebensowenig durchgeführt werden wie das Verbot der Heuausfuhr. Der Märlchler Rat klagte über „unordentliches holzgewirb“ oder darüber, daß wegen des Landesholzes eine „unordentliche ordnung“ herrsche.⁶⁴ Die Ehrengesandten ließen durchblicken, sie würden gnädig mit den Leuten umgehen, die Holz ausführten.⁶⁵ Zur Unklarheit trug auch bei, daß neben dem schwyzerischen Rat, der eigentlich allein vom Ausfuhrverbot dispensieren konnte, auch der Landsäckelmeister Gewalt

⁵⁸ Vgl. oben pag. 196 ff.

⁵⁹ Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

⁶⁰ Sz. L. Pr. 1 pag. 503/25. IV. 1723.

⁶¹ Sz. Nr. 1602/27. XI. 1724.

⁶² Sz. R. Pr. 15 pag. 116/15. VI. 1737.

⁶³ M. L. Pr. 12. V. 1757; Sz. R. Pr. 17 fol. 161 a/16. XI. 1757.

⁶⁴ l. c. 15 pag. 116/15. VI. 1737, pag. 614/24. X. 1744; M. L. Pr. 18. XI. 1744.

⁶⁵ Sz. R. Pr. 17 fol. 174 b/11. VIII. 1758.

hatte, „etwas“ zu bewilligen.⁶⁶ Da das Holzausfuhrverbot immer häufiger umgangen wurde, baten die Märtler 1774, daß sich niemand in Schwyz melden sollte, ohne vorher in der March davon Anzeige erstattet zu haben, und die Schwyzer gestanden ihnen dies zu.⁶⁷

Nachdem das Holzausfuhrverbot eine Zeitlang nicht sehr streng gehandhabt worden war, beschloß die Landsgemeinde der March 1785 wegen der allgemeinen Holzknappheit und dem allzu ausgedehnten Holzhandel, unter Vorbehalt der Ratifikation von Schwyz, alles Holz auf 12 Jahre ins Land zu bannen.⁶⁸ Gegen diesen Beschuß erhob sich eine beträchtliche Opposition von Seiten der Landleute, die ihr Eigenholz ausführen wollten. Es gelang dem Landsäckelmeister nicht, eine Einigung herbeizuführen,⁶⁹ so daß der Samtagrat von Schwyz die streitenden Parteien vorlud.⁷⁰ Dann aber besann sich der schwyzerische Rat eines andern, verbot den Parteien zu erscheinen und befahl kurzerhand, die Landsgemeindeerkenntnis zur Ratifikation einzuschicken.⁷¹

So wurde denn die Holzausfuhr bei 100 Talern Buße auf 12 Jahre verboten.⁷² Die Opposition ruhte aber nicht, und dieses Ausfuhrverbot trug viel zur Verschlechterung der Stimmung bei, trotzdem es ja zuerst von der Landsgemeinde der March aufgestellt worden war. Bald ersuchte die March um Lockerung des Verbotes;⁷³ 1788 wurde der Bitte insofern entsprochen, als Rinde, Reiswellen sowie Weiß- und Küferholz wieder ausgeführt werden durften,⁷⁴ doch schon 1790 wurde das Ausfuhrverbot in vollem Umfang wiederhergestellt.⁷⁵

In der Beschwerdeschrift von 1790 wurde lediglich über die Ausfuhrgebühr Klage erhoben, während das Verfügungsrecht über die Ausfuhr nicht verlangt wurde.⁷⁶ Ratsherr Schorno riet dann an der nächsten Landsgemeinde, dafür besorgt zu sein, daß das Holzausfuhrverbot aufgehoben würde und die Disposition über die Holzausfuhr wieder an die Landschaft käme, wie dies 1712 verbrieft worden war. Die Landsgemeinde folgte seinem Antrag nicht, sondern begnügte sich mit der Erklärung, daß die Holzausfuhr mit Genehmigung der Hoheit verboten sei; indessen hege man die Hoffnung, daß in künftigen Zeiten die Disposition über die Holzausfuhr der Landschaft überlassen werde.⁷⁷ Diese Hoffnung erfüllte sich nicht, denn in der den

⁶⁶ l. c. 15 pag. 704/21. V. 1746; l. c. 23 pag. 287/2. III. 1780.

⁶⁷ l. c. 21 pag. 197/20. X. 1774.

⁶⁸ M. L. Pr. 1. V. 1785 Nr. 3.

⁶⁹ l. c. 13. IX. 1785.

⁷⁰ Sz. R. Pr. 25 pag. 463/8. X. 1785.

⁷¹ l. c. pag. 470/15. X. 1785.

⁷² Sz. Nr. 1716/22. X. 1785.

⁷³ M. L. Pr. 6. V. 1787.

⁷⁴ Sz. R. Pr. 27 pag. 100/5. IV. 1788.

⁷⁵ l. c. 28 pag. 327/24. IV. 1790.

⁷⁶ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

⁷⁷ M. L. Pr. 8. V. 1791; Sz. 332 Nr. 13/8. V. 1791.

Märchlern am 18. April 1792 zugestellten Urkunde wurden weder Holzausfuhr noch Ausfuhrgebühr auch nur erwähnt.⁷⁸

Es wurde nun einfach gegen das Verbot Holz ausgeführt, bis der Rat von Schwyz schließlich einsah, daß es nicht so weitergehen konnte. Er lud die Landschaft im Januar 1795 ein, innert Monatsfrist eine schriftliche Eingabe einzureichen, falls eine Änderung gewünscht werde.⁷⁹ Die Märchler ließen sich das nicht zweimal sagen. Um ihren Standpunkt erfolgreicher vertreten zu können, sandten sie nicht nur einen schriftlichen Bericht ein, sondern sie ordneten Ammann Mächler nach Schwyz ab. Dieser sollte nun nicht nur die Aufhebung des Holzausfuhrverbotes erwirken, sondern auch die Disposition über die Holzausfuhr und den Schutz des Holzzuges verlangen und einige andere alte Beschwerden vortragen. In der Bittschrift selbst wurde zwar die Forderung über die Disposition der Holzausfuhr fallen gelassen, weil man zunächst das nächstliegende erreichen wollte.⁸⁰ Wirklich gab Schwyz in diesem Punkte nach, hob das Holzausfuhrverbot für Eigenholz auf und schützte den Holzzug.⁸¹

Die Holzauflage war die Taxe, welche bei der Ausfuhr von Holz erhoben wurde. Wahrscheinlich war sie ursprünglich gleich wie die Heuauflage Buße für unerlaubte Ausfuhr und wurde später eine Gebühr, welche auch erhoben wurde, wenn die Ausfuhr bewilligt worden war. Die Holzauflage war nicht eine feste Steuer, sondern wurde von Fall zu Fall vom Landsäckelmeister festgesetzt, was ihre Unbeliebtheit noch vermehrte.⁸² Wohl erzwangen die Märchler 1712 die Aufhebung dieser erst seit wenig Jahren eingeführten Neuerung,⁸³ doch hielten die Schwyzer auch hier ihre Zusage nicht. Die Holzauflage war eine drückende Besteuerung, aber trotzdem im Memorial eindringlich um Abschaffung gebeten wurde,⁸⁴ erwähnte die Antworturkunde diese Klage nicht einmal.⁸⁵

Die Bußen für widerrechtlich gehauenes Holz fielen der March auch im 18. Jahrhundert zu. 1681 wurde bestimmt, daß solche, die gebanntes Holz vom Spreitenbach nähmen und die Buße nicht bezahlen wollten, mit Turm und Trülle bestraft werden könnten, doch kam diese Strafe bald außer Gebrauch, obwohl man weiter Mühe hatte, die Bußen einzutreiben.⁸⁶

⁷⁸ M. B. 18. IV. 1792.

⁷⁹ Sz. R. Pr. 32 pag. 397/15. I. 1795.

⁸⁰ M. L. Pr. 1. IV. 1795; Sz. 332 Nr. 14/1. IV. 1795.

⁸¹ Sz. Nr. 1743/25. IV. 1795.

⁸² Sz. R. Pr. 14 pag. 504/11. X. 1730; I. c. 15 pag. 291/31. I.

1739; I. c. 30 pag. 265/11. VIII. 1792.

⁸³ Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

⁸⁴ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

⁸⁵ M. B. 18. IV. 1792.

⁸⁶ Sz. Reg. K. 6. IX. 1764; M. D. Pr. 18. III. 1777.

9. Kapitel: Die Kollaturrechte

Als die March zu Beginn des 15. Jahrhunderts an Schwyz kam, bestanden die Pfarreien Altendorf, Galgenen, Wangen und Tuggen. In den nächsten Jahrhunderten wurden selbständig: Nuolen 1482, Lachen 1520, Schübelbach 1536, Innertal (?), Vordertal 1816.

Die March stand unter dem Bistum Konstanz und gehörte zum Dekanat Zürich (Zürich-Rapperswil). Sie wurde dem 1688 errichteten Kommissariat Schwyz zugeteilt und erhielt 1745 einen Stellvertreter des Kommissars.¹

Die Wahl des Pfarrers stand den meisten Gemeinden der March wenigstens zeitweilig zu. Nur den Pfarrgemeinden Galgenen und Nuolen ging dieses Recht ganz ab; in Galgenen wurde der Pfarrer durch die Familie Reding, in Nuolen durch den geseßnen Landrat von Schwyz gesetzt. Alljährlich mußten die Pfarrer bei der Gemeinde um ihre Pfründe anhalten, was von ihnen als Demütigung empfunden wurde. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts erhob sich deshalb aus den Reihen der Geistlichen Widerstand gegen diese Pflicht. Aber Schwyz schützte 1648 auf Bitten einer Gesandtschaft die Gemeinden in ihren alten Rechten.²

Die Pfarrwahl mußte ursprünglich nicht nach Schwyz gemeldet werden, da sie einzig der Kirchgemeinde zustand. Nur wenn sich keine Landleute der March um die Pfründe bewarben, wurde die Vakanz der Schwyzer Obrigkeit angezeigt, um auch Schwyzern Gelegenheit zur Anmeldung zu geben. Daraus wollten die Schwyzer die Pflicht der Märtler ableiten, jede bevorstehende Pfarrwahl in Schwyz anzugeben, doch mußten sie 1712 von dieser Forderung abstehen und den alten Brauch anerkennen.³ Bereits 1723 kam aber der Befehl in die March, daß die Wahlen in Schwyz angemeldet werden müßten.⁴ Die Frist wurde 1695 auf vier Wochen, im 18. Jahrhundert auf 14 Tage festgesetzt, aber nicht immer eingehalten, da die Märtler den Wahltag lieber im letzten Augenblick meldeten.⁵ Die Wahl war öffentlich, die Stimmabgabe geschah durch offenes Handmehr. Eine geheime Wahl wurde 1778 durch den Schwyzer Rat für ungültig erklärt.⁶

Ein Verbot, fremde Priester anzunehmen, bestand 1695⁷ und

¹ Vgl. Mayer pag. 9, 26.

² Pf. A. Nr. 44/20. XI. 1648.

³ Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712 Nr. 8; l. c. Nr. 133/14. X. 1712 Nr. 7; Sz. Nr. 1565/23. X. 1712 Nr. 9.

⁴ Sz. R. Pr. 14 pag. 73/4. V. 1723.

⁵ Sz. 530/5. XI. 1695; Sz. R. Pr.

14 pag. 874/16. XI. 1734; M.

B. Nr. 14/16. XI. 1734; l. c. Nr. 17/6. VIII. 1750.

⁶ M. Kop. pag. 155/23. VII. 1778.

⁷ Sz. 530/5. XI. 1695.

wurde 1701 und 1723 erneuert.⁸ Ausnahmsweise dispensierte davon der Rat von Schwyz.⁹

Auch in der March wird die Tendenz sichtbar, die Geistlichen dem weltlichen Gericht zu unterstellen; so mußte sich 1461 der Pfarrer von Altendorf verpflichten, in weltlichen Händeln das Gericht der March anzurufen,¹⁰ und im Zeitalter der katholischen Reform machten sich die Behörden der March kein Gewissen daraus, fehlbare Geistliche zur Rechenschaft zu ziehen.¹¹

Desgleichen wurden die Geistlichen zu den weltlichen Steuern herangezogen. Als die Märtchler 1720 eine allgemeine Landessteuer beschlossen, kamen sie im folgenden Jahr in Konstanz um die Erlaubnis ein, auch die Geistlichen zu besteuern, und begründeten ihr Begehrn damit, daß die Steuer zum Unterhalt und zur Verbesserung der Kirchenstraßen diente. Das Gesuch wurde denn auch bewilligt. 1747 verweigerten aber die Geistlichen die Steuer, da diese zur Bezahlung der Landeschulden und nicht für die Kirchenstraßen verwendet werden sollte. Die Geistlichen wandten sich an den bischöflichen Rat zu Konstanz, die Märtchler an den Rat von Schwyz. Der bischöfliche Rat von Konstanz protestierte in einem Schreiben an Schwyz erfolglos gegen die Besteuerung von Geistlichkeit und Kirchengut; als die Geistlichen nicht zahlten, wiesen die Schwyzser die Märtchler an, die Steuer einfach von denjenigen Abgaben abzuziehen, welche sie den Kirchen schuldig waren. Wenn in Zukunft Steuern ausgeschrieben wurden, ernannte der Märtchler Rat einen Ausschuß, welcher den Steuerbeitrag der Geistlichen mit diesen vereinbarte.¹²

Die Abnahme der Kirchenrechnungen war Sache der Gemeinden. 1685 erließ der gesessne Landrat von Schwyz eine Verordnung, laut welcher der Landsäckelmeister allen Kirchenrechnungen beiwohnen sollte. Dies stellte eine Neuerung dar, und es war vorauszusehen, daß von der March dagegen opponiert würde, weshalb der Rat von vornehmerein eine Buße für denjenigen festsetzte, welcher gegen diesen Beschlüß einen Antrag zu stellen wagte; die Buße betrug $\frac{1}{2}$ Louis-Taler Audienzgeld der Obrigkeit und 100 Kronen dem Landessäckel.¹³ Aber diese Verordnung ließ sich nicht durchführen. Tuggen wurde nach wenigen Wochen,¹⁴ die übrigen Pfarreien im fol-

⁸ Sz. R. Pr. 12 pag. 567/26. I. 1709; l. c. 14 pag. 73/4. V. 1723.

⁹ Sz. 332/9/9. IV. 1763.

¹⁰ Urk. 1. XI. 1461 Mitgeteilt von Martin Ochsner. MHVS 15/1905 pag. 219 ff.

¹¹ M. B. Nr. 6/10. V. 1568; l. c. 5/22. X. 1571.

¹² M. L. Pr. 25. VII. 1747; Sz. 333/

Landessteuern/9. XII. 1747; M. B. Nr. 15/23. XII. 1747; Sz. 333/Landessteuern/9. II. 1748, 28. VI. 1748; M. B. Nr. 16/13. VII. 1748; Sz. 333/Landessteuern/6. IX. 1749; M. L. Pr. 13. VII. 1784.

¹³ Sz. R. Pr. 9 fol. 280 b/1. X. 1685.

¹⁴ Pf. T. Nr. 50/23. X. 1685.

genden Jahr von dieser Verpflichtung befreit, aber die Gemeinden mußten sich für jeden Schaden, der den Kirchen durch den Fehler eines Pflegers erwüchse, haftbar erklären.¹⁵

Altendorf¹⁶

Der Kirchensatz von Altendorf wurde im Jahre 1380 von Herzog Leopold von Oesterreich dem Gotteshaus St. Johann im Thurtal gegen Abhaltung einer Jahrzeit geschenkt.¹⁷ 1423 wurde die Kirche dem Kloster inkorporiert.¹⁸

Zwischen dem Kloster St. Johann und den Leuten von Altendorf herrschte nicht immer Einigkeit, denn die Kirchgenossen wollten offensichtlich die Kollatur an sich bringen.

Als 1456 die Pfarrpfründe durch den Tod des bisherigen Inhabers Johann Bischof erledigt war, wollte sie der Abt von St. Johann einem seiner Mönche, namens Kaspar Gamps, übergeben. Dagegen erhob Rudolf Mag im Namen der Kirchgenossen Einspruch, da diese offenbar das Präsentationsrecht für sich beanspruchten. Der Generalvikar von Konstanz erklärte die Präsentation des Abtes für rechtmäßig und wies die Altendorfler ab, worauf Mag in Mainz Berufung einlegte.¹⁹ Der Streit wurde aber durch ein weltliches Schiedsgericht, bestehend aus Petermann von Raron und Ital Reding, gütlich beigelegt. Die wichtigsten Bestimmungen des Schiedsspruches lauteten dahin, daß Kaspar Gamps zwar an der Kirche Altendorf investiert werden sollte, diese aber gegen finanzielle Entschädigung einem von den Kirchgenossen vorgeschlagenen Priester verleihen mußte.

1461 gerieten Abt und Kirchgenossen „von eines kilchherren wägen“ erneut in Streit. Wiederum suchte man Recht in Schwyz, und eine schwyzerische Ratsordnung brachte in einem gütlichen Vergleich die Kirchgenossen von Altendorf dazu, den Priester Meister Oswald anzunehmen, dem Abt und Kapitel von St. Johann die Pfründe geliehen hatten. Von den übrigen Artikeln seien folgende hervorgehoben: Meister Oswald soll die Kirchgenossen bei ihren Freiheiten und dem Brief von 1456 bleiben lassen. Will er nicht selbst auf der Kirche bleiben, soll er sie aufgeben oder den Kirchgenossen einen andern Priester geben, um den sie bitten; führt er sich aber unpriesterlich auf, sollen Abt und Kapitel einen andern Priester setzen. Wenn sich Streitigkeiten in weltlichen Sachen ergeben, soll

¹⁵ Sz. 529/6. XII. 1686.

¹⁸ UB SG Nr. 3108/11. V. 1422

¹⁶ Nüseler pag. 507 ff.

und 27. VI. 1423.

¹⁷ Sz. Nr. 223/8. IX. 1380.

¹⁹ Reg. Const. 4 Nr. 12004/20. VII.

1456.

sich Meister Oswald an das Gericht der March wenden, oder wohin ihn dieses weist.²⁰

Schon 1473 entzweiten sich Kloster und Kirchgenossen aufs neue, diesmal wegen der Wahl eines Kaplans; in Konstanz wurde dem Abt Recht gegeben, und als die Kirchgenossen ein weltliches Schiedsgericht anriefen, wurde das Urteil bestätigt.²¹

1505 hatten es die Altendorfler durchgesetzt, daß sie den Pfarrer selber wählten und ihn nachher dem Abt von St. Johann präsentierten.²²

Indessen riß im Kloster St. Johann immer mehr eine eigentliche Mißwirtschaft ein.²³ Viele Rechte des Klosters kamen in Abgang, so auch die Kollatur von Altendorf, welche an Schwyz fiel. Wann dies geschah, ist nicht genau anzugeben; 1520 wird der Abt Kollator von Altendorf genannt;²⁴ 1555 wurde St. Johann dem Kloster St. Gallen inkorporiert, und dieses machte nie irgendwelche Rechte auf den Kirchensatz von Altendorf geltend. Demnach ging dieser zwischen 1520 und 1555 an Schwyz über.

Die Kollatur übten Ammann und Rat von Schwyz in der Weise aus, daß der von der Kirchengemeinde erwählte Priester sich in Schwyz melden und dort mündlich oder schriftlich das Placet einholen mußte. Dies kam allmählich außer Gebrauch, so daß weder die Pfarrer von Altendorf das Placet einholten, noch das Land Schwyz den finanziellen Pflichten des Kollators, nämlich Kirchendach und Chor zu unterhalten, nachkam. So wurde 1716 die „über menschengedenken ruhig gehabte Besitzung“ der Kollatur von den Kirchgenossen als Beweis angeführt, ja sogar behauptet, die Leute von Altendorf hätten seit österreichischen Zeiten den Pfarrer selbst gesetzt!²⁵

1658 erinnerte sich Schwyz seiner Rechte als Kollator in Altendorf. Die zur Maienlandsgemeinde delegierten Ehrengesandten beriefen den neu erwählten Pfarrer Johann Ulrich Schärer zu sich und befahlen ihm, sich in Schwyz zu stellen und das Placet einzuholen. Dabei betonten sie, mit der Einholung des Placet bezwecke man nicht, eine Neuerung einzuführen, sondern dies sei sowohl von den Kirchgenossen als den Pfarrherren immer als Zuflucht und Trostmittel in allfälligen Streitigkeiten angesehen worden.

²⁰ Urk. 25. X. 1456 und 1. XI.

1461, Mitget. von Martin Ochsner, MHVS 15/1905 pag. 217 ff.

²¹ Reg. Const. 4 Nr. 14084/24. XI.

1473, Nr. 14166/22. VII. 1474. 22 Pf. A. Nr. 22/23. IX. 1505.

²³ Vgl. Keckies Johann: Das Kloster St. Johann im Thurtal 1520—1555. Ursachen und Verlauf seines Verfalls. ZSKG Bd. 37/1943.

²⁴ Pf. L. 7. XII. 1520.

²⁵ Sz. R. Pr. 13 pag. 432/7. und 8. I. 1716.

Die Kirchgenossen von Altendorf konnten die Berechtigung dieses Befehls nicht leugnen, so ungern sie ihn hatten. Sie baten deshalb die Obrigkeit von Schwyz, ihnen das Placet und die Präsentation bei der Besetzung ihrer Pfarrei- und Kaplaneipfründe nachzulassen, — oder zum mindesten Kirchendach und Chor als Kollatoren zu unterhalten.²⁶

Sei es, daß die Obrigkeit von Schwyz wegen des eben beendeten Krieges sich in finanziellen Schwierigkeiten befand und sich nicht mit neuen Pflichten belasten wollte, sei es, daß die Gründe der Altendörfler (welche u. a. namhaft machten, daß die Wiedereinführung des Placet das gute Einvernehmen zwischen Pfarrer und Pfarrkindern gefährde) die gnädigen Herren von Schwyz wirklich zu überzeugen vermochten, — jedenfalls kam die Schwyzer Obrigkeit so weit entgegen, daß sie den Altendörflern Präsentation und Placet nachließ und sich nur nominell die Kollatur vorbehielt. Die Altendörfler benutzten die gute Stimmung in Schwyz und erwirkten bereits einen Monat später die Erlaubnis, auch die Kollatur auszukaufen. Die Kirchgenossen übernahmen die finanziellen Pflichten des Kollators und bezahlten noch im gleichen Jahr der Obrigkeit von Schwyz die vereinbarte Summe von 397 Gulden.²⁷

Es zeigte sich aber, daß die Altendörfler nicht imstande waren, das Regiment ihrer Pfarrei in Ruhe und Ordnung auszuüben. 1677 entstand ein erbitterter Streit. Es handelte sich darum, ob der Bruderschaftssonntag der 1674 gegründeten Bruderschaft des Namens Jesu am 4. oder einem andern Sonntag des Monats gehalten werden sollte. Der Anlaß scheint uns geringfügig, aber der Streit zog sich jahrelang hin, verursachte der schwyzerischen Obrigkeit lästige Schreibereien, und es entzweiten sich darüber nicht nur die Kirchgenossen von Altendorf und Wangen (da die Wangener nicht wollten, daß der Bruderschaftssonntag von Altendorf mit dem ihren zusammenfalle), sondern auch die Gemeinde Altendorf mit dem Pfarrer. Dieser drohte mit Verweigerung der Absolution, jene mit Absetzung. „Es ist... wool zu erbarmen, das man die priester von Schwytz von den vnderthanen last also geprest, verschimpft vnd verspottet werden, man erfahret itz wie wool man gethan, daß man die collatur verkauft“, schrieb Pfarrer Schorno an Statthalter Jost Rudolf Reding in Schwyz.²⁸ Dieser Notschrei wurde in Schwyz nicht vergessen.

²⁶ Pf. A. Nr. 46/22. V. 1658, Nr. 47/VIII. 1658.

²⁷ I. c. Nr. 49/3. VIII. 1658, Nr. 50/7. IX. 1658, Nr. 51/1658; Sz. R. Pr. 9 fol. 317 a/8. III. 1687.

²⁸ Sz. 528/3. 4. 10. 17. III., 1. 7.

11. 23. IV., 29. V., 5. VI. 1683; Pf. A. Nr. 56/8. VII. 1674, Nr. 62/26. IV. 1677, Nr. 63/16. IV. 1680; Sz. R. Pr. 9 fol. 162 a/13. III. 1683, fol. 167b/10. IV. 1683; I. c. 11 pag. 161/16. IV. 1680.

Als die Kirchgenossen 1687 einen neuen Pfarrer wählen wollten, wurde ihnen von Schwyz der Befehl überschickt, mit der Wahl einzuhalten und ihre Rechtstitel dem schwyzerischen Landrat vorzulegen.²⁹ Am 5. und 8. März 1687 wurde dann in Schwyz über die Kollatur von Altendorf verhandelt und beschlossen, daß Pfarrei und Kaplanei zu Altendorf mit allen Zugehörigkeiten dem Stand Schwyz zustehe, und die Ernennung der Priester ein Recht des schwyzerischen Landrates sei. Sämtliche Urkunden der Altendörfler, welche die Kollatur betrafen, wurden ihnen abgenommen und ins schwyzerische Archiv gelegt, die Auskaufsumme zurückerstattet.³⁰ Die Ernennung des Kaplans wurde den Kirchgenossen 1689 wieder zugestanden.³¹

Die Leute von Altendorf waren über das Vorgehen der Schwyzer nicht wenig empört, und der damals gewählte Pfarrer Ehrler mußte des öfters hören, er sei nicht von den rechtmäßigen Kollatoren ernannt worden. Diese Anfeindungen und andere Gründe bewogen ihn 1715 zur Resignation.³² Da die Kirchgenossen unterdessen Akten gefunden hatten, welche zu ihren Gunsten sprachen, nahmen sie die Gelegenheit wahr und schickter im November 1715 eine Zweierdelegation nach Schwyz; diese erreichte auch, daß den Altendörflern die Wahl eines Substitutes gestattet wurde, und Schwyz mit der Neuwahl des Pfarrers einhielt, bis die Kirchgenossen ihre Dokumente vorgelegt hätten.³³

Die vorgewiesenen Urkunden waren denn auch derart, daß der Rat eine Revision für angezeigt hielt; weil aber 1687 der dreifache Rat entschieden hatte, wurden die Altendörfler wiederum an diese Instanz gewiesen,³⁴ welche am 23. Dezember die Revision bewilligte; die Kirchgenossen konnten jetzt nämlich Urkunden beibringen, die 1687 noch nicht zum Vorschein gekommen waren.³⁵

Während zwei Tagen, am 7. und 8. Januar 1716, unterhandelte nun der dreifache Rat von Schwyz über das Kollaturrecht von Altendorf. Die vorgewiesenen Urkunden überzeugten den Rat, und er anerkannte die Kirchgenossen von Altendorf als Inhaber der Kollatur der Pfarr- und der St. Jörgenpfrund. Die den Altendörflern 1687 zurückgegebenen 397 Gulden mußten neuerdings an Schwyz bezahlt werden. In Bezug auf das Placet nahm der Rat an, daß dieses Recht vom Lehensherrn auf den Landesherrn übergegangen sei, da es aber 1658 an Altendorf gekommen war, sollten die Kirchgenossen

²⁹ l. c. 9 fol. 316 a/1. III. 1687.

1715.

³⁰ l. c. fol. 316 b/5. III. 1687, fol. 317 a/8. III. 1687.

³³ Pf. A. Nr. 84/29. XI. 1715.
³⁴ Sz. R. Pr. 13 pag. 425/19. XII. 1715.

³¹ Pf. A. Nr. 76/27. IX. 1689.

³⁵ l. c. pag. 429/23. XII. 1715.

³² Sz. R. Pr. 13 pag. 423/12. XII.

dabei verbleiben dürfen.³⁶ Die 1687 in Schwyz zurückbehaltenen Urkunden wurden den Kirchgenossen wieder ausgeliefert.³⁷

Von nun an übten die Altendörfler ihr Kollaturrecht ungestört aus.

*Lachen*³⁸

Ursprünglich gehörte Lachen zur Pfarrei Altendorf. Ein eigener Kaplan wird 1456 bezeugt.³⁹ Papst Leo X. sprach am 4. Mai 1520 die Trennung der Filiale Lachen von der Mutterkirche Altendorf aus und erhob sie zur selbständigen Pfarrei. Die Bedingungen der Loslösung wurden am 7. Dezember 1520 festgesetzt, aber Jahrzehnte vergingen, bis alle Fragen zwischen den Gemeinden endgültig geregelt waren.

1520 behielt sich der Abt von St. Johann im Thurtal, Kollator der Mutterkirche Altendorf, das Präsentationsrecht des Pfarrers vor, doch sollte dieser ein Weltpriester sein.⁴⁰ Es ist fraglich, ob der Abt von St. Johann seine Rechte auch nur ein einziges Mal ausübte. 1638 wurde der Lachner Pfarrer von den Kirchgenossen gewählt und vom Schwyzer Rat bestätigt.⁴¹ 1695 schlugen die Schwyzer vier Kandidaten vor, aus denen dann die Lachner einen wählten, doch scheint man dieses Verfahren nicht wiederholt zu haben.⁴² 1788 gab Pfarrer Ganginer die Pfründe auf und stellte sie den gesamten Kirchgenossen zu Handen; daraufhin gestattete der Rat von Schwyz die Neubesetzung.⁴³ Die Leute von Lachen übten demnach das Kollaturrecht selber aus.

*Galgenen*⁴⁴

Die Kollatur von Galgenen gehörte 1355 dem Grafen Gottfried von Habsburg-Rapperswil,⁴⁵ wurde von diesem 1358 an die Herzöge von Oesterreich verkauft⁴⁶ und kam mit andern Rechten in der March 1417/24 an Ital Reding den Aelteren.⁴⁷

³⁶ Pf. A. Nr. 87/7. I. 1716, Nr. 88/ 432/7. und 8. I. 1716.
8. I. 1716; Sz. R. Pr. 13 pag. ³⁷ l. c. pag. 456/3. VII. 1716.

³⁸ Nüscher pag. 514 ff.; Landolt pag. 1 ff. Seine Numerierung der Urkunden im Pf. A. stimmt mit der heutigen nicht mehr überein, da das Archiv unterdessen neu geordnet wurde.

³⁹ Urk. 25. X. 1456, Mitgeteilt von Martin Ochsner MHVS 15/1905 pag. 217 ff.

⁴⁰ Landolt pag. 26 ff., 108 ff.

⁴¹ Sz. R. Pr. 6 fol. 674/19. VI. 1638.

⁴² Landolt pag. 58.

⁴³ Sz. 529/30. VII. 1788; Sz. R. Pr. 27 pag. 234/5. VIII. 1788.

⁴⁴ Nüscher pag. 505; Beck pag. 67.

⁴⁵ Reg. Habsb. L. 1/Nr. 571/26. IV. 1355.

⁴⁶ Herrgott 8. IX. 1358. Nr. 812. ⁴⁷ siehe oben pag. 20.

1459 verpfändete Reding seine Güter in der March, behielt sich aber den Kirchensatz von Galgenen vor, so daß die Familie Reding auch weiterhin die Kollatur von Galgenen ausübte.⁴⁸

Die Leute von Galgenen standen mit der Familie Reding in gutem Einvernehmen bis 1784, in welchem Jahr sich ein von beiden Seiten mit Hartnäckigkeit verfochtener Streit erhob. Die Familie Reding versuchte nämlich, mehrere Neuerungen einzuführen. Diese Neuerungen waren jedoch nur der unmittelbare Anlaß, denn es hatte „schon lange bey den Galgenern die aschen geglimmt“, und nun geschah es, daß „endlichen aber ein für ausgebrochen“. Den wahren Ursprung des Streites sah die Familie Reding wohl mit Recht nicht in den Neuerungen, sondern in der „abneigung“ und „anderen verderbten absichten“ der Kirchgenossen, d. h. dem Mißtrauen, das die Leute aus der March allem, was aus Schwyz kam, entgegenbrachten, und ihrem Willen, die alten Rechte nicht preiszugeben.

Die Neuerungen waren folgende:

1. Errichtung einer neuen Kaplaneipfründe. Das Kapital dazu sollte aus den Vermögen der Kirche, der Jostenkapelle und des Beinhauses genommen werden. Zudem wollte man die Sigristenwiese verkaufen.
2. Die Kapitalien der Kirche, des Beinhauses und der St. Jostenkapelle sollten in eine Lade gelegt werden, zu welcher drei Schlüssel gemacht werden sollten. Ein Schlüssel sollte dem jeweiligen Pfarrer, der zweite dem Kollator und der dritte dem Kirchenpfleger ausgehändigt werden. Eine Neuerung fand sich hier nur insofern, als der Kollator bis jetzt anscheinend keinen Schlüssel gehabt hatte.
3. Ohne Erlaubnis des Kollators sollte über die Kapitalien nicht mehr verfügt werden.
4. Erhöhung der Taxe, die bei der Rechnungsablage dem Kollator bezahlt werden mußte, von 2 auf 6 Krontaler.
5. Der Sigrist sollte inskünftig das Placet von dem Kollator einholen.

Die Leute von Galgenen bestritten nicht, daß eine zweite Pfrund wünschbar gewesen wäre. Aber die Familie Reding nahm als selbstverständlich an, daß sie auch den zweiten Geistlichen einsetzen würde; hatte auch bereits von Konstanz die Erlaubnis dafür eingeholt, und damit waren die Leute von Galgenen nicht einverstanden. Trotzdem die Familie Reding aus dem Kirchengut prozessieren konnte und die Kirchgenossen zur

⁴⁸ M. Nr. 8/1. IV. 1459.

Deckung der Prozeßkosten eine Steuer aufzulegen gezwungen waren, suchten sie das Recht in Schwyz.

Hier, vor dem gesessenen Landrat, bestritten die Galgener nicht nur das Recht der Familie Reding, diese Neuerungen einzuführen, sondern sogar ihr Recht auf die Kollatur in Galgenen überhaupt. Diese Zumutung kam den Kollatoren so ungeheuerlich vor, daß sie den Leuten von Galgenen Red und Antwort verweigern wollten, doch wurden sie vom Rat dazu befohlen.

Die Schlußverhandlungen fanden am 8. April 1785 statt. Beide Parteien brachten ihre Sache vor und stützten sich dabei auf Urkunden. Das Urteil lautete folgendermaßen: Die Familie Reding wurde bei ihrem Kollaturrecht geschützt. Die Pfarrkollatur durfte jedoch nicht ausgedehnt werden, so daß der Familie Reding einzig gestattet war, die Pfarrstelle zu besetzen, das Pfarrgut als Kollator zu besorgen und die Rechnung davon abzunehmen, wofür sie zwei Krontaler einziehen durfte. Die Kapelle zu St. Jost und das Beinhaus sollten Filialen der Pfarrkirche verbleiben. Den Kirchgenossen war gestattet, das übrige Kirchengut, Pfleg und Bruderschaften, sowie Vermögen und Stiftungen der Jostenkapelle und des Beinhauses allein zu besorgen. Sie mochten auch aus diesen Vermögen eine zweite Pfrund stiften und den Pfrundherrn selbst setzen, doch ohne Vorwissen und Erlaubnis der Hoheit sollte dieser kein Fremder sein. Den Sigristen durften die Kirchgenossen wie bis anhin allein wählen.

Somit war die Streitsache im wesentlichen zu Gunsten der Kirchgenossen entschieden. Die durch diesen Handel entstandenen Kosten deckten sie durch eine dreifache Steuer.⁴⁹

Die zweite Pfrund, mit der eine Schule verbunden wurde, errichteten die Leute von Galgenen vor 1799.⁵⁰

*Wangen*⁵¹

Die Grafen Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Rapperswil verkauften am 16. Dezember 1343 den Hof und Kirchensatz zu Wangen, welche sie vom Kloster St. Gallen zu Lehen trugen, an Friedrich V. von Toggenburg.⁵²

⁴⁹ Pf. G. Mappe 12/VII/3; Sz. R. Pr. 25 pag. 240/11. XII. 1784, pag. 248/23. XII. 1784, pag. 306/7. IV. 1785, pag. 310/8. IV. 1785.

⁵⁰ Steinauer pag. 45; Ochsner Martin: Die schwyzerischen Schulberichte an Minister Stapfer. MHVS 20/1909 pag. 293.

⁵¹ Rudolf Greninger: Die Gütergeschichte der Praemonstratenserabtei Rüti im Kanton Zürich. Phil. Diss. Zürich. Affoltern 1950, pag. 96 ff.; Beck pag. 127, 129¹; Nüscher pag. 499; Marbach pag. 14, 18 ff., 63; Kilger pag. 45; Siehe auch unten Anmerkung 88.

⁵² Reg. Habsb. L. 2/Beilagen zu Reg. Nr. 377/378/16. XII. 1343.

Pflichten und Rechte, welche Kirchherr und Kirchgenossen in toggenburgischer Zeit gegenseitig zu erfüllen hatten, wurden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgezeichnet:

Der Patronatsherr mußte die Kirche demjenigen weltlichen Priester leihen, für den die Mehrheit der Kirchgenossen bat. Kirchenchor und Pfarrhaus wurden vom Patronatsherrn, Kirchenschiff und Kirchturm von den Kirchgenossen unterhalten. Der Patronatsherr erhielt den großen und kleinen Zehnten; diese mußte er jährlich vor der Kirche Wangen ausbieten, und nur, wenn niemand den Zehnten empfangen wollte, zog ihn der Patronatsherr selber ein. Wenn der Zehnte verliehen wurde, gab der Patronatsherr den Zehntbauern 1 Malter „vesan“ (Korn samt der Hülse) zu „vertrinken“. Kam der Patronatsherr seinen Pflichten nicht nach, so waren die Kirchgenossen befugt, den Zehnten zurückzuhalten, bis ihnen ihr Recht zuteil wurde. Endlich war der Patronatsherr verpflichtet, für die Untertanen einen Hengst, einen Stier, ein Wucherschwein und einen Hahn zu halten; auch mußte er ihnen einen Kessel zur Verfügung halten, welcher ein Mütt Hafer fäste und nach Bedarf den Kirchgenossen ausgeliehen wurde.

Laut diesem Rodel, welcher allerdings während späteren Streitigkeiten mit dem Kollator aufgezeichnet wurde, wählten also die Kirchgenossen von Wangen ihren Pfarrer selbst und gestanden dem Patronatsherrn nur die formelle Leihe zu.⁵³

1407 schenkte Graf Friedrich VII. von Toggenburg den Kirchensatz und das Kirchwidum von Wangen mit allen dazugehörigen Rechten dem Prämonstratenserkloster Rüti, sobald die Kirche ledig sein werde; dafür wurde das Kloster zu einer täglichen heiligen Messe für des Grafen Seelenheil verpflichtet. Der frühere Lehensherr, das Kloster St. Gallen, wird nicht einmal erwähnt; unter den Toggenburgern war Wangen vom Gotteshauslehen zum Eigen geworden.⁵⁴

Die Kirche Wangen wurde 1426 dem Kloster Rüti einverleibt.⁵⁵

Zwischen dem Kloster Rüti und den Kirchgenossen kam es bald zu Konflikten. Aus einer späteren Urkunde geht hervor, daß Streitigkeiten um die Pfründe bis nach Rom gezogen und dann vom päpstlichen Beauftragten Heinrich Anastetter, Sän-

⁵³ Kothing, Rechte der Kirchengemeinde von Wangen pag. 211 ff. Kothing datiert den Rodel nach 1436, da dieser die Zustände wiedergibt, wie sie unter den Grafen von Toggenburg bestanden. Nun verschenkten diese die Kirche schon 1407. Anderseits wird auf die Streitigkeiten der Kirchgenossen von Wangen mit dem Abt von Rüti angespielt, also wurden die Rechte nach 1426 oder 1428 aufgezeichnet. Da Ital Reding auf den Rodel Bezug nimmt, wurde er vor 1441 geschrieben. Die Niederschrift fällt demnach in die Jahre zwischen 1426 oder 1428 und 1441.

⁵⁴ Z. C 12 Nr. 277/21. I. 1407.

⁵⁵ I. c. Nr. 399/15. XI. 1426.

ger am Grossmünster in Zürich, geschlichtet wurden. Dieser setzte das Pfrundeinkommen des Geistlichen fest.

Aber der Spruch Anastetters legte die Zwistigkeiten nicht endgültig bei. Als das Kloster einen Ordensgeistlichen nach Wangen schicken wollte, erklärten die Kirchgenossen, das sei ihnen „gantz vnildenlich“, und die Kirche von Wangen sei stets mit einem weltlichen Priester besetzt worden. Der Abt vertrat den Standpunkt, Kirche und Kirchenlehen seien dem Kloster mit allen Rechten geschenkt worden; deshalb seien Abt und Konvent von Rüti befugt, die Kirche einem Weltpriester oder einem Priester ihres Ordens zu übergeben, diesem von dem Nutzen der Kirche nach Gutdünken einen Anteil zu überlassen und den Rest zu des Gotteshauses Handen zu nehmen. Die Parteien boten sich Recht vor Landammann und Rat von Schwyz, welche Ital Reding zum Schiedsrichter einsetzten. Dieser fällte am 10. April 1441 in Pfäffikon folgenden Schiedsspruch: In Bezug auf die Pfründe soll es beim Spruch Anastetters bleiben; Abt und Konvent von Rüti dürfen die Kirche von Wangen nicht gegen den Willen der Untertanen verleihen; sie sollen die Pfründe mit einem weltlichen Priester besetzen, „da ein decän vnd capitel der vorgenannten decanie bedunk“. Diesen Zusatz, welcher dem Dekan und Kapitel einen gewissen Einfluß auf die Wahl sichern wollte, brachten wohl die beiden Geistlichen in die Urkunde, welche Ital Reding nach Pfäffikon gebeten hatte: Herr Reinhart in der Vffnow, Dekan von Zürich, und Heinrich Abbo, Pfarrer von Freienbach. Von einem Mitspracherecht des Kapitels hören wir allerdings nachher nichts mehr.⁵⁶

Doch auch nach diesem Schiedsspruch gab es in Wangen keine Ruhe. 1463 brach ein neuer Konflikt aus, und die Kirchgenossen von Wangen ließen vor Gericht über eine früher getroffene Uebereinkunft Kundschaft aufnehmen, laut welcher sie keinen Priester annehmen wollten, der ihnen nicht verspreche, sie bei ihren Briefen bleiben zu lassen.⁵⁷ 1464 klagten sie vor Ital Reding, Landammann von Schwyz, und dem Zürcher Altbürgemeister Rudolf von Cham, der Abt von Rüti nähme den Ertrag der Pfründe von Wangen für sich und lasse dem Leutpriester nicht genug zum Leben. Der Abt antwortete, er habe die Pfründe von Wangen auf Bitten des Bischofs und des Generalvikars von Konstanz verliehen, und der Leutpriester habe sich noch nie beklagt. Das Kloster nehme nur etliche Käse aus dem Wäggital und 6 rheinische Gulden. Die Schiedsleute ent-

⁵⁶ I. c. Nr. 399/10. IV. 1441. Der erste Streit wird von Nüseler (pag. 449) auf den 8. II. 1423, von Marbach (pag. 33) auf 1426 datiert. Das Original der Urkunde befindet sich vermutlich im Pfarrarchiv Wangen, war mir aber nicht zugänglich.

⁵⁷ Sz. Reg. St./29. XI. 1463.

schieden zu Gunsten des Abtes, es solle bei den Abmachungen zwischen dem Kloster und dem Leutpriester sein Bewenden haben; gleichzeitig wurden einige nicht näher bezeichnete Streitpunkte zwischen dem Kloster und den Kirchgenossen beigelegt.⁵⁸

Dass die Leute von Wangen auf ihre Rechte bedacht waren, zeigt auch die Tatsache, dass 1486 die Pflichten des Leutpriesters schriftlich niedergelegt wurden.⁵⁹

Damals stand Wangen bereits nicht mehr unter Rüti. Der Streitigkeiten satt, hatten Abt Ulrich und Konvent des Gotteshauses Rüti Kirchensatz mit Widum und Lehen, den großen und den kleinen Zehnten zu Betnau samt 103 $\frac{1}{2}$ Käsen jährlichen Zinses aus dem Wäggital den Landleuten von Schwyz im Jahre 1477 um 450 Pfund Haller Zürcher Währung verkauft.⁶⁰

Da die meisten Kirchgemeinden der March die volle Kollatur innehatten, bemühten sich auch die Leute von Wangen, dieses Recht zu erhalten. Nach dem ersten Villmergerkrieg war die Stimmung in Schwyz günstig, da die finanziellen Aufwendungen für den Krieg eine zusätzliche Einnahme als sehr wünschenswert erscheinen ließen. So willfahrte der gesessene Landrat von Schwyz den Bitten der Kirchgenossen von Wangen und verkaufte ihnen am 12. Oktober 1658 die Kollatur, deren Preis er auf 221 Kronen 20 Schillinge angesetzt hatte.⁶¹ Das Geld für den Auskauf nahmen die Kirchgenossen aus dem Kirchengut, mussten es aber später auf Geheiss des gesessenen Landrates von Schwyz samt Zinsen wieder ersetzen.⁶²

Es ging aber nicht lange, so bereuteten die gnädigen Herren ihr Entgegenkommen. Am 26. September 1662 schickte Landsäckelmeister Ehrler an Landschreiber Hegner die vertrauliche Mitteilung: Vogt Dettling hätte einen geistlichen Sohn, welcher Kaplan in Aegeri sei; männlich stelle ihm ein gutes Zeugnis aus. Wenn die Wangener ihn auf ihre erledigte Pfarrpföründe wählten, könne das in Schwyz gutes Blut schaffen. Man denke dort ernstlich daran, den Kirchensatz wieder an sich zu ziehen, weil man sich sage: Die in der March nähmen ohnehin keinen Schwyzer als Pfarrer an. Bezeichnend für die Stimmung in der March! Am 12. Oktober empfahl der Rat von Schwyz diesen Kandidaten in einem offenen Brief, und Dett-

⁵⁸ Z. C 12 Nr. 467/21. IV. 1464. Die bischöfliche Empfehlung war einem Würdigen zugute gekommen; Hans Türk, der damalige Leutpriester, war der Wohltäter Nuolens (siehe unten pag. 216 ff.) und Ibergs: Nüscher Arnold: Die Gotteshäuser der Schweiz. Bisthum Constanz. Gfr. 45/1890 pag. 324.

⁵⁹ Sz. Reg. St. 1486; Marbach pag. 52.

⁶⁰ Sz. Nr. 602/15. VI. 1477; Marbach pag. 34; Nüscher, pag. 500, gibt irrtümlicherweise das Datum 5. Juni und 102 $\frac{1}{2}$ Käse an.

⁶¹ Sz. Nr. 1423/12. X. 1658; Marbach pag. 36.

⁶² Sz. R. Pr. 9 fol. 281 a/1. X. 1685.

ling wurde wirklich gewählt.⁶³ Diese kräftige Empfehlung war eigentlich von der Ausübung des Kollaturrechtes der Wirkung nach nicht sehr verschieden. Daß die Herren von Schwyz es mit der Unterscheidung dieser Rechtsbegriffe nicht so genau nahmen, bezeugt denn auch ihr Beschuß von 1695, welcher bestimmte, daß Pfarrer Dettling von Wangen dem Spital aus seinen Mitteln einen Beitrag entrichten sollte, „da er seine pfarrei ja auch durch das kollaturrecht von Schwyz hat“.⁶⁴ 1698 zog sich Pfarrer Dettling zurück und der neue Pfarrer, Johann Dominikus Gembsch, wurde von der Kirchgemeinde gewählt, — aber auf Ratifikation der gnädigen Herren und Obern, deren Kollaturrecht ausdrücklich vorbehalten wurde!⁶⁵

Die nächste Pfarrwahl war 1707 fällig, und diesmal scheinen die Kirchgenossen von Wangen auf ihrem Kollaturrecht bestanden zu haben, denn es wurde ein Ausschuß bestellt, der die im Archiv befindlichen Schriften durchgehen sollte; aber der Rat von Schwyz entschied, daß die Kollatur von Wangen ebenso wie das ius spolii daselbst der schwyzischen Obrigkeit zustehe.⁶⁶ Die Auskaufsumme wurde den Kirchgenossen erst 1716 zurückbezahlt; die Schwyzier verwendeten dazu das Geld, das die Kirchgenossen von Altendorf für ihre Kollatur an Schwyz bezahlt hatten.⁶⁷

Nun standen die Kirchgenossen von Wangen noch schlechter da als vor 1658; denn damals hatten sie das ius eligendi ausgeübt, und die Obrigkeit von Schwyz hatte sich einzig das Placet vorbehalten. 1718 wurde ihnen aber dieses Recht nicht mehr eingeräumt.⁶⁸

Nuolen⁶⁹

Den Kirchensatz von Nuolen hatte das Kloster Schännis inne. Da aber das Kloster durch Mißwachs, Krieg und anderes Ungemach „kumberhaft“ geworden war, verkauften Aebtissin und Kapitel 1362 mit dem Einverständnis Bischof Heinrichs von Konstanz Kirchensatz, Güter und Zehnten von Nuolen an Johans Schriber vß der Ouw für 100 Pfund Zürcher Pfennige.⁷⁰ Die Klosterfrauen mußten in der Bedrängnis das Angebot Schri-

⁶³ Marbach pag. 36, 54.

⁶⁷ l. c. 13 pag. 456/3. VII. 1716;

⁶⁴ Sz. R. Pr. 11 pag. 660/21. VI. 1695.

Sz. Nr. 530/1. VI. 1716.

⁶⁵ l. c. pag. 689/19. XI. 1698.

⁶⁸ Sz. 530/Wangen/28. VI. 1718;

⁶⁶ l. c. 12 pag. 309/22. I. 1707, pag. 313/12. II. 1707, pag. 318/19. II. 1707, pag. 350/21. V. 1707.

Sz. R. Pr. 13 pag. 637/30. VI. 1718, pag. 639/7. VII. 1718;

⁶⁹ Beck pag. 98; Nüscher pag. 504 ff.

Marbach pag. 54.

⁷⁰ Urk. N. I Nr. 1/26. IX. 1362. Eine Familie Schriber ist seit Ende des 14. Jahrhunderts in der Obermarch nachweisbar. Styger, Wappenbuch pag. 218.

bers annehmen; dieser verkaufte drei Jahre später, 1365, die nämlichen Rechte mit gutem Gewinn um 140 Pfund weiter, und zwar dem Spital zum heiligen Geist in Rapperswil, vertreten durch den Spitalmeister Hesso und zwei Spitalpfleger, Berchtold Honburger und Johann Hegdorn. Auch zu diesem Kauf gab der Bischof sein Einverständnis.⁷¹

Die Einkünfte der Kirche Nuolen waren aber so gering, daß sie zum Unterhalt eines Priesters nicht ausreichten. Deshalb vereinigte Bischof Heinrich von Konstanz 1379 die Pfarrei, deren Kollaturrecht ihm übergeben worden war, mit der ebenfalls geringen Pfründe der heiligen Katharina zu Rapperswil und übergab den Kirchensatz Nuolens dem Schultheißen und Rat des Städtchens als den Kollatoren der genannten Pfründe.⁷²

Da sich die Leute von Nuolen über Vernachlässigung der Seelsorge beklagten, setzte ein Schiedsgericht 1427 die Pflichten des Priesters fest, der u. a. gehalten war, an wenigstens zwei Wochentagen in Nuolen die Messe zu feiern; auch mußte er Chor und Kirchendach unterhalten. Dagegen wurden die Kirchgenossen ermahnt, dem Priester die Einkünfte der Pfründe richtig zugehen zu lassen. Es war aber nicht nur schlechter Wille des Pfarrers, wenn die Seelsorge von Nuolen zu wünschen übrig ließ, mußte doch der Geistliche über den See fahren, um zu seiner Gemeinde zu gelangen, was durch Sturm oder Eisgang oft verunmöglicht wurde.⁷³

1448 sollte die Pfarrpfründe von Nuolen, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers frei war, neu besetzt werden. Die Schwyzler wollten aber nicht zugeben, daß Schultheiß und Rat der österreichischen Stadt Rapperswil, mit der sie nominell noch im Kriege lagen, eine Pfründe in der mit Schwyz verlandrechteten March besetzten. Es kam deshalb zu einer Doppelwahl, indem Schultheiß und Rat von Rapperswil Heinrich Gaissinger, Ital Reding Peter Swager wählten und dem Bischof präsentierten. Der Generalvikar von Konstanz entschied zu Gunsten von Rapperswil. Daraufhin legte Redings Kandidat Berufung nach Mainz ein,⁷⁴ ohne Erfolg; der von Rapperswil gewählte Priester Gaissinger wird 1449 als Pfarrer von Nuolen bezeugt.⁷⁵

Die Doppelwahl zeigt die Pläne, welche die Schwyzler in Bezug auf Nuolen hegten; es vergingen aber noch mehr als dreißig Jahre, bis sie zum Ziel gelangten. Unterdessen verwahrloste die Pfarrei; die Kirche zerfiel, und die Pfründner von St. Katharina ließen ihren Pfarrkindern ennet dem See keine regelmäßige Seelsorge angedeihen.⁷⁶ Das sah Johannes Türk, Leut-

⁷¹ Urk. N. 1 Nr. II/21. V. 1365.

⁷² I. c. Nr. III/6. VI. 1379.

⁷³ I. c. Nr. V/5. VII. 1427.

⁷⁴ I. c. Nr. VI/27. IX. 1448; Reg. Const. 4/Nr. 11334/27. IX. 1448.

⁷⁵ I. c. Nr. 11381/31. V. 1449.

⁷⁶ Urk. N. 2 Nr. XI/6. XII. 1482.

priester im benachbarten Wangen. Er suchte der Notlage abzuholen, indem er den Kirchensatz von Nuolen und alle dazugehörigen Rechte am 3. Mai 1477 um 500 Pfund Haller Zürcher Währung kaufte; die Zahlung sollte in vier Jahren geleistet werden, während denen der Pfründner von St. Katharina zur Seelsorge verpflichtet war. Nachher sollte Johanns Türk die Pastoration der kleinen Gemeinde übernehmen. Der Kauf geschah mit Gunst und Willen von Landammann und Rat zu Schwyz, welche wenige Wochen später den Kirchensatz zu Wangen erwarben.⁷⁷ Der zwischen Schultheiß und Rat von Rapperswil und Johannes Türk geschlossene Vertrag kam indessen nicht zur Ausführung, da der Pfarrer offenbar sein Geld lieber der Kirche selbst zuwenden wollte. Vielleicht war er es, der die Schwyzer auf die Möglichkeit eines Kaufes aufmerksam machte. Diese kauften am 4. Januar 1482 mit dem Einverständnis des Bischofs die Kollatur von Nuolen von Schultheiß und Rat von Rapperswil. Der Preis betrug 500 Pfund Haller Zürcher Währung und wurde bar erlegt. Die Rapperswiler übergaben die Summe der Pfründe von St. Katharina, deren Pfründner auf alle Rechte an der Kirche Nuolen verzichtete.⁷⁸ Bischof Otto sprach am 19. Januar 1482 die Trennung der Pfründen aus und übertrug die Seelsorge in Nuolen dem Pfarrer von Wangen.⁷⁹

Der seeleneifrige Pfarrer von Wangen, Johannes Türk, hatte schon 1477 sein Interesse für Nuolen bezeugt, indem er die Kollatur erwerben wollte. Jetzt unternahm er es, die Pfarrei Nuolen wiederherzustellen. Das Problem war weitgehend finanzieller Natur, war doch die Pfründe von Nuolen zu arm, um einen eigenen Geistlichen zu unterhalten. Es galt also, das Pfrundvermögen zu äufnen. Almosen sollten der Bedürftigkeit Nuolens abhelfen. Im Juli 1477, also kurze Zeit nachdem Pfarrer Türk den Kaufvertrag abgeschlossen hatte, empfahl Herzog Sigmund von Oesterreich, der von der schwierigen Lage der Kirche unterrichtet worden war, Nuolen der Mildtätigkeit seiner Untertanen.⁸⁰ Der Abt von Einsiedeln stellte 1482 ein Empfehlungsschreiben aus,⁸¹ und der Generalvikar von Konstanz gewährte 1484 jenen Gläubigen, welche innert Jahresfrist der zu gering dotierten Kirche zu Nuolen ein Almosen gaben, einen Ablaß von 40 Tagen.⁸² Aber Pfarrer Türk begnügte sich nicht damit, die Mildtätigkeit anderer in Anspruch zu nehmen, sondern ging selbst mit gutem Beispiel voran; er opferte sein ganzes Vermögen, unternahm den Neubau der Kirche und beschenkte die Pfründe so reichlich, daß sie nun einen eigenen

⁷⁷ Urk. N. 1 Nr. VII/3. V. 1477.

⁸⁰ Urk. N. 1 Nr. VIII/24. VII.

⁷⁸ Urk. N. 2 Nr. IX/4. I. 1482.

⁸¹ 1477.

⁷⁹ I. c. Nr. X/19. I. 1482.

⁸² Urk. N. 2 Nr. XI/6. XII. 1482.

⁸² I. c. Nr. XII/21. II. 1484.

Priester unterhalten konnte.⁸³ 1487 wurde Nuolen von Wangen getrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben.⁸⁴ Pfarrer wurde der Wohltäter der Pfarrei, Johannes Türk.⁸⁵

Den Kirchensatz von Nuolen übte der Landrat von Schwyz aus, welcher aber gehalten war, die in der March wohnhaften Priester zuerst zu berücksichtigen.⁸⁶

Als die Schwyzer 1658 den Kirchgenossen von Wangen die Kollatur der dortigen Pfarrkirche verkauften, trugen sich auch die Leute von Nuolen mit dem Gedanken, ob ihnen der Erwerb der Kollatur wohl möglich sei. Private Erkundigungen ließen erkennen, daß die Leute von Nuolen den von den Schwyzern ins Auge gefaßten Preis zu hoch fanden; zu offiziellen Verhandlungen kam es nicht.⁸⁷

Tuggen⁸⁸

Tuggen war die größte Pfarrei der March. Ursprünglich waren auch Reichenburg, Schübelbach und die Kapelle im Wäggital nach Tuggen pfarrgenössig. Reichenburg wurde 1500, Schübelbach 1536 selbständig; wann sich Wäggital loslöste, ist nicht genau anzugeben.

Den Kirchensatz von Tuggen hatte das Kloster Pfäfers inne, welches in Tuggen einen Kelnhof besaß und durch seinen Kellner die niedere Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute ausübte. Laut einem Urteil von 1534 standen dem Abt als Kollator ein Drittel der Zehnten und das ius spolii zu. Dafür mußte er das Pfarrhaus unterhalten.⁸⁹

Zweimal, am Ende des 14. und am Ende des 15. Jahrhunderts, mußte sich der Abt von Pfäfers Eingriffe in sein Kollaturrecht gefallen lassen, was beide Male langjährige Streitigkeiten um die Pfründe zur Folge hatte.

⁸³ I. c. Nr. XI/6. XII. 1482, Nr. XIII/5. V. 1487; Birchler Linus: Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. Bd. 1 Basel 1927, pag. 422.

⁸⁴ Urk. N. 2 Nr. XIV/16. VI. 1487, ⁸⁶ Sz. R. Pr. 12 pag. 242/6. III. Nr. XV/18. VI. 1487. 1706.

⁸⁵ I. c. Nr. XVI/10. XI. 1488; Marbach pag. 51/52. ⁸⁷ Sz. 530/25. X. 1658.

⁸⁸ Nüscher pag. 503; Beck pag. 116; Zur Frühgeschichte vgl.: Mon. Germ.: Script. Rer. Mer. IV. Ed. Bruno Krusch, Hannover 1902, pag. 259, 265, 283, 287, 296; P. Kilger Laurenz: Kolumban und Gallus in Tuggen. Heimatkunde vom Linthgebiet. Uznach 1939; Marbach pag. 11 ff.; Blanke Fritz: Kolumban und Gallus, Urgeschichte des schweizerischen Christentums. Zürich 1940; P. Kilger Laurenz: Die Sendung von Kolumban und Gallus nach Alemannien. ZSK Bd. 34/1940; Blanke Fritz: Erwiderung. ZSK 34/1940; P. Kilger Laurenz: Die Quellen zum Leben der heiligen Kolumban und Gallus. ZSK 36/1942.

⁸⁹ Sz. 530/2. IX. 1534. Urbare Pfäfers pag. 21, 34, 36.

Im Jahre 1390 war Petrus von Griffensee Pfarrer der Kirche Tuggen; er hatte diese nach dem Tode seines Vorgängers, eines gewissen Bertholdus, übernommen und besaß die Pfründe während geraumer Zeit ungestört, bis sie ihm ein Kleriker der Diözese Konstanz, Rudolfus Hüsli von Zürich, streitig machte.

Peter von Griffensee wandte sich nach Rom und Papst Bonifaz IX. gab einem (ungenannten) Dekan der Diözese Konstanz den Auftrag, die Angelegenheit zu untersuchen und nach kanonischem Recht zu entscheiden (18. Januar 1390).⁹⁰ Anscheinend fiel der Entscheid zu Gunsten Peters von Griffensee, — auf alle Fälle gelangte Rudolf Hüsli nicht zum Ziel. Hüsli, welcher behauptete, die Kirche von Tuggen sei frei und Peter von Griffensee halte sie unrechtmäßig besetzt, gab seine Sache jedoch nicht verloren. Er erfreute sich nämlich der Gunst des Papstes Bonifaz IX., und dieser war gewillt, ihm „um seiner Verdienste willen“ eine besondere Gnade zu erweisen. Am 23. Februar 1392 wies er den Abt von Kappel und zwei nicht näher bezeichnete „Kollegen“ an, nach Ueberprüfung der Sachlage die Pfründe Rudolf Hüsli zu übertragen, falls kein Sonderrecht bestehe und sie frei sei, — auch wenn Petrus von Griffensee sie innehabe.⁹¹

Der Abt von Kappel übergab das Geschäft dem Cantor Gregor an der Kirche St. Johannes in Konstanz. Dieser übergab die Pfründe unter der unrichtigen Angabe, daß die Kirche frei sei, „ex abrupto“ dem Rudolf Hüsli, trotzdem die Kollatur dem Abt von Pfäfers zustand, die Pfründe gar nicht frei war und Rudolf Hüsli das kanonische Alter noch nicht erreicht hatte; denen, die sich widersetzen, wurden geistliche Strafen angedroht.

Daraufhin appellierte Abt Burcard von Pfäfers nach Rom. Der Papst ernannte den Offizial in Basel als Richter ad hoc.⁹²

Unterdessen scheint Petrus von Griffensee gestorben zu sein, denn noch während der Streit anhängig war, setzte der Abt von Pfäfers Heinrich von Schönenwerd als Leutpriester von Tuggen ein und wies Georg Keller, Leutpriester in Rapperswil, und andere Personen an, die Erträgnisse der Pfründe einzuziehen; 1395 wird Georg Keller als Pfarrer von Tuggen genannt. Rudolf Hüsli beschwerte sich am 3. Juli 1394 beim Offizial in Basel über das Vorgehen des Abtes von Pfäfers. Der Offizial gab unter Androhung der Exkommunikation den Pfarrern von Zürich, Rapperswil, Tuggen und Freienbach den

⁹⁰ Wirz B. Nr. 17* pag. 564/18. I. 1390; vgl. Reg. Pf. Nr. 313/18. I. 1393; Casutt pag. 28. Die Datierung auf 1390 ist einleuchtender, da der Papst wohl kaum an demselben Tag den gleichen Auftrag zwei verschiedenen Instanzen übergab. Die Lesart Hüsli ist die richtige.

⁹¹ Reg. Pf. Nr. 308/23. II. 1392.

⁹² Wirz B. Nr. 18* pag. 564 ff./18. I. 1393; Reg. Pf. Nr. 312/18. I. 1393.

strikten Befehl, dafür zu sorgen, daß die Einkünfte zurückgegeben würden, oder aber am 21. Juli vor ihm als dem zuständigen Richter mit Beweisen zu erscheinen, daß zur Rückgabe keine Verpflichtung bestehe. Am anberaumten Tage erschienen die Parteien vor dem Richter, und die Partei des Abtes versprach, bis zum 24. Juli den Beweis leisten zu wollen, worauf der Prozeß bis zu diesem Termin vertagt wurde.⁹³

Das Ergebnis des Urteils ist nicht bekannt; es wurde nach Rom appelliert, und hier entschied der päpstliche Kaplan und Auditor Johannes Prene am 23. Juli 1395 endgültig zu Gunsten des Rudolf Hüsli.⁹⁴

Abt Burcard scheint dem Spruch des päpstlichen Gerichtes nicht Folge geleistet zu haben; am 13. Juni 1397 beauftragte nämlich der Papst den Bischof von Konstanz, den Dekan von St. Verena zu Zurzach und den Thesaurar von St. Felix und Regula in Zürich, Rudolf Hüsli in den Besitz der Pfarrei Tuggen einzuführen, die ihm durch päpstlichen Spruch zuerkannt worden sei. Georg Keller, der diese Pfründe unrechtmäßig besetzt halte, solle entfernt werden.⁹⁵ Diethelm, der Thesaurar von St. Felix und Regula in Zürich, gab am 18. August gleichen Jahres Weisung, das päpstliche Breve auszuführen.⁹⁶

Nun endlich gelangte Rudolf Hüsli in den Besitz der Pfründe; 1399 wird er als Pfarrer von Tuggen bezeugt.⁹⁷

Hundert Jahre später nahm der Streit um die Pfründe Tuggen einen andern Verlauf.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts hatte der nachmalige Dekan von Zurzach, Rudolf von Tobel, ein gewiegener und erfolgreicher Pfründenjäger, sein habgieriges Auge auf die Pfründe von Tuggen geworfen. Rudolf von Tobel war ritterlicher Abkunft und hieß ursprünglich Rudolf Windegger von Wald. Er führte ein zügelloses und ausschweifendes Leben, und Bischof Hugo von Konstanz nannte ihn einen Mann, „der seiner hergebrachten Gewohnheit nach geneigt ist, Irrungen zu stiften“, ein Urteil, das durch die zahllosen Händel und Prozesse von Tobels bestätigt wird. Tobel war in Rom gut angeschrieben und erreichte als „Commensalis“ und „Familiaris“ des Kardinals und päpstlichen Kämmerers Raphael von S. Georgius ad velum aureum alles, was er wollte.⁹⁸ Im Verlauf der Zeit ließ sich

⁹³ l. c. Nr. 322/3. VII. 1394.

⁹⁶ Reg. Pf. Nr. 333/18. VIII. 1397.

⁹⁴ l. c. Nr. 324/23. VII. 1395.

⁹⁷ l. c. Nr. 345/3. VI. 1399; Sz.

⁹⁵ l. c. Nr. 332/13. VI. 1397; Reg. Const. 3 Nr. 7486/13. VI. 1397.

⁹⁸ 530/3. VI. 1399; Z. C II 12 Nr. 249/28. VIII. 1399.

⁹⁸ Huber Johann: Geschichte des Stiftes Zurzach. Klingnau 1869 pag. 61 ff.; Huber Johann: Die Urkunden des Stiftes Zurzach. Aarau 1873 pag. 430 ff.; Rohrer Franz: Reformbestrebungen der Katholiken in der schweizerischen Quart des Bistums Konstanz 1492—1531. Gfr. 33/1878 pag. 16; Wirz Reg. 5 Nr. 255/18. II. 1489, Nr. 360/17. VII. 1490; l. c. 6 Nr. 370/30. IV. 1497.

von Tobel durch päpstliche Bullen neben Tuggen Pfründen in Altdorf, Pfäffikon (Zürich), Fehraltorf, Uznach, Salux, am Gross- und Fraumünster in Zürich (wo außer der Aebtissin und den Klosterfrauen einige Kanoniker Pfründen besaßen), sowie am Chorherrenstift von Zurzach übertragen und kümmerte sich dabei weder um die Rechte der eigentlichen Kollatoren, noch erfüllte er die Bedingungen, die an die Verleihung der Pfründen geknüpft waren. Wenn dann die Benachteiligten in Röm den Prozeß gegen von Tobel anstrengten, wurde fast immer zu Gunsten des Kardinalsgünstlings entschieden.⁹⁹

Als die Pfarrei Tuggen durch den Tod des bisherigen Inhabers, Conrad Neun, frei wurde, wußte sich Rudolf von Tobel im Jahre 1486 die Pfründe durch päpstliche Verleihung zuzuhalten.¹⁰⁰ Offenbar war der Abt von Pfäfers, welcher die Kollatur von Tuggen innehatte, damit nicht einverstanden und setzte Udalricus Fischmann als Pfarrer ein; Tobel sah sich gezwungen, in Rom um die Pfründe von Tuggen zu prozessieren, gewann auch glücklich den Prozeß (Mai 1490) und ließ Fischmann wegen Nichtbeachtung des Urteils exkommunizieren. Aber in den wirklichen Besitz der Pfründe kam er trotzdem nicht. Der Abt stellte die Angelegenheit den Eidgenossen anheim. Innocens VIII. ermahnte diese in einem Breve, dafür zu sorgen, daß von Tobel zu seinem Recht gelangen könne.¹⁰¹ Die Tagsatzung stellte sich aber auf den Standpunkt des Abtes, der sich auf römische Bullen berief, welche ihn vor solchen Zumutungen sicherten; sie sagte ihm Schutz seiner Rechte zu und bewilligte ihm einen Brief nach Rom. Zürich wurde ersucht, mit Tobel und andern Pfründenjägern zu reden, damit sie von ihren Bullen und Breven keinen Gebrauch machten; falls sich von Tobel widerspenstig erzeigte, sollte er vor die Tagsatzung zitiert werden.¹⁰²

Am 26. März und am 2. April 1492 wurde dann in Schwyz und Luzern über die Angelegenheit verhandelt; der Entscheid ist nicht bekannt, von Tobel bekam aber offenbar die Pfründe nicht.¹⁰³

Dann starb der Pfarrer von Tuggen, noch bevor er Kenntnis von seiner Exkommunikation erhalten hatte, und wurde kirch-

⁹⁹ l. c. 5 Nr. 255/18. II. 1489, Nr. 536/1. VI. 1492; l. c. 6 Nr. 95/5. VII. 1493, Nr. 138/15. I. 1494, Nr. 300/22. IV. 1496, Nr. 357/6. III. 1497, Nr. 368/29. IV. 1497, Nr. 509/26. I. 1499, Nr. 510/27. I. 1499, Nr. 523/12. III. 1499.

¹⁰⁰ l. c. 5 Nr. 72/16. VI. 1486.

¹⁰¹ l. c. Nr. 255/18. II. 1489; Sz. 530/14. V. 1490; Wirz Reg. 5

Nr. 360/17. VII. 1490; l. c. 6 Nr. 239/6. VI. 1495.

¹⁰² E. A. 3, 1 Nr. 392 d/pag. 359 ff./24. VIII. 1490, Nr. 393 a/pag. 363/24.—26. VIII. 1490, Nr. 406 a/pag. 378/7. III. 1491, Nr. 416x/pag. 389/1.VIII. 1491, Nr. 430/pag. 402/26. III. 1492.

¹⁰³ l. c. Nr. 431hh/pag. 405/2. IV. 1492.

lich bestattet. Nun stürzte sich von Tobel auf die Pfründe und nahm sie mittelst seiner päpstlichen Bulle in Besitz. Die Tugger bekamen seine Rache zu fühlen: er tat sie in den Bañ, versperrte die Kirche und verweigerte den Leuten das Sakrament, worüber in Tuggen große Not herrschte. Die Leiche des verstorbenen Pfarrers wurde ausgegraben und in ungeweihter Erde beigesetzt. Der Ammann der March brachte die Klagen der Tuggener 1494 vor die Tagsatzung, welche Tobel erneut vorlud und drohte, falls er nicht erscheine, wolle sie sich direkt an den Bischof von Konstanz wenden.¹⁰⁴ Trotzdem leistete von Tobel der Vorladung nicht Folge. Die Tagsatzung wollte den Leuten von Tuggen helfen, war sich aber nicht klar darüber, wie dies geschehen könnte. Einige Boten stimmten dafür, nach Konstanz zu schreiben und den Bischof zu bitten, dem Treiben von Tobels Einhalt zu gebieten, da man nicht gewillt sei, solches in der Eidgenossenschaft zuzulassen. Dagegen wurde der Einwand erhoben, der Bischof hätte keine Gewalt, gegen eine Verfügung Roms einzuschreiten. Schließlich wurde der Beschuß gefaßt, Rudolf von Tobel freies Geleit zuzusagen und einen gütlichen Vergleich zwischen ihm und dem Abt von Pfäfers anzustreben,¹⁰⁵ was aber nicht gelang. Die Eidgenossen sandten nun dem Bischof von Konstanz ein Schreiben, in welchem ihre Verlegenheit deutlich zum Ausdruck kommt: sie schrieben dem Bischof, er möchte, wenn es in seiner Macht und Gewalt stehe, einen Priester auf die Pfründe von Tuggen setzen, der bis zum Austrag des Streites die Seelsorge versehe. Jeder Bote aber solle heimbringen, „wie man fürhin dz anfallen der pfrunden abstellen welle“. Zürich im besondern wurde gebeten, die auf seinem Gebiet gelegenen Pfründen von Tobels in Haft zu nehmen, bis der Entscheid um die Pfründe von Tuggen gefallen sei.¹⁰⁶

Tobel blieb aber hartnäckig, denn scheinbar genoß er einen gewissen Rückhalt an Zürich; dieses wurde wiederholt beauftragt, bei von Tobel zu intervenieren und bei ihm anzuhalten, daß er auf Tuggen verzichte und überhaupt keine Pfründen in der Eidgenossenschaft anfalle. Aber auch die Eidgenossen waren nicht gewillt, nachzugeben. Sie bewilligten dem Abt eine Empfehlung an den Papst und an den Herzog von Mailand. Falls von Tobel immer noch nicht nachgabe, baten die Eidgenossen die Zürcher, „ihre Hand ganz von dem von Tobel abzuziehen“ und seine Einkünfte aus den eigenen Gütern oder den Ueberschuß seiner Pfründen in Haft zu legen und aus diesem Geld eine Gesandtschaft nach Rom, oder wohin es sonst

¹⁰⁴ l. c. Nr. 476g/pag. 453/11. IV.
1494; Wirz Reg. 6 Nr. 239/6.

VI. 1495.

¹⁰⁵ E. A. 3, 1 Nr. 477e/pag. 454/25.

IV. 1494, Nr. 479a/pag. 455/20.
V. 1494.

¹⁰⁶ l. c. Nr. 480bcd/pag. 456/26. V.
1494.

nötig scheine, reisen zu lassen, damit die Sache endlich in Ordnung komme.¹⁰⁷

Aber die Eidgenossen mochten einsehen, daß der Abt in Rom nicht viel zu erhoffen hatte, und strebten deshalb einen gütlichen Vergleich an; an einem Tag in Einsiedeln gelang es den Eidgenossen endlich am 16. Oktober 1494, einen Vergleich zustande zu bringen, der nachträglich von beiden Parteien angenommen wurde.¹⁰⁸ Rudolf von Tobel verzichtete auf die Pfründe von Tuggen und empfing dafür eine jährliche Pension von 20 Gulden. Dem verstorbenen Tuggener Pfarrer wurde von der päpstlichen Kurie Absolution und ein christliches Begräbnis bewilligt. Tobel mußte zwar nochmals in dieser Sache zur Ruhe gemahnt werden, und weder der Pfarrer von Tuggen, noch der Abt von Pfäfers zeigten Lust, Tobels Pension regelmäßig zu entrichten, umso mehr, als sich das Kloster in finanziellen Schwierigkeiten befand; die Tagsatzung mußte sich deshalb noch 5mal mit dieser Angelegenheit beschäftigen, das letzte Mal 1525.¹⁰⁹

Ein Vergleich des Pfründenstreites von 1390—97 mit demjenigen von 1486—1494 zeigt, daß im ersten der Abt von Pfäfers unterlag, weil er in Rom gegenüber dem päpstlichen Günstling sein Recht nicht fand. Hundert Jahre später wurde ein Kompromiß geschlossen, in dem der Abt im wesentlichen den Sieg davontrug, denn der Pfründenjäger Rudolf von Tobel erhielt schlußendlich die Pfründe nicht. Jetzt hatte der Abt eben Rückhalt bei den Eidgenossen, und der Streit fand nicht in Rom, sondern durch die Tagsatzung seine endgültige Regelung.

Als der Abt von Pfäfers 1652 seine sämtlichen Rechte in der March verkaufte, wurden die Kirchgenossen von Tuggen rechtmäßige Inhaber der Kollatur. Die Obrigkeit von Schwyz hat nie in diese ihre Rechte eingegriffen.¹¹⁰

Schübelbach

Schübelbach wurde am 18. X. 1536 von der Mutterkirche Tuggen losgetrennt. Die Kollatur hatte der Abt von Pfäfers inne, der 1621 darauf verzichtete. 1625 erkannten Landammann und Rat von Schwyz, daß die Kirchgenossen bei ihrem langjährigen Besitz des Kirchensatzes bleiben sollten.¹¹¹

¹⁰⁷ l. c. Nr. 481pp/pag. 459 ff./ Ende Mai oder Anfang Juni 1494, Nr. 486g/pag. 464/4. VIII. 1494, Nr. 487a/pag. 464/1. IX. 1494.

¹⁰⁸ l. c. Nr. 490d, h/pag. 467/16. X. 1494.

¹⁰⁹ Sz. 530/17. I. 1495; Wirz Reg. 6 Nr. 239/6. VI. 1495; E. A. 3,

1 Nr. 524a/pag. 495/5. II. 1496, Nr. 549f/pag. 518/20. XI. 1496; l. c. 3, 2 Nr. 231a/pag. 327/19. XII. 1505; l. c. 4, 1 a Nr. 168b/pag. 371/16. II. 1524, Nr. 248g/pag. 584/15. II. 1525.

¹¹⁰ Sz. 530/27. V. 1652.

¹¹¹ Nüscher pag. 512; Casutt pag. 15.

*Innertal*¹¹²

Es geht aus den Quellen nicht eindeutig hervor, wem die Leute des Wäggitalen im 14. Jahrhundert kirchlich unterstanden. 1364 meldet eine Urkunde, daß sie nach Tuggen, Galgenen, Altendorf und Wangen pfarrgenössig seien; es läßt sich denken, daß dies der ursprüngliche Zustand war; das Hochtal wurde sicherlich relativ spät besiedelt, und die Ansiedler mochten ihre Zugehörigkeit zu den ursprünglichen Heimatpfarreien beibehalten haben. Wegen der weiten Entfernung und den schwierigen Wegverhältnissen bauten die Wäggitaler dann eine eigene Kapelle und brachten die Mittel zum Unterhalt eines eigenen Priesters auf. Der Bischof erteilte ihnen hiezu nachträglich die Genehmigung, unterstellte 1364 den zu wählenden Kaplan den Pfarrern der genannten Kirchen und gestattete ihm 1365 die Spendung der Sakramente und den Bezug der Opfer.¹¹³

Die eigene Kapelle mochte das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt und die Loslösung der Bewohner des Tales von den früheren Pfarrkirchen herbeigeführt haben. Die Kapelle erscheint 1345, 1397 und 1477 als Filiale von Tuggen.¹¹⁴ Wenn im liber marcarum des Bistums Konstanz (1370) das Wäggital eine Filiale von Wangen genannt wird, erklärt sich dies daraus, daß laut Urkunde vom 8. Juni 1364 einzelne Bewohner des Tales nach Wangen pfarrgenössig waren.¹¹⁵

1502 wurde die Kapelle durch den Generalvikar von Konstanz rekonziliert.¹¹⁶

1545 erteilte der Rat von Schwyz den Leuten von Wäggital die Genehmigung, die Naturalzinse der Kirche Wäggital in Geld umzuändern.¹¹⁷ 1568 anerboten die Tuggener den Wäggitalern, ob sie nicht ihre Leistungen, welche sie der Kirche Tuggen schuldeten, ablösen wollten, und die Talleute, welche in Schwyz um Erlaubnis eingekommen waren, gingen gern darauf ein. Die Leute vom Wäggital bedungen sich aus, daß der Pfarrer von Tuggen bei ihnen die Seelsorge übernehmen mußte, wenn sie keinen eigenen Geistlichen hatten.¹¹⁸ Diese Urkunde könnte mit der kirchlichen Trennung zusammenhängen; wahrscheinlich fand diese aber früher statt, da 1481 in einem Schreiben des Generalvikars von Konstanz an die Pfar-

¹¹² Nüscher pag. 513 ff.

¹¹³ Sz. 530/8. VI. 1364; Reg. Const. 2 Nr. 5851/8. VI. 1364; Casutt pag. 16. (Reg. Const. 2 Nr. 5909/8. VI. 1365 zitiert Casutt [pag. 16] ungenau); Ochsner, Altendorf 1 pag. 12.

¹¹⁴ Casutt pag. 12, 16, 93/2. VI.

1345; Sz. 530/9. VIII. 1397, 14.

III. 1477.
¹¹⁵ Sz. 530/8. VI. 1364; QW Abt. II Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400 Bd. 2 pag. 311.

¹¹⁶ Sz. 530/17. VI. 1502.

¹¹⁷ l. c. 28. XI. 1545.

¹¹⁸ l. c. 1. VIII. 1568.

rer der March der Pleban des Wäggitals neben den Pfarrern von Altendorf, Wangen und Tuggen genannt wird.¹¹⁹

Die Wäggitaler wurden selbst Inhaber der Kollatur. Deshalb waren sie nicht wenig empört, als ihnen 1670 der Dekan einen Vikar schickte, da der Pfarrer wegen eines „schweren Zustandes“ eine Zeitlang der Pfarrei nicht vorstehen konnte. Die Wäggitaler empfanden diese Maßnahme des Dekans als Eingriff in ihr Kollaturrecht, der Rat von Schwyz protestierte und drohte am 28. Januar 1670 den Dekan höheren Orts zu verklagen, falls er sich derartige Eingriffe weiterhin anmasse.¹²⁰

Noch im gleichen Jahr mußten die Kirchgenossen ihre Rechte anscheinend auch gegen Schwyz verteidigen. Landschreiber Hegner aus der March erschien vor dem Schwyzischen Rat und sagte namens des Wäggitales aus, daß die Kirche von Wäggital, ehemals Filiale von Tuggen, mit Bewilligung des Bischofs selbstständig geworden wäre, und daß die Kollatur dieser von den Talgenossen selbst gestifteten Pfarrei ihnen jederzeit gehört hätte. Weil jetzt „ungleiche Meinungen“ über die Kollatur herrschten, baten die Kirchgenossen um Bestätigung dieses Rechtes. Der Rat von Schwyz ersah aus mündlichen und schriftlichen Informationen, daß dem so war, ließ seine Zweifel fallen und anerkannte das Kollaturrecht der Wäggitaler ohne Einschränkung.¹²¹ 1695 wurde diese Urkunde bestätigt.¹²²

Vordertal¹²³

Ueber die Trennung wurde zwischen den beiden Gemeinden des Tales am 2. August 1776 ein vorläufiges Abkommen getroffen. 1777 gestattete der Landrat von Schwyz den Bau einer Filialkirche und bewilligte ein Empfehlungsschreiben nach Konstanz.¹²⁴ Der Bau wurde noch im gleichen Jahr begonnen. Am 23. Juli 1778 sagte der Schwyzische Rat den Vordertalern zu, daß sie für ihre neu gestiftete Pfarrpfründe das Kollaturrecht ausüben dürften, gleich wie die Leute des hintern Wäggitales. Doch sollten sie vorläufig in Schwyz die Vakanz anzeigen, damit man ihnen den Wahltag ansetzen könne, und nach der Wahl das Placet einholen.¹²⁵ 1785 erhielt Vordertal die Bewilligung des Taufsteins und Kirchhofs, und zwar vom Rat von Schwyz am 8. Juni und vom Bischof von Konstanz am 3. August 1785. Die Abkürzung der Filialkapelle von der Mutterkirche fand am 22. Oktober 1785¹²⁶ und am 25. Januar 1786 statt. 1816 wurde Vordertal zur Pfarrei erhoben.

¹¹⁹ Landolt pag. 23².

¹²⁰ Sz. 530/28. I. 1670.

¹²¹ l. c. 2. VIII. 1670.

¹²² l. c. 5. XI. 1695.

¹²³ Nüscher pag. 514.

¹²⁴ Sz. R. Pr. 22/pag. 255/26. IV. 1777.

¹²⁵ l. c. pag. 624/23. VII. 1778.

¹²⁶ l. c. 25/pag. 476/22. X. 1785.